Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Cothmann

Apologia, Oder Wolgegründete hochabgenötigte Justicien und Ehren Vorthetigung Wider D. Johannem Schultzen/ Fürstlichen Mecklenburgischen Cantzley-Raht zu Güstrow/ und den Concipienten, Eines auff offentlichem Landtage zu Sternberg im Septembri Anno 1634. übergebenen unbegründeten Berichts an die Juristen Facultet zu Jehna ... In Cession und Concurs Sachen Gehrt Cöllns ...

Güstrow: Jäger, 1636

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0001
DFG

Kl. 192.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0002
DFG

APOLOGIA,

Oder

Wolgegründete hochabgenöthigte Justicien vnd Ehren Vortheidigung

Wider D. Johannem Schultzen / Fürstlichen Mecklenburgischen Cantzley Raht zu Güstrow / vnd den Concipienten, Eines auff offentlichem Landtage zu Sternberg im Septembri Anno 1634. übergebenen vnbegründeten Berichts an die Juristen Facultet zu Jehna / vnd darauff erhaltenen Belehrung /

In

Cession vnd Concurs Sachen Gehrt Cöllns vnd dessen Creditoren,

Verfasset

Durch Herrn Johan Cothman / Fürstlichen Mecklenburgischen geheimbten Raht /

Vnd anjetzo zu Einer Löblichen Erbaren Mecklenburgischen Ritter: vnd Landschafft / vnd aller Rechtliebenden Hertzen hochnötigen Information, sampt einer von der Juristen Facultet zu Marpurg darüber ertheileten Approbation, publiciret.

Cicer. lib. 1. & 3. de offic.

In Justitia *Virtutis splendor est maximus, ex qva una* Boni Viri *nominantur. Estne igitur ulla res tanti, aut commodum ullum tam expetendum, ut* Viri Boni *& Splendorem & Nomen amittas?*

Gedruckt zu Güstrow durch Johan Jägers Erben. Im 1636. Jahre.



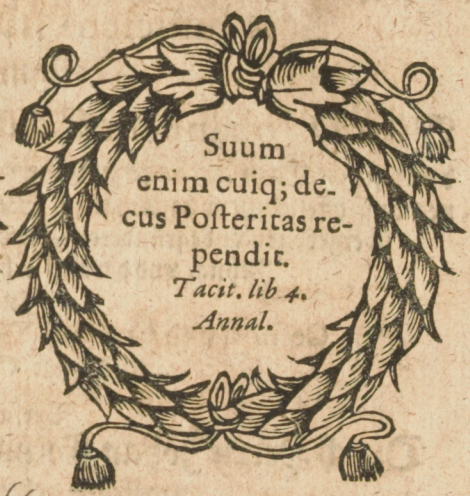

Ex libris
Ferd. Kammerer, Dr.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/

Herrn Adolph Friedrichen

Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn/ Meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn.

DVrchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. Fürstl. Gn. sind meine vnterthänige gehorsame Dienste stets bevor/ Gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. erinnern Sich gnädig/ Was massen auff dem jüngst zu Sterneberg gehaltenem Landtage (Alß der Durchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgeborner Fürst vnd Herr/ Herr Hans Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herr/ E. Fürstl. Gn. geliebter Herr Bruder/ mein gnädiger Fürst vnd Herr/ durch D. Schultzen vnd seiner Partheyen beharrliche verleitung/ nicht allein Ewer

Fürstl. Gn. vnd dero vielgeliebten nunmehr in GOtt ruhenden gnädigen Fraw Mutter / der weiland Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstinnen vnd Frawen / Frawen Sophia / Hertzogin zu Mecklenburg / Gebornen zu Schleßwig Holstein / ꝛc. Widwen / meiner gewesenen gnädigen Fürstinnen vnd Frawen / in der bekandten Gehrt von Cöllens Creditoren Sache / einen Bericht / vnd darauff von der Juristen Facultet zu Jehna eingeholete Belehrung / wider meine Person einantworten lassen / vnd respectivè naher Lüptze zugeschickt: Sondern auch einer gantzen Erbarn Ritter: vnd Landschafft auff ermeldtem Landtage zu übergeben / vnd publicè verlesen zu lassen / gebracht vnd bewogen worden) E. Fürstl. Gn. auß gnädiger Affection, mir darauff meine Verantwortung zu thun / laut dero an mich abgangenen gnädigen Befehliges / dafür derselben ich nochmals hohen vnterthänigen Danck sage / gnädig aufferleget vnd anbefohlen / vnd welcher gestalt ich darauff / nachdem mir so wol wegen der allda vorgewesenen Expeditionen vnd Landesgeschefftе / alß auch der Sachen beschaffenheit an jhr selbst / zu einer Haupt-Verantwortung damals alßfort / wie E. Fürstl. Gn. gnädig bekandt / zu gelangen / eine vnmögligkeit gewesen / dennoch eine kurtze VorAntwort E. Fürstl. Gn. vnterthänig überreichet / so Sie auch alßbald wolermeldter Ritter: vnd Landschafft ebenmessig übergeben lassen / vnd darin mich anerboten / weil ich sehge / daß diese Leute nicht qvieſciren konten / sondern / so viel an jhnen / mich ferner zu vervnglimpffen / auffs eusserste sich angelegen seyn liessen / vnd das Werck nunmehr selbst publicum zu machen / belieben trugen / daß ich demnach jhnen der gebühr vnd jhrem erwehleten ia vnd modo nach /

hin-

hinwiederumb auch publicè begegnen / vnd jedermennigli-
chen / wie es vmb diese Sache bewandt / vnd wie darin proce-
diret, zu rettung meiner Ehren / vnd bißhero / ohne Ruhm
zu melden / redlich geführten Amptsverwaltung / Nahmens
vnd Reputation, zu verstehen geben / vnd davon judiciren
lassen wolte / Inmassen erwehnte meine VorAntwort solches
mit mehrem mit sich führet.

Sothaner meiner gethanen Promesse vnd vnterthäni-
gen Schuldigkeit zu gehorsamer folge / habe ich nun sothane
Hauptverantwortung vnnd Apologiam, durch beystandt
GOttes des Allerhöchsten / Ihm sey Lob vnd Danck / verfer-
tiget / vnd darin dieser Sachen wahre eigentliche beschaffen-
heit / vnd wie vnverantwortlich D. Schultze vnd der Conci-
pient obgedachten Berichts / hochermeldtes E. Fürstl. Gn.
geliebten Herrn Brudern Fürstl. Gn. meinen gnädigen Für-
sten vnd Herrn hintergangen vnd gegen mich verleitet / klär-
lich vnd ad oculum demonstriret, vnd erwiesen / Mich aber
gleichwol also darbey comportiret, daß ich nicht ein Wort /
so hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. zu einiger Offension ge-
reichen könte / darin gesetzet / oder zu setzen einigen Gedancken
gehabt / wie Ewer vnd Ihre F. F. G. G. darauß verhoffent-
lich nicht anders werden in Gnaden zu vernehmen haben.

Offerire vnd præsentire demnach dieselbe auff Ewer
Fürstl. Gn. gnädigen Befehlig / deroselben hiemit gehor-
samblich / mit gantz vnterthäniger bitte / Sie geruhe dieselbe
gnädig zu verlesen / meine Vnschuld darauß zu vernehmen /
vnd Sich förters meine wenige Person / alß dero vnterthäni-
gen gehorsamen Diener / sampt diesem meinem geringfügigen
Scripto, zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden / gnädigst re-
commendiret seyn lassen.

Das bin vmb E. Fürstl. Gn. Ich mit meinen gehorsamen pflichtschuldigen Diensten jederzeit hinwiederumb zu verschulden/in vnterthänigkeit bereitwillig vnd erbötig. Vnd thue damit E. Fürstl. Gn. sampt dero Hertzlieben Gemahlinnen / Jungen Herrn vnnd Frawlein / des Allerhöchsten mächtigen Bewahrung getrewlich/vnd deroselben mich nochmals zu Gnaden vnterthänig befehlen. Datum Schwerin den 4. Februarii Anno 1636.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger gehorsamer
Diener

Johan Cothman.

Ad

Ad
CANDIDUM ET BENEVOLUM LECTOREM S.

OB Ich zwar/ Großgünstiger lieber Leser/ diese Deduction, vnd hoch abgedrungene Apologiam lenger dann fürm Jahr fertig gehabt/ vnd mit dem Druck vnd Publication gerne ehe vnd vorlengst hette verfahren wollen/ So bin Ich doch durch die mit dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Adolph Friederichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herren/ Meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ fast den gantzen Herbst vnd Winter durch/ wegen der von Ihrer Fürstl. Gn. amore boni publici übernommenen Pacificationshandlung/ gethane vielfältige vnd jedermänniglich in diesem Lande bekandte Reisen vnd Geschefte/ vnd den kurtz nach Ostern/ vnd zwar den 23. April.

jüngst-

jüngsthin leyder erfolgeten tödtlichen Hintrit des weiland Durchleuchtigen / Hochwürdigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn **Hans Albrechten** / Hertzogen zu Mecklenburg / Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / meines in GOtt ruhenden gnädigen Fürsten vnd Herrn / Hochlöblichen Christmilden Angedenckens / vnd was dabey wegen der von mehr hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg / angenommenen Vormündschafft Ihres geliebten Jungen Herrn Vettern vnd PflegSohns / des Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn **Gustavi Adolphi** / Hertzogen zu Mecklenburg / ꝛc. Meines gnädigen Fürsten vnd Herrn / bekandter massen vorgelauffen / daran wider meinen willen behindert worden / Welches mir dann so wol wegen Ihrer Hochseligen Fürstl. Gn. selbsten / vnd daß dero hohe liebangehörige vnd sämptliche Lande vnd Leute / bey diesen betrübten gefährvnd beschwerlichen Zeiten / Ihres jrrdischen Trostes / Schutz vnd Schirms / so frühezeitig haben beraubet werden müssen / Alß auch darumb wol von Hertzen leid ist / daß ich daher nicht habe das Glück vnd die Gnade haben können / daß der Hochselige liebe Printz / der gute Nachrichtung gehabt / daß sothane meine Verantwortung verhanden gewesen / dieselbe hat sehen / lesen / vnd darauß vernehmen mögen / wie vnvorantwortlich mit dieser Sache vmbgangen / vnd Ihre Fürstl. Gn.

von

von D. Johanne Schultzen vnd dem Concipienten hintergangen/vnd gegen mich verleitet worden.

Nachdem Ich aber nun vnd anjetzo so viel zeit vnd gelegenheit bekommen / dieselbe zum Druck zu befordern/vnd auffsicht darauff zu haben/ So habe ich auch im Nahmen GOttes / meiner auff dem Landtage zu Sterneberg in der von mir übergebenen Vor Antwort gethanen versprechnüß zu schuldiger folge/darmit verfahren/ vnd sie also/ wie Ich sie bey hochermeldtes Herren Hertzog Hans Albrecht/Hochseligen Fürstl. Gn. Lebens zeiten abgefasset/ vnd deroselben præsentiren wollen/ (Inmassen nicht allein vnterschiedlichen Adelichen vnd andern vornehmen Personen/ so sie damals schon gelesen vnd approbiret, Sondern auch hochgedachter Ihrer Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn selbsten/ deren Ich sie schon in abgewichenem Winter/ wie auß vorgehendem meinem vnterthänigen Præsentation Schreiben zu ersehen / vnterthänig übergeben / gantz wol vnd in Gnaden wissend ist) anjetzo gelassen / Vnd demnach/ weil Ich auff offentlichem jüngst zu Sternberg für zwey Jahren im Septembri Anno 1634. gehaltenem Landtage / wegen vnrichtiger Administration der Justitz in dieser Sache bin verklaget vnd beschuldiget worden / Also auch auff diesem jetzigen gleichsfals in diesem Monat Septembri dahin außgeschriebenen Landtage / diese meine wahrhaffte wolgegründete Apologiam vnd Verantwortung / sampt einer von der löblichen Juristen Facultet in der Universitet Marpurg

mir darüber ertheileten vnd sub lit. T. befindlichen Approbation, zu rettung meiner Ehren vnd Vnschuld/ wie einem jeglichen redlichen Biedermann zustehet vnd gebühret/ übergeben wollen vnd sollen. Welches ich dem günstigen Leser zur nachricht dienstlich hab anfügen wollen/ Dessen redlichem vnpartheylichem Judicio Ich nach vollenkommener verlesung vntergebe/ vnd jhn damit GOttes gnädigen Beschirmung befehle. Datum Güstrow den 24. Septembr. Anno 1636.

In Nomine Jesu Christi.

Es ist nunmehr fast jedermännig-lich in diesem Lande/ wie auch vielen in den benachbahrten Provincien kund vnd wissend/ Was D. Johannes Schultze/ in Anno 1631. alß er von dem Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn **Hans Albrechten**/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ ꝛc. kaumbst für ein Monat oder zwey/ für einen Cantzley Raht angenommen vnd bestellet gewesen/ für einen gefährlichen Streit in hochgedachter J. Fürstl. Gn. Cantzley zu Güstrow erwecket vnd erreget/ da er in Sachen Bugislaff Behren für sich/vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen/alß Gehrt Cölns Creditoren, wider desselbē Gehrt Cölns andere gesambte Creditoren, die in offentlicher Gerichtlichen Audientz bey dem Actu liqvidationis den 22. Augusti Anno 1629. beschehene Cession vnd vnlaugbaren Concursum Creditorum, gantz zu

cassiren, zu annulliren, vnd auffzuheben / vnd also hac viâ in præjuditium totius Corporis Creditorum, so durch die beschehene Cession vnd Concursum ein gesambtes Recht usq; ad prioritatis sententiam, an Gehrt Cölns Gütern erlanget gehabt / gedachten Klägern durch eine widerrechtliche Immission vnd Addiction in solutum zu jhrer habenden Schuld-forderung auff 1400. Gülden / darauff doch schon 400. Gülden bezahlt gewesen / vnd zwar in die Güter / daran andere Creditoren schon vor vielen Jahren durch zwene mit J. F. G. eigen Hand vnd Siegel bestetigte Fürstliche Consense, eine zweyfache publicam hypothecam gehabt / wider Recht vnd alle Billigkeit zu verhelffen / vnd andern Creditoren, so darzu von GOtt vnnd Rechtswegen befugt gewesen / zu entziehen sich vnterfangen / vnd sich davon / ob schon alle seine vier Herrn Collegen, alß Herr Pasch von der Lühe / Herr Hans Zacharias von Rochow / Herr D. Laurentius Stephani, vnd Ich / contrariæ opinionis gewesen / vnd jhm das grosse Vnrecht vnd Vnfug ad oculum demonstriret, sich keines weges abbringen lassen wollen / Sondern dabey beharrlich continuiret, vnd durch seiner Partheyen habende Authoritet vnd mächtige Hülff vnd gebrauchte insignes sub-& obreptiones, Jhr. Fürstl. Gn. gantz vnverantwortlich vnd dermassen verleitet / daß er mit seiner vngerechten Meynung nicht allein durchgedrungen / sondern ich auch dafür / ob hette ich wider Recht / Gewissen vnd Partheisch / vnd was der harten vnverschuldeten Wort mehr gewesen / gehandelt / bey J. F. G. angegeben vnd gescholten worden.

§. 1. Nun habe Ich zwar die Sache an jhr selbst / vnd was darin vorgenommen / dahin gestellet seyn lassen müssen / Gleichwol aber J. F. G. eine solche deroselben von meiner Person / die J. F. G. wie deroselben in Gnaden wol wissend / jederzeit / GOtt lob / für einen ehrlichen Mann vnd getrewen Diener geachtet / gehalten / vnd gegen viele hohes vnd niedriges Standes Personen gerühmet / fälschlich eingebildete opinion in dieser Sachen vnterthänig zu benehmen / vnd daß Ich / wie ein redlicher / ehrlicher Mann hierin gehandelt / klärlich zu demonstriren,

vnd

vnd von meiner Administration, Red vnd Antwort zu geben/ meine höchste Schuldigkeit vnd Ehrennotthurfft / wie ein jegliches redliches vnpassionirtes Hertz nicht anders judiciren wird/ zu seyn erachtet und befunden. Derowegen/ weil bey J. Fürstl. Gn. Ich oberwehnter massen in solchen discredit gesetzet worden/ daß sie meiner Person hierin nicht getrawet/ zu solchem Zweck vmb so viel besser zugelangen/ mein J. F. G. übergebenes vnd hiebey sub lit. A. befindliches vnterthäniges Votum oder Relation, vnd die gantze Acta, sampt einem beständigen wahrhafften Bericht/ inmassen auß der Beylage sub lit. B. & C zu ersehen / an die Juristen Facultet zu Jehna vnd Gryphiswald / welche hiebevor auff D. Schultzen Vorleitung das contrarium gesprochen/ solâ & solidâ bonæ & justæ causæ fiduciâ verschicket / vnnd dero redliches Bedencken vnd Belehrung/ über diese Sache gebeten/ vnd erfordert/ die mir auch darüber Ihre in den Rechten wolbegründete Belehrung/ wie dieselbe sub d. lit. B. vnd C. zu befinden / dahin ertheilet / daß die Sache/ deren Ich beygepflichtet/ gerecht/ vnd alles was auff D. Schultzen Vorleitung dargegen vorgenommen worden / billig cassiret und abgeschaffet würde.

3

A.

B. C.

§. 2. Bin auch der festen vngezweiffelten Hoffnung gewesen/ wann J. F. G. darauß hetten ersehen sollen/ daß die jenige Leute/ welche hiebevor das Contrarium respondiret, vnd auff welche ohne das auch die geringste Suspicion vnnd Verdacht nicht hat können geworffen werden/ mir das Gezeugnüß gäben/ daß Ich recht gehandelt / eine gerechte Sache vertretten/ vnd J. F. G. mit wahrhafftem Bericht vnterthänig vorkommen/ vnd vnter Augen gangen were/ daß Sie solches von mir/ der ich deroselben/ so viel Jahr her / trewlich gedienet/ in Gnaden gern hetten hören vnd vernehmen werden / Inmassen dann auch daran wol kein zweiffel gewesen were/ wann Ihrer Fürstl. Gn. sothane meine erlangte Belehrung / ehe vnd bevor Sie derselben dermassen schwartz vnd verhasset gemacht worden/ selbst were zu lesen in die Hände gekommen.

§. 3. Nachdem aber solches nicht geschehen/ sondern vielmehr sothane meine auffrechte wolgemeinte Intention, wie auch die Sache an jhr selbst/ bey Jhrer Fürstl. Gn. gantz invidiosè angezogen/ auffs ärgste verkehret/ vnd außgedeutet worden/ So habe Jch auch denselben heylsamen finem vnd verhofftes Ziel vnd Zweck dadurch nicht erreichen mögen; Bevorab weil sich über vorige auch noch ein ander/ nemblich/ der jetzige Concipient herbey gefunden/ der diese vngerechte Sache/ Menschen zu gefallen/ zu defendiren auff sich genommen/ vnd demnach wider die offenbahre Wahrheit mit D. Schultzen tapffer in ein Horn zu blasen/ vnd zu dem ende einen weitleufftigen Bericht abzufassen/ vnd darin nicht allein meine Person/ mit spitzigen/ höhnischen/ Ehrenrührigen Worten anzugreiffen/ sondern auch durch viele vnbegründete nichtige vngereimbte Sachen J. F. G. dahin zu verleiten vnd zu bewegen sich nicht geschewet/ daß Sie solchen Bericht mit Jhren Fürstlichen Handzeichen vnd Pittschafft bekräfftiget/ vnd derselbe an die Juristen Facultet zu Jehna verschicket/ vnd also eine widrige Belehrung bey derselben erhalten vnd zu wege gebracht worden/ Jnmassen solcher Bericht vnd darauff erhaltene Belehrung darunter Cap. 3. wörtlich gesetzet vnd zu befinden.

§. 4. Wobey es aber noch nicht verblieben/ sondern sie haben zu meiner mehren Beschimpffung/ sothanen vnbegründeten/ anzüglichen Bericht/ vnd erlangete Belehrung auff offentlichem jüngsthin im Monat Septembr. Anno 1634 zu Sternberg gehaltenem Landtage gebracht/ vnd hochgedachtes Hertzog **Hans Albrechten**/ Fürstl. Gn. dahin bewogen/ daß Sie das alles/ so wol dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn **Adolph Friedrichen**/ Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc. Meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ alß auch einer Erbaren Ritter: vnd Landschafft/ übergeben vnd publicè vorlesen lassen/ vnd von dannen der Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürstinnen vnd Frawen/ Frawen **Sophia**/ Hertzogin zu Mecklenburg/ Gebohrnen zu Schleßwig Holstein/

stein / Fürstinnen zu Wenden / Gräffinnen zu Schwerin / der Lande Rostock vnnd Stargardt Frawen / Widwen / nunmehr hochseligen Angedenckens / überschicket vnd zugefertiget.

§. 5. Nun ist mir zwar nicht vnbillig zu Gemüte vnd zu tieffem Hertzen gangen vnd getretten / daß diese Leute noch nicht daran ersättiget gewesen / daß sie den jenigen / so hierzu befugt / durch jhre vnbegründete Berichte vnd sub- & obreptitie erhaltene Executiones, wider Recht vnd alle Billigkeit das jhrige entzogen / vnd Jhr. Fürstl. Gn. so vnverantwortlicher weise verleitet vnd hintergangen / Sondern auch noch darüber / vnd zwar vornemblich der Mann / dem Ich / ohn Ruhm zu melden / in sein vnd der seinigen höhesten / jhr Ehr / Gut / Leib vnd Leben concernirenden Nöthen / durch standhaffte Beypflicht : vnd Verthedigung der Gerechtigkeit / gleich wie ich in dieser Sachen gethan / so grosse Trew vnd Freundschafft / wie im gantzen Lande bekand / erwiesen / hingegen mein Verderben vnd Verunglimpffung / nur darumb / daß ich mein Gewissen nicht beschmitzen / vnd jhm in einer vngerechten Sachen keinen beyfall geben können noch wollen / Vnd wie ich deswegen fälschlich angegeben und beschuldiget worden / Meine Vnschuld Jhrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnnd Herrn / meiner schuldigkeit nach / vnterthänig remonstriret vnd verthediget / wider alle billigkeit so eifferig zu suchen / vnd mich gleichsamb für jedermenniglich auff offentlichem Landtage / so viel an jhm / zu Schanden zu machen / sich so hoch zu bemühen / so gar kein bedencken vnd rückdancken gehabt vnd getragen.

§. 6. Ich getröste mich aber vnd dancke dem allerhöchsten GOtt / daß ich durch seine Gnade also meine Actiones geführet / daß der Concipient mit seinen Jhrer Fürstl. Gn. vorbrachten vnwahrhafften Imputationibus bey keinen redlichen Hertzen / so wol in alß ausserhalb Landes / seinen finem gantz nicht werde erreichen noch asseqviren, weil denselben / GOtt lob / mein Leben vnd Wandel / vnd wie ich mich in Jhrer Fürstl. Gn. Diensten verhalten / vnd wie mit dieser Sachen vmbgangen / gantz wol bekandt.

§. 7. Derentwegen ich auch biß hieher/ ehe vnd bevor man mit diesem Werck in publicum gekommen / zu vnterthänigen Respect vnd Ehren hochgedachter J. F. G. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn eingehalten/ vnd nichts / ob ich zwar wegen vieler vnverdienten harten Beschuldigungen vorlengst darzu die höheste fug vnd Vrsach gehabt/ deswegen publiciren lassen wollen / sondern solches alles dem lieben GOtt in Christlicher Gedult befohlen.

§. 8. Nachdem aber diese Leute den Küsel ferner so weit getrieben/ daß sie dieses Werck selbst publicum zu machen für gut angesehen vnd sich belieben lassen; Alß habe ich sie solchen Weg/welchen sie erwehlet/wandeln lassen müssen/ vnd verhoffe/ es werde mir auch dagegen kein redliches Hertz verdencken/ daß ich nunmehr hierzu nicht stille sitze / sondern zu stewer der Wahrheit/ vertrettung der Gerechtigkeit / vnd rettung meiner Vnschuld / vnd biß hero/ GOtt lob/ mit Ruhm geführten ehrlichen Nahmens vnd Reputation, diesem Concipienten vnd D. Schultzen klärlich für Augen stelle / wie vnverantwortlich sie Jhr. Fürstl. Gn. hintergangen vnd verleitet / vnd der gantzen Sachen Verlauff/ Zustand/vnd Beschaffenheit jedermenniglich zu erkennen gebe/ vnd davon judiciren lasse/ Bevorab weil hochgedachtes Herrn Hertzog Adolph Friedrichen Fürstl. Gn. mein gnädiger Fürst vnd Herr/ mir alß dero vnterthänigen gehorsamen Diener / laut dero an mich auff obangeregtem
D. Landtage abgangenen/ vnd hiebey sub lit. D befindlichen gnädigen Befehliges / gnädig anbefohlen / auff sothane Schrifft meine Verantwortung zu thun/vnd Jhrer Fürstl. Gn. vnterthänig einzuhändigen/Jnmassen ich dann auch schon auff mehr besagtem Landtage eine kurtze Verantwort/deren Copia hiebey
E. sub lit. E. befindlich/weil ich damalß wegen des Landtages/vnd anderer Jhrer Fürstl. Gn. vielfeltigen Geschefften vnd Expeditionen, vnd ohne das der Sachen vmbstände vnd wichtigkeit halben / zur Hauptverantwortung mich nicht abmüssigen können/abgefasset/ vnd Jhrer Fürstl. Gn. welche sie einer Erbaren

Ritter:

Ritter: vnd Landschafft hinwider publicè vorlesen zu lassen/ wie auch geschehen/ zugeschicket/ vnterthänig überantwortet.

§. 9. Dahero dann jetzo meiner in besagter Verantwort gethanen Verheissung vnnd Schuldigkeit nach/ ich diese meine Hauptsachliche Verantwortung vnd Apologiam herauß geben vnd publiciren lassen sollen vnd wollen/ Vnd zweiffel im geringsten nicht/ es werde ein jegliches redliches vnpassionirtes Hertz dieselbe nach deren vollenkommenen Verlesung also beschaffen befinden/ daß es das grosse Vnrecht/ so in dieser Sachen vorgangen/ vnd wie nahe mir dieser Concipient mit seinem abgefasseten Bericht wider alle gebühr getretten/ handgreifflich darauß werde zu verspühren vnd zu vernehmen haben.

§. 10. Alldieweil es aber leider in der Welt also daher gehet/ Qvod nihil tam piè tamq; circumspectè scribi possit, qvod non aliqvà pateat Calumniæ, wie der vortreffliche Mann Erasmus Roterodamus recht vnd wol saget/ sonderlich wann die jenigen/ so eine faule Sache haben/ per latus Principum & sub illorum clypeo & umbra, dieselbe fortzusetzen sich bemühen und angelegen seyn lassen/ Inmassen dasselbe auch der selige Herr Cantzler/ mein geliebter Bruder Herr Ernestus Cothman, mit diesen Worten graviter detestiret: Hodie plerumq; ita fit, ut qvi causam malam fovent, id unice curent, ut Principum dignitatem & reputationem læsam aut contemptam esse clamitent, vel qva simili arte Justitiam impediant & deludant. Qvod scelus omnium scelerum sceleratissimum ac nefandissimum est, atq; adeo Jehovæ justo & Hominibus Justitiæ Studiosis invisum. respons. 68. n. 119. vol. 2.

Diesem nach wil ich hiemit für GOtt vnd aller erbaren Welt bezeuget vnd offentlich protestiret vnd bedinget haben/ daß in alle dem/ was (,) wider dieses gantze Werck zu meiner

höchsten

höchsten vnd eusserſten auch jedermenniglich erlaubten Ehren defenſion vnd rettung in dieſem meinem Scripto habe ſetzen vnd einführen müſſen / ich nicht das allergeringſte Wort wider hochgedachte Jhr. Fürſtl. Gn. Hertzog **Hans Albrechten**/ zu Mecklenburg / meinen gnädigen Fürſten vnd Herrn / oder was deroſelben zur offenſion einiger maſſen gereichen oder außgedeutet werden könte / oder möchte / wil geſetzet / geſchrieben / noch gemeynet / (weil dieſelbe ich / alles deſſen was mir begegnet vngeachtet / in meinem Hertzen vnterthänig reſpectire, liebe vnd ehre / vnd wol weiß / vnd auß dieſer meiner Verantwortung gnugſamb zu erſehen / daß Jhr. Fürſtl. Gn. wie vielen vortrefflichen vornehmen Käyſern / Königen / Fürſten vnnd Männern GOttes / vermöge Bibliſcher vnd Weltlicher Hiſtorien / offtmalß widerfahren / vnd davon nicht exempt geweſen / gantz vnverantwortlicher weiſe hintergangen / vnd gegen mich verleitet worden) Sondern eintzig vnd allein gegen D Schultzen / alß eintzigen Vhrheber vnd Authorem harum Turbarum, vnd dann dieſen Concipienten vnd Progenitorem dieſes abgefaſſeten Berichts / alß deſſen getrewen Adjutanten, vnd jhre Helffers Helffere / ſo Jhr Fürſtl. Gn. mit ſo vielen vnwahrhafften Sachen vorzukommen ſich nicht geſchewet / vnnd mich an meinen Ehren dermaſſen anzugreiffen / ſich durſtiglich vnterfangen / alles hiemit dirigiret vnd gerichtet haben.

§. 11. Hab auch dahero (weil aller löblichen Printzen vnd Regenten wahre Eigenſchafft iſt / **Recht vnd Wahrheit** alſo zu lieben / daß / dofern dagegen etwas ſub & obreptitie von Jhnen ſolte außgebracht vnd erpracticiret werden / Sie nicht allein gerne vernehmen / daß Jhnen daſſelbe hinterbracht / ſondern es auch hinwiederumb caſſiret vnd abgeſchaffet werden möge / Jnmaſſen dann nicht allein die hochlöbliche Käyſer Conſtantinus vnd Theodoſius mit jhrem Exempel bezeugen / in dem ſie mit jhrem vnſterblichen Ruhm von ſich geſchrieben / daß jhnen nicht allein gantz nicht beſchwehrlich vnd zu entgegen ſey / wann jhnen demonſtriret werde / daß von jhnen Mandata

vnd

vnd Rescripta wider Recht außgebracht / sondern Sie haben auch den Richtern geboten / daß / wann jhnen solche Rescripta zukämen / sie dieselbe refutiren, vnd denselben nicht gehorsamen solten / wie auß dem *l. rescripta. C. de precib. Imp. offerend l. 1. C. de petit. bonor. sublat. l. 3 & tot. tit. C. si contra jus vel utilit. public. vel per mendacium fuer.* mit mehren zu ersehen / Sondern auch Antiochus 3. König in Asia sehr gerühmet wird / daß er an alle Städte seines Königreichs geschrieben / daß / wofern in seinen Mandaten vnd Brieffen / so in seinem Nahmen an sie geschrieben vnd abgangen / etwas were / das den Rechten zu wider liesse / sie dafür achten vnd halten solten / daß es **Jhm vnwissend** geschrieben / vnd sie derenthalben denselben nicht gehorsamen solten / Gestalt dann auch alle Christliche Regenten vnd Fürsten wegen solcher Liebe / Begierde vnd Neigung zu der Wahrheit vnd Gerechtigkeit / daher in den Rechten diese præsumptionem vnd vermutung für sich haben / daß alles / was wider Recht vnd Billigkeit von Jhnen angeordnet vnd befohlen worden / dafür geachtet vnd præsumiret wird / daß Sie davon übel informiret vnd berichtet / vnd durch der Parte Importunitet vnd Verleitung darzu gebracht worden. *c. si quando ext. de rescript. c. si motu proprio. ext. de præbend. in 6. l. ex facto D. de vulg. & pupil. sub l. digna vox C. de legib. l. 3. & tot. tit. C. si contra jus vel utilit. public. Cravetta consil. 717. n. 48. & consil. 592. n. 55. Andr. Geil lib. 2. obs. cap. 58. Ernest. Cothman. Consil. 21. n. 82. vol. 4.)* zu höchstermeldter Jhrer Fürstl. Gn. das feste versicherte vnterthänige Vertrawen / weil Sie ein Recht vnnd Wahrheit liebender Printz / vnd des Christlichen Vorsatzes seyn / daß Sie exerente sese & apparente post discussas Obreptionum nebulas Veritatis Sole, mit Hiob ex c. 29. zu sprechen wünschen vnd belieben tragen: **Gerechtigkeit** war mein **Kleid** / das ich anzog wie einen **Rock** / vnd **Recht** war **mein Fürstlicher Hut.** Ich errettete den Armen / der da schrey / vnd den Wäy-

sen/ der keinen Helffer hatte. Der Segen des/ der verderben solte/ kam über mich/ vnd ich erfrewet das Hertz der Widwen/ Ich war des Blinden Auge/ vnd des Lamen Fuß/ Ich war ein Vater der Armen/ **vnd welche Sache ich nicht wuste/ die erforschete ich/** Ich zubrach die harten Zäne des Vngerechten/ vnd reiß den Raub auß seinen Zänen/ ꝛc. Daß Sie demnach nicht allein in allen Gnaden vermercken werden/ daß ich zu vertheidigung der Wahrheit vnd Gerechtigkeit/ meiner Ehr vnd Reputation, mich gegen solche Leute anjetzo einer Christlichen vnnd in allen Rechten erlaubten Defension gebrauche/ vnd jhnen jhre grosse Vnfug der gebühr nach vnter Augen stelle/ sondern auch für sich selbsten gerne hören vnd vernehmen werden/ daß Jhr die vnverneinliche helle vnd klare Wahrheit in dieser Sachen vnterthänig/ vnd zwar von mir/ der ich alß ein alter getrewer Diener so vnschuldig hierüber leyden müssen/ offenbahret vnd hinterbracht werden/ vnd also sehen müge/ wie Sie von D. Schultzen vnd dem Concipienten so vnverantwortlich gegen mich verleitet/ vnd in weitleufftigkeit geführet worden.

Daran ich dann vmb so viel weiniger einigen zweiffel trage/ weil Jhr. Fürstl. Gn. selbsten obangezogene herrliche passus auß den Rechten vnd Historien in Jhrer außgangenen Apologia zu solchem Zweck vnd Scopo löblich angezogen/ vnd derowegen auch mir derselben mich allhie zu gebrauchen/ gnädig verstatten werden.

§. 12. Damit aber dieses Werck einem jeglichen desto heller vnd klärer für Augen gestellet werden/ vnd man sich desto besser darein finden möge; Alß ist dasselbe in diese nachgesetzte Drey HauptPuncta vnd Capita verfasset vnd abgetheilet worden.

§. 13. In dem Ersten Capite sol von dem Verlauff dieser Sachen/ vnd wie darin verfahren vnd procediret, dermassen beständiger vnd wahrhaffter Bericht geschehen/ daß ein jeglicher darauß handgreifflich sol zu verspühren haben/ wie vnver-

antwortlich D. Schultze vnd seine Partheyen Jhr. Fürstl. Gn. hintergangen / vnd die eingeholete Belehrungen expractisiret vnd zu wege gebracht haben.

§. 14. Im Andern Capite sol das Hauptwerck vnd dessen Fundamenta vnd Rationes deduciret, vnnd hingegen D. Schultzen nichtige Prætexte, darmit er seine vngerechte Sache beschönigen / vnd die Wahrheit bedecket vnd verdunckelt / ad oculum gründlich / jedoch kürtzlich / vnd nur qvasi per indicem (weil alles in dem dritten Capite, vnd meiner verfasseten Relation sub lit. A. dahin auch zu verhütung verdrießlicher repetition der günstiger Leser vnterschiedlich remittiret wird / außführlich tractiret worden) demonstriret vnd erwiesen werden.

§. 15. In dem Dritten Capite sol des Concipienten Bericht vorgenommen / besehen vnd examiniret, vnd damit ein jedweder also bald / vnd qvasi uno intuitu, davon judiciren, vnd den Vngrund von der Wahrheit vmb so viel eigentlicher vnterscheiden könne / verbotenus gesetzet / vnd beygesetzten notis incontinenti dermassen beantwortet vnd refutiret werden / daß verhoffentlich ein jegliches redliches rechtliebendes Hertz daran ein gutes vnd sattes benügen vnd Contentement haben vnd tragen solle.

Das Erste Caput oder HauptPunct.

UND so viel demnach das Erste Caput oder Verlauff dieser Sachen anbelangen thut / So ist zu wissen / Nachdem durch GOttes des Allerhöchsten gnädige Verleihung hochgedachte J. J. F. F. G. G. meine gnädige Fürsten und Herrn / Anno 1631. im Monat Julio glücklich wiederumb zu Ihren Landen vnd Leuten gelanget / daß nicht lange hernach von Bugislschlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen / J. Fürstl. Gn. vornehmen geheimbten Raths / in die Güstrowische Cantzley eine Supplication, darin wider Gehrt von Cöln wegen 1400. Gülden Schuld / vmb Immission vnd Adjudication des Hofes Grube / so ein pertinentz gedachten Cölns Hauptguts Grabow ist / gebeten vnd angehalten worden / eingegeben / vnd darauff von Herrn D. Schultzen / so eben damalß erstlich von Ihrer Fürstl. Gn. für einen Cantzley-Raht angenommen vnd bestellet worden / sich aber auß denen darunter im Dritten Capite n. 17. §. wil geschweigen / ꝛc. angezogenen Vrsachen billig vnd der Erbarkeit nach / in dieser Sachen des Vorabscheidens vnd decretirens hette enthalten sollen / vermittelst nachgesetzten Decreti:

(Cum de jure nihil justius est, quam illum, qui toties quoties hic factum, ad res debitoris missus sit, esse participem hujusmodi commoditatis, non iniquum fore puto, ut Executio, quo ad usuras & moderatas expensas 18. Januarii currentis Anni decreta petito modo renovetur & particula feu-

di

di Grube *cum pertinentiis actori pro quantitate debiti capitalis præviâ legitimâ taxatione & cum facultate intra mensem reluendi in solutum addicatur petitaq; inhibitio sub pœn.* 200. Reichsth. *decernatur. Signat. Gustr. 25. Octobr. Anno 1631.)*

Salvo, &c.

gewierig verabscheidet / von Herrn D. Laurentio Stephani aber / durch repetition seines hiebevor schon auff Martin Babbatzen Supplication gesetzten Decreti, welches also lautet:

(Weil ein Concursus Creditorum geworden / durch die zum offtern angeschlagene Proclamata, die Creditoren darauff ihre Schuldforderung liqvidiret, der Debitor auch den 22. Augusti Anno 1629. durch D. Corfey seine Güter den Creditoren offeriret, oder wie er es selber in seiner sub dato Grabow den 19. Januarii dieses Jahrs eingeschicketen Supplication erkläret / cediret, qvod secundum Juris communis dispositionem sufficit. *l. ult. de cess bonorum*. wie solches auch in Cancellaria allezeit ist gehalten worden / ja auch â Judice rotulatio Actorum schon angeordnet / vnd die Creditoren per publica Proclamata darzu citiret, daß in puncto prioritatis sol gesprochen werden / alß bleibet es billig darbey / vnd kan immittelst einem Creditori, in præjudicium der andern / keine Execution oder Immission erkand werden. Sign. 1. Novembr. Anno 1631.

Salvo, &c.)

Dieser gestalt (Sententiam meam in hac communi causa scripsi auff Martin Babbatzen Supplication, so den 31. Octob. ist exhibiret,)

Alß vnbillig vnd vnrecht contradiciret, vnnd widersprochen worden; Dahero Jhr. Fürstl. Gn. die Sache zu verschicken Sich resolviret / Vnd demnach jhnen beyderseits anbefohlen /

jhre Rationes, so sie zu solchen Decretis bewogen/ auffzusetzen/ vnd zu übergeben/ welches auch geschehen/ Inmassen auß den
F. G. Beylagen sub lit. F. G. zu vernehmen.

§. 1. Wie es nun dahin gerichtet/da hat D. Schultze in seinem bedencken/ sub fiducia, weil solches also bald fortgeschicket wurde / vnd Herr D. Stephani solches nicht vorher zu lesen bekäme/ vnd demnach auch nicht widersprechen noch widerlegen könte/ auch die Faculter, alß außländische JCti, denen der Stylus vnd Gebräuche Jhrer Fürstl. Gn. Cantzley nicht bekandt/ nach dem/was jhnen zugeschrieben/ vnd von dem Printzen selbsten mit dessen Subscription bekräfftiget were/ vnzweiffentlich sprechen würden/ nicht allein/was offenbahr war/ præfractè zu negiren, vnd hingegen was offenbahr nichtig zu behaupten/vnd sonderlich eine Gerichtliche Observantz in Jhrer Fürstl. Gn. Cantzley/so niemalß in rerum natura gewesen/ zu adstruiren sich verkühnet / sondern auch sampt seinen Partheyen Jhr. Fürstl. Gn. gantz vnverantwortlicher weise dahin verleitet / daß in deroselben Nahmen ein weitleufftiger Bericht/ welcher sonst bey Verschickungen sothaner PartheySachen vnd Actorum Judicialium nur von 5. oder 6. Zeilen vnd dahin gerichtet zu seyn pfleget/ daß sie die überschickte Acta collegialiter vnd mit fleiß verlesen / vnd was den Rechten gemeß/ darauff sprechen mügen / abgefasset / vnnd die Sache auff D. Schultzen Partheyen seite/wie ein jeglicher auß dem Buchstaben desselben Berichts sub lit. H. wird befinden / favorabiliter
H. angezogen / vnnd die von jhm ertichtete Observantz mit dero Fürstlichen Handzeichen vnd Jnsiegel zu bestetigen/ vnd also naher Gryphiswald zu verschicken induciret worden.

§. 2. Wobey es aber noch nicht geblieben/ sondern es hat Bugis schlaff Behre/ damit zu erhaltung einer gewissen gewierigen Belehrung die Bahne vmb so viel besser vnd vnfeilbar gemachet vnd bereitet würde/ für sich / einen vnbegründeten Bericht / vnter dato den 15. Decembr. 1631. mit anziehung obermeld-

ermeldter Obſervantz, wie die Beylage ſub lit. I. bezeuget/ an gedachte Facultet vorher in dieſer Sachen abgeſchicket/ vnd den 19. Decemb. einlieffern laſſen/ vnd darüber eine Belehrung jhm zu ertheilen gebeten/ vnnd ſich in fine deſſelben Berichts anerboten/ auff den 20. oder 21. Decemb. ſelbſt zu jhnen gen Gryphiswald zu kommen/ vnd ſothane Belehrung abzufordern. I.

§. 3. Vnter deſſen hat man ſich mit obangedeutetem in Jhrer Fürſtl. Gn. Nahmen abgefaſſetem Bericht ſchon vom 5. Decemb. her auch fertig gehalten/ vnd mit demſelben vnd denen darzu gehörigen Actis Judicialibus gedachten Bugisſchlaff Behren den Part ſelbſt (das laſſe mir einer ein rechtmeſſiges procedere ſeyn/ vnd dafür paſiren, das heiſt ſeinem Herrn die Juſtitz vnpartheilich adminiſtriren, da ſonſten in allen wolbeſtalten Regirungen/ inmaſſen es auch ſonſten in dieſer Jhrer Fürſtl. Gn. Cantzley allezeit alſo gehalten worden/ die Parte nicht einmal den orth/ dahin die Acta verſchicket werden/ wiſſen müſſen/ auch den Rähten vnd Secretariis, ſolches jhnen zu offenbahren/ bey jhrem Eyde verboten iſt) vmb einholung einer Belehrung nach mehr gedachter Facultet fortgeſchicket/ der auch dicto 21. Decembris die, allda angelanget/ vnd die Acta überlieffert. Da müſte es nun gleichwol groß wunder vnd ein Vnglück geweſen ſeyn/ wann bey ſolchen vmbſtänden keine gute Belehrung hette ſollen erhalten werden können; Denn/ weil der Part ſchon vor ſich ſelbſt durch ſeinen vorhergeſchickten Bericht ſo weit den Weg bereitet/ daß er ſich auff ſeine narrata zum geringſten/ dem gebrauche nach/ einer Clauſulirten Belehrung: **Wann ſichs berichteter maſſen/** ſonderlich mit der Obſervantz erhielte/ ꝛc. vermuhten geweſen/ auch dieſelb erhalten/ wie die Beylage ſub lit. K. außweiſet/ vnd darauff nun ſelbſt mit den Judicialibus Actis erſchienen/ vnd mit Jhrer Fürſtl. Gn. eigen Schreiben ſothane Ob- K.

ſervantz

servantz erwiesen vnd dargethan/ vnd also der Facultet jhr dubium benommen/vnd die angehengte Clausulam gehoben/ Da hat ja dieses Mannes Reise vnd Mühe nicht können vergebens ablauffen / sondern er hat eine gute Belehrung auff seine seite mit zu Hauß bringen müssen/ Inmassen dann auch dieselbe/wie auß der Beylage sub lit. L. zu ersehen / vor mehr gedachter Facultet, so auff Jhrer Fürstl. Gn. Schreiben gesehen/ vnd demselben getrawet/ erfolget. L.

§. 4. Wie nun hierauff vnd nach solcher Belehrung die Execution vnd Addictio in solutum hat für die Hand genommen werden wollen / vnd solches die andern Creditoren inne geworden/ vnd sich über dieses grosse Vnrecht/ das wider die ergangene Cession vnd offenbahren Concursum, da keine Executiones biß in puncto prioritatis ein Vrtheil publiciret, erkandt noch angeordnet werden können / vnd eine solche einseitige Execution, vnd zwar auff eine/ illis non auditis nec citatis eingeholete Belehrung hat effectuiret, vnd etzlichen Creditoren jhre durch Fürstliche Consense confirmirte publica hypotheca intervertiret vnd genommen / vnd diesen Leuten widerrechtlich zugeeignet werden wollen/ höchlich beklaget / Vnd ich darüber von meiner Reise vnd mir anbefohlenen Expeditionibus bey Jhrer Königl. May. zu Schweden / Glorwürdigsten Angedenckens / wieder zu rück vnd zu Hause gekommen/ Da haben Jhr. Fürstl. Gn. mir / alß dero vnwürdigen Cantzler gnädig anbefohlen / zu entscheidung dieser Zwistigkeit die Acta zu lesen/ Jhr. Fürstl. Gn. davon zu referiren, vnd meine Meynung vnd Bedencken vnterthänig zu sagen vnd zu eröffnen / Worauff ich auch meiner Schuldigkeit nach die Acta mit getrewem vnd besonderm fleiß verlesen/ vnd darüber nach meinem geringen Judicio also/ wie ichs in meinem Gewissen/ den Rechten / der Billigkeit/ vnd Stylo Cancellariæ gemeß befunden/vnd darüber ich auch die gantze erbare Welt wol kan judiciren lassen/eine außführliche Relation verfertiget/ vnd darin

in klärlich/vnd ad oculum demonstriret, daß Jhr. Fürstl. Gn. hintergangen / die eingeholete Belehrung vnrichtig / vnd per falsa narrata erhalten / vnd den sämptlichen Creditoren groß vnrecht geschehe/vnd demnach solche Execution billig eingestellet / vnnd zuforderst per prioritatis sententiam dem gantzen Werck sein außschlag gegeben werden muste/ Jnmassen solches meine obangezogene vnd sub d. lit A. beygelegte Relation vnd Votum mit mehren bezeuget vnd außweiset.

§. 5. Hiemit habe ich nun das Kalb ins Auge geschlagen/ vnd bey solcher Parthey mächtig grossen Vndanck vnd Vngunst verdienet / vnd auff mich geladen/ Dahero man auch/ alß man mit Rationibus nicht fortkommen können/ auff meine Person gefallen/vnd dieselbe bey Jhrer Fürstl. Gn. alß were ich Partheysch/vnd hette nach meinen Affecten wider GOTT vnd **Recht** in dieser Sache gehandelt vnd referiret, davon man doch/ wie Jhr. F. Gn. die Sache mir vnter handen gegeben/ vnd diese Leute vielleicht noch gedancken gehabt/ ich möchte auff jhre seite sprechen/das geringste nicht gesaget/noch mich auß diesen Vrsachen zu verwerffen begehret / auffs heßlichste angesetzet vnd angegeben / vnd dadurch zu wege gebracht / daß nichts desto weiniger die Execution ergangen/ vnd jhnen die addictio in solutum des Hofes **Grube** jhrem willen nach wiederfahren.

§. 6. Alldieweil aber gleichwol diese Leute jhre Sache gerne mit dem Schein des Rechten hetten behauptet sehen mügen / So haben sie es demnach /in hoffnung beyfall zu bekommen vnd zu erlangen/dahin gebracht/daß Jhr. Fürstl. Gn. meinen noch übrigen zween Herren Collegen, Herrn Paschen von der Lühe / vnd Herrn Hans Zacharias von Rochow / einem nach dem andern anbefohlen/ gleicher gestalt die Acta zu verlesen / vnd jhr bedencken Jhrer Fürstl. Gn. vnterthänig zu übergeben/welches sie auch gethan/ vnd darin wie ehrliche vnd redliche Leute vnd vom Adel der Gerechtigkeit beygepflichtet/ vnd

das jenige / was ich für Wahr vnd Recht gesetzet / vnd Jhrer Fürstl. Gn. vnterthänig referiret, mit jhren eingegebenen schrifftlichen Votis offenbahr confirmiret vnd bestetiget / Es hat aber dieses nichts geholffen / vnd bey diesen Leuten so gar nichts verfangen / daß man auch / weil jhnen das eine angangen / auch das ander tentiret, vnd noch in einer andern Gelübdssachen / tituliret: Otto Preen vnd Günther Passow / contra Matthias Einstowen Erben / auff denselben schlag Gehrt Cöln / der cession vnd concursui schnur stracks zu wider / mit zur Execution ziehen vnd bringen / vnd also à part, ante prioritatis sententiam in præjudicium cæterorum Creditorum, gleich wie in vorigem casu, sich bezahlt machen wollen.

§. 7. Wie nun diese Supplication zu der Rähte Handen gelieffert / vnd darauff von denselben decretiret, daß diese Sache cum priori plane eadem were / vnd demnach auß denen in jhren übergebenen Bedencken angezogenen vnd mit wenigen in sothanen jhren Decretis wiederholeten Rationibus, wider Gehrt Cöln oder dessen Güter / ehe vnd bevor in puncto prioritatis gesprochen / keine Executiones, Immissiones vnd Additiones erkandt werden konten / vnd sich mit mehren auff jhre vorige Bedencken gezogen vnd referiret; Da hat man wiederumb das consilium & auxilium transmissionis Actorum ergriffen / vnnd demnach die Acta an die Juristen Facultet zu Jehna verschicket / vnd allda (durch was Mittel vnd Proceduren aber / davon ist in meinem Bericht §. Es hat aber / ꝛc. sub d. lit. C. außführliche meldung geschehen / vnd demnach allhie zu wiederholen vnnötig) eine gute gewierige Belehrung erhalten vnd zu wege gebracht / wie die Beylage sub lit. L. 2. besaget. L. 2.

Worüber dann bey diesen Leuten ein grosses frolocken entstanden / vnd meine Person bey J. Fürstl. Gn. **an Ehr** vnd **gutem Leumuth** noch mehr wie vorhin / denigriret vnd vervnglimpffet worden.

§. 8. Ob

§. 8. Ob ich mich nun zwar meines guten reinen Gewissens vnd redlichen auffrichtigen procedirens, vnd was hingegen für vnverantwortliche vnd fast vnerhörte machinationes an jener seiten für die Hand genommen worden/in dieser Sachen getröstet/ vnd daß mir an solchen vnverschuldeten Auffla-gen für GOtt vnrecht geschehe.

§. 9. Alldieweil aber gleichwol dieser Mañ sampt seinen Partheyen nit allein die **Wahrheit vnd Gerechtigkeit** dergestalt vnterdrücket/vnd andern Leuten/ so **ein besser Recht** darzugehabt / das jhrige genomen/vnd entzogen/ sondern auch durch obangedeutete vnd andere vnverantwortliche Practicken das Recht in offenbahres Vnrecht vnd Wermut verkehret/ vnd Ihrer Fürstl. Gn. vnd jedermenniglichen für Recht verkaufft / vnd ich hingegen so abscheulich bey deroselben angegeben worden / daß alle fromme redliche Hertzen nicht anders erachten vnnd erkennen können / denn daß ich zu rettung der Wahrheit / meiner Ehren vnd Vnschuld / solches auff mich nicht ersitzen lassen konte / ich auch ebenmessig solches / weil es recht vnd billig heist: Bona conscientia propter DEum, bonâ famâ propter proximum mihi opus est: Et, crudelis est, qvi famam suam negligit. nicht anders befinden können.

So habe ich demnach auff Mittel vnd Wege bedacht seyn müssen/wie vnd welcher gestalt Ihrer Fürstl. Gn. ich die Wahrheit vnd meine Vnschuld/vnd daß ich also/wie deroselben fälschlich vorgebracht / nicht / Sondern wie einem redlichen Mann vnd Cantzler zustehet vnd gebühret / in dieser Sache gehandelt/ klärlich hinterbringen vnd für Augen stellen / vnd also Ihrer Fürstl. Gn. von meinen geführten Actionibus vnd procedere vnterthänig Red vnd Antwort geben möchte/ Vnd aber bey solchen Vmbständen vnd beschaffenheit keinen bessern noch bequemern Weg noch modum zu erreichung sothanen Zwecks

ersinnen können/alß wann ich die vollenkommene Acta nebenst einem außführlichen wahrhafften Bericht/ sampt meiner Relation an eben dieselbe Faculteten, von denen die vorige Belehrung eingeholet / verschickete / vnd mir darüber dero rechtliches Bedencken mitzutheilen ersuchete / in vngezweiffelter Zuversicht/wann dieselbe nach eingenommenem wahrhafften Bericht jhre meynung endern/vnd mir auch beyfall geben würden/ daß alßdann Jhr. Fürstl. Gn. ja handgreifflich mercken vnd verspühren würde/ wie groß **Vnrecht** den armen Leuten/ denen das jhrige entzogen / vnd mir an meinen **Ehren** widerfahren vnd zugefügt worden.

§. 10. Diesem nach habe ich die Acta abschreiben lassen/ vnd einen wahrhafften Bericht abgefasset/vnd denselben sampt den Acten vnd deren designatiõ, so wol an die Juristen Faculteet zu Gryphiswald/ alß Jehna geschicket / vnd mir darüber dero rechtmessige Belehrung mitzutheilen/ vnd derselben meinen Bericht vnd designationem Actorum, damit man sehen könte/ was ich berichtet / vnd daß ich jhnen die integra Acta zugeschicket/wörtlich zu inseriren gebeten.

Welches Sie auch gethan/ vnd mir darüber eine gewierige außführliche stattliche Belehrung beyderseits ertheilet/ vnd alles / was D. Schultze vnd seine Partheyen hiebevor widerrechtlich erhalten / wieder zu cassiren vnnd abzuschaffen/ für Recht erkandt vnd außgesprochen / Jnmassen mehr besagte Beylagen sub dictis lit. B. C. bezeugen vnd außweisen.

§. 11. Nun habe diese Belehrungen Jhrer Fürstl. Gn. ich vnterthänig zugeschicket/ habe auch/ wie oberwehnet/ zu deroselben die vnterthänige Confidentz vnd Zuversicht gehabt/ wann sie deroselben also bald vnd directò, ehe vnnd bevor sie Jhrer Fürstl. Gn. durch andere Leute / auff die arth/ wie des Concipienten Bericht außweiset / verhasset vnd schwartz gemacht worden/ weren selbst in die Hände gekommen/ sie jhren Effect vnzweiffelich wol hetten erreichen werden/ Nachdem-

mal

mal aber solches/ wie obgedacht/ nicht geschehen/ sondern dieser Parthey in die Hände gerahten/ so hat es so weit gefehlet/ daß sie solten in sich gegangen/ vnd die so wol von allen Jhr. Fürstl. Gn. Rähten/ alß auch diesen beyden Collegiis per retractationem priorum suarum informationum, ad oculum demonstrirte vnd bestetigte Wahrheit agnosciret vnd darin acquiescirt haben/ daß sie auch dieselbe de novo auffs hefftigste zu oppugniren sich vnternommen/ vnd Jhr. Fürstl. Gn. zum dritten mal zu einer verschickung vnnd vnterschreibung eines von dem jetzigen Concipienten abgefasseten Berichts/ vnd nachdem sie darauff von der Juristen Facultet zu Jehna ein begehrtes gewieriges Responsum erlanget/ zu offentlicher übergebung vnd publication desselben/ auff dem jüngsthin zu Sternberg gehaltenem Landtage/ wie droben in dem Ingress oder Exordio schon angezogen worden/ bewogen/ ja auch noch darüber D. Schultze nur für gar wenig Wochen Jhr. Fürstl. Gn. zu außfertigung newer Proclamatum, wie die Beylage sub lit. M. außweiset/ Concursus faciendi ergò (damit also/ alß wann hiebevor kein Concursus gewesen were/ hiedurch seine Parthey/ mit jhren qvasi ante concursum erhaltenen Immissionibus vnd Addictionibus in solutum, desto sicherer verbleiben möchte) arglistiger weise verleitet. M.

§. 12. Ob nun dieser Process GOttes Wort vnd der Justitz gemeß/ vnd also beschaffen sey/ daß er den Conscientiis vnd Gewissen/ so wol derer so jhn geführet vnd verthädiget/ alß die dadurch etwas acquiriret, könne gnug thun vnd Satisfaction geben/ vnd ob auch dasselbe also alles/ wann dermal eins J. F. Gn. hinter die Wahrheit kommen/ die vnterdruckten sprechen/ vnd die Justitz wiederumb jhr Haupt empor heben solte/ in die harre gut thun. vnd sicherheit wegen solcher auff die arth an sich gebrachten Güter/ geben werde/ das lasse ich dahin/ vnd zu aller redlichen Rechtliebenden Hertzen Judicio gestellet seyn/ vnd wird es die Zeit vnd Außgang lehren vnd darthun. Vnd

mögen sich D. Schultze vnd der Concipient nur gewiß versichert halten/ ob sie zwar zu dieser Zeit mit jhrer Parthey vnd deren Macht vnd Authoritet durchgedrungen/ Jhre Fürstl. Gn. verleitet/ vnd deroselben so ein offenbahres Vnrecht für Recht vorgebracht vnd verkauffet/ daß dennoch darumb nicht **Schwartz Weis**/ vnd jhre Practicken darmit gantz todt vnd begraben seyn werden/ sondern es wird heissen/ wie Cornelius Tacitus lib. 4. Annalium sagt:

Socordiam eorum irridere libet, qvi præsenti potentia credunt extingvi posse seqventis ævi memoriam.

Zur Begräbnüß der Wahrheit/ Lieben Herren/ gehören gar zu viel Schauffeln.

Vnd so viel vom Ersten Capite.

Das

Das Ander Caput oder HauptPunct.

ANlangend nun das Ander Caput oder HauptQvæstion, So were zwar von vnnöthen/deswegen weitere außführung zu thun/ nachdemmal dieselbe in meiner sub lit. A. offt angezogenen Relation, vnd dann im Dritten Capite nach ordnung vnd anleitung des Concipienten Berichts/ gnugsamb erörtert/vnd dermassen behauptet/vnd die beschehene Einwürffe vnd nichtige Prætexte widerleget/ daß verhoffentlich jedermenniglich ein gutes benügen daran haben wird.

§. 1. Damit aber gleichwol der Leser gleichsamb in einem Extract vnd Außzuge also bald sehen vnd für Augen haben möge / was die HauptQvæstio sey/ vnd auff was Fundament dieselbe vornemblich beruhe/vnd was hingegen D. Schultze sampt dem jetzigen Concipienten für nichtig vnbegründetes Werck/ diese vngerechte Sache zu behaupten/ vorgeschüttet vnd eingeführet/ So sollen demnach die vornembste Hauptgründe vnd Rationes derselben/vnd was dagegen D. Schultze vornemblich eingestrewet/gar kürtzlich angezogen / vnd / damit nicht viel vnnötige verdrießliche Repetitiones geschehen dürffen / bevorab weil ohne das in beantwortung des Concipienten Berichts/ darin ein ding ad nauseam etzliche mal wiederholet worden/ ich mich an solche Ordnung etwas binden lassen/vnd wider meinen willen/damit es nicht das ansehen hette/ alß were etwas vorbey gangen/ein ding etzliche mal repetiren müssen/der Leser/wegen vollenkommener außführ: vnd beantwortung/ an die orth/ da es hiebevor tractiret, remittiret werden.

§. 2. Vnd ist demnach die HauptQvæstio diese: Ob D. Schul-

D. Schultze **Recht daran gethan**/ daß er vermittelst seines droben zu anfangs des Ersten Capitis angezogenen Decreti, Bugisschlaff Behren/ für sich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen/ in Gehrt Cölns Güter/ vnnd zwar den Hoff **Grube**/ die Immission vnd Addiction in solutum erkandt vnd decretiret habe.

§. 3. Dazu habe ich nun sampt allen andern meinen Herren Collegen, wie oberwehnet/ **Nein** gesaget/ vnd sage noch also mit jhnen anjetzo bestendiglich;

Vnd zwar alles andern zu geschweigen/ auß diesen Vier wahrhafften vnd vnwiderleglichen HauptGründen vnd Rationibus:

§. 4. Erstlich/ daß Gehrt Cöln bonis cediret, wie solches offenbahr/ vnd auß dem Protocollo Liqvidationis, vnd Gehrt Cölns eigenen Supplicationibus vnd Bekandtnüssen/ davon in meiner Relation n. 9. & 20. vnd darunten Cap. 3. n. 17. 26. 27. 28. außführlich gehandelt.

§. 5. Fürs Ander/ daß ein Concursus Creditorum geworden/ vnd also/ so wol wegen des Ersten/ alß dieses Andern Fundaments, dem gantzen Corpori Creditorum ein solches vnverneinliches gesambtes Jus acqviriret worden/ daß ante prioritatis sententiam, weil dieselbe erstlich einem jeden seinen locum, worzu er von Rechts wegen befuget/ geben vnd attribuiren sol/ niemanden einige Execution, Immission, weiniger Addictio in solutum könne decretiret vnd erkandt werden/ sondern hierin dem Judici die Hände gäntzlich/ usq; ad prioritatis sententiam, geschlossen vnd gebunden seyn/ vnd er alles ad concursum vnd sententiam prioritatis remittiren müsse.

Welches eintzige Fundament auch auff den gesetzten/ aber in præjudicium veritatis vngestandenen fall/ wann schon von Gehrt Cöln die Cessio nicht geschehen were/ zu behauptung dieser Sachen gnug vnd sufficient ist.

Daß

Daß aber ein solcher offenbahrer Concursus Creditorum wahrhafftig geworden vnd vorgangen / solches wird auß nachfolgenden vnwiderleglichen Fundamenten vnd Rationibus, so ich auß meiner Relation n. 9. zu besserer Information, vnd weil hierauff vornemblich das gantze Werck beruhet / anhero repetiren vnd setzen wollen / verhoffentlich jedermenniglich so offenbahr vnd klar / alß die Sonne am hellen Mittage scheinet / zu ersehen vnd zu vernehmen haben.

Weil 1. so viel vnterschiedliche publica Proclamata, dadurch alle Gehrt Cölns Creditoren ad liqvidandum, wider denselben vnd dessen Lehn vnd Güter ernstlich vnd bey verlust jhrer forderung citiret worden / erkand / vnd in vnterschiedlichen Städten vnd Orthern offentlich affigiret vnnd angeschlagen worden / Jnmassen auß dem Protocollo Liqvidationis vnd dabey befindlichen Documenten sub lit. N. wie dann auch auß Adam Cölns Creditoren Supplication sub lit. S. klärlich zu ersehen / vnd ohne das vnlaugbar vnd notorium, Wodurch / wie kein Mensch leugnen kan / alle Creditores Authoritate Judicis concurriret, vnd also ein vnlaugbarer Concursus geworden / welches Fundament denn ja aller verständigen Menschen Judicio nach / zu diesem effect allein sufficient vnd gnugsamb ist. N. S.

Weil 2. die Liqvidation in rei veritate in offentlicher Audientz, für den Cantzley Räthen erfolget / laut der in meiner Relation n. 1. 2. 3. 4. vnd 5. angezogenen vnnd bey dem Protocollo lit. N. vnd den Actis verhandenen Documenten vnd Vhrkunden. N.

Weil 3. nicht allein der andern Creditoren Advocati, sondern auch der D. Schultze selbst / alß damahliger Advocatus vnd jetziger Judex in hac causa (diese beyde prædicat stehen vnd reimen sich sehr wol bey einander / wie darunten Cap. 3. n. 17. circ. fin. §. wil geschweigen / angedeutet) sothanen Concursum Creditorum, laut jetzt besagten Protocolls, gestanden / vnd dagegen

gegen zu zweyen malen sich wegen seiner Principalen hiedurch nicht einzulassen protestiret, wiewol solche protestation von keinen kräfften / sintemaln alle Creditores, sie haben vor Immissiones oder Hypothecas, was sie wollen / sich dem Concursui vnd prioritatis sententiæ vnterwerffen müssen.

Weil 4. der Richter vnd Rähte selbsten solchen Concursum gestehen / vnd davon in jhren Decretis testiren, wie vnter andern / auß dem Decret sub dato den 19. Januarii 1631. so darunten Cap. 3. n. 53. §. 3. vollnkömlich gesetzet / vnd wovon allda vnd in meiner Relation n. 19. mit mehrem gehandelt worden / zu ersehen ist.

Weil 5. dieselbe noch darüber wegen solches sich haltenden Concursus eine offene Attestation, vnd Notification ins Hoffgericht ertheilet / mit nachgesetzten formalibus:

Zu wissen / daß in Sachen zwischen Gehrt von Cöln / vnd dessen sämptlichen Creditoren vnd Bürgen / ein Concursus vnd heute dato zum dritten mal Proclamata ad liqvidandum allhie außgefertiget / auch alle fernere Executiones suspendiret vnd eingestellet / worüber dieser offen Schein dem Land vnd Hoffgericht zur nachrichtung fürzubringen ertheilet worden / Vhrkündlich mit dem Fürstlichen Cantzley Siegel beglaubiget / vnd gegeben zu Güstrow den 8. Octobr. Anno 1629.

Weil 6. darauff die Executiones vnd Immissiones sistiret vnd inhibiret, wie auß jetzt vorhergesetztem Schein / vnd vnterschiedlichen Mandatis inhibitoriis, so an den Executorem mit den anbefohlenen Immissionibus vnd Executionibus biß in puncto prioritatis gesprochen / abgangen / zu ersehen / davon in meiner Relation sub n. 9. mit mehren.

Weil 7. die Rähte / zu solchem ende vnd Zweck / daß nemblich hinfüro alle Executiones vnd Immissiones, so wol im Hoff-Gericht alß der Cantzley / sistiret vnd eingestellet werden solten / kurtz zuvor erwehnte Attestation ans Hoffgericht abgehen lassen.

Weil

Weil 8. den Supplicanten, so vmb Immissiones vnd Executiones angehalten/ vnterschiedliche mal rescribiret, daß ein Concursus Creditorum geworden / vnd sie dahin remittiret seyn / vnd jhr Jus deduciren, vnnd waß deswegen in puncto prioritatis würde erkandt werden/ zu gewarten haben solten/ wie solches auß den Supplicationibus vnd darauff außgefertigten Responsis, davon in meiner Relation sub n. 9. vnd vnter andern auß nachfolgenden beyden Hinrich Pipperitz Widwen ertheilten Rescriptis zu ersehen:

Albrecht.

LJebe Andächtige/ Wir geben dir auff deine wider Gehrt Cöllen Vns überreichte demütige Supplication in gnädiger Antwort zu vernehmen/ Daß vnter desselben Creditoren ein Concursus geworden/ Wirst demnach deine foderung/ wie recht/gebührlich liqvidiren, vnd ad Acta bringen. Wornach/ ꝛc. Signat. Güstrow den 24. Novembr. Anno 1629.

Item.

Albrecht.

LJebe Andächtige/ Auff deine wider Gehrt Cöllen Vns eingereichte abermahlige demütige Supplication geben Wir dir in gnädiger Antwort zu vernehmen/ Daß du nochmals bey dem Concursu Creditorum dein Jus deduciren, vnd darauff/ was deswegen ratione prioritatis wird können erkandt werden/gewarten solleſt/ ꝛc/ Datum Güstrow den 17. Martii Anno 1630.

vnd zu vernehmen.

Weil 9. auch auß dem Land: vnd Hoffgerichte selbsten/ nach welchem sich ja D. Schultze simpliciter reguliren wil/ ein ebenmessiges Rescriptum, daß der Supplicant mit seinem suchen ad Concursum Gehrt Cölln Creditorum verwiesen

seyn solle/ ergangen/ laut nachgesetzter formalien:

Auff Reimar Linstowen wider Gehrt von Cölln den 15. Julii allhie übergebene Supplication, ist dieser Bescheid/ daß Supplicant mit seinem suchen ad Concursum Gehrt von Cöllens Creditoren hiemit verwiesen. Signat. Güstrow den 13. August. Anno 1630.

Fürstl. HoffGericht daselbst.

Weil es 10. mit dieser Sache auch so weit gekommen/ daß nicht allein deductiones Prioritatis einkommen/ sondern auch die Creditores per publica Proclamata ad rotulandum Acta vmb einholung einer prioritet Vrtheil citiret vnd erfordert/ vnd dieselbe in vnterschiedlichen Städten/ alß Rostock/ Güstrow/ vnd Malchin/ publicè affigiret vnnd angeschlagen worden/ wie meine Relation sub n. 6. vnd Gehrt Cölln beyliegende Supplication sub lit. N. 2. vnd die darin befindliche Documenta klärlich besagen. Vid. etiam c. 3. n. 53. §. 4.

N. 2.

Weil zum 11. vnd endlich die Creditores selbsten/ auch nach diesen von D. Schultzen erregten turbis vnd meinem abzuge/ in jhren Supplicationibus bekennen/ daß durch die vielfaltig angeschlagene Proclamata ein vnlaugbarer Concursus Creditorum geworden/ vnnd zu recht entstanden/ vnd nicht mehr suchen vnd begehren/ alß daß derselbe durch eine rechtmessige Sententiam prioritatis terminiret vnd zu ende gebracht werden müge/ wie auß jhrer sub dato den 10. Julii Anno 1633. eingegebenen vnd darunten Cap. 3. n. 58. vollnkomlich gesetzten Supplication außdrücklich zu ersehen vnd zu vernehmen.

Allhier judicire nun/ wer da wil/ ob nicht D. Schultze/ so diesen Concursum præfractè, vnd wider Gewissen geleugnet/ eadem facilitate, Solem sereno cœlo in meridie lucere, hette negiren können/ vnd wie er doch einiger massen verantworten wolle/ daß er seinen gnädigen Fürsten vnd Herrn anjetzo abermal/ contra apertam Veritatem & Notorietatem, dermassen

sen habe hintergehen dürffen / daß Ihre Fürstl. Gn. durch das sub lit. M befindliche/ vnd zwar mit eigen Handen contra stylum consvetum vnterzeichnetes Proclama, nun erst einen Concursum, alß wann hiebevor gantz keiner gewesen/ vnd also seiner Partheyen erhaltene Immisiones vnd Addictiones zu rechte beständig weren / qvasi zu machen vnd zu veranlessen/ vnd solches contra tot jam ante publicata Proclamata publicè zu significiren, verleitet worden. Solten diese Sachen endlich wol abgehen/ das müste wol groß wunder seyn. M.

§. 6. Das Dritte HauptFundament ist dieses / daß Adam Cöllns Creditoren in Gehrt Cöllns Gütern / vnd sonderlich dem Hoffe **Grube** / durch zwey Fürstliche vnd mit Ihrer Fürstl. Gn. Hand vnd Siegel besteigte Consense, eine zweyfache publicam hypothecam gehabt/vnd demnach/weil solcher Hoff **Grube** noch bey weite zu jhrer contentirung nicht sufficient noch gnugsamb gewesen/jhnen solche publica hypotheca nicht hat intervertiret vnd genommen / vnd andere darin inmittiret, viel weniger denselben in solutum addiciret werden können/ wie davon in meiner Relation sub §§. 56. 57. 58. 59. vnd darunten Cap. 3. n. 76. 77. mit mehren gehandelt.

§. 7. Der Vierdte HauptGrund ist / daß wann schon D. Schultzen nichtigen vorgeben nach/ die LandGerichts Constitution die Cantzley præcise bünde/ ja die præstatio Juramenti bey Ihrer Fürstl. Gn. in dero Cantzley in Observantz gewesen were/ dennoch (qvod maxime & singulariter notandum) D. Schultze sein vnrechtmessiges Decretum vnd Vornehmen damit nicht behaupten könne noch möge/ wie darunter Cap. 3. n. 51. 53. § fürs ander posito, &c. usq; ad fin. vnd n. 64. vnd in meiner Relation n. 18. 19. außführlich erwiesen.

Dieses sind nun die Vier HauptFundamenta in dieser Sachen/ qvæ cum super Petram Veritatis & Justitiæ exstructa sint, & nitantur, ut iq; immota & invicta stabunt, & por-

tæ Prætextuum & Injustitiæ adversus ea minime prævalebunt.

§. 8. Aber was saget dann hierwider D. Schultze? Erstlich saget er/ es sey keine Cessio bonorum geschehen/ weil das Juramentum Cessionis, so in der Land: vnnd HoffGerichts Ordnung/nach welcher sich billig die Cantzley/ alß inferius Judicium, richten müsse/ enthalten/ in diesem falle von Gehrt Cölln nicht sey præstiret noch abgeleget.

Dieses Argumentum ist nun zum theil gar absurdum, zum theil gantz nicht concludent, zum theil Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog **Hans Albrecht**/ höchlich vnd dermassen an dero Fürstlichen Hoheit vnd Jurisdiction præjudicirlich/daß/wann Ihre Fürstl. Gn. davon recht informiret weren/ Sie Herrn D. Schultzen für solche defension dero hohen Regalien hohen vnd grossen Danck wissen vnd sagen würden/ Inmassen ich solches in meiner Relation außführlich vnd klärlich à num. 11. usq; ad n. 20. vnd dann auch darunten Cap. 3. n. 17. §. 1. vnd 8. dargethan vnd erwiesen.

§. 9. Fürs ander sagt er/ Es sey die Leistung des Cession Eydes bey Ihrer Fürstl. Gn. in dero Cantzley jederzeit in viridi observantia gewesen.

Das ist nun ein offenbahrer Vngrund/ darmit er Ihre Fürstl. Gn. dermassen hintergangen/ daß man sich über solche Künheit (ne qvid dicam gravius) nicht gnugsamb kan verwundern/ inmassen davon darunten Cap. 3. n. 17. circ. fin. & num. 36. 46. 47. 50. vnd in meiner Relation n. 12. & seqq. außführlicher geredet.

§. 10. Fürs dritte/ saget er/ Es sey kein Concursus Creditorum geworden/ weil die Creditores nur zu gütlicher Handelung & ad transigendum convociret seyn.

Daß nun dieses gleichsfals aperte falsum sey/das habe ich darunten Cap. 3. n. 23. vnd 59. vnd kurtz zuvor bey dem andern

dern HauptFundament ad oculum demonstriret vnd dargethan.

§. 11. Fürs vierdte/ saget er/ Es sey Gehrt Cölln in den Gütern sitzen geblieben / dieselbe genossen vnd verpfändet/ auch etzliche Creditoren sich in gedachtes Cölns Güter eingewaltiget / vnd der Richter vnterschiedliche Mandata Executorialia & immissorialia erkandt/ welches alles post factam cessionem vel Concursum nicht geschehen könne/ worauß gnugsamb zu ersehen / daß keine Cessio legitimè geschehen oder Concursus Creditorum geworden. In dieses ala modo Argument, da man also die principia wil evertiren, vnd ab attentatis ,vnd von dem/ was de facto geschiehet/ vnd für die Hand genommen wird/ ad negationem Veritatis & Juris concludiren, kan ich mich nicht finden noch schicken.

Auff die arth würden alle injusti Possessores, vnd die andern Leuten das jhrige wider Recht/ uti hic factum, entziehen/ vnd sich hienein dringen/ stattliche sachen haben.

Auff die arth würden alle vngerechte Richter/ welche contra expressa Jura frisch ins Gelach vel insciti à vel ex affectibus vel sordibus decretiren, vnd einem andern seine Güter oder Jus qvæsitum nehmen/ mächtig wol daran seyn.

Alß vormalß famosus ille Verres vnd sein Defensor Hortensius also argumentireten/ bekamen sie von dem Cicerone diese Antwort: Tune in hac Republ. non ex jure, non ex æqvitate, non ex lege, non ex eo qvod oportuerit, non ex eo qvod licuerit, sed ex eo qvod aliqvis fecerit, id qvod reprehenditur recte factum esse defendes? Cicer. 3. in Verrem.

Auff die arth könte nichts so arg/ böß vnd vnrecht seyn/ das nicht für gut vnd recht könte getauffet vnd verkauffet werden.

Nach der alten Dialectica vnd Arte Juris heist es sonst/ vnd schleust sich also wol vnd recht: Weil ex Actis vnverneinlich vnd offenbahr/ daß ein Cessio vnd Concursus Creditorum geworden / vnd derselbe den vnlaugbaren effect in Jure hat / daß

keine

keine Executiones, Immissiones, oder Addictiones ante latam prioritatis sententiam geschehen können / sondern alles ruhen / sistiret vnd suspendiret werden müsse / Daß demnach alles / was dagegen von dem Debitore, Judice, oder ein oder andern Creditore in præjudicium totius Corporis Creditorum vorgenommen / gehandelt vnd erpractisiret worden / null vnd nichtig sey / vnd billig wiederumb cassiret vnd rescindiret werde / Aber hievon außführlich vnd mit mehren infra Cap. 3. n. 17. §. 5. & n. 34. 35. 41. 52. 62. 67. vnd in meiner Relation n. 23. 24. 25. vnd sonderlich n. 38. 39. 40.

Dieses ist nun das vornembste / was D. Schultze zum prætext vnd Beschönigung dieser Sachen eingeführet; Das ander dependiret mehrentheils davon / vnd weil dasselbe alles der jetzige Concipient in seinen Bericht gebracht / vnd darzu ferner auch / so viel er vermocht / das seinige contribuiret, alß wird dasselbe in dem Bericht sub Capite seqventi zu befinden seyn / vnd daselbst in der gegenübergesetzten Beantwortung / seine gebührende abfertigung bekommen / vnd habe mich demnach mit verdrießlicher wiederholung desselben allhie nicht auffzuhalten.

Vnd so viel auch vom Andern Capite oder HauptPunct.

Das

Das Dritte Caput oder HauptPunct.

Des *Concipienten* Bericht.

DVrchleuchtiger / Hochwürdiger / Hochgebohrner Fürst / E. F. Gn. sind vnsere vnterthänige Dienste jederzeit zuvor / Gnädiger Fürst vnd Herr / Alß E. F. G. abermal die zwischen Gehrt von Cölln vñ dessen Gläubigern ergangene Acten, nebē einem außführlichen Bericht zu sampt angehefftē zweyen Fragen / welcher von Worten zu Worten lautet / wie nachfolget:

Von GOttes Gnaden HansAlbrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürst zu Wenden /

Antwort.

SO viel nun endlich den Drittē Hauptpunct / oder Refutation des Concipienten Berichts anbelangen thut / da hette ich nun anfänglich nimmer gedencken können noch sollen / daß ein einziger Mann / qvi qvidem & scientiâ & conscientiâ für einen JCtum wollen gehalten seyn / vnnd die hochheilige Justitiam vnd Jurisprudentiam pro posse & nosse ohn ansehen der Person zu vertretten sich verpflichtet / vnd zwar in diesem Lande / darin bekandt / wie mit dieser Sache vmbgangen / solte seyn gefunden worden / der eine so wundböse vnnd offenbahr vngerechte Sache zu defendiren hette auff sich nehmen / vnd darin D. Schultzen secundiren, vnd mich noch darüber mit höhnischen spitzigen Personalibus anzustechen / vnd meinen bißhero / GOtt Lob / geführten ehrlichen Nahmen zu suggilliren sich belieben lassen haben solte / Hette vielmehr verhoffet /

Des *Concipienten* Bericht.

Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ ꝛc.

Vnsern gnädigen Gruß zuvor/ Ehrnveste/ Hochgelahrte liebe besondere/ Ihr werdet euch zweiffels ohne/ noch erinnen/ Alß in vnser HoffCantzley zu Güstrow in A°. 1632. zwischen Otto Preenen vnd Günter Passowen/ wider Sel. Matthias Linstowen Erben in puncto fidejussionis in Actis disputiret, ob der eine Nebenbürge Gehrt vō Cölln / vermöge vnser Gerichts Ordnung/ Rechtmessig vnd gebührlich Bonis cediret, vnnd dahero pro non existente solvendo geworden/ vnd dañ vnsere CantzleyRähte / darüber in jhren Votis zweystimmig/ daß demnach zu vnser vnnd der Partheyen

Antwort.

er würde die klärlich außgeführete Wahrheit/ vnd/ daß ich wie ein redlicher Mann vnd Cantzler gehandelt/ vnd mich ohn ansehen der Person der Bedrängten / vermöge meines Officii, getrewlich angenommen / Ihrer Fürstl. Gn. der gebühr nach vnterthänig für Augen gestellet / vnd solches an mir gerühmet/ vnd bedacht haben / wann er also in seiner oder seiner Partheyen gerechten Sachen hette Noth leyden sollen/ vnd von seinem mächtigen Widersacher vnterdrucket werden wollen/ wie gerne er alßdann würde gesehen vnd gewünschet haben / daß ein ehrlicher Mann vnd Raht der gerechten Sache were beygestanden/ vnnd für Ihrer Fürstl. Gn. ohne schew die Wahrheit verthediget hette/ Ich muß es aber dahin gestellet seyn / vnd jhn für GOTT vnd in seinem Gewissen dasselbe verantworten lassen/ vnd wird er mir auch hinwieder nicht verdencken/ daß / da er kein bedencken gehabt/ mich/ der ich nur die Wahrheit/ wie ich anjetzo jedermänniglich nach verlesung dieser meiner Deduction davon judiciren lasse/ constanter verthediget/ vnd darüber lieber vngemach zu leyden erwehlet / sub umbra & clypeo Princi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0048
DFG

Des *Concipienten* Bericht.

mehrer rechtlichē versicherung/wie die dißfals ergangene Acta, sampt den zwischen Gehrt von Cölln/ vnd dessen Creditoren, von Aº. 1629. ebenmessig verübten vollenkommenen Acten im Augusto Aº.1632. euch zugeschicket/ mit gnädigem Begehren/ dieselbigen mit fleisse zu verlesen / vnnd ob darauß zu befinden/ daß Gehrt von Cölln legitimē Bonis cediret, vnd dahero pro non existente solvendo zu achten/Also daß Otto Preen vnd seine Nebenbürgen/denselbē wegē seines Stranges auffzuheben schuldig/ ewre rechtmessige Vrtheil vns darüber mitzutheilen.

Antwort.

Principis contra boni viri officium & omnem æqvitatem ferner vnd mehr zu affligiren, vnd J. F. G. so vnverantwortlich mit so nichtigen Prætexten gegen mich zu verhetzen/ vnd zu verleiten/ kein bedencken gehabt/ Ich hinwiederumb auch zu Defension der Wahrheit / vnd meines ehrlichen Nahmens / jhm das Schweer in etwas auffsteche / vnd wie vnverantwortlich er 1 gegen die Justitz, welche er oppugniret, 2 gegen J. F. G. welche er verleitet, 3 gegen die sämptliche interessirende Creditoren, welchen er assensu & defensione Injustitiæ das jhrige entzogen / 4 gegen mich / welchen er nulla de causa dermassen angegriffen / ja 5 gegen sich selbst/ daß er cum omnium bonorum scandalo in hac Provincia eine so böse vngerechte Sache/ Menschen zu gefallen/ zu defendiren sich vnternommen/ gehandelt habe/ demonstrire vnd für Augen stelle.

Vnnd schreite damit nunmehr / vermittelst nachmahliger wiederholung meiner droben eingewandten feyrlichen Protestation, im Nahmen GOTTes / zu Refutation des Concipienten Berichts/ in qva ea, qvæ dicta sunt, qvilibet iis, qvæ di-

Des *Concipienten* Bericht.

1. WAnn Ihr dann nach fleissiger verlesunge der Acten vor Recht erkandt vnnd gesprochen / daß darauß so viel erscheine / daß Gehrt von Cölln legitimè Bonis nicht cediret, vnd dahero pro non existente solvendo nicht zu achten / vñ also Otto Preen vnd seine Nebenbürgen / denselben wegen seines Stranges auffzuheben / von Rechts wegen nicht schuldig / So haben wir solcher Ewerer eingeholeten Rechtlichen Erkäntnüß getrawet / darauff einen gewissen Tag / alß den 21. Septemb. Anno 1632. zur Publication auff vnserm Fürstlichē Hause Stargard ansetzen / vnnd in der Gevollmächtigten Antwort.

ci debebant, minora & leniora depræhendet.

1. WJe vnd welcher gestalt so wol die Facultas Jenensis alß Gryphiswaldensis zu sothanem Responso gebracht worden / davon habe ich in meinem Berichte an dieselben gründliche anzeige gethan / vnd gehet kürtzlich dahin / weil sie allein nach der Cessione Bonorum, ob dieselbe legitimè geschehen sey oder nicht / gefraget / vnd danebenst durch D. Schultzen überschicktes Bedencken / daß die HoffGerichts Constitution de præstando Juramento bey der Fürstlichen Cantzley in viridi observantia gehalten würde / falso persvadiret, vñ dahingegen mein Bedencken vnd Relation, darin ich sothane D. Schultzen nichtige Assertion gründlich widerleget / gantz von den Acten weggethan / vnd naher Jehna nicht mit überschicket worden /

Da haben Sie / alß außländische JCti, denen der Stylus Cancellariæ nicht bekant gewesen / bevorab / weil Ihr. Fürstl. Gn. den abgefasseten Bericht / darin D. Schultze sothane Observantz vngeschewet für wahr ingegeben vnd angezogen / propria manu

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
mächtigten gegẽwart/ solche bey euch eingeholete Rechtmessige Vrtheil gebührlich publiciren lassen.	manu zu subscribiren, induciret vnd verleitet worden / demselben getrawet / vnd demnach / weil Gehrt von Cöllen derselben Constitution in ablegung des Juraments kein gnüge gethan / auff die proponirte Frage negativè, daß Cölln nicht legitimè Bonis cediret, geantwortet/ vnd fürters wegen des Concursus Creditorum, darin das Hauptwerck bestehet / weil sie nur auff jetzt besagte einige Qvæstion de Cessione befraget/vnd nicht auff die gantze Acta ein Vrtheil zu sprechen/ ersuchet worden/sich nicht herauß gelassen / davon hievnten mit mehren.
Ob nun wol es dabey verblieben / solche Rechtmessige Vrtheil auch jhre würckliche Krafft genomẽn / daß also den obsiegenden Partheyen darob ein Recht zugewachsen/ So haben wir doch mit grosser befremdung erfahrẽ müssen/ wie vnser gewesener Cantzler Johan Cothman/	
2. So nur ein Jahr/ jedoch mehrentheils abwesend / in vnser Cantzley dẽ Cancellariat verwaltet/ ohn vnsern vorwissen/ vor seinen eigenen Kopff / nit allein vorerwehnte/ Sondern	2. Weil dem Concipienten beliebet/dieses darunten noch wol ein par mal zu widerholen / damit er ja nichts/ was seiner meynung vnd Intention nach / zu meinẽ Vnglimpff dienen könte/ auß vnd zu rücke lassen möchte / alß sol dasselbe allda / vnd zwar sub n. 48. vnd 83. der gebühr nach/ beantwortet werden.
3 Auch ander Partheyen Rechtlich erörterte Acten, In Sa-	3. Damit mir mit fug nicht könte objiciret werden: Alß einer beichtet / so wird er absolviret, So hab

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
chen Otto Preenen vnd Bugislaff Behren/ wider Gehrt von Cöllen/ da er doch so weinig an der einen alß der andern Sache/	billig nicht manca vnd mutila, sondern die gantze vollenkommene Acta, so in dieser Sachen ergangen/ vnd dahin gehöreten/ vnd darauß die decisio hat genommen werden müssen/ überschicken wollen vnd sollen/ vnd were ja dasselbe/ wann alles recht daher gienge/ vnd dieses Concipienten steiffer Vorsatz nicht were/ alles was von mir hierin geschehen/ zu carpiren, mehr an mir zu loben/ alß zu repræhendiren.
4. Das aller geringste Interesse nicht zu prætendiren, auß vnser Cantzley wegzunehmen/ dieselben abschreiben zu lassen/ vñ sampt einem	4. Hierauff ist schon in meiner Verantwort/ so ich auff dem Landtage zu Sternberg übergeben/ mit bestande geantwortet/ vnd sol davon noch mit mehren hernach sub n. 82. 86. geredet werden.
5. Gantz vngleichen vnsern Cantzley vnd offentlichen Gerichts Ordnungē sehr præjudicirlichen Berichte an euch/ im Novembri Anno 1632. anderweit zu überschicken/ ein vermeintes Reformator Bedencken bey euch zu	5. Da sol diesen Concipienten Trotz geboten seyn/ daß er mir einen einigen passum, in meinem Berichte zeigen solle/ darin ich vnrecht vnd fälschlich berichtet hette/ inmassen jhm sub n. 75. vnd sonderlich n. 95. klärlich sol für Augen gestellet werden/ Ob aber Er in diesem seinem abgefasseten Berichte solches nicht rechtschaffen practiciret, vnd Jhre Fürstl. G. vnverantwortlicher weise hintergangen/ das verhoffe ich/ wird jedermeñiglich auß dieser meinen

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	nen Deduction gnugsam ersehen vnd vernehmen.
6. Expracticiren, vnd damit	6. Ich habe nichts erpracticiret, noch im finstern gemauset / sondern bin meines thuns vor Gott vnd der Welt wol gestendig / vnnd demnach alß ich vnschuldiger weise angegeben vnd beschuldiget worden / daß ich in dieser Sachen nicht recht / sondern wider mein Gewissen vnd partheysch gehandelt hette / dieser beschuldigung / wie einem ehrlichen Manne gebühret / mich zu benehmen / vnd J. Fürstl. G. alß meinem Herrn / von meinem procedere in dieser Sachen Red vnd Antwort zu geben / vnd deroselben ad oculum, wie schöcklich Sie von D. Schultzen verleitet worden / zu demonstriren, cùm ratione Officii, Justiciæ & Veritatis, tùm etiam conservandæ bonæ famæ ergo verbunden vnd obligiret gewesen / wie darunten sub n. 82. & seqq. weitleufftiger außgeführet worden.
7. Vns vnd vnsere Fürstliche Cantzley hin vnnd wieder / auch bey hohen Standes Personen zu verunglimpffen / gantz vermessentlich sich sol-	7. Das hat in meiner Verantwort schon seine abfertigung / vnnd ferner darunter sub n. 44. 81. bekommen.
	le vn-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
le vnterfangen haben/ Wann wir aber ein solches des Johan Cothmans / vnsers damalß/		
8. Beeidigten Dieners/	8.	**Darumb** / daß J. F. G. beeidigter Diener / vnnd zwar vnwürdiger Cantzler Ich gewesen / hat mir gebühret / Ihrer Fürstl. Gn. von meinem thun Red vnd Antwort zu geben/vnd/ wie kurtz zuvor gedacht/ vnterthänig darzuthun/ daß ich wie ein ehrlicher Mann/ vnd nicht/ wie Ihrer Fürstl. Gn. er fälschlich hinterbracht / gehandelt / vnd ohn ansehen der Personen die Gerechtigkeit defendiret vnd vertretten.
9. Gantz vnverantwortliches vnd ohn vnsern Wissen vnd Willen auß eigenem	9.	**Das weisen** meine angezogene Rationes n. 18. & 82. & seqq. viel anders auß.
10. Vorwitz angemassetes Beginnen bey vns/	10.	**Höchst abgedrungene** Defension vnd Rettung der Ehren ist kein Vorwitz.
11. Höchlich empfinden/ vnd	11.	**Dieses ist wol des** Concipienten vnnd seiner Adhærenten wunsch vnd meynung gewesen vnd noch/ Aber GOtt lebet noch/ der kan es den Auctoribus auff jhrē Scheitel wol vergelten/ Er weiß Zeit vnd Stun-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0054
DFG

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	Stunde/weise vnd masse. Ego illis precor meliorem mentem & conversionem. Solten J. F. Gn. an mir / daß ich in dieser Sache amore Justiciæ & Veritatis, alle menschliche respecte von Gunst vnd Vngunst / Beschwer vnd Vngelegenheit zu rücke gesetzet / die Wahrheit verthediget / vnd Ihr Fürstl. G. daß Sie zu einigem Vnrecht vnwissend nicht verleitet werden möchten / getrewlich verwarnet / ohn Vrsach höchlich vnd vngnädig empfinden / Was sol dann D. Schultze wol zu gewarten haben / der J. F. G. so fälschlich hintergangen vnd verleitet hat?
12. Nimmer gedencken sollen / daß jhr bey so gestaltē Sachen wider Ewre hiebevor auff übersandte	12. Weil Sie auff die Justitz vnnd Veritatem geschworen / alß haben sie billig auff erlangte vollenkommene Information jhre meynung geendert. Vid. n. 16. vnd 19.
13. Vollkommene Acta gesprochene / vnd vns hinwider zugefertigte Rechtmessige Vrtheil zu einer andern vnnd widerlichen Meynung / vnd zwar auff des jenigen anhalten / welcher an dieser Sachen	13. Daran mangelt gar viel / Denn Erstlich sind Acta Bugisschlaff Behren für sich vnd in Vollmacht Otto Preenen contra Gehrt Cölln / welches doch nebenst den Liqvidation Acten die vornembsten sind / davon dieser Streit entstanden / nicht mit fortgeschicket gewesen. 2. Ist auch mein Votum vnd Bedencken / darin Ich D. Schultzen vnbegrün-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
gantz kein Interesse, Euch würdet haben bewegen lassen / in betrachtung / daß durch Ewre erste Rechtmessige / vnd von vns vorhin am 21. Septembris gebührlich publicirte Vrtheil dē Partheyen jhr Recht allbereits zugewachsen / vñ bestetiget worden / vnd dann gleichwol Wir auß dem von Johan Cothman /		dete Assertiones gründlich widerleget / wie imgleichen auch meiner beeden Herrn Collegen, Herrn Paschen von der Lühen / vnnd Herrn Hans Zachariæ von Rochowen Vota vnd Bedencken davon abgenommen / vnd sonsten wie auß meinem Bericht / vnd dem jenigen / was sub n. 95. §. Ich hab auch sonsten / ꝛc. mehr angezogen / zu ersehen / mit verschickung der Acten verfahren worden.
14. Auß eigener Vermessenheit bey euch erhaltenen anderwertigen Vns / vnserer Cantzley vnd den Partheyen / hochpræjudicirlichen widerlichen Bedencken /	14.	Fält / GOtt Lob / von sich selbst / vnd bedarff keiner fernern Antwort.
15. Die Motiven, wordurch Jhr zu solcher widerlichen Meynung verleitet / dahin außdrücklich gerichtet befinden / alß wann vnsere Hoffgerichts Ordnungen *p. 2. tit.*	15.	Diese 6. Puncta meines Berichts stehen / GOtt lob / fest vnd vnbeweglich / vnd erwarte ich / daß der Concipiente mir nur einen einigen passum zeige / so der Wahrheit nicht gemeß seyn solte / wie darunten Cap. 3. n. 95. Jhm solches klärlich für Augen gestellet worden / Wiewol sie

Des *Concipienten* Bericht.

2. tit. 45. de cessione bonorum, bey vnser Fürstlichen Regierungs Cantzley niemals in Obseruantz gewesen.

Vnd wann schon vors Ander die Obseruantz bey vnser Cantzley hergebracht/ dieselbige dennoch/ weil Creditores es nit gefordert/ vnd der Debitor sich deren auch niemalß verweigert/ allhie nicht zu attendiren, daß den andern Creditorē jhr erlangteß Jus wider jhren willen dadurch entzogen.

Noch vors Dritte/ wann auch bereits Gehrt von Cölln den Eyd / vermöge vnser HoffGerichts Constitution, ablegen solte/ dem Liqvidation Processvñ prioritet könte præjudiciret,

Sondern darauff zum

Antwort.

sie der Concipiente ziemblich kurtz vnd Compendiosè gefasset/ vnd dermassen beschnitten / daß/ wofern er Jhrer Fürstl. Gn. der Partheyen Nothturfft allezeit also referiret, vnd sich des Laconismi, omissis præcipuis causæ Fundamentis, auff die arth befleissiget/ man gute vrsach zu bitten hat: A tali Referendario libera nos Domine. Vnd wolle derhalben der gönstige Leser sich belieben lassen / auß meinem eigenen Bericht dieselbe zu vernehmen/ juxta illud:

Dulcius ex ipso fonte bibuntur aqvæ.

Des *Concipienten* Bericht.

ön Vierdten alle Executiones vnd Immissiones eingestellet/ vñ die schon verhengete hinwider casiret,

Inmassen dann in specie die zum Fünfften vnd Sechsten von Bugischlaff Behren/ Otto Preenen vnnd Günter Passowen respectivè erhaltene Immissiones hinwider müsten auffgehoben werden.

So kompt vns doch solches sehr befrembd vor / in ansehung/ daß je alles/ was Johan Cothman desfals vermeintlich an Euch berichtet/

16. Von vnsern beyden andern Rähtē D. Johan Schultzen/ vnd D. Laurentio Stephani, in jhren vns ertheileten zweyhelligen Bedencken / auß den Acten außführlich schon disputiret, er-

Antwort.

16. Aber hierbey ist dieser mercklicher Vnterscheid zwischen Jhren vnnd meinem Bedencken wol zu notiren, vnd zu attendiren, daß zwar Herr D. Stephani das Fundament der Sachen recht geführet / Aber weil hernach D. Schultze in seinem Bedencken weidlich philosophiret, vñ sachen / contra manifestam veritatem,

Des *Concipienten* Bericht.

erwogen/auch mit vnterschiedlichen glaubhafften Vhrkunden/ von jetztbenandtē vnserm Raht D. Johan Schultzen behauptet worden/ vnd weil solche Bedencken/sampt den darbey verhandenen Gerichtlichen vnd/

Antwort.

tem, den Judicem zu verleiten/hienein gesetzet/vnd dasselbe von Herrn D. Stephani, weil er D. Schultzen Bedencken ante transmisionem Actorum gantz nicht zu sehen bekommen / vnd also pro recta informatione Judicis nicht refutiren können/ Alß ist daher gekomen/ daß die Faculteten durch sothanes D. Schultzen vnbegründetes vorgeben verleitet worden/Solche falsche vnd vnbegründete Sachen habe ich nun nach meinem geringen Verstande gründlich vnnd außführlich in meinem Bedencken detegiret vnd refutiret, vnd hette ja dasselbe/wañ man der sachen hette getrawet / vnd der Wahrheit vergewissert seyn wollen/ billig vnd nicht weniger alß die andern beyden Vota mit ad Facultatem überschicket werden sollen. Weil aber solches nicht geschehen / (qvo fine ist leichter zu gedencken/alß mit einigem prætextu vel colore rationis zu beschönigen vnd zu defendiren) sondern dasselbe sampt oberwehneten Herrn Paschen von der Lühe/ vnd Herrn Hans Zachariæ Rochowen jhrigen von den Acten ab : vnd weggenommen/ So ist auch darauff erfolget/daß die Juristen Facultet zu Jehna / alß außländische JCti, so

Des *Concipienten* Bericht.

Antwort.

vmb den Stylum vnd Gebrauch der Fürstlichen Cantzley keinen bescheid gewust / durch D. Schultzen vnbegründetes nichtiges vorgeben / darauff sie gesehen vnd getrawet / zu solchem Responso sind verleitet worden / welches sie hernach / alß sie auß meiner Relation vnd Bericht eines andern mit bestande vnterrichtet worden / nicht vnbillig geendert vnd retractiret, dabey sie auch noch anjetzo wol beständig verblieben weren / wann nicht der Concipiente sothanes vnbegründetes Assertum de Observantia constitutionis Provincialis in Cancellaria, abermal Ihrer Fürstl. Gn. pro vero verkaufft / vnd dieselbe solches vnter jhrem Nahmen an die Facultet zu schreiben / verleitet hette.

17. Glaubhafften Vhrkunden / den vor zwey Jahren an Euch zugeschickten Gehrt von Cölln vnd dessen Creditoren Acten zugleich mit beygelegt / vnd wir in vnserm sub dato den 22 Augusti Anno 1632. damalß dabey gethanen Schreiben von Euch

17. Mit diesen Vhrkunden / deren in der zahl Achte gewesen / hat D. Schultze sein vnbegründetes vorgeben durchgesetzet / vnd Ihr Fürstl. G. vnd die Faculteten verleitet / vnd sich nicht daran gekehret / ob sie dahin qvadrirten oder nicht / nur allein daß er sein Intent dadurch erreichen möchte.

Müssen sie aber anjetzo ein wenig nach der Ordnung beleuchten vnd besehen / damit man vernehme / was

Des *Concipienten* Bericht.

Euch in sonderheit sothane vnser Rähte zweyhellige Bedencken/nebenst den Vhrkunden vnnd Acten mit fleiß zu verlesen/ vnd vns darauß des Rechten zu informiren, gnädig begehret/ Alß ist Ewre / nach fleissiger verlesung der Acts darauff in Rechten abgefassete vorangezogene Vrtheil vns vnter ewer Facultet Insiegel zu rück gefertiget / welche auch jhres wortlichen Inhalts / wie obgedacht/ in der Partheyen Gevollmächtigten Gegẽwart den 21. Septembris Anno 1632.

Antwort.

was doch daran zu thun sey.

§. 1. Die Erste sub N. 1. ist die Constitution de cessione bonorum, auß der Hoffgerichts Ordnung sub tit. ult. p. 2. Daß nun dieses allein des Hoffgerichts vnnd nit der Cantzley Ordnung sey / auch bey Jhr. Fürstl. Gn. Regirung niemalß in der Cantzley observiret, noch von Jhrer Fürstl. Gn. jemalß zu halten vnd zu observiren befohlen worden / auch was D. Schultzen vnbegründetes vorgeben / daß diese Constitution, darumb/ weil sie des Hoffgerichts alß superioris Judicii Constitution, nothwendig auch in Jhrer Fürstl. Gn. Cantzley gelten müsse / für ein vngereimbtes vnd J. Fürstl. Gn. Hoheit hochpræjudicirliches Assertum sey / das habe ich in meiner Relation à num. 11. usq; ad n. 20. dermassen außgeführet / vnd D. Schultzen vnter Augen gestellet/ daß ich dafür halte / wann Jhrer Fürstl. Gn. dasselbe recht würde referiret, Sie nicht allein darauß den nichtigen Vngrund dieses gantzen wercks gnugsamb würden zu erkennen haben/ sondern auch D. Schultzen für solche Defension Jhrer Fürstlichen Hoheit schlechten danck wissen.

§. 2. Die

Antwort.

§. 2. Die ander Vrkund sub N. 2. ist ein Documentum Archivarii, wegen etzlicher erhaltenen Consense, welche das geringste nicht zur sache thun / Sintemal offenbahren klaren Rechtens / daß post Cessionem Bonorum, oder auch Concursum Creditorum, keine / so wol von dem Debitore vorgenommene Oppignorationes, Alienationes, vnd darauff erhaltene Confirmationes, vnd Consense, alß von dem Creditore außgewürckte Immissiones, Executiones, Solutiones vnd Additiones, in præjudicium cæterorum, einiger massen gültig / sondern hierin & Debitori, & Creditori, & Judici, die Hände gantz geschlossen / vnd alles usq; ad Sententiam prioritatis muß remittiret vnd verschoben werden / So qvadriren auch dieselben mehrentheils übel hieher / weil zween darunter den 18. vnd 21. Februarii 1629. vnd also ante Cessionem vnd Concursum Creditorum, erhalten vnd datiret, vnd demnach nicht gestritten worden; Der dritte aber nicht von Gehrt Cölln / sondern von seiner Haußfrawen / auff jhre Fräwliche Gerechtigkeit / so sie Andreæ Wedeln auff 500. Gülden versetzet / (welches jhr frey gestanden zu thun / weil nicht sie / sondern jhr Mann bonis cediret hat) außgebracht / vnd also diesem Wercke weniger dann nichts zu statten kommen.

§ 3. Die Dritte Vhrkund ist eine Supplication, so Gehrt Cölln den 17. Aprilis 1629. eingegeben / zu dem ende von D. Schultzen angezogen vnd beygelegt / daß weil Cölln darin bittet / daß in den gebetenen Proclamatibus der Cession oder abtrettung der Güter nicht möge gedacht werden / daß dannenhero auch erfolge / daß keine Cession geschehen sey; Dieses nun ist in meiner Relation vnd Bedencken zu aller gnüge beantwortet / vñ zwar kürtzlich dahin / daß solches von jhm zu nur dem ende gebeten würde / (inmassen er auch selbst in besagter Supplication mit außdrücklichen Worten anziehet) daß er vermeynet / wann

solches

Antwort.

solches geschehe / jhm dasselbe zu grösserm Despect gereichen würde/ Setzet aber doch in selbiger Supplication außdrücklich hinzu / daß die Cessio gleichwol bey der Liqvidation geschehen solle/ inmassen dann auch bey sothanem Actu Liqvidationis geschehen/da gedachter Gehrt Cölln durch D. Corfeyen in offentlicher Audientz den Creditoren seine Güter Judicialiter offeriret vnd abgetretten / wie auß dem Protocollo pag. 1. & 17. sub d. lit. N. vnd Cöllns Supplicationibus, vnd zwar einer/ so den 19. Januarii datiret vnd den 21. Anno 1631. übergeben/ vnd hiebey sub lit. O. befindlich / darin er sich auff solche Cession beruffet / zur gnüge zu ersehen / daher man sich dann nicht gnugsamb zu verwundern hat/ wie D. Schultze zu solcher Dreistigkeit kommen möge / daß er in seinem Bedencken setzen dürffen/ daß bey dem Actu Liqvidationis von Gehrt Cölln/ de Cessione bonorum suorum, kein einiges Wort verlohren sey/ gestaltsamb dann solches in meiner Relation n. 34. 20. mit mehren außgeführet. O.

§. 4. Die Vierdte Vhrkund ist ein Responsum, so auß der Cantzley den 29. Januarii Anno 1631. an Gehrt Cölln abgangen / darin jhm das gebetene Documentum Cessionis Bonorum daher denegiret vnd abgeschlagen worden / daß er der vielmals gedachten Hoffgerichts Constitution mit ablegung des Juramenti noch kein gnügē gethan hette/ Nun ist kurtz zuvor sub hoc num. §. Die Erste/ ꝛc. hievon/vnd was es vmb sothane Hoffgerichts Constitution für eine beschaffenheit habe/ erwehnung/vnd in meiner offtermeldten Relation, so außführlicher bericht geschehen/daß ich verhoffe/ daß keiner/der ohn Affecten davon wil reden/den Vngrund D. Schultzens nichtigen vngereimbten/ vnnd Hertzog Hans Albrechts Fürstl. Gn. Hoheit hochpræjudicirlichen vorgebens / nicht klärlich wird zu vernehmen haben.

Zu deme vnd wann schon (den vngestandenen fall gesetzet)

Antwort.

dieselbe Constitution in der Cantzley gültig gewesen / vnd also die Cessio nicht legitimè geschehen were / So hette dennoch auß dem jetzt erwehnten Responso vnd abgefassetem Decreto, darauß sothanes Responsum genommen vnd extendiret, D. Schultze danebenst in acht haben sollen / daß der Author selbigen Decreti & Responsi außdrücklich setzet / daß die Sache auff einem Concursu Creditorum vnnd Liqvidation, darmit es schon usq; ad irrotulationem Actorum gekommen / beruhe / vnd demnach so wol nach anleitung sothanen vnd voriger Decreten, alß auch vermöge der hellen klaren Rechte / keine Execution oder dergleichen ante prioritatis sententiam, erkandt haben.

Denn ob schon mehr gedachter damalß gewesener Friedländischer Cantzley Raht vnd Author besagten Decreti vnd Responsi, alß ein novus hospes in Cancellaria, nach seiner irrigen opinion, dafür gehalten / daß die Hoffgerichts Constitution auch in der Fürstlichen Cantzley in viridi observantia were / vnd demnach Gehrt Cölln / weil er solcher Constitution mit ablegung des Juramenti kein genügen gethan / vnd also noch zur zeit nicht erwiesen hette / daß er des beneficii Cessionis zu seinem besten / hoc est, ad liberandum se à carcere, fehig vnd würdig were / nicht legitimè bonis cediret hette / vnd daher das Documentum Cessionis billig denegiret würde / So gestehet er doch / so viel die Creditores vnd deren Jus anbelangen thut / danebenst offentlich / daß durch die vielfaltig angeschlagene Proclamata ein Concursus Creditorum geworden / vnd daß es darmit / usq; ad irrotulationem Actorum gekommen / & qvoad Concursum in Cancellaria Gustrovienſi fundatam esse instantiam; Gestehet auch / daß dadurch die Executiones vnd Immissiones gehemmet vnd suspendiret seyn / weil er die auß der Cantzley ans Hoffgericht abgangene Schedulam notificatoriam,

Antwort.

toriam, darin die Cantzley dem Hoffgericht intimiret, daß in der Güstrowischen Cantzley ein Concursus Creditorum geworden/vnd demnach alle Executiones vnd Immisiones rechtlicher gebühr nach/ usq; ad prioritatis sententiam, gehemmet vnd suspendiret worden/ ad demonstrandum effectum Concursus allegiret, vnd approbiret, Inmassen auß demselben Decreto, so darunten n. 53 §. 3 wörtlich gesetzet/ zu ersehen.

Dieses solte nun D. Schultze bey allegirung dieses Decreti vnd Responsi auch in acht genommen / vnd darnach sein Decretum, vermöge der Rechte / reguliret haben / Aber es hat nur die eine particul dieses Responsi vnnd Decreti in seinen Kram gedienet/Mit dem übrigen heist es:

Villam prætereo sciens.

§. 5. Die Fünffte Vhrkund ist des Executoris Schein/ vnd Attestation, daß wider Gehrt Cölln / jhm vnterschiedliche Executiones sind anbefohlen worden; Das ist nun eben das jenige/ was also den sämptlichen Creditoren zu höhestem Præjuditz wider Rechtlich expracticiret vnd zu wege gebracht/vnd von den Friedländischen Rähten entweder (1) per ignorantiam, weil sie den Stylum Cancellariæ nicht gewust/ oder (2) per errorem, weil die Contraria Decreta vnterweilen auch daher kommen / daß die Acta eines jedern forderung vnterschiedlich vnd nicht bey einander geleget sind/ vnd demnach leichtlich bey Verabscheidung der particular Acten geschehen kan/daß nicht in acht genommen wird / was in den Haupt Acten wegen des Concursus vorgangen / Inmassen dann auch wol vorhin bey Ihrer Fürstl. Gn. Regirung / die Rähte darin vnwissend also gefehlet / aber doch hernach wieder corrigiret, vnd ad Fundamentum reduciret worden/ Oder auch (3) endlich per sordes, (weil man leider wol weiß/ wie es damalß nach Gunst vnd Gaben daher gangen) vorigen Decreten zu wider erkandt vnd de-

cretiret worden. Daher dann vnwidersprechlich folget/daß solche widerwertige Decreta (es were dann/ daß man wider GOtt vnd Recht vorgeben wolte/ daß die injusta Decreta zu elegiren vnd zu behalten/ vnd die justa & recta zu rejiciren vnd zu verwerffen) cum una tantum sit Veritas & Justicia, ad verum hoc Juris principium & fundamentum: Qvod nimirum post factum concursum nemini ad suum conseqvendum vel præcipiendum, in præjudicium totius Corporis Creditorum, imprimis Hypothecariorum vigilare liceat, sed qvilibet sententiam prioritatis exspectare teneatur, zu revociren vnd zu examiniren seyn/ vnd also/ weil so wol dem Judici, alß den Parten in gesampt biß dahin die Hand geschlossen/ alles was dem offentlichen Concursui zu gegen gehandelt vnd expracticiret, wieder abzuschaffen/ vnd ein jeglicher/ worzu er von Rechts wegen befuget/ vnd jhm die prioritet Vrtheil zuerkennen wird/ zu schützen vnd handzuhaben/ Wohin dann auch die deswegen abgangene vnterschiedliche Mandata, Decreta, vnd Responsa bey den Actis gehen vnd zielen/ darin die Eexecutiones, Immissiones respectivè abgeschlagen vnd suspendiret, vnd die Klägere ad Concursum & sententiam prioritatis remittiret vnd verwiesen/ auch solches auß der Cantzley dem Hoffgericht notificiret worden/ inmassen solches in meiner offt erwehnten Relation à n. 5. usq; ad 11. vnd droben Cap. 2 §. 2. zur gnüge erwiesen worden.

§. 6. Die Sechste Vhrkund ist ein Schein der Protonotarien auß dem Hoffgericht/ wegen etzlicher auß dem Landgericht angeordneten Executionen, vnnd gehöret hieher gantz nicht/ weil das Hoffgericht ratione hujus Concursus & litis pendentiæ incompetens judicium, vnd demnach alle darin dem Concursui zu wider außgebrachte Executiones vnd Immissiones gantz vngültig gewesen/ Inmassen dann auch gemeldtes

Antwort.

meldtes Hoffgericht daſſelbe endlich auff die beſchehene notification erkandt / vnd die Supplicanten, vnd vnter andern Reimar Linſtowen ad Concurſum Creditorum, vnterm dato den 13. Auguſti Anno 1630. verwieſen / wie auß dem droben Cap. 2. bey dem Andern HauptFundament angezogenem Reſponſo zu erſehen.

§. 7. Anlangend fürs Siebende / der Friedländiſche Commiſſarien Vrtheil in Andreas Ebels Creditoren Sache / ſo zur Siebenden Vhrkund gebraucht vnd beygelegt worden / rühret daſſelbe / ſo viel die Ceſſionem betrifft / ex eodem principio der Hoffgerichts Conſtitution her / vnd hat nun zum offtern mal ſeine abfertigung / daß ſolches ad nauſeam abermal allhier nicht zu repetiren. So viel aber das Hauptwerck / den Concurſum, vnd ob deswegen die Executiones vnd Immiſſiones qviesciren vnd gehemmet werden ſollen / oder nicht / davon iſt kein Wort darin zu befinden / vnd iſt auch ohne das allhie nicht die Qvæſtio, was bey des Friedländers Zeiten vorgangen / ſondern was bey Ihrer Fürſtl. Gn. Regirung für ein Stylus vnnd Gebrauch in der Cantzley geweſen ſey.

§. 8. Die Achte vnd letzte Vhrkund iſt nun endlich die Præfation, ſo der Hoffgerichts Ordnung præmittiret worden / worauß D. Schultze argumentiret / Weil darin Ihr. Ihr. Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. Räthen / Amptleuten / Dienern / Advocaten, Procuratoren, Vnterthanen / vnnd Verwandten / in geſampt / auch allen andern / ꝛc. befohlen wird / daß ſie dieſe revidirte vnd verbeſſerte Ordnung ſteiff vnd feſt halten ſollen / ꝛc. daß dahero dann auch in Ihrer Fürſtl. Gn. Cantzley dieſelbe billig obſerviret vnd gehalten werden müſſe. Was nun von dieſer Concluſion zu halten / ſolches habe ich in meiner Relation außführlich ſub n. 11. & ſeqq. angezogen / vnd

Antwort.

oben in etwas berühret vnd erwiesen / vnd hette bloß vnd allein diese von jhm selbst allegirte Præfation jhn eines bessern berichten vnd vnterrichten können / wann er nur hette acht gehabt / daß der darin jetzt angezogene Befehl / solche Ordnung zu halten / durch diese außdrückliche Wort

So für vns vnd vnserm Hoffgerichte zu Rechte stehen werden:

allein auff solches Gerichte restringiret wird / Ja auch dem Landrichter vnd Assessoren außdrücklich in jhrem Eyde injungiret wird / daß sie nach den beschriebenen Rechten / vnd in J. J. F. F. G. G. Landen vnd Gebieten üblichen wolhergebrachten Statuten, **Ordnungen / vñ Gewohnheiten** / vrtheilen vnd rechtsprechen sollen / wie *tit. 15. & 16 p. 1.* zu lesen / worauß dann zu ersehen / daß diese Ordnung andere Gerichts Ordnung vnd Gebräuche nicht abschaffet / sondern außdrücklich zu observiren vnd in acht zu haben / gebeut vnd befehlet.

Wil geschweigen / daß dieser Schluß vnd Vorgeben / über die handgreiffliche Absurditet auch dermassen beschaffen / daß D. Schultze darmit contra propria commoda dermassen laboriret, daß billig könte gesaget werden: Domine Doctor, Nescitis qvid petitis, Nescitis qvid concluditis.

Denn ist das wahr / daß nach allem / was in der Hoffgerichts Ordnung enthalten / sich auch die Rähte / in den Cantzleyen præcisè reguliren, vnd dasselbe bey Verabscheidung der Sachen / vermöge jhrer Eyde vnd Pflichte / in acht haben müssen / So wolle Er vnbeschwehrt gemeldter Hoffgerichts Ordnung *tit. 16. part. 1.* ein wenig auffschlagen / vnd allda den Eyd der Rähte oder Assessoren, darin er diese Worte finden wird:

Da ich auch zuvor in Sachen *consuliret*

oder

Antwort.

oder *advociret* hette/ wil ich mich in denselbigen zu verabscheiden/ vnd zu vrtheilen/ gäntzlich enthalten/ ꝛc. Alß mir GOtt helffe/ vnd sein heiliges Wort.

mit seinem facto, daß er in dieser Sache/ vermöge des Liqvidations Protocolls sub d. lit. N. Advocatus vnd Richter gewesen/ conferiren, vnd dann vermöge seiner Conclusion selbst auff seine Person den Schluß machen/ vnd wol acht haben/ daß sothane seine eigene Conclusion nicht das jenige/ was sonsten vnd ohne das/ die Erbarkeit vnd gemeine beschriebene Rechte jhm verboten/ vnd davon er Marqvardum Freherum tract. de Infamia. cap. Qvibus ex causis ipsi Judices Infamiæ notam subeant. n. 4. zu lesen hat/ Jhm auch selbst/ laut n. 53. § 6. hoc Cap. 3. sein Gewissen dictiret gehabt/ vmb so viel heller vnd klärer Jhrer Fürstl. Gn. vnnd jedermänniglichen für Augen stelle/ vnd was er deswegen verdienet/ jhm nicht proprio judicio & indicio über den Halß ziehe vnd gröſſer mache.

§. 9. Dieses sind nun die Achte Vhrkunde vnd Beylagen/ darauff D. Schultze sein gantzes Werck gegründet/ vnd dadurch Jhre Fürstl. Gn. dermassen hintergangen vnnd verleitet/ daß deswegen gantz vngewöhnliche weitleufftige Berichte vnd Deductiones an die Gryphiswaldische vnd Jehnische Faculteten abgangen/ vnd darin gesetzet worden/ daß viel ermeldte Hoffgerichts Constitution so wol bey J. F. G. hochlöblicher Vorfahren/ alß bey dero Zeiten selbst in dero Cantzley in steter Observantz gewesen/ vnd hergebracht/ worauff die Faculteten jhr absehen gehabt/ vnd jhre Belehrung gerichtet. Woran Er D. Schultze

dann

Antwort.

dann gantz vnverantwortlich vnd wider besser wissen vnd Gewissen gehandelt/ Vnd habe Ihre Fürstl. Gn. ich hiemit vnterthänigst vnd vmb der heiligen Wahrheit vnd Gerechtigkeit willen zu bitten/ Sie wollen doch diesen Mann vorbescheiden/ vnd jhm mit gantz Fürstlichem Ernst aufferlegen/ daß er Ihrer Fürstl. Gn. die so hoch gerühmbte bey dero Regirung in deroselben Cantzley hergebrachte vnverrückte Observantz mit ergangenen Præjudiciis vnd Exemplis, in continenti darthun vnd erweisen solle/ Oder wann er solches/ (inmassen jhm dann dasselbe/ wie Ihre Fürstl. Gn. von allen Rähten/ Secretarien vnd Advocaten, so in dero Cantzley bedienet gewesen/ auch sonsten in gemein von allen Leuten/ Adel vnd Vnadel/ so jhre Sachen in der Cantzley gehabt/ einhellig in Gnaden hören vnd vernehmen werden/ in ewigkeit vnmöglich fallen wird) nicht wird verificiren vnd wahr machen/ alßdann jhn für solchen Mann achten vnd halten/ der wider GOtt vnd Gewissen die offenbahre Vnwahrheit daran nicht allein geredet/ Sondern auch seinem eigen Herrn vnnd Landes Fürsten dieselbe vorzubringen/ vnd dadurch beharrlich zu verleiten/ sich nicht entfärbet/ noch geschewet.

Die künfftige Posteritet wird fast nicht glauben/ daß jemand zu solcher vnerhörten Kühnheit gerahten könte/ daß er wider so offenbahren vnd notorium Stylum der Cantzley/ solche falsche Sachen seinem Herrn habe vorbringen dürffen/ vnd dadurch so beschwerliche Inconvenientien vnd Mißhelligkeiten vnter Herren vnd Dienern zu stifften vnd anzurichten/ Aber den kein Recht noch Erbarkeit/ kein Gesetze noch verordnete Straffen/ abhalten/ Advocat vnd Richter zu seyn/ der lest sich dieses auch nicht krencken noch anfechten.

Diese

Des *Concipienten* Bericht.

18. Gebührlich publiciret, darumb wir vns desto weniger auff vnziembliches/ ohn vnser Vorwissen vnd Willen / von vnserm gewesenen Cantzler Johan Cothman/ nach der zeit beschehenes vorwitziges ansuchen bey Euch einer so gantz

wi-

Antwort.

18. Diese Publication lasse ich an jhren orth gestellet seyn: Wiewol gleichwol jemanden nicht vnbillig allerhand Gedancken hierbey zufallen / weil der Concipient in diesem seinem Bericht wol zu vier malen/ alß n. 1. 13. 17. 79. gesetzet / daß die Publication den 21. Septembris Anno 1632. zu Stargardt geschehen; hingegen aber auß der sub lit. L. 2. beyliegenden Copey/ so Jhre Fürstl. Gn. mir in dero Schreiben von Strelitz selbst zugeschicket / vnter des KammerSecretarii eigenen Hand zu befinden/ daß die Publication zu Strelitz den 16. Septembris geschehen/ vnd also dieser Concipient in den vornembsten Haupt-Vmbständen Loco & Tempore mit dem KammerSecretario nicht einig/ zu geschweigen/ daß schon in oberwehntem Schreiben/ so den 10. Septembr. datiret, ermeldte Belehrung vnd deren einhalt angezogen/ ehe vnd bevor weder zu Strelitz noch zu Stargard die Publicatio fürgangen. Jst wol ein wunderlich Werck. Sed transeat hoc cum cœteris. Daß ich a-

H ber

Des *Concipienten* Bericht.

Antwort.

ber deswegen solte behindert werden / weil mir imputiret, Ich habe nicht recht / sondern Partheysch vnd wider mein Gewissen in dieser Sachen gehandelt / meinen ehrlichen Nahmen zu retten / vnd mich von solchen scheußlichen beymessungen rechtmessiger weise zu defendiren, vnd meinem Herrn von meinen Actionibus vnd procedere Red vnd Antwort zu geben / welches nothwendig / auß den Actis, darauß ich beschuldiget worden / hat geschehen müssen / besser aber nicht geschehen können / alß wann dieselbe / so hiebevor durch verleitung wider mich gesprochen / hernacher auff empfangenen vollenkommenen Bericht / dessen ich für aller ehrbaren Welt geständig bin / vnnd welchen mir D. Schultze vnd dieser Concipient wol sollen vnvmbgestossen lassen / mir in meiner gerechten Sachen vnd Vnschuld beyfall gäben; Solches habe ich in meiner **VorAntwort** / so ich auff dē Landtage übergeben / schon berühret / vnd darunten sub n. 82. vnd 92. außführlich erwiesen vnd dargethan / vnd lasse darüber jedermeñiglich vnpassionirten Hertzens vnd Gemütes judiciren vnd vrtheilen.

Das

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
19. Widerlichen Meynung hetten vermuhten sollen/ Wann aber wegen vnser	19. Das haben Sie billig / ita volente & cogente Veritate & Justicia gethan/wie offenbahr am Tage / Was sie aber nun bewogen / davon wieder abzustehen / davon sol darunten n. 130. geredet werden.
20. Hierynten versiren Landes Fürstlichen Jurisdiction, Hoheit vnd Authoriter, wie auch/ daß dahero	20. Ja freilich versiret hierynter Ihrer Fürstl. Gn. Landes Fürstliche Jurisdiction, Authoritet vnd Hoheit/ deren sich D. Schultze so vnverantwortlich mißbrauchet/ in dem er durch seine stattliche Conclusion Ihre Fürstl. Gn. Ihrer Jurisdiction, Authoritet vnnd Hoheit/ in dero Cantzley selbst zu priviren vnd zu berauben/ sich bemühet; Sintemal wann dieses wahr ist/ daß nach D. Schultzen Worten vnnd Meynung die Cantzley zu Güstrow/ alß Inferius Judicium, sich de Jure billig vnd nothwendig nach des Hoffgerichts Ordnung reguliren müsse/ alßdann vnwidersprechlich folget/ daß Ihre Fürstl. Gn. in dero Cantzley keine Ordnung haben oder machen können / sie sey dann der Hoff-Gerichts Ordnung in allen gemeß/ vñ mit dero Herrn Bruders Fürstl. Gn. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn belieben gemacht vnd verfasset worden.

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	Ob nun hiedurch Ihrer Fürstl. Gn. Landes Fürstliche Jurisdiction, Authoritet vnd Hoheit/ so Sie allein über dero Cantzley haben/ Ihr nicht gäntzlich entzogen werde/ davon lasse Ihre Fürstl. Gn. ich selbsten judiciren vnd vrtheilen/ zu geschweigen/ was sonsten auß dieser vnverantwortlichen Verleitung mehr causiret vnd vervrsachet worden.
21. Den Partheyen allbereits zugewachsenen Rechtens/ wir auch auß den vor zwey Jahren Euch zugeschickten Gehrt von Cölln vñ dessen Creditoren vō Anno 1629. in vnser Cantzley ergangenen Acten vns/	21. Eben dieses ist die Vrsache/ warumb auff die arth vnd weise/ wie geschehen/ nicht hat sollen oder können procediret werden/ weil nemblich durch den offenbahren vnd vnlaugbaren Concursum, dem gantzen Corpori Creditorum, ein solches beständiges Recht zugewachsen/ daß niemanden/ vnd also auch D. Schultzen Partheyen einige Execution oder Immission pendente prioritatis sententiâ nicht hat erkandt/ sondern dieselbe alle ad Concursum & prioritatis Sententiam haben verwiesen werden sollen/ vnd das ist so hellen klaren Rechtens/ daß es niemand zu verleugnen hat.
22. Beständig vnd außführlich berichten lassen/ daß darauß ein mehres nicht zu	22. Wie hierin Ihrer Fürstl. Gn. mit beständigem wahrhafftigem Bericht vorgangen/ das weiß GOTT/ vnd werden es numehr Ihre Fürstl. Gn.

Des *Concipienten* Bericht.

zu befinden/alß allein/ daß er Gehrt von Cölln/

23. Anfänglich der prætendirten damahligen dranckseligen beschwehrlichen Kriegeszeiten halber/ vmb Commission vnd Vorbescheide **zu Güttlicher Handelung** mit seinen Creditoren vnd Bürgen angehalten / dabey aber in vnterschiedlichē seinen Supplicationen vnterm dato den 9. Januarii, vnterm dato den 17. Aprilis, vnterm dato den 27. Junii Anno 1629. außdrücklich gesetzet/

23.

Daß

Antwort.

Gn. auß vorhergehenden vnd nachfolgenden Erinnerungen handgreifflich verspühren vnd vernehmen.

Dieses Wort **Anfänglich** ist recht vnd wol gesetzet / wann nur nicht das Wort **hernach** oder **folgends**/ oder dergleichen/so darauff folgen solte/ gäntzlich zu rück geblieben/vnd sich verlohren hette: Denn es scheinet / es müsse sich noch der Concipient anfänglich geschewet haben/ simpliciter zu setzen / es were auß den Actis ein mehrers nicht zu befinden/ Alß daß Gehrt Cölln vmb Commission vnd Vorbescheid **zu Güttlicher Handelung** angehalten hette / weil solches zu hart hette klingen wollen / vnd die Acta, welche nicht allein von Güttlicher Handlung / sondern auch dem Gerichtlichen ZwangProceß, Ja angeordenten Rotulation, zu einholung einer prioritet Vrtheil vielfeltig reden/ jhm gar zu helle in faciem würden geleuchtet vnd contradiciret haben.

Hat derowegen das Wort **Anfänglich** temperamenti er-

Des *Concipienten* Bericht.

Antwort.

go, vnd sich darmit zu salviren, zwar gebrauchet / aber gleichwol in progressu sermonis gantz keines **Hernach** / oder was nach dem **Anfänglich** dann endlich geschehen sey im geringsten gedacht / sondern die Rede vnd Continuation also geführet / daß der Lector gleichwol ein mehres nicht / alß wann alles nur güttliche handlung gewesen / darauß verstehen vnd colligiren solte / Inmassen dann D. Schultze in seinem Bedencken solches hiebevor gleichsfals zu setzen sich nicht geschewet.

Welches aber / dafern dasselbe des Concipienten Meynung seyn solte / wie er dann darunter sub n. 59. außdrücklich herauß bricht / so putidum, daß es keines refutirens würdig / weil die Acta vielfaltig testiren, daß es mit dieser Sache so weit gekommen / daß nicht allein die Creditores bey verlust jhrer forderung zu liqvidiren, vnd jhr Jus prioritatis zu deduciren, sondern auch zur Rotulation zu einholung einer prioritet Vrtheil per publica Proclamata vnterschiedlich citiret worden.

24. Das seine Güter noch solvendo, Item,

24. Was Cöllen deswegen setzet oder nicht / das giebt vnd nimbt der Sachen

Des Concipienten Bericht.

Item, daß er allen seinen Creditoren bezahlen wolle / vnd daß er zu solcher bezahlunge/GOTT Lob/ gute/ billige/vnd annehmliche Mittel hette / vnd dahero in jetzterwehnter seiner den 17. April. Anno 1629. datirten Supplication außdrücklich gebeten/ in der Citation an seine Creditoren,

der

Antwort.

chen an jhr selbst nicht / Aber damit auch dem Concipienten für Augen gestellet werden möge / wie fein er hierin die Acten allegiren vnd anziehen könne/ So ist zwar nicht ohn/ daß Cölln in angezogenen Supplicationibus setzet / daß er noch so viel Güter habe / daß er seine Schulde sämptlich bezahlen könne/ weil er aber nach klaren Buchstaben sothaner Supplicationen, vnd sonderlich der/ so er zu anfangs übergeben/ vnd den 5. Januarii 1629. datiret, solches allein von den Schulden/ so er selbst gemacht vñ contrahiret, meynet vnd verstehet/die jenige aber/derentwegen er ex fidejussione vel cõfidejussione besprochen wird / nur für frembde Schulde achtet/vnd von denselbē außdrücklich setzet/daß wañ er also für andere ferner bezahlen solte/ er besorgen müsse/ daß darüber endlich **seine eigene** Creditores vñ außgesetzte Bürgen gefehret werden möchten / wie solches auß beygelegtem Extract sub lit. P. zu vernehmen/welches er auch in Actu Liqvidationis & Cessionis durch D. Corfeyen / laut des Protocolls pag. 1. sub lit. N. publicè anzeigen lassen/ So hat der Concipient zu verneh-

P.

men/

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		men / weil dieses jetzige debitum qvæstionis selbst / nicht allein ex confidejussione herrühret / sondern auch derselben noch eine grosse anzahl vnd menge ist / wie stattlich er mit seinem vorgeben / daß Gehrt Cölln solvendo sey / allhie bestehe / wiewol dieses / wie obgesagt / der Sachen nichts giebet noch nimmet / vnd so wol jhm alß den Creditoren gern zu gönnen seyn möchte / daß es sich also verhielte.
25. Der Cession seiner Güter nicht zu gedencken / Inmassen auch solches nicht geschehen / Er auch bey dem am 22. Augusti Anno 1629. darauff erfolgten vorbescheide / durch seinen Anwaldt D. Fridericum Corfeyen / besage des Gerichtlichen Protocolls seine Güter /	25.	Das ist wahr / vnd hat es darumb gethan / uti isti homines obærati facere consveverunt, wie auß allegirter Supplication zu ersehen / daß er dafür gehalten / daß es jhm zu gröſſerm Despect vnd Schimpff gereiche / wann also in dem offenen Proclamate der Cession gedacht würde / setzet aber doch in selbiger Supplication außdrücklich hinzu / daß die Cession gleichwol bey der Liqvidation geschehen solle / inmassen dañ auch geschehen / vnd solches auch ohne das nichts zur Sachen thut / dummodo Cessio facta sit.
26. Neq; voluntatis professione, neqve alio ullo modo cediret, besondern allein der Creditoren Er-	26.	Dieses des Concipienten Vorgeben ist apertè falsum, wie solches offenbahr / so wol auß dem offt allegirten Protocollo Liqvidationis, da Gehrt Cölln in offentlicher Audientz

Des *Concipienten* Bericht.

Erklärung hierüber vernehmen wollen / ob einer oder ander verhanden / der von den Gütern etwas Erblich an sich zu bringen gedächte / vnd da über verhoffen der Creditoren keiner von den Gütern etwas Erblich an sich zu bringen gemeynet / daß er alßdann von andern vertröstet / Käuffer zu schaffen / damit die Creditoren jhre Bezahlung erlangen solten / ad Protocollum desfals gezogen / worauß klärlich erscheinet / daß solcher Actus vnd Vorbescheid /

Antwort.

dientz für den Fürstlichen Räthen durch seinen Anwaldt D. Corfeyen **seine Güter** den Creditoren offeriret, Protocoll pag. 1. vnd **abgetretten** / pag. 15. alß auch auß gedachten Gehrt Cöllens hiebevor offt allegirtten den 19. Januarii 1631. datirten, vnd 21. exhibirten, vnd sub d. lit. O. befindlichen Supplication, darin er sich auff sothane Cession mit diesen Worten:

(**Weil daß die** Cessio Bonorũ **vor E. F. G. Cantzley Räthē offentlich geschehē ist** / besage der Acten, so darin ergangē seyn / Demnach gelanget hiemit an E. Fürstl. Gn. meine vnterthänige bitte / mir gnädigst / der Wahrheit zu stewer / in dieser Sachen ein gnädigst Documentum mit Ihr. Fürstl. Gn. Cantzley Siegel bestärcket / daß solche Cessio Bonorum **Rechtmessig vnd offentlicher weise in beyseyn vieler Creditoren geschehen sey** / an E. F. Gn. Land vñ Hoffgerichte ertheilen vnd außfolgen zu lassen /)

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		beziehet/vnd vmb ein Documentum Cessionis anhält/ Vnd ob jhm zwar dasselbe auß offt erwehnter Vrsache/ & opinione illa, daß die Constitutio des Hoffgerichts auch bey der Cantzley in Obseruantz were/ abgeschlagen / So ist gleichwol dieses klar vnd vnlaugbar/ daß Cölln Voluntatis Professione offentlich gestendig ist/ daß er Bonis cediret habe / Qva fronte mag dann dieser Concipiente allhie setzen/vnd Jhrer Fürstl. Gn. vorbringen dürffen/daß Cölln neq; voluntatis professione, neq; alio ullo modo Bonis cediret habe?
27. Zu gantz keiner Cession,	27.	Contrarium ist jetzo demonstriret.
28. Sondern allein zu verkauffung/ nicht zwar aller seiner Güter / sondern nur etwas von den Gütern / die Creditoren damit zu bezahlen/angesetzet vnd gehalten worden/ Gestaltsamb dann auch ex Actis im geringsten nicht zu ersehen/daß einer oder ander Creditor vmb gäntzliche cedir: vnd ab-	28.	Dieses des Concipienten Vorgeben ist theils aperte falsum, theils eine manifesta cavillatio, & perversio verborum & intentionis Gehrt Cölns; Denn daß er seine Bona den Creditoren offeriret, cediret vnd abgetretten/ ist je auß vorhergehendem hell vnd klar/ Alldieweil es aber stattliche ansehnliche Güter seyn / vnnd demnach Gehrt Cöllen leichtlich bey sich ermessen können / daß von den Creditoren nicht leichtlich einer sich finden würde/der sie sämptlich/ sonderlich hoc rerum

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
abtrettung der sämptlichen Güter jemals/		rerum statu, annehmen / vnd die übrigen Creditoren bezahlen würde/ Alß bittet er/damit seine Creditores gleichwol möchten bezahlet werden/ dafern jemand verhanden were/ der von den Gütern etwas an sich zu bringen gemeynet were/daß derselbe sich angeben solte/ wo nicht/ so were er von andern vertröstet/jhm Käufer darzu zu schaffen/ Vnd was giebet oder nimmet dieses der Sache/ bevorab da ex præcedenti numero offenbahr/ daß er der Cession offentlich gestendig ist.
29. Gebührlich solte gesuchet/ noch dieselbe begehret haben / wie dann auch sonsten auß gemeldten Acten gnugsamb allenthalben zu ersehen/ daß er Gehrt von Cölln seine Creditoren zu diesem ende citiren lassen/ damit er die vō jhme gesuchete vnnd Gerichtlich erkandte/	29.	Ist gantz nicht nötig gewesen / weil es Cölln selbst gethan/ qvi indefinitâ oratione, qvæ universali æqvipollet, **seine Güter** den Creditoren publicè offeriret vnd abgetretten/vnd darbey jederzeit/laut seiner Supplication, constanter verblieben.
30. Executiones nur suspendiren vnd differiren möchte/ Massen solches seine vnterschiedliche Sup-	30.	Wann die Cessiō geschehen / oder auch ein Concursus Creditorum geworden/ so ist solches recht vnd billig / wie davon droben vielfaltig erwehnung geschehen.

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
Supplicationes in Actis bezeugen/ wiewol aber vnter dessen nichtes weniger/	
31. So wol in vnser Cantzley / alß auch in vnserm Land: vnd Hoffgerichte/auff etzlicher seiner Creditoren anhalten / wider jhn Executiones erkandt/ vnd wie er zu deren fernern gefährlichen Suspension in vnser Cantzley vmb ein Documentũ prætensæ & nunqvam factæ Cessionis den 19. Januarii Anno 1631. dasselbe in vnserm Hoffgerichte zu produciren, simulatè suppliciret, vnd man ex Actis befunden / daß er seinen Creditoren die Gũter nicht einmal legitimè cediret, weniger vnser Landes Fürstlichẽ Cõstitution mit ablegung Cörperlichen Ey-	31. Dieses ist droben n. 17. §. 2. 5. vnd 6. vnd sonsten in meiner Relation n. 23. 24. 25. 38. 39. 40. vnd darvnten n. 33. 34. 35. 41. 52. 62. 67. außführlich beantwortet.

War-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
Eydes ein gnügen gethan / Alß ist jhm noch verspührter seiner gefährlichen Intention sein vermeynetes suchen / daselbst per rescriptum, vom 29. Januarii Anno 1631. billig /		
32. Abgeschlagen / wie solches vorangezogene Acta augenscheinlich nachweisen /	32.	Warumb dieses geschehen / davon ist droben / vnd zwar n. 17. § 4. vnd darunten n. 53. §. 3. vers. Es hette ja / ꝛc. offtmals gesagt worden.
Alß nun dahero Er Gehrt von Cölln so wol vor alß nach der Zeit in seinen vnterschiedlichen vnnd stattlichen LehenGütern /		
33. Sitzen geblieben / vnd deren vollige vnd gantz vnverrückte Administration allewege biß dato behalten / keiner von den Creditoren auch / wiewol dieselben zwar vorhin / auff jetzt besagten des Gehrt	33.	Gb zwar der Cession nichts giebet noch nimmet / daß der Cedens, jedoch ohn nachtheil der Creditoren, noch etwas in den Gütern bleibt oder commorire, davon darunter sub n. 52. mit mehren geredet / Dennoch haben sich die Creditoren selbst zu imputiren, daß sie denselben also zu jhrem eigen Schaden darin sitzen / schalten vnd walten lassen / vnd nicht

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
von Cölln zur güttlichen handelung außgewirckte Citationes vnd Proclamata, jhre Schuld Poste liqvidiret, vmb abtrettung der Güter jemals gesuchet vnnd angehalten/ vnd er Gehrt von Cölln bey solcher freyen geniessung / Administration vnnd Dispositon seiner LehenGüter nachgehendes Jure dominii davō mit Fürstlichem Consens etzliche stücke seines gefallens/	vmb einen Curatorem darein zu setzen / oder den sämptlichen Creditoren zum besten die Güter zu verkauffen/ vnd das Geld/ usq; ad Sententiam prioritatis, zu deponiren, oder versicherlich außzuthun/ bey dem Judice angehalten/ Daß aber darumb/ weil solches nicht geschehen / alles was vorgangen/ solte null vnd nichtig/ vnd der Concursus dadurch auffgehoben seyn / das schleuft sich darauß mächtig übel / vnd ist davon in meiner Relation, vnd darunter sub n. seq. & 35. & 52. mit mehren gehandelt.
34. Vereuffert/ seine Creditoren davon schon guten theils befriediget / vnd noch biß in die/	34. Wofern von dem jenigen / was de facto den Rechten zu widern geschiehet vnd vorgenommen wird/ sich also wol argumentiren lesset/ vnd dasselbe pro fundamento kan gesetzet werden/ So werden mit der zeit auch die Zehen Gebote GOttes in gefahr stehen/ vnd nicht mehr für gültig gehalten werden können / weil auch wider dieselben viel de facto geschiehet vnd gehandelt wird / vnnd also auch dasselbe nach diesem modo argumentandi, müste gelten vnd observi-

Antwort.

serviret werden / vnd hingegen die Præcepta DEI zu rück stehen.

In Summa/ es giebet dieses gantze weitleufftige Product des Concipienten klärlich / daß er diese drey stattliche Haupt-Gründe / was nemblich (1) der Debitor de facto vnnd wider Recht vorgenommen/ was (2) etzliche Creditores, so entweder Chirographarii oder ex posterioribus Hypothecariis seyn/ vnd derhalben / weil sie per prioritatis Sententiam vielleicht nicht viel erlangen würden/im trüben Wasser gern fischen wolten / verhandelt/ vnd sub : & obreptitiè wider Recht expracticiret, vnd was endlich vnd (3) voriger Judex vel ex errore vel ignorantiá, vel sordibus, vorigen Rechtmessigen Decreten zu wider/ in præjudicium totius Corporis Creditorum, nulliter decretiret vnd angeordnet/ zum Fundament geleget / vnd darauff diese herrliche Conclusion, daß weil solches vom Debitore, etzlichen Creditoribus, vnd Judice vorgenommen/demnach keine Cessio geschehen/ oder auch Concursus Creditorum geworden/gesetzet vnd gebawet.

Auff die arth/vnd wann man also die Principia kan invertiren, vnd von dem jenigen/ was vnrechtmessiger weise vnd de facto geschiehet/ ad negationem Veritatis, Juris & rerum gestarum licitè argumentiren, So werden alle Injusti Possessores, vnd die jenige / so nur etwas qvo Jure qvave Injuriâ erhalten können/mächtig wol daran seyn.

Auff die arth/vnd wann nach den Contraventionibus das Jus sol gemacht vnd reguliret werden/ so hat man sich vmb dessen Observantz nicht hoch mehr zu bekümmern/ vnd wird ein jeglicher pro suo affectu & voluntatis libidine wol Conclusiones machen.

Auff die arth werden alle verübte Attentata wider rechtmessig interponirte Appellationes, vnd erhaltene Compulsoriales

riales vnd Inhibitiones nicht allein gerecht seyn/ sondern auch die Appellationes gantz auffheben/vnd es dafür gerechnet werden/alß wann sie niemals interponiret weren: Denn gleich wie dieser Concipient in hoc passu argumentiret, weil dieses vnd jenes/ so oberwehnet/von dem Debitore, Judice vnd etzlichen Creditoribus vorgenommen/ Ergo so ist kein Concursus geworden/ Also muß er diese Argumentation auch passiren lassen: Weil dieses vnd jenes der Appellation zu wider vom Judice vnd Appellato mit fernern decretiren, exeqviren vnd andern Attentatis vorgenommen/ Ergo ist die Appellatio null vnd nichtig/ ja niemals interponiret vnd vorgenommen worden.

Sonsten nach der Alten Dialectica vnd Arte Juris heisse te es/ wie droben schon erwehnet: Ex facto Jus oritur, vnd wurden/ nachdem das factum in seinen vmbständen gut oder böß war/ die Decisiones darauff ex Jure gemacht/vnd also die facta nach dem Jure reguliret vnd æstimiret, vnd nicht à via facti vel injusticiæ ad Jus argumentiret, cum non sit inspiciendum nec attendendum, Qvid Romæ fiat, sed qvid fieri debeat, *l. sed licet. 12. D. de offic. præsid.* Deme zu folge dann auch der Imperator Justinianus dem Præfecto Prætorio A. Demostheni also rescribiret:

Nemo Judex vel Arbiter existimet, neq; consultationes, qvas non ritè judicatas esse putaverit, seqvendum, & multo magis Sententias eminentissimorum Præfectorum vel aliorum Procerum (non enim si qvid non bene dirimatur hoc & in aliorum Judicum vitium extendi oportet, cum non Exemplis sed Legibus judicandum sit,

Antwort.

sit) neq; si cognitionales sint amplisimæ Præfecturæ, vel alicujus maximi Magistratus prolatæ sententiæ, Sed omnes Judices nostros Veritatem & Legum & Justiciæ seqvi vestigia sancimus. *l. 13. C. de sentent. & interloc.*

Vnd schleust sich demnach vnwidersprechlich also wol vnd recht: Weil ex Actis offenbahr/vnd droben n. 17. 26. 27. 28. zu aller gnüge außgeführet vnd vielfaltig repetiret, daß Cessio bonorum geschehen / oder auch (ad præcidendum omne effugium, wann / posito sed minimè concesso, dieselbe schon nicht geschehen were) ein Concursus Creditorum geworden/ wie droben Cap. 2. §. 5. klärlich erwiesen / vnnd dasselbe alles in Jure diesen vnverneinlichen effectum hat / daß alßdann alle Executiones, Immissiones, vnd Addictiones usq; ad latam prioritatis sententiam sistiret vnd suspendiret werden / Daß demnach alles / was dagegen vom Debitore, Judice, oder etzlichen Creditoren, in præjudicium totius Corporis Creditorum, wider Rechtlich vorgenommen / gehandelt vnd expracticiret worden/null vnd nichtig sey/vnd billig wiederumb cassiret, revociret vnnd rescindiret werde / Et contra hoc principium Juris velut stimulum calcitrare, & Concipienti & D. Schultzio nimis erit durum & difficile.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
35. Heutige stunde seine ansehenliche übrige Lehen vnd Güter frey vnd ohnver-	35.	Darauff ist zuvor vielfältig/ vnd zwar kurtz zuvor sub n. 33. vnd 34. gnugsamb geantwortet / vnd hat es auch ohne das D. Schultze gern da-

Des *Concipienten* Bericht.

verhindert verwaltet/ nützet vnnd gebrauchet.

36. Da sonsten in vnserm gantzen Fürstenthumb vnnd Lande/ wann sich ein Concursus Creditorum ereuget/ vnd der Debitor extra casum malitiosæ ac dolosæ dilapidationis, ad beneficium Cessionis verstattet / derselbe alßdann auff vorabgelegten Cörperlichen Eyd / alle vnd jede seine Haabe vnd Güter Gerichtlich zu cediren vnd würcklich abzutretten schuldig.

Antwort.

hin gerichtet vnd gespielet / damit wann Cölln also in den Gütern verbliebe / es bey denen / so keine gründliche wissenschafft von den Sachen hetten / das ansehen / alß wann nie keine Cessio vorgangen/ haben/ vnd er also sub hoc colore & prætextu sein vornehmen / seinen Partheyen die Immission vnd Addiction ohn verhindert zu wege zu bringen/ desto besser vnd scheinlicher fortsetzen könte vnd möchte.

36. **Damit** der Concipient Ihrer Fürstl. Gn. sein vnd D. Schultzen nichtiges vorgeben de viridi Observantia in Cancellaria, vmb so viel mehr vnd stärcker imprimiren möge/ So muß auch nun im gantzen Lande/eine solche Observantz gewesen seyn/ Es thut sich aber der Herr Concipient nur gar zu viel mühe an / daß er dieser Sachen halben also das gantze Land percurriret, bevorab weil er nur ein **blosses** Dicit ohn jeniges Probat mit heimbringet/vnd ohne das auch wol weiß / wie es mit dem Argumento ab Inductione Exemplorũ beschaffen ist/Er solte nur daheimb bey der Güstrowischen Cantzley verbleiben/ vnd von derselben erstlich ein Docu-

In-

ment

Antwort.

ment bringen / vnd mit Wahrheit erweisen vnd darthun / wie droben n. 17. circa finem erwehnet worden / daß in derselben bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung das Juramentum Cessionis in steter vnverrückter Observantz jederzeit gehalten were / so könte er dieses weitleufftigen spatzirens im Lande gäntzlich überhoben seyn / Daß nun bey derselben / solches in Cessionsfällen nicht observiret worden / da wird jhm Veritas, vnd dann D. Schultze selbst / der es ausserhalb / wann er in Cölln Sache seinen vornehmen Partheyen hat favorisiren vnnd durchhelffen müssen / ipso facto hat contestiret, gute nachrichtung geben / wie er auß dem jenigen / was ich sub n. 53. §. Schließlich vnd fürs Fünffte / ꝛc. angezogen / wird zu vernehmen haben.

Wiewol auch danebenst nun zum offtern / vnd zwar sub n. 51. 53. 64. erinnert vnd erwiesen / daß wann schon solches Juramentum in Observantz bey der Cantzley gewesen were / solches dennoch D. Schultzen procedere nicht justificiren würde.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
37. Inmassen solches nit allein den Allgemeinen beschriebenē Rechten gemß /	37.	Jure communi sufficit sola voluntatis professio, juxta apertum textum *in l. 6. C. qui bonis cedere poss. l. fin. D. de cession. bonor.* & fit, uti Cujatius ait *in l. 5. D. de cess. bon.* Verbotenus sine traditione, wie sub n. 52. mit mehren außgeführet.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
38. Besondern auch jetzo/vnd alle wege bey vnsern hochlöblichen Vorfahren/ vermöge deren publicirten vnnd von vns renovirten vnd in Druck außgefertigten Constitutionen in steter Observantz ohn vnterscheid / so wol in vnser Cantzley/	38.	Da stehet es dem Concipienten auff/ daß er sothane Observantz in der Cantzley Ihrer Fürstl. Gn. mit bestande erweise / Aber es wird sich befinden/daß es nur ein offenbahres figmentum sey / darmit der Concipient sampt D. Schultzen S. F. G. hintergangen/ wie auß dem jenigen/ was sub n. 17. circ. fin. & n. 36. &. n. 53. §. 1. gesagt/mit mehren zu vernehmen.
39. Vnd Hoffgerichte/	39.	Davon ist allhier keine Qvæstio, sondern nur allein von der Cantzley zu Güstrow.
40. Alß in andern VnterGerichtē/ vnd bey vnser Erbvnterthänigen Stadt Rostock herbracht. Vnd aber Gehrt von Cöllen noch niemals seine Güter berührter massen / weder seinen Creditoren cediret, noch dieselbe weder vmb sothane Cession angehalten/noch sonsten wegen böslicher dilapidation vnd gefähr-	40.	**Wie klaubet** es doch dieser Concipient so genaw alles zusammen: Damit er sein vanum Asſertum, so er seinem Fürsten vnnd Herrn mit Vngrund eingebildet/möge behaupten / müssen anjetzo auch die Vnter-Gerichte / vnnd in specie die Stadt Rostock helffen vnd das beste thun/ Zuvor heissete es nach des Herrn D. Schultzen Meynung: Qvod Judicia inferiora secundum superiora & illorum observantias de Jure meritò se regulare debeant. Anjetzo scheinet es / alß wolle der Concipient das Argument ab inferiori-

Des *Concipienten* Bericht.

fährlicher verschwendung geklagt/ Sondern in alle wege biß anjetzo bey seinen Gütern vnd deren freyen Geniessung/ Disposition vnd Administration ruhig verbleiben lassen.

41. So können wir gar nicht absehen/ mit was fuge wegen dieses Gehrt von Cölens/ Cessio bonorũ, vnnd darauff ein gebührlicher vnd Rechtmessiger Concursus Creditorum einiger gestalt möge præsupponiret werden/ Darumb wir es gäntzlich dafür halten/ daß Ewre

Antwort.

rioribus ad superiora führen/ weil es zu Rostock/ vnd in andern vnter-Gerichten gebräuchlich/ Ergo reguliret sich auch billig die Cantzley darnach: Die gute Cantzley muß bey diesen beyden Leuten wol herhalten/ vnd durch die Prædicamenta gezogen werden/ vnd sich nach Ober: vnd VnterGerichten reguliren, vnd für sich allein dieselbe seyn/ so keinen eigen Gebrauch vnd Stylum Judicii haben kan.

Aber hierauff/ vnd zwar so viel die Stadt Rostock anbelangen thut/ wird der Concipient sub n. 55. die übrigen Gerichte aber betreffend/ sub n. 36. seine abfertigung bekommen haben.

41. **Stattliche** Illation des Concipienten: Weil Gehrt Cölln/ ex negligentia & conniventia Creditorum, in den Gütern verblieben/ vnd darin viel de facto attentiret, Ergo ist keine Cessio geschehen. Ergo ist kein Concursus geworden. Ergo kan ein oder ander Creditor ex posterioribus, aut Chirographariis wol in præjudicium totius Corporis Creditorum, Executiones vnd Addictiones expracticiren, Eodem modo, weil der Judex vnd Appella-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
re auff vnser gnädiges begehren vns mitgetheilten / vnnd darauff auch von vns in der Partheyen Gevollmächtigten gegēwart gebührlich publicirte,		tus dieses vnnd jenes wider die Appellation attentiret, Ergo ist keine Appellatio geschehen noch interponiret worden. Vid. n. 34.
42. Vrtheil den allgemeinen beschriebenen Rechten / vnsern Landes Constitutionen, vnd Gerichtlichen Observantz durchauß gemeß / vnd dieselbe also von niemande / weniger von Johan Cothman zur vngebühr / auß sonderlichem /	42.	Das wird diese meine Deduction außweisen.
43. Vorwitz / zu vnser / vnd vnser	43.	Non eget ulteriori responsione, die Sache redet selbst. Vid. n. 82.
44. Cantzley Verunglimpffung /	44.	Weil alle Herren Rähte mit mir einig gewesen / außgenommen den einigen D. Schultzen / so dieser Tragædiæ Author, vnnd in dieser Sachen Advocatus vnd Judex gewesen / wie kan dann zu der Cantzley Verunglimpffung solches gereichen / was zu behauptung jhrer ein-

Zu helli-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0092
DFG

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		heiligen Rechtmessigen Votorum vnd Meynung angesehen?
45. Zu Syndiciren sey/ vnnd lassen wir vns gantz nicht irren/ daß dieser Johan Cothman/	45.	Ist kein Syndiciren, gewesen/ sondern nur Ihr. Fürstl. Gn. offenbahr meine Vnschuld zu demonstriren, daß ich nicht also/wie deroselben von mir vorbracht/ gehandelt/ sondern daß Sie von D. Schultzen hintergangen vnd verleitet weren/ vnnd demnach hinter die Wahrheit kommen/ vnd weil Sie darin/ durch angezogenes falsches angeben / mir nicht mehr trawen wollen/deren von andern/ vnd zwar denen/so Sie selbest hierin consuliret, berichtet werden möchte/ vnd wann der Concipient gewust oder gelesen/ was Syndiciren sey/vnd dagegen dieses Werck vnd meine Intention gehalten hette/so würde er mit diesem Wort also impertinenter nicht herein geplatzet seyn.
46. Euch hierdurch hintergangen/ alß wann vnsere Hoff-Gerichts Constitution de Cessione bonorum,	46.	Was ich desfals berichtet/ist die offenbahre notoria Veritas, vnd solte diesem Concipienten, wann er von Ihrer Fürstl. Gn. mit ernst würde befehliget/ diese von jhm fälschlich vorgebrachte Cantzley Observantz Ihrer Fürstl. Gn. incontinenti zu beweisen/ der kalte Angstschweiß darüber außbrechen/ehe er dieselbe/ vnd

Bey von

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	von mir/ diß Wort/ **Hintergangen**/ verificiren solte/ Er gedencke nur/ wann über lang oder kurtz Ihre Fürstl. Gn. solten des dinges inne werden/ vnd wolten dann dieses figmentum von dieser fälschlich vnd contra notorium Cancellariæ Stylum angegebenen Obſervantz vnd geleugneten Concurſu Creditorum, dadurch Ihre Fürstl. Gn. also verleitet/ vnd in so grosse weitleufftigkeit gebracht worden/von jhm beweiſet haben/wie es alßdann wol ablauffen würde. Vid. n. 17. 36. 47.
47. Bey vnſer Fürstlichen Regierung niemals/ ſondern vielmehr dieſes in Obſervantz geweſen/ daß einhalts gemeiner Käyſerlichen Rechten ſola voluntatis profeſsio zu kräfftigen Ceſsion gnugſamb geachtet/ vnd in vielen fällen alſo decretiret worden/ dann ja Erſtlich/	47. Hoc ſtat ſtabitq; invictum, vnd erwarte ich nur/daß er dieſe ertichtete vnd offtmals von jhm angezogene CantzleyObſervantz in der Wahrheit erweiſe. Thut ers nicht/ ſo hat er jhm leichtlich die rechnung zu machen/ worfür jhn die gantze Erbare Welt achten vnd halten/ vnd was endlich Ihre Fürſtl. Gn. hierzu ſagen werden.
48. Dieſer Cothman den von vns jhm auff-	48. Dieſem Cothman gönnet der Concipient trefflich viel gutes/ darumb er

Des *Concipienten* Bericht.

auffgetragenen Cancellariat kaum ein Jahr lang / vnd wie obgedacht / mehrentheils abwesend / in vnser Regirungs Cantzley verwaltet / auch in solcher Zeit kein einiger fall / da Cessio bonorum legitimè geschehen / vnd ein rechtmessiger Concursus Creditorum geworden / Sondern sich vor vnd nach der Zeit allewege zugetragen / daß die Debitores entweder ex justa causa ad beneficium & Juramentum Cessionis verstattet / oder auch wegen jhrer vorsetzlich gemachten Schulden in den darzu verordenten Schuldthurn seine des Johan Cothmans vermeynte /

Antwort.

er auch nun zum andern mal zu dessen mehren Glimpff vnd Ehr / dieses seiner meynung nach / so höhnisch / daß er kaum ein Jahr / vnd zwar abwesend / Cantzler gewesen / herfür zu bringen nicht vnterlassen können / damit ja bey der Facultet zu Jehna nicht allein die Sache / sondern auch meine Person auffs beste / alß möglich / verdächtig gemacht / vnd ein widriges Responsum erhalten werden möchte. Sed DEUS hæc venenata spicula & morsus in tuum retorqvebit sinum, & mihi vertet in gloriam.

Wahr ist es / daß ich den Cancellariat kein Jahr bedienet / sondern denselben noch innerhalb Jahres resigniret habe / vnd zwar darumb / daß ich dieses vngerechte procedere, so D. Schultze wider Recht vnnd Gewissen / seinen vornehmen Patronen vnd Partheyen zu gefallen / alß gewesener Advocatus durch zu setzen / vnd andere arme Leute / so ein bessers Recht gehabt / zu vnterdrucken / vnd denselben jhr Recht zu nehmen / sich durstiglich vnterstanden / wider mein Gewissen nicht habe approbiren können noch wollen / sondern Scapham Scapham

Antwort.

genennet / vnnd die Wahrheit ohn ansehen der Personen beständig verthediget / Ob ich zwar deswegen grosse Vngnade vnd Vngunst auff mich laden / vnd über alles mein vermuhten vnd vorhin nie gehabte Gedancken / causantibus hujus Tragœdiæ Authoribus, mich von meinem gnädigen vnd lieben Herrn / dem ich / ohn ruhm zu melden / hindan gesetzet aller menschlichen Respecte vnd Considerationen, in Ihrer Fürstl. Gn. höhesten Nöthen vnd Vnglück trewlich gefolget vnd gedienet / wider meinen Willen urgente conscientiâ meâ, scheiden vnd vrlaub nehmen müssen.

Vnd gereichet mir solches / wann der Concipient nur sich recht besinnet hette / viel mehr zum Ruhm vnd Ehr / alß einiger Verkleinerung / Dahingegen so wol der Concipient alß D. Schultze durch defendirung dieser vngerechten Sachen gnugsamb haben zu verstehen gegeben / vnd eine gute Probe gethan / daß sie vmb Vngerechtigkeit willen gut zu heissen / wol kein Cantzlers Dienst zu qvitiren gemeynet seyn / sondern deswegen wol Fünff gerade seyn lassen würden.

So habe ich mich auch zu solchem Officio nicht gedrungen / sondern hette lieber gesehen / daß ich darmit were verschonet gewesen / Inmassen ich dann auch J. Fürstl. Gn. wie Sie mich deswegen ansprechen lassen / in betrachtung meiner geringen Qvaliteten, vnterthänig darumb ersuchet vnd gebeten / wie Ihrer Fürstl. Gn. vnd den Herren Rähten wol wissend ist.

Wahr ist es auch / daß ich eine geraume Zeit abwesend gewesen / Was mir aber damals von Ihrer Fürstl. Gn. für eine schwere Expedition, an einem hohen Orth / in Ihrer vnd des gantzen Landes besten / zu dessen Heyl vnd Wolfahrt / anbefohlen gewesen / vnd was darbey für Mühe / Sorge vnd Arbeit vorgelauffen / solches ist GOtt / der alle trewe Dienste reichlich beloh-

Antwort.

belohnet / vnnd Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg / meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn / so dieselbe Last / sonderlich vnd zu forderst / wol empfunden / vnd dero vornehmen Bedienten / wie auch vielen andern hohes vnd niedern Standes Personen / so damals des Orths sich befunden / mehr dann gnugsamb bekandt / vnd wundert mich / daß der Concipient hievon lallen / vnd wider seinen Willen / mir zu meinen Ehren vnd Ruhm / das Wort reden mag / Er versichere sich / wann er / der diese meine Abwesenheit so gar geringschätzig anziehen kan / nur einen Tag / zwey oder drey allda meo loco gewesen / daß er hievon viel anders würde judiciret, vnd vielleicht erfahren haben / daß viel ein anders hinter dem Ofen zu sitzen vnd Producte zu machen / alß an solchen örthern / sothane negotia zu expediiren.

Dieses aber ist hierbey wol das allerbeste vnd artigste / daß der Concipient auß diesen beyden Circumstantiis, daß dieser Cothman kaum ein Jahr vnnd zwar mehrentheils abwesend Cantzler gewesen / diese stattliche Illation vnd Conclusion fassen vnd machen kan / daß demnach seine des Cothmans vermeynte vnzeitige vnd gar zu frühe gebohrne Attestation, wegen Gerichtlicher Observantz, gar nicht zu attendiren sey; Ich weiß nicht vnd stehe fast an / was ich von dieser des Concipienten Conclusion machen vnd halten sol / ob sie ex malitiâ oder Albernheit herrühre.

Dann wann ich sein Intent vnnd Scopum ansehe / vnd betrachte / daß er nemblich hiedurch meine Person bey außländischen JCtis, zu besser erlangung seines Ziels / dermassen verdächtig zu machen / vnd zu verkleinern / sich vorgenommen / daß mir kein Glaube könne noch solle beygemessen werden / Ex hoc principio, weil ich noch nicht ein Jahr lang vnd zwar mehren-

Antwort.

theils abwesend Cantzler gewesen / So muß ja Vis Argumenti dahin gehen / daß ich nur inner Jahres frist in Ihrer Fürstl. Gn. Dienste vnd zur Cantzley gekommen / vnd demnach auff eines solchen Kerls / der noch nicht ein Jahr vnd zwar abwesend in Ihrer Fürstl. Gn. Diensten gewesen / Attestation de Stylo & Consvetudine Cancellariæ nichts zu passen sey / Vnd alßdann ist ja eine insignis Malitia & Impudentia an dem Concipienten zu notiren vnd zu observiren, daß er das jenige / was publicum, vnd im gantzen Lande notorium, von meinem vorigen Rahts Dienste so malitiose verschweiget vnd zu rücke helt / Denn ob ich zwar nur Anno 1631. wie Ihre Fürstl. Gn. GOtt Lob / wiederumb zu Landen vnnd Leuten gekommen / von deroselben vnwürdig pro Cancellario bin angenommen vnd bestellet worden / So bin ich doch viel Jahr zuvor schon Ihrer Fürstl. Gn. vnterthäniger Raht vnd Diener gewesen / vnd habe nicht allein in der Cantzley auffgewartet / sondern es haben auch hochgedachte Ihre Fürstl. Gn. schon in Anno 1622. alß mein in GOtt ruhender hochgeehrter lieber Bruder / Herr Ernestus Cothman / wegen seines hohen Alters vnd Leibes Schwachheit auff sein vnterthäniges vielfältiges anhalten vnd bitten / benignam & gratiosam dimissionem, retento tamen in omnibus & dignitate, & nomine, & officio Cancellarii, so weit vnterthänig erlanget / daß er von den qvotidianis laboribus vnd Auffwartungen entfreyet / vnd ex aula naher Rostock clementissimè & gratiosissimè dimittiret worden / damals meiner wenigen Person sothane des Cantzlers zu Hoffe täglich vorgehende labores, vnd hernach / alß im Jahre 1624. im Aprili gedachter mein geliebter Bruder cum omnium bonorum luctu & dolore, auß diesem zergenglichen Leben abgefordert / völlig alle andere deßelben publicas expedi-

tiones

Antwort.

tiones & negotia in dero geheimen/ Reichs/ Creyß vnd Land-Sachen gnädig committiret vnd auffgetragen.

Welche ich auch/ nach dem meine vnterthänige demütige Entschuldigungen / wegen meiner geringen Qvaliteten, nicht haben von Ihrer Fürstl. Gn. angenommen werden wollen/ alß ein gehorsamer Diener auff mich genommen.

Was ich nun von der Zeit an/ nicht allein in der Cantzley/ bevorab weil theils Ihrer Fürstl. Gn. Rähte mit tode abgangen/ theils abgezogen/ vnd mir also eine geraume Zeit allein die Arbeit zugewachsen / sondern auch in besagten publicis, bevorab zu denen beschwehrlichen Zeiten/ da diese jetzige im gantzen heiligen Römischen Reiche damals auffgangene betrübte Kriegesflamme den NiederSächsischen Cräyß auch ergriffen gehabt/ vnd dahero in publicis in einem Monat mehr/ alß hiebevor in etzlichen Jahren zu thun gewesen / mir für grosse vnnd schwere Mühe/ Arbeit/vnd Verrichtungen/darbey ich auch in Ihrer Fürstl. Gn. höchsten Nöthen/ vor/in/ vnd nach dero betrübtem Exilio, hindan gesetzet aller menschlichen Respecte vnd bekandten considerationen, in beständiger vnterthänigen Lieb vnd Trew vnaußgesetzet / usq; ad diem infelicis hujus disidii, so die Authores dieser Tragædiæ wider Recht vnd Gewissen / Menschen zu gefallen/ erreget vnd excitiret, beharrlich gerne continuiret habe/ auff mir gehabt vnd außstehen müssen/ das ist GOtt/ vnd Ihm sey Danck/ vnd Ihrer Fürstl. Gn. selbsten / vnd jedermenniglichen an Ihrer Fürstl. Gn. Hoffe / ja dem gantzen Lande wol bekandt.

Vnd habe dessen ich allhie nothwendig/ weil dieser Concipient ohn alle Vrsache / eintzig vnd allein zu meiner Vervnglimpffung / mich mit oberwehnten spitzigen höhnischen Personalibus, die doch nichts zur Sache thun/ anzugreiffen / vnd bey

Antwort.

der Juristen Facultet zu Jehna vnd sonsten zu vervnglimpffen/ ein sonderbahres gefallen getragen / mit wenigen gedencken müssen/damit gleichwol einem solchen Kerl/ der nicht allein eine solche offenbahre vngerechte Sache / Menschen zu gefallen/ zu verthedigen / sondern auch noch darüber / einen ehrlichen Mann vnd getrewen Diener seines Herrn/ der nach GOTTes Befehl die Wahrheit beständig defendiret, vnd darüber lieber Vngemach haben vnd erwehlen wollen / an seiner Person dermassen anzugreiffen / sich nicht geschewet / ein wenig gezeiget vnd für Augen gestellet werde / wie vermessentlich er gehandelt/ daß er demselben/ welcher zu der Zeit/ da er der Concipient diesen vnbegründeten Bericht geschmiedet/ Ihrer Fürstl. Gn. wol mehr Jahr / alß er Monat / in Lieb vnd Leyd trewlich vnd redlich gedienet / vnnd den Cancellariat, ob zwar nicht nomine, doch reipsa, bey so vielfältigen schwehren mühesamen vorgehenden Laboribus vnd Expeditionibus verwalten müssen/ nur eines Jahres Dienste objiciren vnd vorwerffen dürffen.

Vnd ob ich mich zwar muß vermuhten/ daß der Concipient werde hierüber die Nase rümpffen/vnd vielleicht sagen/ Ich rede vnnd decantire meine eigene laudes, So kehre ich mich doch daran nicht/ vnd bin dessen versichert / daß nicht allein alle redliche Hertzen/sondern auch Ihre Fürstl. Gn. selbsten / die da wol wissen / daß ich die Wahrheit rede / vnd dessen in dero mit mir gehaltenen gnädigen Gesprächen vielfältig gegen mir in grossen Gnaden/ vnd beweglich gedacht / auch wol nimmer vergessen können oder werden / dafür achten vnd halten werden/ daß ich zu defension meiner wenigen Personen / deren dieser Concipient so schimpfflich gedacht / ohn jenigen Ruhm (das ferne von mir sey) meine getrewe Dienste / vnnd daß Ihrer Fürstl. Gn. ich etwas lenger alß ein Jahr vnterthänig gedie-

net

Antwort.

net vnd auffgewartet/vnd demnach davon/was die Zeit über in dero Cantzley für Gebräuche vnd Ordnungen observiret vnd gehalten worden/mit Wahrheit wol reden vnd testiren könne/ billig vnd mit allem fug vnd Ehren allhier oberwehneter massen mit wenigen habe anziehen vnd gedencken/ vnd zu stewer vnd verthedigung der Wahrheit nichts wenigers thun können noch sollen.

Solte aber der Concipient seine Rede nicht Generaliter von Dienstbestallung/wie jetzo angezogen/ sondern nur secundum literam simpliciter vnd allein vom Cancellariat-Dienst wollen verstanden haben/ So ereuget sich ja bey dem Concipienten eine so elende Alberne vnnd frigida Argumentatio, qvæ sufficeret ad exstingvendum Trojanum incendium, vnd daß es zu erbarmen/ In dem alßdann der Schluß also fallen muß: Dieser Cothman ist noch nicht ein Jahr lang vnd zwar mehrentheils abwesend Cantzler gewesen/ Ergo so kan er nichts vom Stylo, Gebräuchen vnnd Ordnungen der Güstrowischen Cantzley testiren, ob er schon viele vnd lange Jahr her Ihrer Fürstl. Gn. Raht gewesen: Ergo kan kein Raht/ kein Secretarius, er möge so lange in der Cantzley bedienet gewesen seyn/ vnd so gute wissenschafft von einem dinge haben/ alß er wolle/ nichts mit Wahrheit berichten/ sagen vnd testiren, was für Ordonnances darinnen seyn/er müsse dann nothwendig Cantzler seyn.

Vnd wie kompt dann der Herr Concipient selbst/ wie kompt der Herr D. Schultze zu solchem grossen Glauben vnd Fide, daß Ihre Attestation von der Cantzley nicht für zu frühe gebohren gehalten/sondern für vollig vnd perfect erkandt wird/ da doch der eine so wenig alß der ander Cantzler ist/ vnd dem-

nach

Antwort.

nach auch/des Concipienten Argumentation nach/ keinen Fidem meriren vnd haben solten?

Zu geschweigen / daß der eine kaumst ein oder zwey Monat für einen Cantzley Raht / vnd zwar auff Jhrer Fürstl. Gn. gnädigen Befehlig/ durch mich selbst vorher bestellet vnd angenommen gewesen / da er das liebe vnd feine Decretum, da diese Turbæ von herkommen / hat gemacht vnd auffgesetzet gehabt/ vnd dadurch seinen Accessum ad hanc dignitatem nobilitiret vnd sich berühmbt gemacht:

Der ander auch damals / wie er diesen Bericht geschmiedet / vielleicht in seinem Rahtsdienste die Cantzley noch nicht einmal mag betretten/ viel weniger einiges præjudicium, darin observiret vnd erfahren haben / Daß also auff die Experientz dieser Leute / was zeit jhres Rahtdienstes in der Cantzley passiret vnd für præjudicia sich begeben / schwerlich solcher grosser Glaub vnd Fides wird zu gründen seyn / Es were dann sache/ daß eines Advocaten vnd Procuratoris, so nur etzliche Sachen in Judicio bedienet / blosses sagen vnd vorgeben/ von des Gerichts Stylo, Gesetzen vnd Gebräuchen/ höher zu achten vnd zu halten / alß aller Rähte vnd Secretarien, die jemals in der Cantzley gewesen / wie auch aller anderer Advocaten im Lande/ Attestation, & ipsa notoria Veritas. Aber was sol man von diesen vnbegründeten vngereimbten Sachen weiter sagen?

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
49. Vnzeitige vnd gar zu frühe gebohrne Attestation, wegen Gerichtlicher Ob-	49.	Diese herrliche Conseqventz vnd Conclusion hat jhre außführliche abfertigung in nechst vorhergehenden n. 48. bekommen.

Hierin

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
Obſervantz, gar nicht zu attendiren, wie auch deren jhme wider vnſere offentliche Gerichts Ordnung vnd/	
50. Kundbahre Obſervantz zu vnſer getrewen gantzen Ritter: vnnd Landſchafft ſonderlichem Præjuditz vnd Nachtheil durchauß nicht geſtändig.	50. Hierin wird Ihrer Fürſtl. Gn. von dem Concipienten mit kundbahrem Vngrund vorgangen / wie ſolches droben ſub n. 17. 36. 46. 47. vnd darunten ferner ſub n. 53. ad oculum demonſtriret worden.
51. So iſt auch fürs ander / einhalts gemeiner Käyſerlichen Recht/ ſola profeſſio voluntatis zu kräfftiger Ceſſion nicht gnug/ ſondern es wird darzu auß erheblichen Vrſachen ad fraudis remotionem die Eydesleiſtung des Debitoris, beneficium Ceſſionis petentis billig erfordert/ wie ex Novella Conſtitutione 135. offenbahr.	51. Dieſe Novella gehöret nicht hieher; Denn dieſelbe redet nicht/ wie vnd welcher geſtalt zu der Creditoren beſten / mittelſt leiſtung eines Eydes / eine Ceſſio bonorum geſchehen ſol/ Sondern wie ein Debitor Ceſſionem bonorum evitiren, vnd Bonis nicht cediren möge/ Inmaſſen die Rubrica derſelben Novellæ: Ne qvis cogatur bonis cedere, klärlich anzeiget. Conſtituit namq; Juſtinianus in gratiam, non Creditorum, ſed Debitoris, ut Debitor liberetur ab omnib⁹ moleſtiis Carceris & Cruciatus corporis, etiam ſine auxilio Ceſſi-

onis, hoc est, qvamvis bonis non cesserit. Si modo Juramentum præstet, se non esse solvendo.

Qvo ipso Jus Cessionis cum magno damno Creditorum Justinianus valdè imminuit, imò ferè in totum sustulit. Verum illam Constitutionem jam tum Irnerii ævo in desvetudinem abiisse, & Jus Digestorum & Codicis revocatum, & propterea ex hac Novella Irnerium nullam Authenticam in Codicem, *sub tit. C. qvi bonis cedere poss.* retulisse existimat & sentit, *in d. N. 135.* Conradus Rittershusius. Welches auch seqvens ætas in omnibus benè constitutis Rebuspublicis gefolget / vnd das Jus Cessionis bonorum non attentâ hac Novellâ, secundum Jus Digestorum & Codicis in usu erhalten / vnd darbey hat es auch die Cantzley zu Güstrow jederzeit verbleiben lassen.

Ist also diese Novella nicht contra Debitorem, sondern in Gratiam Debitoris gemacht vnd außgangen / Ja gesetzet / es rede diese Novella auch de nostro casu, qvod manente nimirum Cessione, Juramentum insuper præstari debeat. Posito item, qvod hæc Novella in desvetudinem non abierit, & huc accommodari possit; So folget ja aller Menschen Judicio nach / nur dieses / weil Gehrt Cölln dasselbe Juramentum nicht præstiret, daß er es dann noch thun müsse / dafern er der beschehenen Cession ad liberandum se à carcere geniessen wolte; Mit nichten aber / weil solches nicht geschehen / daß darumb alles was vorgangen / null vnd nichtig sey / gestalt dann dasselbe sub n. 53. §. Ob aber. §. Aber fürs Dritte. §. Schließlich. vnd n. 64. weitleufftiger außgeführet.

Zu geschweigen / daß solche Novella auch ohne das / wegen dieses Juramenti den verstand haben würde / Si id petitum vel ex actum fuerit, wie sub n. 53. §. Fürs ander / ꝛc. außführlich erwiesen vnd dargethan. Aber was ist yievon zu reden / weil noto-

Des *Concipienten* Bericht.

§2. Vnd ob wol vors dritte Jure Codicis sola voluntatis professio absq; illa antiqva verborum solennitate gnug/ So hat doch nichts desto weniger realis omnium bonorum Cessio, tanqvam materia & substantiale reqvisitum Cessionis darauff erfolgen müssen/ also daß Cedens Debitor das allergeringste von seinen Gütern nicht behalten können/ wie dißfals aller Rechtslehrer Meynung einstimmig. Weil auch zum vierdten die von vnsern hoch-

Antwort.

notorium, daß diese Novella, oder ein solches Juramentum bey der Güstrowischen Cantzley nie in usu gewesen/ vnd D. Schultzen vnd des Concipienten angegebene Observantz ein purum figmentum sey/ wie zu vnterschiedlichen malen/ vnd sonderlich n. 53. §. 1. erwehnet worden?

§2. Es ist nicht allein Jure Codicis, sondern auch Digestorum ad cessionem sola voluntatis professio gnug/ Derowegen sie dann auch vel in Judicio, vel extra Judicium, vel per Nuncium sive Procuratorem vel Epistolam geschehen kan. *l. fin. D. de cession. bonor.* Vnd ob wol recht vnd billig/ auch mit blosser gemeiner Vernunfft zu erreichen/ daß realis omnium bonorum traditio, weil es dahin allein vnd vornemblich angesehen / darauff erfolgen müsse / So wird doch solche traditio nicht statim in initio nothwendig reqviriret vnd erfordert/ also wo ferne solche nicht also bald darbey geschehe / daß alßdañ es für keine Cession geachtet/ oder dafür nicht bestehen könne / dann das ist wider obangezogene expressa Jura, welche da außdrücklich besagen/ qvod in omni

Des *Concipienten* Bericht.

hochlöblichen Vorfahren publicirte, vñ vns renovirte, vnnd von Käyserl. May. confirmirte, auch in den beschriebenẽ Rechten wol ergründete Constitution vnser allgemeinen getrewen/

Rit-

Antwort.

cessione sola voluntatis professio SUFFICIAT, *l. 6. qui bonis ced. poss.* & propterea id per Nuncium vel per Epistolam declarari SUFFICIAT, *l. fin. D. de cession. bonor.* Ist nun sola voluntatis professio genug / So folget / daß traditio nicht requiriret werde / Inmassen es dann auch der vornehme JCtus Cujatius erkläret / wann er in *l. 5. D. de cession. bonor.* spricht: Cessio fit verbotenus sine traditione: Welches aber nicht Judaicè vnd dahin zu verstehen / alß wann es an solcher verbali professione genug / vnd jmmer darbey verbleiben könte; (denn das were ein Gauckelwerck vnnd Spiegelfechten) Sondern es hat diesen verstandt / daß wann der Debitor sich solâ & nudâ voluntatis professione, vel in Judicio, vel extra Judicium, per Nuncium vel per Epistolam, sive ut hodiè loqvimur, per Supplicationem ad Cessionem erkläret / daß denn sothane Cessio gnughafft / vnd jhren effectũ so weit habe / daß ob schon keine traditio bonorum geschehen / vnd der

Ce-

Antwort.

Cedens in den Gütern verbleibet/ (siqvidem ante distractionem rebus suis non caret, *l. 3. D. de cess bon.* sive dominus earum non desinit, *arg. l. 4. C. qvi bon. ced. poss.*) dennoch die Creditores an des Debitoris Gütern per illam Cessionem ein sothanes gesamptes Recht erlanget/ daß er nichts davon in prejudicium Creditorum alieniren, vnd vereussern könne/ Sondern usq; ad distractionem sive venditionem, oder biß sie den Creditoren von dem Magistratu eingereumet vnd addiciret werden/ in dem stande/ wie er sie cediret, schlechter dinge verbleiben lassen müsse/ cum post Cessionem factam neq; agere amplius neq; conveniri possit, *l. 17. D. de recept. l. 3. C. de bon. auth. jud pos. § fin. Inst. de Replicat.*

Darauß zu ersehen/ daß der Debitor etiam post Cessionem noch wol etwas bey den Gütern/ biß sie publicè distrahiret, oder den Creditoren zugeschlagen worden/ verbleiben könne/ vnd solches/ wann es nur/ in oberwehnetem sano hoc intellectu auffgenommen vnd verstanden wird/ daß der Debitor interim zu Schaden vnd Nachtheil der Creditoren nichts verhenge/ mit der Cession nicht streite/ viel weniger darauß argumentiret werden könne/ daß gantz keine Cessio geschehen// oder einigen bestand haben könne.

Es wolle der Concipient ein Exemplum ab Emptione Venditione nehmen/ Dieser Contract geschiehet ja einzig vnd allein/ darumb/ daß der Emptor möge rei venditæ possessionem haben vnd erlangen/ Inmassen dann auch dieselbe vermöge des Contracts erfolgen muß/ Wolte nun darauß der Concipient argumentiren, wofern die traditio rei venditæ nicht gleich also bald bey dem Contractu erfolgete/ daß dann keine Emptio Venditio geschehen/ oder darfür könte geachtet noch gerechnet werden/ das wolte mächtig contra principia

Antwort.

Juris lauffen / vnd würden die Tyrones Juris auß den Institutionibus jhn berichten/ qvod Emptio Venditio sit contractus, qvi nudo consensu constet, nec dari qvicqvam necesse sit, ut substantiam capiat, sed statim perfectus censeatur, simulatq; de pretio rei convenerit, etiamsi res non tradatur.

Daher dann auch / gleich wie der JCtus in Cessione ex principio illo, qvod ad Cessionem sola voluntatis professio sufficiat, hat argumentiret, qvod vel per Nuncium vel Epistolam declarari possit, *d. l. fin.* Also auch der Imperator in Emptione Venditione ex eodem hoc principio, qvod nimirum nudus consensus ad perficiendam emptionem venditionem sufficiat, similiter & iisdem verbis argumentiret, qvod per Nuncium vel per Epistolam contrahi possit.

Ist also inter Perfectionem, & consummationem rei sive negotii zu distingviren: Emptio Venditio nudo consensu, nudâ voluntatis professione fit & perficitur, Vnd hat jhren vollenkommenen effectum in Jure, vnd muß der Venditor die verkauffte Sache in demselben stande lassen / vnd dem Emptori tradiren, vnd also Contractum consummiren. Sic Cessio nudo consensu, nudâ voluntatis professione fit & perficitur, vnd hat jhren vollenkommenen effectum in Jure, vnd muß der Debitor die cedirte Güter in dem stande lassen/ vnd sie/ wann es die Creditoren begehren/ vnd beym Judice anhalten / reumen vnnd tradiren, oder distrahiren lassen / vnd also Cessionem consummiren. Solte aber immittelst vnd ehe die Traditio oder Consummatio negotii erfolgete/ der Venditor oder Debitor in re vendita vel cessa etwas widerrechtliches vornehmen/ das ist von keinen kräfften/ vnd muß dasselbe per legitima remedia verboten vnd abgeschaffet werden/ vnd wird dadurch das Hauptwerck nicht gestöhret noch auffgehoben/

Des *Concipienten* Bericht.

§3. **Ritter**: vnd Landschafft zu gute verordnet/So können wir auch derselben gar nicht præjudiciren, weniger geschehen lassen/ daß wegen solcher allgemeinen heylsamen Landes Constitutionen, zu vnser getrewen gehorsamen Vnterthanen Nachtheil/ vnd zu der böß-hafftē Debitoren Betrug vnnd gefährligkeit/

Antwort.

ben/ sondern es bemühen sich respectivè Emptor vnd Creditores billig/ daß alles seine vollenkommene consummation per traditionem vel distractionem bekommen vnd erlangen möge.

§3. **Ihrer Fürstl. Gn.** vnd dero Vnterthanen Nutz vnnd beste habe ich mir nach meinem geringen Verstande / jederzeit / so wol in Justiciæ Administratione, alß sonsten pro posse & nosse, ohn ruhm zu melden/ trewlich angelegen seyn lassen/ Vnd auch eben darumb / vnd daß denselben zu Præjuditz vnd Nachtheil nichts geschehen / vnd jhr qvæsitum Jus nicht verrücket vnd entzogen werden möchte / habe ich ohn ansehen der Personen dahin votiret, vnd dasselbe klärlich vnd beständig außgeführet/weil vnvereinlich/ daß ein Concursus Creditorum in dieser Sache geworden / offentliche Proclamata deswegen angeschlagen / die Creditores jhre Schulden liqvidiret, deductiones prioritatis eingegeben / ja auch die Rotulation Actorum zu einholung einer prioritet Vrtheil schon erkand/vnd darzu die Creditores per publica Proclamata citiret worden/ Daß demnach

Antwort.

nach vermöge der kundbahren Rechte niemanden einige Execution, Immission oder Addiction erkandt werden könne/ sondern darmit biß nach eröffnung der prioritet Vrtheil / weil dieselbe erstlich einem jeglichen dasselbe geben vnd zuerkennen würde / worzu er von GOtt vnd Rechts wegen befuget/ eingehalten werden müste / Vnd mögen Ihre Fürstl. Gn. Sich für gewiß vnd in Gnaden versichert halten / daß sich über dieses mein Votum vnd Meynung Niemand deroselben Vnterthanen/ ausserhalb D. Schultzen beyder vornehmen Partheyen vnd Patronen / vnd so etwa mit denselben in turbida aqva zu fischen lust gehabt / jemals wird beschwehret haben / sondern es ist viel mehr klar vnd offenbahr/ daß alle Interessenten nur eintzig vnd allein dasselbe begehret / vnd über das jenige/ so diesem zu wider ergangen / sich vielfältig beklaget/ davon appelliret, vnd daß solchen Appellationibus deferiret werden möchte/ in jhren Supplicationibus gantz wehemütig vnd instendig geberen / Jumassen nicht allein auß jhren Supplicationibus, so sie in der Cantzley / ja auff offentlichem Landtage übergeben/ sondern auch auß dem sub n. 58. gesetzten Responso Jhrer Fürstl. Gn. vnd der Creditoren Supplication, zu ersehen vnd zu vernehmen ist.

Ob aber hingegen der Vnterthanen vnd vornemblich der interessirenden Creditoren Nutz vnd beste hierin bestehe / daß D. Schultze vnter dem Prætext vnd Deckmantel/ daß Gehrt Cölln Juramentum Cessionis nit abgeleget/die beschehene Cession vnd offenbahren Concursum, contra Acta & apertam notorietatem, zu verleugnen / zu cassiren vnd auffzuheben / vnd hac arte den sämptlichen Creditoren jhr per Concursum & Cessionem erlangtes Jus, vnd durch Fürstlichen Consens bestetigte hoch privilegirte publicas hypothecas, wider GOTT

vnd

Antwort.

vnd Recht zu nehmen/ vnd abzuzwacken/ vnnd zwo Personen seinen Principalen vnd Patronen wider rechtlich zu zueignen/ vnd hernach die Sachen qvasi auff eine newe Cession vnnd Concursum zu richten/ vnd also den sämptlichen Creditoren die Hülsen/ nachdem seine Patronen zu jhrem guten Contentement die Kern zuforderst herauß geklaubet/ vnd præripiiret, hin vnd fürzuwerffen/ darvon lasse ich alle redliche fromme Hertzen judiciren vnd vrtheilen.

§. 1. Ja/ spricht er/ es ist gleichwol vnverneinlich/ daß es nutz vnd gut vnd der Vnterthanen beste sey/ Wann diese Constitutio de præstando Juramento, weil dadurch viel Vnterschleiffs/ Vntrew/ vnd Fraudes der Debitorum verhütet werden können/ observiret vnd gehalten wird.

Erstlich antworte ich/ daß diese Conseqventz nicht richtig sey: Dieses oder jenes were wol dienstlich vnd gut/ daß es verordnet vnd observiret würde/ Ergo so ist es verordnet vnd observiret gewesen.

Denn ob zwar nicht ohn/ daß schon Anno 1602. Hertzog Vlrich zu Mecklenburg/ Hochlöblichen Christmilden Angedenckens/ einen gemeinen Bescheid im Hoffgerichte wider die Falliten publiciren lassen/ vñ darin die Eydes leistung verordnet/ welches hernach den Reversalen artic. 20. da von dem Obstagio gehandelt wird/ wie darunter n. 64. erwehnet/ inseriret, vnd Anno 1622. in die jetzige Hoffgerichts Ordnung gebracht vnd versetzet worden/ So ist doch solches in der Cantzley weder bey Hertzog Vlrichs noch Hertzog Hans Albrechts F. F. Gn. Gn. Zeiten niemals observiret, noch zu observiren oder zu halten/ von denselben iemals verordnet oder anbefohlen worden; Vnd wollen nur Ihre Fürstl. Gn. Sich gnädig belieben lassen/ den alten Registratorem Joachimum Sandowen/ wel-

cher in die 40. Jahr in der Cantzley bedienet gewesen / für Sich zu erfordern / vnd jhn / wie auch den Archivarium vnd Secretarium Petrum Grasium, einen alten siebentzig Jährigen Mann / vnd andere / bey jhren Christlichen Gewissen befragen zu lassen / ob jemals bey einigem Cessions Casu, deren doch leider nicht wenig in der Güstrowischen Cantzley sich begeben / so wol vor alß bey Jhrer Fürstl. Gn. Regierung / für des Wallensteins Ankunfft / das Juramentum præstiret vnd abgeleget worden / die dann mit bestande der Wahrheit nicht anders vnterthänig berichten können noch werden / dann das solches nicht geschehen / vnd daß sothanes D. Schultzen vnd des Concipienten Vorgeben nur ein pur lauter gedicht sey / Jhre Fürstl. Gn. zu hintergehen vnd zu verleiten / Vnd also jhr vornembster Prætext de viridi observantia, dessen sie hin vnd wieder in diesem Bericht / vnd sonderlich n. 38. & seqq. sich gebrauchen / gantz verschwindet / vnd dahin fält.

Weil nun vnverneinlich / daß das Juramentum Cessionis in der Cantzley bey Jhrer Fürstl. Gn. Regierung niemals in observantz gewesen / vnd bey andern Cessionen, so in der Cantzley zeit Jhrer Fürstl. Gn. Regierung vorgangen / niemals abgestattet worden / So hat man sich auch darnach in diesem fall richten / vnd diesem / was jenem wiederfahren / recht vnd gut seyn lassen müssen / biß Jhre Fürstl. Gn. durch einen allgemeinen Bescheid gnädig hetten befohlen / daß hinfüro das Juramentum in Casibus Cessionum auch in dero Cantzley solte gehalten vnd observiret werden / Vnd hat es alßdann darmit seine gute richtigkeit / vnd ist solches Juramentum nutz vnd gut / Inmassen ich in meinem Voto oder Relation erwehnet habe / wiewol auch sonsten durch andere Media vnd Remedia der Debitorn Fraudibus, wann es mit ernst vorgenommen wird / wol kan begegnet werden.

§ 2. Fürs

Antwort.

§. 2. Fürs Ander/ posito, wann schon dieses Juramentum bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung in dero Cantzley were in Observantz gewesen/ So stehet doch in der Constitution, daß dem Debitori **sol aufferleget werden** in gegenwertigkeit der Creditoren diesen Eyd zu schweren.

Alldieweil nun derselbe jhm bey dem Actu Cessionis nicht ist aufferleget oder zugemuhtet worden/ So ist er ja nicht in mora gewesen/ der Constitution ein gnügen zu thun/ sondern es schliesset sich viel mehr darauß recht vnd wol/ daß sie jhm den Eyd remittiret vnd nachgegeben/ vnd also nirgend woran einiger mangel/ welches dann dadurch mächtig bestetiget wird/ daß noch auff heutigen Tag/ da doch wegen nicht abgelegten Eydes D. Schultze so grossen Lermen gemacht/ dennoch die Creditoren solchen Eyd von Gehrt Cölln nicht Exigiren, sondern nur darumb instendig anhalten vnd bitten/ daß der Process fortgesetzet/ vnd in puncto prioritatis gesprochen werden möge/ gestalt kurtz zuvor sub hoc num. in pr. erwehnet/ vnd sub n. 58. erwiesen worden.

Nun ist ja auß den Rechten bekandt/ qvod multa qvæ de Jure ad actum aliqvem reqviruntur, si non petantur licitè transeant & omittantur.

Sic Usufructuarius cogitur præstare cautionem heredi proprietario, ita, ut si eam ad petitionem heredis vel proprietarii non præstet, commodo usufructus non potiatur. Qvod si tamen proprietarius eam ab usufructuario non exegerit, eumq; in possessionem rerum venire passus sit, Usufructuarius tutus est.

Idem est in Herede, qvi Legatario de legato, cui conditio vel dies adjectus est, solvendo cautionem præstare cogi-

Antwort.

tur; Qvia ubi cautio exigitur & præstari debet, intelligitur, si fuerit petita, *l. 2. §. qvod ait prætor. D. qvod legator. l. 1. § non Exigit prætor. D. ut in posſ. legat. Geil. lib. 2. obſer. cap. 46. n. 9.*

Sic qvi à Principe Reſcriptum moratorium obtinet, non gaudet iſto beneficio niſi idoneam fidejusſionem ſuper debiti ſolutione præſtet, *l. universa. C. de precib. Imper. offerend.* Qvod tamen ità intelligitur, ſi fidejusſio à Creditoribus petita fuerit, *Geil. d. l. n. 14.*

Sic qvamvis Juramentum calumniæ ab alterutra parte exactum, ſit de ſubſtantia judicii, adeò ut ejus omisſio vitiet proceſsum, & ſententiam latam nullam reddat, *l. 2. §. ſed qvia veremur. C. de jurejurand. propter calum. dand.* & neqvidem partium conſenſu expreſsè remitti posſit, *d. §. ſed qvia.* Tamen ſi id exactum non fuerit, & ſic tacitè remisſum ſit, pro omisſio habetur, nec proceſsum ullatenus vitiat, *Geil. lib. 1. obſ. cap. 84. n. 1. & lib. 2. obſ. cap. 46. n. 16.*

Dergleichen Caſus vnd Exempla (darauß zu erſehen/ qvod multa in jure noſtro ſilentio partis præterita ac proindè tacitè qvaſi remisſa ſubſiſtant nec actum vitient, qvæ ſi allegata vel exacta forent, omninò præſtanda fuisſent, qvorum nonnulla adhuc refert, *Geilius d. lib. 2. obſ. 46. per totum lib. 1. de pac. publ. c. 10. n. 18. c. 12. n. 9. c. 11. n. 27. & ſeqq.* ubi hanc ſingularem doctrinam ſingulariter notandam & memoriæ mandandam monet) könten noch viel mehr angezogen werden/ wann es an dieſen nicht genug/ vnd darauß diß Werck ſattſamb verſtanden werden könte.

Was nun alſo in Jure præſumiret vnd dafürgeachtet vnd gehalten wird/ daß es tacitè remittiret vnd nachgeben wor-

den/

Antwort.

den / wie kan das dafür angezogen werden / daß es den Actum gantz solte vitiiren, cassiren vnd auffheben?

§. 3. Aber doch fürs Dritte den fall gesetzet / wann jhm schon durch sothane Omissionem oder nicht beschehenes abfordern / das Juramentum nicht solte remittiret seyn / sondern vermöge der Constitution (wie doch auß oberwehnten der Creditoren suchen vnd suppliciren, davon darunten sub n. 58. mit mehrem / viel anders erscheinet / darin sie noch auff heutige Stunde dasselbe nicht fordern / sondern nur vmb ein Vrtheil in puncto prioritatis bitten) wann sie in der Cantzley were in Observantz gewesen / der Debitor solchen Eyd præcisè vnd nothwendig zu leisten schuldig were / So folget ja aller Menschen Vernunfft vnd Judicio nach / nichtes anders / alß daß er dasselbe auff erfordern der Creditoren noch thun müste / oder es würde jhm die beschehene Cession ad liberandum se à carcere nicht zu nutzen vnd zu statten kommen / Aber mit nichten / daß dadurch das gantze Werck solte annulliret vnd auffgehoben / vnnd alles ad fœdissimam confusionem redigiret worden seyn.

Wann nun D. Schultzen der Ritter: vnd Landschafft Nutz vnd besten so hoch angelegen / vnd dasselbe in leistung dieses Eydes seiner meynung nach bestanden / Warumb hat er dann nicht dahin sein Decretum gerichtet / daß Gehrt Cölln der Constitution noch ein genügen thun / vnd das Juramentum leisten solte / vnd hat sonsten die sache in jhrem stande vnd cursu verbleiben lassen / vnd befordert / daß der punctus prioritatis mit ernst getrieben / die Creditoren ad rotulationem actorum citiret oder nachdem man es für gut befunden hette / jhnen nochmals vnd zum überfluß / damit sich niemand hette zu beschweren gehabt / noch ein terminus ad ulteriorem dedu-

ctionem Juris prioritatis eingereumet / vnd darauff prævia rotulatione ein Rechtmessige prioritet Vrtheil eingeholet/ vnd also die Sache zu schleuniger endschafft gebracht / vnd inmittelst Gehrt Cölln zu wircklicher abtrettung seiner Güter/ dieselbe entweder zu distrahiren, oder per Curatorem verwalten zu lassen / were angehalten worden ? Vnd hierin were wahrhafftig Jhrer Fürstl. Gn. Vnterthanen Nutz vnd beste bestanden. Aber wie hette dann D. Schultze sein Intent seinen Patronen vnnd Partheyen zu gratificiren, vnd jhnen jhr Geld zu wege zu bringen/ erreichen können ? Darumb/ weil er gesehen/ wann es also in justo & legitimo tramite gehen vnd verbleiben solte / daß alßdann seine Principalen nicht für dem Netze her fischen könten / sondern sich der prioritet Vrtheil/ was dieselbige geben würden/ vnterwerffen müsten/ So hat er demnach diesen Fund erdacht vnd ergriffen/ vnter dem prætext, daß der Eyd nicht abgeleget/ alles vmb zu kehren vnd über einen hauffen zu stossen / den Concursum so wol alß die Cessionem præfractè zu verleugnen / zu cassiren vnd auff zu heben / vnd also seinen Principalen eine offene bahne zu machen/ qvascunq; Executiones, Immissiones vnd Addictiones in solutum, ja auch in die Güter/ darin andere schon lange zuvor durch vnterschiedliche Fürstliche Consense publicas hypothecas gehabt / zu erhalten/ vnd zu wercke richten zu lassen/ vnd also dem gantzen Corpori Creditorum jhr vnverneinliches ex Concursu qvæsitum Jus vngeschewet zu nehmen / vnd/ ob sich wol die Creditoren hierüber zum höhesten beschwehret / geklaget/ suppliciret, dennoch dessen allen vngeachtet/ fort zu fahren / Ja weil er jhm/ dictante conscientiâ, im Hoffgericht/ alß Judicio Appellationis eine Wesche vermuhten gewesen / mit aller macht vnd fleiß / daß der Appellation noch biß auff heuti-

ge

Antwort.

ge Stunde / wider so vielfältiges suppliciren, vnd helle klare Landes Reversalen, vnter dem prætext, es sey eine causa liqvidi debiti, darin keine Appellationes verstattet werden / nicht deferiret worden / beharrlich zu behindern / vnd nunmehr / nachdem seine Principalen satt worden / vnd das jhrige hinweg haben / die andern Creditores wiederumb ad communem mensam & reliqvias zu vociren, vnd von newen / qvasi eine Cession vnd Concursum mittelst præstirung des Eydes zu formiren vnd anzustellen / sich bemühet / vnd auffs höheste angelegen seyn lassen / Ja auch endlich vnd für weniger Zeit es dahin gebracht / daß newe Proclamata zu einem Concursu sind gefertiget vnnd angeschlagen worden. Das heisset Ritter: vnd Landschafft Nutz vnd besten gesuchet / vnd daß derselben zu jhrem Nachtheil nirgend worin præjudiciret werden möge / mit so hoch gerühmbter sorgfalt in acht haben / Vnd hierin bekompt er von seinem Adhærenten, dem jetzigen Concipienten, so stattlichen beyfall.

Es hette ja / alles andern zu geschweigen / allein das von jhnen beyderseits so vielfältig angezogenes / vnnd so höchlich (weil darin enthalten / daß die Cessio nicht legitimè geschehen / vnd daher das Documentum Cessionis denegiret worden) approbirtes Friedländische Decretum vnd Responsum, vnter dato den 29. Januarii Anno 1631. welches in verbis formalibus also lautet:

(Ex Actis ist kundbahr / daß Gehrt von Cöllns Creditores ad liqvidandum nicht allein vnterschiedlich per Proclamata, sondern auch ad rotulandum, sub dato den 18. November 1629. citiret worden / daß er aber Bonis legitimè cediret, oder solches den Proclamaten inseriret, befinde ich nicht / darumb auch vnter vorge-

dach-

Antwort.

dachtem Dato ein Document, daß ein Concursus Creditorum allhie geworden / secundum Decretum, ans Hoffgericht abgangen / aber der Cession darin nicht gedacht / Qvoad Concursum autem puto hic fundatam esse Instantiam per tot emanata Proclamata. Respondeatur qvod ob nondum præstitum Juramentum Cessionis, petitum Documentum impertiri neqveat. Güstrow den 29. Januarii 1631.)

Sie dieses jhres Vnfuges/vnd vngerechten partheylichen procedirens überzeuget haben / Sintemal darauß zu ersehen/ daß/ ob zwar dieser Raht (weil er alß novus hospes in Cancellaria, nicht anders gemeynet / denn daß die Hoffgerichts Constitution auch in der Cantzley jederzeit in Obsevantz gewesen) darin anziehet / daß Gehrt Cölln ob nondum præstitum Juramentum Cessionis nicht legitimè Bonis cediret habe; Dennoch jhm eine solche vngereimbte meynung / daß darumb alles / was vorgangen / zu der Creditoren vnwiderbringlichen Schaden vnnd Præjuditz solte vmbgestossen vnd auffgehoben seyn/ nie in den Sinn gekommen / sondern wil vnd setzet außdrücklich/ daß das jenige/ was an der Cession ermangelt/ nemblich das Juramentum, vmb dessen willen jhm an jetzo das Documentum noch nicht ertheilet werden könte / von jhm noch erstattet/ vnd erfüllet werden/ vnd wann solches geschehen/ vnd er also vermittelst ablegung des Eydes / vermöge der Hoffgerichts Constitution legitimè Bonis werde cediret haben/ alßdann des gebetenen Documenti zu gewarten haben solte/ Inmassen solches besagtes Decretum, vnd vornemblich die beyden Wörter / ob nondum, klärlich andeuten / auch in der extension mit diesen Worten gesetzet worden:

Wirst

Antwort.

Wirst du aber vermöge der Landes Fürstlichen Constitution legitimè bonis cediren, vnd einen Cörperlichen Eyd ablegen/ hast du alßdann des Documenti zu gewarten/ ꝛc.

Diesem Decreto, welches er selbst so vielfältig angezogen/ vnd approbiret, hette D. Schultze zu folgen/ vnd dasselbe/ weil durch GOttes Gnade die Friedländische Regierung das Jahr zu ende gelauffen/ vnnd Ihre Fürstl. Gn. zu dero Landen vnd Leuten wiederumb gelanget/ bey antrettung seiner Dienste/ wann er ja die Hoffgerichts Constitution in der Cantzley hette observiren wollen/ zu renoviren gebühret/ vnd das were nach seiner meynung recht gewesen.

Aber wie hette er alßdann/ wie schon zuvor gedacht/ zu seinem Intent sampt seinen Partheyen kommen vnd gelangen können?

§. 4. Fürs Vierdte werden sie auch auß selbigem Decreto jhres andern vnbegründeten fürgebens/ alß wann kein Concursus in dieser Sachen geworden/ gleichsfals offentlich überwiesen; Dann ja gedachter Friedländischer Raht außdrücklich inter Cessionem & Concursum distingviret, Daß die Cessio nach der Hoffgerichts Constitution legitimè solte geschehen seyn/ das leugnet er ob nondum præstitum Juramentum; Daß aber ein Concursus Creditorum geworden/ die Creditoren auch nicht allein ad liqvidandum, sondern auch ad rotulandum citiret worden/ vnnd deswegen sothanen sich haltenden Concursus halben/ ein Attestation ins Hoffgericht ertheilet worden/ vnd in der Cantzley/ qvoad Concursum die Instantz fundiret sey/ gestehet er mit hellen klaren dürren Worten. Vnd das ist/ was ich in meiner Relation vnter andern zu einem beständigen Hauptgrunde/ daß wann schon die qvæ-

stio de Cessione bey seit gesetzet würde/ dennoch propter Concursum gleichsfals keine Executiones mehr geschehen könten/ angezogen vnd außgeführet.

Qvâ fronte mag dann dieser Concipient sampt D. Schultzen diesen offenbahren Concursum Creditorum, da jhnen noch darzu dieses von jhnen selbsten so vielfältig angezogenes vnd approbirtes Decretum in faciem widerspricht/ verleugnen/ vnd solches Jhrer Fürstl. Gn. fälschlich vorbringen dürffen.

Qvâ conscientiâ hat dann D. Schultze wider solchen vnleugbahren Concursum, darmit er biß zur rotulation vnd einholung einer prioriter Vrtheil gekommen/ dem gantzen Corpori Creditorum zu höhestem Præjuditz vnd Nachtheil/ newe Immissiones vnd Addictiones decretiren vnd erkennen können?

§. 5. Schließlich vnd fürs Fünffte antworte ich/ Ist es dem Herrn D. Schultzen vmb erwehnten Schaden Josephs/ vnd der gesampten Creditoren beste so sehr vnd hoch zu thun gewesen/ Wie kompt es doch dann/ (Hic arrige aures Pamphile) daß in Paul Adrumbs Cession vnd Concurs Sachen/ so vor/ bey vnd nach diesem erweckten Streit vnd Abzug in Jhrer Fürstl. Gn. Cantzley gleichsfals ventiliret worden/ die Cessio vnd Concursus für richtig gehalten vnd geachtet worden/ ob schon das Juramentum Cessionis nicht præstiret worden/ So gar/ daß ob zwar dasselbe laut von Caspar Hansen Kinder Vormünden einer vnter dato den 9. Maji A°. 1633. übergebenen Supplication Extracts, mit diesen formalibus:

> Mit dieser außdrücklichen vnterthänigen bitte/ Weil Paul von Adrumb sich des Beneficii Cessionis gebrauchen wil/ vnd gleichwol Ewer Fürstl. Gn. Constitution de Cessione noch keinen gnügen gethan/ jhn zu solchem

Antwort.

chem flebili beneficio ehe vnd bevor er das Juramentum Cessionis abgeleget/ vnd sonsten Ewer Fürstl. Gn. zu ende sub lit. D. Copeylich beygefügten Constitution in allem nachgelebet/ nicht zu verstatten. Daran verrichten Ewer Fürstl. Gn. was/ ꝛc. Datum Güstrow den 9. Maji Anno 1633.

von dem Cedenten gefordert / Ja hiebevor schon bey der Friedländischen Regierung ipsi Cessionis Proclamati vnter dato den 20. Februarii 1630. nicht allein außdrücklich inseriret, vnd dem Cedenti sub eodem dato respondiret worden / daß er nicht anders/ alß wann er das jenige/ was des Hoffgerichts Constitution wegen der Cession erforderte/ würcklich præstirete/ zur Cession verstattet werden solte/ Sondern auch die Creditoren in ipso Liqvidationis Actu den 5. Maji 1630. laut D. Bernhardi von Münsters gehaltenen Recesses, zwar die Güter angenommen / aber doch in die Cessionem, weil sie bey dem Cedenten gar zu viel missen müsten/ vñ zu kurtz kämen/ purè nicht willigen wollen / sondern sich alle competentia remedia reserviret haben / Dennoch solches alles nicht attendiret, sondern vnter dato den 12. Aprilis Anno 1632. ein Abscheid ertheilet / vnd darin den Creditoren sub comminatione Rotulationis & transmissionis Actorum, jhre Obligationes vnd Nothurfften/ so sie zu haben vermeyneten/ in præfixo termino ad Acta zu bringen / aufferlegt vnd anbefohlen/ vnd darauff die Acta verschicket / eine prioritet Vrtheil eingeholet/ vnd den 16. Januarii Anno 1634. publiciret, vnd post interpositam appellationem appellationi deferiret, vnd die Acta ins Hoffgerichte ediret worden ?

Wie kompt es/ daß der Herr D. Schultze allhie auch nicht einen solchen Lermen gemacht / vnd stentorea voce geruffen/

Antwort.

daß alles ob non præstitum Juramentum nichtig/ vnd zu cassiren, Ja keine Cessio, kein Concursus jemals gewesen noch vorgangen?

Wie kompt es/ daß er in Cöllns Sache/ da er niemals deswegen von den Creditoren einige Supplication empfangen/ da niemalß dieselben bey jhm vmb ablegung des Eydes einige anforderung gethan/ Ja da sie hingegen nur dieses begehret/ vnd gebeten/ daß durch einholung einer prioritet Vrtheil das Werck zur endschafft vnd richtigkeit gebracht werden möchte/ Inmassen auß dem sub n. 58. befindlichen Responso vnd Supplicatione zu ersehen/ vnd noch für weniger Zeit in offentlicher Gerichtlichen Audientz abermals gesuchet vnnd gebeten worden/ nichts desto weniger proprio motu ob non præstitum Juramentum die Cession vnd Concursum für nichtig achtet vnd helt/ In dieser Adrumbs Sache aber/ da das Juramentum begehret vnd gefordert worden/ dennoch petitione illâ neglecta die Cession vnd Concursum für richtig erkennet/ vnd darauff eine prioritet Vrtheil einholen vnd publiciren lesset?

Wie kompt es/ daß in Adrumbs Sachen oberwehnte Supplication sub dato den 9. Maji 1633. darin das Juramentum Cedenti deferiret, mit bitte/ zum fall das Juramentum abzulegen verwidert würde/ jhn ad beneficium Cessionis nicht zu verstatten/ mit einem schlechten Registretur, &c. von dem Herrn D. Schultzen selbsten abgefertiget/ vnd kein Mandatum an den Cedenten de præstando Juramento erkandt worden/ In Cöllns Sachen aber/ da jhm nie keine Supplication deswegen von den Creditoren übergeben worden/ er dennoch das Juramentum rigidè & præcisè wil præstiret, ja weil es nit geschehen/ alles vor nichtig vnd null geachtet vnd gehalten haben?

Wie

Antwort.

Wie kompt es / daß in Adrumbs Sache durch einen ertheilten Abscheid auff die verschickung der Acten vnd einholung einer prioritet Vrtheil / non contradicente D. Schultzio, das Werck dirigiret wird / vnd D. Schultze vnterschiedliche Supplicanten ad Concursum, da doch / wie gesagt / kein Juramentum Cessionis abgelegt / non solum subscribendo & approbando collegarum suorum decreta, wie auß denen sub datis 20. vnd 21. Aprilis Anno 1632. zu ersehen / sondern auch durch seine selbst eigene Decreta, vnd zwar vnter andern auch in causa pia sive Ecclesiæ den Oeconomum zu Güstrow mit diesen Formalibus:

> Weil Supplicant selbst der Cession bonorum geständig / vnd Rechtens ist / per Cessionem bonorum non uni sed omnibus Creditoribus solutionem factam esse, alß wird meines erachtens in præjudicium reliqvorum Creditorum die gebetene Execution, ehe dann in puncto prioritatis gesprochen / füglich nicht zu erkennen seyn. Signat. Güstrow 29. Augusti Anno 1631.

Vnd abermals demselben hisce formalibus:

> Remittatur Oeconomus ad Concursum Creditorum. Signat. Güstrow 22. Augusti Anno 1633.

remittiret vnd verweiset / In Cöllns Sache aber die Executiones, Immisiones vnd Addictiones seinen vornehmen Partheyen erkennet / Ja Cessionem & Concursum ob non præstitum Juramentum gantz negiret vnd verleugnet.

(O insignem totius negocii decisionem! O evidentissimam partialitatis notam & testimonium! Hette er das jenige / was er in Adrumbs Sache gethan / auch in Cöllns Sache /

Antwort.

welche eben vmb dieselbige Zeit in cursu gewesen / ohn ansehen der Personen gethan/ so hette er recht gehandelt/ vnd were aller vorgangener Lerm vnd Vngelegenheit verhütet geblieben/ Da hingegen er jetzo auß diesem einigen HauptFundament, daß er nemblich in dieser Cöllns Sache/ causa omnino pari & eadem die Supplicanten nicht ad Concursum vnd prioritatis Sententiam, wie sich hette gebühret / vnnd er selbst in dieser Adrumbs Sache für Recht erkandt hat / remittiret, Sondern seinen vornehmen Partheyen die Immission vnnd Adjudication erkandt hat / für aller Erbaren Welt proprio Judicio convinciret vnd überwiesen wird / daß er allein Author, Fax & Tuba dieser Tragædiæ sey/ vnd einen redlichen getrewen Diener mit seinem lieben vnd gnädigen Herrn/bey dem derselbe in dessen höchsten Nöthen beständig außgehalten/ wider GOTT vnd Recht committiret vnd zusammen geführet hat.)

Wie kompt es endlich / daß er geschehen lassen/ daß in dieser Cession vnd Concurs Sache appellationi deferiret vnd Acta ediret worden/ In Cöllns Sache aber vnter dem prætext, es sey ein causa liqvidi debiti, solches biß auff heutige Stunde mit gantzer macht behindert vnd verwehret worden?

~~Allhier gehet des Schultzen Kuhe weidlich im Korn spatzieren.~~

Das heisset mit so hochgerühmbter Sorgfalt **Ritter: vnd Landschafft beste** in acht gehabt.

Das heisset nach des Königes Josaphats Befehl **ohn ansehen der Person** judiciren vnd vrtheilen.

§. 6. Gleichen Schlages ist/ was in Sachen Hans Barner

Antwort.

ner contra Casper Finecken/ etzlich wenig Drömbt Korn hinterstelliger Pawer Schulde betreffend/ vorgangen; Dann alß darin eine Supplication in die Cantzley eingegeben/ da wird man darauff diese des Herrn D. Schultzen Wort befinden:

Weil ich in dieser Sachen *advocando* gedienet/ kan ich darin nicht verabscheiden.

Das klinget löblich vnd wol/ vnd ist der Erbarkeit/ den Rechten vnd seinem Eyde gemeß / wiewol er darin nicht mehr alß zwey kleine Supplicationes, deren eine jede nicht eines halben Bogen lang ist/ gefertiget vnd eingegeben gehabt.

Wie kompt es aber/ Alß Bugischlaff Behre vnd Otto Preen in dieser Cöllns Sache eine Supplication eingegeben/ daß auff solcher Supplication ein gleichmessiges Recusatorium Decretum, weil er denselben gleichsfals/ vnd zwar in einem offentlichen Vorbescheide bey-gehaltener Liqvidation, advocando bedienet gewesen/ vnd jhrenthalben eben dieses Debitum, davon er wider Gewissen vnd Recht solch einen Lermen gemacht/ liqvidiret, nicht zu befinden ist/ sondern illo non attento darauff ohn jeniges bedencken zu verabscheiden/ vnd noch darzu ein so vngerechtes Decretum Executoriale sive immissoriale in perniciem totius Corporis Creditorum, wider den vnlaugbahren Concursum vnd beschehene Cession abzufassen/ vnd darbey/ ob jhm schon das Vnrecht für Augen gestellet/ vnd wider jhn/ laut eingegebener Supplication sub lit. Q. deswegen excipiret worden/ so vorsetzlich vnd beharrlich zu continuiren, sich nicht entferbet/ Dieses zu erachten/ ist keines Oedipodis von nöthen/ Es kans wol ein Davus verrichten? Q.

Qvâ

Des *Concipienten* Bericht.

§4. Ein anders in vnserm Hoffgerichte/ ein anders aber in vnser Cantzley observiret werde / zu geschweigen / daß auch vnsere Erbvnterthänige Stadt Rostock/ vermöge jhrer publicirten Gerichts Ordnung p. 1. tit. 28. nach solcher vnser allgemeinē Landes Constitution zu durchgehender gleichheit/

Sich

Antwort.

Qvâ vero non dicam ratione sed saltem colore & prætextu wil man doch diese offenbahre abschewliche Partheyligkeit bedecken vnd beschönigen?

Qvid respondebis Illustrissimo tuo, wann Er hinter diese Sachen kommen/ vnd alles / wie es daher gangen/ vnd im finstern gemauset/ erfahren solte?

§4. Wann dieses Jhre Fürstl. Gn. hiebevor durch einen gemeinen Bescheid der Cantzley hetten anbefohlen / so hette es damit seine richtigkeit gehabt / Aber nachdem solches nicht geschehen / so haben die Rähte billig darnach sprechen müssen / wie es hiebevor in dergleichen fällen in der Cantzley gehalten worden/ Cum sententia contra solitum Judiciorum ordinem lata nulla sit, *l. 4. C. de sentent. & interloc. l. 12. D. de appellat.* wie in meiner Relation sub n. 13. weiter außgeführet worden. Vnd ist sonst nicht newes/ daß in eines Herrn vnterschiedenen Gerichten/ vnterschiedene Gerichtsgebräuche vnd Constitutiones observiret werden / welches dann vmb so viel mehr statt hat / wann der Herr in dem eine Gerichte allein zu gebieten/

Antwort.

ten/ in dem andern einen Socium vnd Condominum hat/ vnd werden es Ihre Fürstl. Gn. noch auff den heutigen Tag nicht anders erfahren alß daß in dem Hoffgericht vnd dero Cantzley in allen nicht einerley Stylus vnd Gebräuche obſerviret werden/ vnd habe ich von dieſem Principio, vnd was daſſelbe auff ſich habe/ ſchon droben n. 17. & 20. vnd in meiner Relation außführlich geredet.

Des *Concipienten* Bericht.

55. Sich billig reguliret.

Antwort.

55. Dieſer Paſſus iſt ſehr gut/ vnd zieret des Concipienten Werck mächtig wol / ſonderlich weil er in der Chronologia ſo wol gegründet iſt/ damit er nur ſein vnd D. Schultzen vanum & abſurdum Aſſertum, qvod inferiora Judicia de Jure meritò ſecundum obſervantias ſuperiorum ſe regulare debeant, behaupten/ vnd aliqvo Exemplo, es ſey wahr oder nicht/ confirmiren möge: Die Stadt Roſtock/ ſpricht er/ hat ſich in jhrer Gerichts Ordnung nach dieſer allgemeinen Landes Conſtitution zur durchgehender gleichheit billig reguliret/ Beſiehet man nun die Roſtocker Gerichts Ordnung / darin dieſes Juramentum enthalten/ So wird man ex Titulo & Inſcriptione befinden/ daß dieſelbe viel Jahr vorher/ ehe vnnd

Antwort.

bevor die angezogene Constitution in rerum natura gewesen/ vnd zwar schon Anno 1586. gedrucket vnd publiciret gewesen/ wie nachfolgender Titul besaget:

Eines Erbarn Rahts der Stadt Rostock

Newe Gerichts Ordnung.

Publiciret

Anno 1586.

Gedruckt zu Rostock bey Stephan Mulman.

Dieses passiret/ vnd reimet sich sehr wol/vnd was hat es auch wol groß auff sich/ wann schon die Tochter elter ist dann die Mutter/ ja die Mutter nach der Tochter sich reguliren muß/ ehe noch die Tochter gebohren/ oder zur Welt gekommen? Herr wie wil es allhier werden? Kan der Herr D. Schultze allhier helffen/ wil es warlich von nöthen thun; Doch weil jhm keine Kunst/ ex nihilo aliqvid, vnd eine Observantz, so in rerum natura nicht gewesen/zu machen vnd vorzugeben/ So wird er vielleicht auch hie wol raht schaffen/ Was meynet jhr Herren/ was wird Jhre Fürstl. Gn. endlich/ wann Sie hinter ewre Sachen kommen solte/ hierzu sagen/ daß jhr deroselben solche Händel habet vorbringen/ vnd für Wahr verkauffen dürffen?

56. Was

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
56. Was auch ferner vnd vors Ander Johan Cothman fallsweise wegen gestandener Constitution vnd deren Observätz vnerfindlich presupponiret, alß daß der Concursus Creditorum vnd dessen effectus, darumb daß Gehrt von Cölln Juramentũ Cessionis, vermöge vnser Constitution, weiln es die Creditoren von jhme nit gefordert / nicht abgelegt / so wenig könne auffgehoben / alß dem gantzen Corpori jhr Jus qvæsitũ de sistendis Executionibus & Addictionibus usq; ad prioritatis sententiam genomen werdẽ.	56. Dieses ist warlich nicht vnerfindlich præsupponiret, sondern ist wahr vnd offenbahr / Vnd sol dieses mein Ander HaunptFundament mit der Concipient sampt D. Schultzen / sie drehen vnd winden sich wie sie wollen / wol stehen lassen; Nur allein ist zu verwundern / daß sie contra apertam veritatem, vnnd so durstiglich dasselbe behaupten dürffen / Sie wollen nur droben n. 53. §. 4. vnd §. Fürs ander / ꝛc. & n. 51. besehen / vnd sich darauß bescheides erholen.
57. Dagegen ist auß vorberührten Acten klärlich zu ersehen / daß die Creditoren,	57. Allhier folgen nun die Refutationes sothaner meiner Fundamenten, Müssen sehen / wie sie doch in der Ordnung gehen vnd beschaffen seyn.

Des *Concipienten* Bericht.

§ 8. Biß dato noch niemals vmb Proclamata ansuchūg gethan / Sondern daß der Debitor Gehrt von Cölln die Creditoren,

Antwort.

§ 8. Es muß es ja dieser Concipient gar dahin gesetzet haben/daß ers jhm gleich viel seyn lassen wolle / ob es wahr oder nit / was er Jhrer Fürstl. Gn. zu behauptung seines nichtigen Vorgebens vnnd Intents, vnd vnverantwortlichen verleitung der Facultæten vor vnd abbringen wolle: Denn ob zwar weniger dann nichts daran gelegen / ob die Creditores oder Debitor vmb die Proclamata ansuchung gethan/ dummodo Proclamata publicata & Concursus factus sit, uti notorium; Dennoch so wolle der Herr Concipient, alles andern zu geschweigen/nachgesetztes Responsum: so den 10. Septembr. Anno 1633. datiret,

Von GOttes Gnaden Hans Albrecht/ ꝛc.

ERbare liebe Getrewe/ Es ist ewer vnterthäniges supplici-ren in Sachē Gehrt von Cölln/ in puncto gesuchter Proclama-

Antwort.

clamatum ad deducenda Jura prioritatis vnd ad rotulandum Acta gebührlich erwogen/ Dieweil aber daß kein Concursus Creditorum geworden / einmal respondiret vnd gesprochen/ vnd wir sothanes Respons confirmiret, vnd darnach zu vrtheilen befohlen / Alß wird es bey solcher Verordnung billig gelassen/ vnd kan ewer suchen gestalten sachen nach keine statt haben. Wornach jhr euch zu richten. Datum Güstrow den 10. Septembris Anno 1633.

Vbi hoc factum? Responderunt quidem Juriscõsulti Jenenses & Gryphisvvaldẽses errore ducti Cessionẽ non esse legitimè factam, Sed Concursum Creditorum nõ esse factum, Nullibi.

Den Erbarn vnsers lieben Getrewen N. N. Gehrt Cöllns Creditoren.

In der Creditoren Supplication selbst vnter dato den 10. Julii Anno 1633. worauff vorhergesetztes Responsum ertheilet worden/so von Wort zu Wort also lautet:

Durchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgebohrner Fürst/ gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. wollen auß Gehrt von Cöllns Creditoren Liqvidation Actis sich gnädigst erinnern lassen / Welcher gestalt dessen sämpliche Creditores in den nechst abgewichenen Jahren per publica Proclamata ad liqvidandum zu verschiedenen Zeiten nicht alleine citiret vnd eingeladen/ sondern daß auch dieselben jhre habende Schuldforderungen liqvidiret, vnd darauff die rotulatio Actorum vmb einholunge einer rechtmessigen prioritet Vrtheil angeordnet worden/ wie solches die besagten Acta mit mehrern remonstriren vnd außweisen/

Antwort.

Wann dann nun hierauß vnstreitig erfolget / daß ein Concursus Creditorum **hiedurch entstanden / ob schon die** Reqvisita, qvæ in Cessione bonorum **in E. Fürstl. Gn. Land: vnd Hoff-Gerichts Ordnung erfordert werden / so** strictè **bey diesem** Liqvidationis Processu **allerdings nicht** observiret **vnd** attendiret **seyn möchten /** Vnd wir alß Gehrt von Cölln Creditoren ratione nosti interesse mit vnserem vnverwindlichen Nachtheil vnnd Schaden erfahren vnd innen werden müssen / daß derselbige durante Concursu Creditorum mit den seinigen in den Gütern verbleibet / vnd immittelst seinen Creditoren von den Intraden der Güter so wenig an Zinsen alß Capital abführet / vnd da demselben dieser gestalt lenger also zugesehen / vnd nicht remediret werden solte / hetten wir vns allerseits leichtlich die rechnung zu machen / daß wir Gehrt von Cölln vnd den seinigen alle abnützunge vnd hebunge der Güter gönnen / vnd wir selbsten vmb das vnserige gebracht würden /

Damit nun Gnädiger Fürst vnd Herr / dieser ohnlengst **zu Recht entstandener** Concursus Creditorum dermaleins seine gedeyliche Endschafft erreichen / eine rechtmessige Sententia prioritatis

Antwort.

tis erfolgen/vnd in betrachtunge der vorigen/vnd noch wehrenden hoch beschwehrlichen Zeiten / wir allerseits zu dem vnserigen/ worzu wir von GOTT vnd Rechts wegen befuget/ gelangen/ vnd ferner vnverschuldeter weise in vnabsehentliche weitleufftigkeit vnd schwehre Vnkosten nicht geführet werden mögen.

Demnach gelanget hiemit an E. Fürstl. Gn. vnsere vnterthänige bitte / dieselbe wollen dieses in Gnaden beherzigen/vnd vns allerseits so gnädig erscheinen/ vnd zu allem überfluß Gehrt von Cölln sämptliche Creditores nochmals per publica Proclamata, bey verlust eines jeden habender forderung (wie dann hiebevorn zu vnterschiedlichen malen geschehen) ad deducenda Jura prioritatis, auch zugleich irrotulationem & transmisionem Actorum peremptoriè citiren vnd einladen lassen / damit dem Liqvidation Processs sein rechtlicher außschlag gegeben werde/vnd dasselbige was Gehrt von Cölln etwa selbsten möchte vervrsachet haben / jhme vnd den seinigen nicht zum vortheil/ vns aber vnd den vnserigen ohne einige Vrsache zum vnwiderbringlichen Præjudicio, Nachtheil vnd Schaden nicht gereichen vnd außschlagen möge. Wie nun dieses vnser vnterthänig suchen/der Sachen nothurfft/ꝛc. Datum Güstrow den 10. Julii Anno 1633.

E. Fürstl. Gn.

Vnterthänige vnd demütige
Matthiæ Linstowen S. Erbē.
Jürgen Fineken S. Erben.
Clauß Holstens S. Erben.
Jacob Holste.
Hans Bibowen.
Jürgen Magnus von Bülowen & Consortes.

An Herrn Hans Albrechten / Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Antwort.

Vnbeschwert verlesen/vnd mit dem dato dieses seines abgefassten Berichts vnter dato den 20. Augusti A°. 1634. conferiren, vnd dann auß diesen seinen Worten biß dato **niemals**/ selbst judiciren, was er Ihrer Fürstl. Gn. für wahrhaffte Sachen vorgebracht/ Vnd/ Ob nicht die Creditoren vmb Proclamata ansuchung gethan; Ob nicht die Creditoren offentlich gestehen vnd bekennen/ daß ob schon die Reqvisita, qvæ in Cessione bonorum in der Hoffgerichts Ordnung erfordert werden/ so stricte bey diesem Liqvidations Proceß allerdings nicht observiret vnd attendiret seyn möchten/ Dennoch durch die vielfältig angeschlagene Proclamata ein vnlaugbahrer Concursus Creditorum geworden/ vnd zu Recht entstanden/ vnd darin schon usq; ad irrotulationem Actorum verfahren; Ob nicht der Creditorum eintziges suchen vnd bitten ist/ daß der Proceß, vngeachtet das Juramentum Cessionis nach der Hoffgerichts Ordnung nicht abgeleget/ dennoch in seinem stande verbleiben/ vnd per transmissionem Actorum & prioritatis sententiam terminiret vnd zu ende gebracht werden möge.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
59. **Nur allein zur güttlichen handelung**/ vnd daß er jhnen Mittel zur Bezahlung vorschlagen wollen/ ad liqvidandum citiren	59.	Wann die Creditores nicht allein ad liqvidandum, sondern auch ad Jus prioritatis deducendum & rotulandum, zu einholung einer rechtmessigen prioritet Vrtheil per publica in dreyen vornehmen örthern vnd Städten des Landes/ alß Rostock/ Güstrow/ vnd Malchin/ offentlich

Des *Concipienten* Bericht.

tiren lassen/ dahero er dann auch oberwehnter massen bey freyer vnd ruhiger/

60. Administration, Disposition vnd Geniessung / seiner Güter biß dato gelassen / also daß er nach der zeit darvon etzliche Höltzung vnd andere Lehenstücke mit Fürstlichem Consens verenssert/ seine Creditoren guten theils bezahlet / auch noch anjetzo seiner Lehen vnd Güter Administration in seinen Händen/

Antwort.

lich angeschlagene Proclamata, sub commination finali, daß nichts desto weniger darmit verfahren/ vnd was erkandt/ exeqviret werden solle / citiret werden / wie in meiner Relation klärlich à n. 1. usq; ad 7. erwiesen / Heisset das / es seyn die Creditoren **nur allein zu gütlicher handelung** citiret worden? O bone DEUS, ubi pudor vel verecundia! Was wollen doch Ihre Fürstl. Gn. hierzu sagen/ wann Sie dermaleins hinter dieses vnverantwortliche Auffschneiden kommen werden?

60. Hievon besehe er droben n. 33. 34. 35. vnd 41. 52. 62. 67.

Des *Concipienten* Bericht.

den/ vnd also in veritate,

61. Kein eintziges vestigium, wordurch nach vnsers Landes Gewohnheit/ vñ Gerichtlichen Observantz ein Concursus Creditorum könte oder möchte behauptet werden/ zumal in vnserm Fürstenthum/

62. Niemals erhöret noch hergebracht/ wann in effectu der Debitor nicht mehr solvendo,

Antwort.

61. Welche eine vnerhörte Kühnheit/ so durstiglich die offenbahre vnd in meiner Relation sub n. 9. vnd droden c. 2. §. 5. vnd hoc cap. 3. n. 53. §. 4. so klärlich demonstrirte Wahrheit zu leugnen/ vnnd Ihrer Fürstl. Gn. solches vorzubringen.

62. Contrarium ist kund vnd offenbahr/ daß nemblich/ wann ein Concursus Creditorum geworden/ fast mehrentheils allezeit die Debitores noch in etwas vnd wol eine geraume zeit in den Gütern verblieben/ vnd ex negligentiâ Creditorum toleriret worden/ Besser zwar were es/ daß alßbald post Concursum vel Cessionem factam, in die Güter ein Curator gesetzet/ oder dieselbe distrahiret, vnd die Gelder usq; ad prioritatis Sententiam deponiret, oder Zinßbar außgethan würden/ Vnd haben sich die Creditores selbst zu imputiren, daß solches nicht geschehen. Aber wie schleust doch diß elende Argument:

Vnd

Der

Des *Concipienten* Bericht.

63. **Vnd dahero** ein Concursus Creditorum geworden/ daß alßdann derselbige nichts weniger bey freyer Administration seiner Güter solte geblieben seyn/ besondern es ist je vnd alle wege/

Antwort.

Der Debitor ist pendente processu in den Gütern geblieben/ Ergo ist kein Concursus geworden / Ergo ist keine Cessio geschehen / wovon droben vielfältig / vnd zwar sub n. 33. 35. 52. gesagt worden/ Vnd versichere ich den Concipienten, daß auff die arth/ alß es D. Schultze practiciret vnd gespielet / der Cedens wol zeit seines Lebens darbey verbleibet / sonderlich daferne er etwa noch eine Parthey oder etzliche hat/ denen er durch Immissiones vnd Addictiones zuforderst zu helffen gesinnet ist.

62. Ergo so ist des Concipienten Meynung / daß ein Concursus Creditorum **dahero** vnd alßdann erstlich entstehe/ Wañ der Debitor **in effectu** nicht mehr solvendo ist/ Dieses ist nun zwar an jhm selbst wunderseltzamb zu vernehmen/ Aber dennoch last vns nur hören/ wie sich der Concipient sebst in alßbald folgenden n. 64. verhawet / vnd jhm selbst widerspricht / da er dieses/ was er allhier pro causa & principio eines Concursus venditiret vnd außgiebet / an selbigen orth pro effectu vnd fast extrema linea & fine Con-

Antwort.

cursus anziehet/ in dem er allda also spricht: In solchem falle ist dieses in vnverrückter Observantz herbracht/ wann ein Concursus Creditorum sich ereuget / daß alßdann auff vorgehende Commission vnd Liqvidation, des Debitoris Güter taxiret, dieselbe verkaufft / vnd die Creditores Jure prioritatis salvo, darauß contentiret vnnd bezahlet gemacht / **vnd wann nach verkauffung solcher Güter sich befindet/ daß die Schulde alle nicht bezahlet werden können**/ daß alßdann/ ꝛc. Ist also diesem Concipienten Causa & Effectus, Initium & Finis, Anfang vnnd Ende / ein ding. Denn ist das wahr/ inmassen es dann auch ist/ daß erstlich nach beschehener Liqvidation, Taxation vnd Distraction der Güter/ vnd also nach außgeübeten Concurs Processu sich befindet vnd außweiset / Ob einer in effectu nicht solvendo sey/ Wie kan dann der Concursus **dahero** entstehen / vnd seinen anfang nehmen / was bey demselben das ultimum vnd letzte ist? In Summa/ das heist so viel / Der Concursus nimpt seinen anfang / wann er schon zum ende geführet ist/ So gehets daher / wann man vngereimbte vnd vnbegründete Sachen wil defendiren, Es gehöret dazu eine starcke Memori, damit man sich nicht proprio gladio jugulire, vnd durch Contradictiones gedoppelte Arbeit in die Hände bekomme.

Wahr ist es/ daß daher ein Concursus Creditorum zu entstehen pfleget/ wann der Debitor seinen Creditoren von langer Zeit vnd Jahren nicht bezahlet / vnd deswegen endlich ein rumor vnd vermuhtung erwächset/ daß er nicht solvendo seyn müsse/ vnd dahero entweder die Creditoren zusammen tretten/ vnd Proclamata außbringen/ oder auch der Debitor selbst/ weil

er

Antwort.

er doch wol siehet / wo es endlich mit jhme hinauß schlagen wil/ vnd damit er sich nur von den vielfältigen particular mahnen vnd Klagen/ loß machen möge/ ad convocandum Creditores & liqvidandum publica Proclamata, von dem Judice bittet: Vnd also publica Judicis authoritate & convocatione die sämptliche Creditores ad liqvidandum & exigendum debitum concurriren.

Das ist vnd heist ein Concursus, vnd daher entstehet er/ Daß er aber dann erstlich vnd dahero entstehen solle/ wann sich befindet/ daß der Debitor in effectu oder rei veritate nicht solvendo sey / welches erstlich des Concipienten eigen jetzt berührten Bekandtnüß nach/ lange nach dem beschehenen Concursu auß der Liqvidation, Taxation vnd Distraction der Güter erscheinet, darmit ist es also bewandt/ wie kurtz zuvor erwehnet worden. Vnd thar demnach in hoc casu der Concipient nicht lange erachten / woher ein Concursus geworden / die vielfältig offentlich angeschlagene Proclamata, dadurch alle Creditores ad liqvidandum & deducendum Jus prioritatis convociret worden/vnd also authoritate Judicis concurriret, werden jhn bloß ex definitione Nominis, nisi plane bardus sit, dessen wol vnterrichten.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
64. Jn solchem falle dieses in vnverrückter Observantz herbracht / wann ein Concursus Creditorum sich ereuget/ daß alß-	64.	Es redet zwar der Assecuration Revers allegato artic. 20. an dem orth / da des Concursus gedacht wird / nicht de ordinaria via Juris & Processu, wie in gemeinen Concurs Sachen verfahren werden sol/

Des *Concipienten* Bericht.

alßdann auff vorgehende Commission vnd Liqvidation des Debitoris Güter taxiret, dieselbe verkauffet / vnd die Creditoren Jure prioritatis salvo darauß contentiret vnnd bezahlt gemacht / vnd wañ nach verkauffung solcher Güter sich befindet / daß die Schulde alle nicht bezahlet werden können /

Antwort.

sondern de obstagio contra viam Juris recepto, vnd wann darbey sich ein Concursus ereuge / wie es alßdann darmit gehalten werden solle / welches den gewöhnlichen Proceß, sive consvetam procedendi formam, wann auff kein Obstagium geklaget wird / nicht auffhebet; Aber dessen vngeachtet / so ist über das auch an selbigem orthe nicht der geringste Tüttul zu befinden / dardurch D. Schultze sein vngerechtes Procedere, daß er nemblich facto Concursu in præjudicium totius Corporis Creditorum Immissiones vñ Addictiones in solutum erkandt / einiger massen behaupten könne / Ja es stimmet viel mehr solches mit dem in der Cantzley in solchen fällen geübeten kundbahren Stylo vnd Gebrauch gantz vnd in effectu überein / Also daß es deswegen der Cantzley an guter Ordinantz nicht ermangelt hat. Denn so bald entweder eine Cessio vorgangen / oder Concursus geworden / sind die Creditores ad liqvidandum citiret, vnd nach beschehener Liqvidation jhre Probationes vnd Deductiones

prio-

Antwort.

prioritatis einzubringen befehliget/ darauff concludiret, vnd nach beschehener Conclusion rotulatio Actorum angeordnet/ vnd eine prioritet Vrtheil eingeholet/ publiciret, vnd wofern sie nicht per Appellationem suspendiret worden/ gebührlich exeqviret, vnd inmittelst à tempore Cessionis vel facti Concursus alle Executiones, Immissiones vnd Addictiones in solutum suspendiret vnd eingestellet/ vnd ein Curator nomine omnium Creditorum in die Güter gesetzet/ oder dieselben verkauffet worden/ wiewol in diesem oder jenen zu weilen wol ein mangel vnd mora, vel ratione partium, vel Judicis (wie es dann wol nirgend so gerade vnd genawe/ uti qvotidiana experientia in omnibus Judiciis probat, kan daher gehen) mit vnterlauffet. Aber das nimmet vnd schadet der Ordnung für sich nicht/ dieselbe ist gut vnd löblich/ wann nur steiff vnd fest darüber gehalten/ vnd dieselbe ohn allen auffenthalt vnd tergiversation in effectum deduciret wird/ Vnd solte es auch/ wann D. Schultze sonsten keine menschliche Respecte für sich gehabt vnd attendiret hette/ sondern vermöge der hellen klaren Rechte seine beyde Partheyen/ gleich wie andern Supplicanten in Actis hiebevor geschehen/ vnd er in Paul Adrumbs Sachen selbst gethan/ laut n. 53. §. Schließlich/ ꝛc. ad Concursum Creditorum verwiesen/ vnd dann in piâ & fraternâ concordiâ de adhuc deferendo Juramento Debitori, vel alio modo in ejus bona, ad avertendas omnes fraudes, inqvirendi, vnd darüber Ihrer Fürstl. Gn. gnädige Meynung zu vernehmen/ mit seinen Collegen communiciret hette/ an schleuniger beforderung dieser Sachen/ weil es schon darmit usq; ad rotulationem Actorum gekommen/ vermittelst Göttlicher Hülffe nicht ermangelt haben; Aber sub prætextu nicht abgelegten Eydes/ darumb doch die Creditoren bey jhm nicht ein-

mal

Antwort.

mal anforderung gethan hatten / vnd dem Debitori noch alle Tage hette können / vnd von D. Schultzen (wann er ja nach viel erwehnter irrigen opinion vermeynet hette / daß derselbe auch in der Cantzley nothwendig zu præstiren were) bey antrettung Ihrer Fürstl. Gn. Regierung / renovando præcedens & supra memoratum mandatum aufferleget werden sollen / das gantze Werck des Concursus zu stöhren vnd auffzuheben / vnd dasselbe mit dem prætext der Ritter: vnd Landschafft interesse zu bedecken / das ist zu grob vnnd vnverantwortlich / Aber das sind vnd heissen Casus pro Amico, vnd gehören nur für H. D. Schultzen / vnd seine vornehme Partheyen. Paul Adrumb aber vnnd seine Creditoren müssen sich wol mit dem gemeinen Rechte / daß sie von D. Schultzen ad Concursum, ob schon ebenmessig das Juramentum Cessionis nicht abgeleget / remittiret werden / begnügen lassen / vnd mit solchen Creditoren, wann es schon auch piæ sive Ecclesiarum causæ weren / wie droben n. 53. § 5. erwehnet / hat es nicht viel zu bedeuten / vnd höret man von keinem Interesse vnd Præjuditz, so ob non præstitum Juramentum Cessionis Ritter: vnd Landschafft werde generiret vnd zugezogen / Aber so bald D. Schultzen seine Partheyen / vnd zwar nur zwey Personen / mit jhrer forderung auffretten / vnd darmit in præjudicium totius corporis Creditorum durchdringen wollen / Ibi ob non præstitum Juramentum, laborat tota Respublica, vnd wird daran der gantzen Ritter: vnd Landschafft zum höchsten præjudiciret, Vnd muß alles / Ne qvid Respublica detrimenti capiat, ob non præstitum Juramentum, es sey Concursus oder Cession, gantz cassiret, vernichtiget vnd annulliret seyn / Ja factum infectum werden.

65. Daß

Des *Concipienten* Bericht.

65. Daß alßdann der Debitor, in einen darzu verordneten Schuldthurm geworffen/ es were dañ/ daß derselbe ohne vorsetzliche verschwendung/ auß erheblichen Vrsachen zum beneficio Cessionis möchte verstattet werden/ auff welchen fall der Debitor ebener gestalt vnd nichts weniger alle vnd jede seine Haabe vnd Güter seinen Creditoren Gerichtlich zu cediren vnd abzutretten schuldig/ Wie nicht allein in vnser allgemeinen Gerichts Ordnung part. 2. tit. 45. de cessione bonorum, sondern auch in vnserm vnser getrewen vnnd gehorsamen Ritter: vñ Landschafft ertheilten in Druck publicirten vnd von Käyserl.

65.

Antwort.

Redlichen Credit vnd Glauben habe ich nach meiner geringen wenigkeit in votando, sententionando, vnd sonsten jederzeit defendiret vnd gelobet / wie allen denen / die mich kennen / vnd sonderlich meinen Herrn Collegen wol bewust ist/ vnd mir niemals der Debitoren Fallimenta vnnd Fraudes gefallen lassen / vnd thun Ihre Fürstl. Gn. wol vnd recht daran / daß Sie mit beständigem ernst steiff vnd fest darüber halten/ Aber es siehet ein jeglicher / daß es allhier nur folia ficus seyn / darmit der Concipient diese vngerechte Sache zu bedecken vnd zu beschönigen sich bemühet.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
serl. May. confirmirten,		
66. Assecuration Revers art. 20. außdrücklich gesetzet vnd geordnet worden.	66.	Hiervon ist kurtz zuvor sub n. 64. meldung geschehen.
67. Darumb wir zu vnser Ritter: vnd Landschafft Præjuditz vnd Nachtheil wider jetzt angezogene vnsere Ordnungen vñ Lande Reversalen vnd deren offentlichē Buchstaben es pro Concursu Creditorū nicht achten vnd halten wollen / wann der Debitor noch bey vollmacht freyen Administration seiner Lehē vnd Güter wird gelassen/	67.	Wie tapffer der Concipient vnd D. Schultze sich vmb der Ritter: vnd Landschafft Schaden vnd Præjuditz in diesem Werck bekümmern/davon ist kurtz zuvor n. 64. vnd 53. außführlich geredet. Sonsten aber vnd über das ist des Concipienten ratio auch gar nicht concludent, Der Concursus bestehet in facto, vnd lest sich derhalben à Jure sive modo procedendi in Concursu ad negationem facti, sive ipsius Concursus nicht argumentiren.
Weil aber Gehrt von Cölln in Actis,		Der Concursus ist vnverneinlich geschehen / vnd ob zwar darbey so wol von dem Debitore alß Judice, vnnd etzlichen Creditoren pendente processu, den Rechten zu gegen / viel attentiret vnd vorgenommen worden / So kan doch dasselbe nimmer diese Conclusion machen: Ergo ist kein Concursus jemals geworden. Denn da heisset es: Factum nu-

Bey

Antwort.

nunqvam infectum fieri potest, Inmassen es dann auch mit dieser Conclusion ebenmessig also bewand: Gehrt Cölln ist bey seinen Gütern gelassen worden / Ergo ist kein Concursus geworden: Der Concursus ist notorius vnd vnlaugbahr / vnd so offenbahr / alß die Sonne am hellen Mittage scheinet.

Der hat auch in Jure diesen vnvermeinlichen effect, daß alle Executiones, Immissiones vnd Addictiones usq; ad prioritatis sententiam sistiret vnd suspendiret worden; Denselben wird er auch / so lange Recht recht bleiben / vnd man dem anhangen wird / wol behalten.

Daß aber D. Schultze dagegen gehandelt / vnd durch verleugnung des Concursus vnd Cessionis, den Proceß auffgehalten vnd studio befordert / daß Cölln in den Gütern geblieben / damit er auch daher / wie der Concipient allhier thut / ein Argument seinen Partheyen zum besten / führen / vnd ihnen die Immission vnd Addiction zu wege bringen könte / das benimpt veritati Concursus nicht / vnd ist schon droben sub n. 33. 34. 52. 62. von solcher Argumentation, so von solcher commoration des Cedenten, vnd ab attentatis Judicis, Debitoris & nonnullorum Creditorum genommen wird / zur gnüge geredet / vnd kan anhero vnd auff mehr Paragraphos oder numeros, weil es fast eadem cantilena durchs gantze product ist / repetiret werden.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
68. Bey gütt-licher Convocation seiner Creditoren sich zur bezahlung auß-drücklich	68.	Hierauff wird der Concipient seinen Bescheid sub n. 23. vnd 59. bekommen haben.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
69. Anerboten/ vnd darauff in den Gütern	69.	Gehrt Cölln hat sich zur zahlung anerbotten/wie alle Debitores thun/ Et qvid tum postea? Ergo ist kein Concursus geworden/Es schleuft alles recht wol.
70. Sitzen geblieben/ mit denselben seines eigenen gefallens ohn einige der Creditoren contradiction geschalter vnd gewaltet/darauß auch numehr fast der mehrertheil seiner Creditoren befriediget/ vnd jhme hernacher sein zu gefährlicher auffhaltung vnd suspendirung / der auff etzlicher Creditoren gebührliches anhalten/ wider jhn erkandten Executionem wegen gantz vnerfindlichen Cession simulatè prętexirtes suchen/	70.	Weil dieses ad nauseam usq; von dem Concipienten repetiret wird/ vnnd darauff zu vnterschiedlichen malen/vnd sonderlich n. 33. 34. 35. vnd 52. 62. 67. geantwortet worden / alß lest man es darbey bewenden.
71. Am 29. Januarii Anno 1631. in vnser Cantzley von Rechtswegen billig abgeschlagen worden/	71.	Davon ist droben sub n. 17. 32. vnd 53. §. Es hette ja/ ꝛc. zu aller gnüge gehandelt.

Von

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
72. So haben wir auch wegen so wenig dahero befundener gebührlichen Cession, alß auch einigē wahrhafften rechtmessigen Concursus auff etzlicher Creditoren vnterthäniges anhalten/ wider Gehrt von Cöllen alß noch vnverrückten Besitzern vnd Bewaltern seiner Lehen vnd Gütern/ Landes Fürstl. Obrigkeitlichen Richterlichen Amptshalber/ die von jhnen rechtmessig gesuchte Execution nit absagen/ vnd so wenig wegen des von Johan Cothman/ in seinem/	72.	Von dieser Conclusion lasse ich nach verlesung dieser meiner Deduction vnnd eingeführeten Fundamenten jedermenniglich judiciren vnd vrtheilen.
73. Vnziemlichen Berichte/ vors/	73.	Der wird mit der Hülffe GOttes für dem Concipienten allezeit wol bestehen bleiben.
74. Dritte vnd Vierdte gantz vnerfindlich prætendirten Concursus vnd priorität, auch darob/	74.	Hierzu sage ich nichts mehr/ alß daß ich mich nur verwundere/ woher sich einer verkühnen dürffe/ einem Printzen solch falsch ding vorzubringen/ Er besehe nur n. 53. §.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
75. Vors Fünffte vnd Sechste/ ex meris falsis præsuppositis, darin præjudicirlich angezogenen Immissionen, Addictionen, vnd deren Cassation, vns von vnpartheylicher Administration der Justitz abhalten lassen sollen.	75.	Fürs Vierdte/ ꝛc. vnd n. 67. vnd sonderlich droben Cap. 2. §. 5. Daß die Præsupposita solten falsa seyn/ das helt der Concipient meines bedünckens selbst nicht dafür/ so gar geschwinde / alß er darüber/ gleich wie ein Han/ über heisse Kohlen/ hüpffen thut.
Daß wir aber darbey einigen Creditoren an seiner zweyfächtigen habenden publica hypotheca, sonderlich in dem Hofe Gruben/ solten præjudiciret haben / daran geschicht vns / vnd vnser Cantzley von Cothman in seinem vermeynten Bericht		Es ist/ GOtt lob/ mein Bericht/ sampt den inserirten 6. Fragen/ also gefasset / daß mir nicht ein Tüttel/ alß was der Wahrheit gemeß ist / darin sol mit bestande von dem Concipienten erwiesen werden/ wie auß diesem gantzen Wercke erscheinet/ vnd darunter sub n. 95. in specie sol ferner außgeführet werden.
76. Zu viel vnd vnrecht / Dann ob schon etzliche Adam von Cöllns Creditoren in seines Brudern Gehrt von Cöllns Gütern / ein dinglich Recht/	76.	Ihre Fürstl. Gn. haben es für Sich vnd von Sich selbsten nicht gethan / sondern Sie sind verleitet vnd hintergangen worden. Daß es aber geschehen sey / das werden Sie auß dem jenigen/ was ich sub n. seqventi 77. eingeführet/ klärlich zu vernehmen haben. Die

Des *Concipienten* Bericht.

Recht / Hypothec, oder andere Gerechtigkeit gehabt / So kan doch darum̃ salvo hujusmodi eorum Jure, andern Creditoren

77. In die übermasse solcher Güter gebührlich zu klagen von Rechtswegen gar nicht gewehret werdē / vorab wann der Debitor bey vollmacht vnd freywilligen Administration seiner Lehen vnd Güter noch befunden / vnd weder Cessio bonorum, laut vnser allgemeinē Gerichts-Ordnung / oder auch Concursus Creditorū einhalts vnser Ritter: vnd Landschafft ertheiletē Reversalen, Landgewöhnlich vnnd gebührlich durch würckliche vñ gäntzliche abtrettung der Güter niemals geworden /

Antwort.

77. Dieses von der **übermasse** ist nun auch einer von den hauptgriffen des Concipienten, vñ die scheinliche farbe vnd larva, darmit er dieses Vnrecht anzustreichen vnnd zu bedecken / sich bemühet.

Es sollen aber Ihre Fürstl. Gn. befinden / daß Sie auch hierin / eben wie in vorigen / fälschlich seyn hintergangen vnd verleitet worden.

Denn Erstlich ist es daher vnrecht / daß facta Cessione vel Concursu in præjudicium totius Corporis Creditorum, gantz keine Immissiones, weniger Addictiones, es sey übermasse verhanden oder nicht / geschehen können oder sollen / sondern darmit usq; ad prioritatis Sententiam, sintemaln dieselbe erstlich juxta ordinem prioritatis einem jeden geben vnd attribuiren sol / worzu er von GOtt vnd Rechtswegen befuget / eingehalten werden müsse.

Aber

Antwort.

Aber ich wil dieses Fundament an jetzo noch beyseit setzen/ vnd nur fürs Ander dieses beweisen/daß der Concipient Ihrer Fürstl. Gn. auff daß er D. Schultzen vnrechtmessiges Decretum darmit möchte entschuldigen vnd bemänteln/mit vngrund vorbracht / Ob solte es nur auff die übermasse gemeynet seyn/ vnd also Adam Cöllns Creditoren an jhrer in der Grube habenden vnd mit Fürstlichen Consensen bestetigten publica hypotheca nichtes seyn præjudiciret worden; Dann es giebt D. Schultzen droben Cap. 1. in princ. gesetztes Decretum vnter dato den 25. Octobris 1631. davon dieser Streit herkompt / nach dem Buchstaben klärlich/ daß er solches Decretum nicht auff die übermasse in der Grube/ so deducto credito, welches Adam Cöllns Creditoren darin haben / etwa übrig bleiben möchte / sondern simpliciter auff Bugischlaff Behren gantzes Creditum an Capital / Zinsen vnnd Vnkosten in den Hoff Grube dirigiret, vnd mit dem geringsten Worte Adam Cöllns Creditoren darin habendes Creditum vnd Hypothecam nicht allein nicht excipiret oder reserviret, sondern auch vnd viel mehr das gegentheil gethan/vnd Behren auff sein gantzes Creditum, den Hoff Grube in solutum addiciret, Gehrt Cölln aber oder viel mehr Adam Cöllns Creditoren, (weil dieselbe daran am meisten interessiret) nur die übermasse / vermöge voriger den 18. Januarii 1631. erkandten / vnnd von D. Schultzen in seinem Decreto repetirten vnd renovirten Executorialen reserviret, vnd also nicht allein Behren **vor**/ vnd Adam Cöllns Creditoren in persona Gehrt Cöllns in der Grube contra expressam publicam hypothecam **nach**/ vnd zu rücke gesetzet / sondern auch sich des Hofes gäntzlich zu enthalten sub pæna 200. Reichsth. mandiret vnd anbefolen.

Were

Antwort.

Were es nun auff die Vbermasse allein angesehen gewesen / so hette ja außdrücklich es dahin gerichtet werden müssen / daß Adam Cöllns Creditoren **erst vnd vorher** vollenkomlich contentiret, vnd darnach / wann übermasse verhanden / Bugislaff Behre darin immittiret werden solte.

So ist auch fürs Dritte nicht allein sothane Addictio in solutum des Hofes Grube per renovatas Executoriales vnter dato den 3. Julii Anno 1632. confirmiret, sondern auch Adam Cöllns Creditores, nachdem sie pro conservanda saltem publica sua hypotheca in der Grube / weil sie gesehen / daß jhnen dieselbe hac ratione wider alle billigkeit durch Bugislaff Behren hat gantz genommen vnd intervertiret werden wollen / eine Immisionem vnter dato 17. Aprilis Anno 1632. laut der sub lit. R. befindlichen Documenten, erhalten / R. gantz wieder herauß gesetzet / vnd Bugislaff Behren allein adjudiciret worden / daß also klar vnd offenbahr / daß dieses Werck nit auff die Vbermasse / so etwa über Adam Cöllns Creditoren habende forderung / in der Grube noch möchte übrig seyn vnd bleiben / sondern auff deren gäntzliche entsetzung angesehen.

Zudem vñ fürs Vierdte so würget sich hiemit auch der Concipient mit seinem eigen Schwerd / in dem er durch diese Larve / mit welcher er gedencket diese Immision zu justificiren, dieselbe der Injustitz selbst offentlich arguiret vnd beschuldiget:

Dann ist diese Immisio vnd Addictio in solutum nur auff die Vbermasse / so deducto credito Adam Cöllns Creditoren übrig bleibet / angesehen / So folget vnwidersprechlich / weil ex Actis vnd sonderlich ex Supplicationibus Adam Cöllens Creditoren vnter dato den 11. vnnd 14. Aprilis Anno 1632. so hierbey sub d. lit. R. vnd S. befindlich / offenbahr / daß S. Adam Cöllns Creditorum Creditum sich noch über zwey vnd zwantzig tausent Gülden lauffe / die Grube aber bey weiten

Antwort.

nicht so viel wehrt/ vnd also kundbahr gewesen/daß in der Grube nicht allein keine übermasse gewesen/ sondern Adam Cölns Creditoren selbst jhres Postes bey weitem darauß nicht haben contentiret werden können/ sondern den Rest auß den übrigen Gütern / vermöge jhrer habenden andern General Hypotheca publica suchen müssen / Daß dannenhero auch / weil keine übermasse da gewesen / keine Immissio, viel weniger Addictio in solutum Bugischlaff Behren darin hat erkandt werden können/ noch sollen / Cum non entis nullæ sint qvalitates, Vnd weil gleichwol / dessen allen vngeachtet/ solches geschehen/ demnach wahr sey / daß Adam Cölns Creditoren wider GOtt vnd Recht / vnnd Jhrer Fürstl. Gn. ertheilete Consense, Hand vnd Siegel / das jhrige durch D. Schultzen vnd seine Partheyen genommen vnd entzogen / vnd andern mit höhester Injustitz zugewendet worden. Sic Sorex suo ipsius indicio perit.

Hierauß mögen nun Jhre Fürstl. Gn. gnädig judiciren vnd vrtheilen / Ob Cothman/ dieses Concipienten vorgeben nach / vnrecht / vnd zu viel in seinem Bericht daran geredet/ daß er setzet/ daß durch diese Immission vnd Addiction Adam Cölns Creditoren an jhrer publica hypotheca sonderlich in dem Hofe Grube vnrecht geschehen / vnd höchlich præjudiciret worden / Vnd demnach sehen / was dieser Concipient vnd D. Schultze deroselben für sachen vorbringen dürffen.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
78. Wann dann so gestalten sachen vnsere Regirungs Cantzley/ vnd Landes Fürstlichen Gerichts Gewalt wir keinen/	78.	Nachdemmal des Concipienten Fundamenta vnd Præsupposita mit bestande/ wie verhoffentlich ein jeglicher redlicher Mensche auß obigen wird befinden vnd vrtheilen/ dar-

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	darnieder geleget vnd refutiret, So hat man sich vmb die Conclusion, so darauff gebawet / nicht mehr zu bekümmern.
79. Eingriff thun / viel weniger wegen der auff ewer Rechtliches Bedencken (welchem wir billig getrawet) von vns den 21. Septembris Anno 1632. außgesprochenen / vnnd in rem judicatam ergangenem Vrtheil zu vnserm vnd vnser Fürstlichen Cantzley nicht geringen /	79. Daß hierdurch Ihrer Fürstl. Gn. Regierungs Cantzley / vnd Landes Fürstlichen Gerichts Gewalt der geringste eingriff nicht geschehe / solches ist sub n. 18. 85. 44. vnnd sonderlich 82. 88. 90. 92. 94. ad oculum demonstriret.
80. Vnglimpff von Johan Cothman durch das bey euch erholetes / vnd von jhm gerühmtes widerliches Bedencken hin vnd wieder / auch /	80. Vid. n. 7. vnd 44. 79.
81. Bey hohen Fürstlichen Höfen / vnd also zur vngebühr Syndiciren lassen können /	Der Concipient schewet sich nirgend für / sondern was jhm nur dücket vnd in Sinn kompt / vnd wie ers vielleicht wolte gemacht haben / also schwatzet er ins Gelach hienein;
Alß thun wir die	Wann ich aber nun zu jhm spräche /

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
vor zwey Jahren Euch überschickte Acta, neben beyder vnser Rähte dabey hinwiederum gelegten zweyhelligen Bedenckē/ deren Beylagen/ vnd Ewer darauß abgefassetē Rechtmessigen Vrtheil hierbey nochmals übersenden/	er solte mir dieses wider die Wahrheit angedichtetes Figmentum, wie ein ehrlicher Mann beweisen / So würde es leider schlecht abgehen/ Inmassen dann auch in meiner auff dem Landtage übergebenen vnd sub lit. E. hierbey befindlichen Vor Antwort schon darauff geantwortet worden.
Mit gnädigem begehren/ Ihr auß solchē Acten vñ Bedencken/ Ewre damals abgefassete Relation revidiren, vnd mit diesem vnserm gründlichen Berichte / mit fleiß verlesen / reifflich erwegen / vnd vns hierüber Ewer nochmaliges Bedencken mittheilen wollet.	
82. ERstlich Ob vnserm gewesenen Cantzler vnd damal beeydigten Diener Johan Cothman/	82. ANlangend nun diese Erste Frage/ Da wird es/ meinem Bedüncken nach/ Hauptsachlich hierauff bestehen vnd beruhen/ Ob einem Fürstlichen Raht vnd Cantzler/ der bey seinem Fürsten vnd Herrn.

Antwort.

Herrn fälschlich angegeben/ daß er in Administratione Justiciæ wider Recht / Gewissen / vnd Partheysch gehandelt/ nicht vergönnet sey vnd gebühre / seine Vnschuld seinem Herrn vnterthänig zu remonstriren, vnd die Wahrheit zu erkennen zu geben/ vnd also seinen ehrlichen Nahmen zu verthedigen.

Nun wil ich nicht verneynen/ daß einiger Mensche/ qvi qvidem sanæ mentis sit, werde gefunden werden / der diese Frage anders/ dann mit Ja zu beantworten/ judiciren, vrtheilen vnd sprechen werde.

In betrachtung/ daß einem solchen Mann vnd Diener nicht allein solches vergönnet/ sondern derselbe auch von **GOttes/** dessen tremenda Jussa de Veritate tuenda, Justiciaq; ex æqvo administrãda, er religiosè zu observiren, **Seines Fürsten/** welchen er/ da er verleitet vnd hintergangen/ ne qvem præcipiti & injustâ sententiâ vel executione inscius lædat vel graver, demissè zu verwarnen/ **Seines bedrengeten Nechsten/** welchen er ratione officii von seinem mächtigen Widersacher/ so viel an jhm/ dicendo veritatem, für seinem Herrn zu retten/ Vnd dañ endlich **seiner eigen Person/** Famæ, guten Nahmens vnd Vnschuld wegen/ welche er/ nisi in semetipsum crudelis esse velit, non minus qvam vitam, cum qva pari passu ambulat, imò qvæ viro bono & gravi, Vitâ ipsâ carior & pretiosior est, zu defendiren schuldig/ darzu obligiret vnd verbunden ist.

Da dem nun also/ wie jhm dann nicht anders / gestalt dasselbe / wann ich mich nicht der kürtze befleissigte / vnd es res per se planissima were/ mit stattlichen Rationibus, Dictis, vnd historicis Exemplis, so wol ex Verbo DEI, alß andern Scriptoribus könte beweh:et vnd außgeführet werden/ Wer

wil mir dann einiger massen verdencken / daß / da dieser D. Schultze / alß ein newer Aloevs, sich plus quam gigantreo ausu unterstanden / Cælum Justiciæ & Veritatis zu oppugniren, vnd seinen Fürsten vnd Herrn / wie ein jegliches redliches Hertz auß obigen zu aller gnüge wird zu ersehen haben / dermassen zu hintergehen vnd zu verleiten / daß er nicht allein mit seinem vngerechten Vorhaben durchgedrungen / vnd in Injusticia gementibus oppressis, gefrolocket / vnnd getriumphiret Sondern ich auch darfür von dem Printzen geachtet / gehalten / vnd gescholten worden / daß ich Partheysch / wider Recht vnd Gewissen / vnd was dergleichen harten Worte noch viel mehr gewesen / gehandelt hette / daß ich hierzu nicht stille gesessen / Sondern meine Vnschuld / vnd daß ich also / wie Ihrer Fürstl. Gn. fälschlich hinterbracht worden / nicht gehandelt / sondern die Wahrheit vnd eine gerechte Sache ohn ansehen der Personen verthediget / Ihrer Fürstl. Gn. dero ich alß meinem Herrn von meinen Actionibus, Procedere, vnd Justiciæ Administratione, Red vnd Antwort zu geben schuldig gewesen / darzuthun vnd ad oculum zu demonstriren, mich angelegen seyn lassen habe / vnd mir also meinen ehrlichen Nahmen / vnd diesen cum DEO & recte factis erworbenen Ruhm / daß Ihrer Fürstl. Gn. Ich in Lieb vnd Leyd Ehrlich / Redlich / vnd Trewlich / qvod mihi ipsâ vitâ carius, dulcius & pretiosius est, teste per DEI gratiam totâ Provinciâ, gedienet / von einem solchen Mann / dessen Affectus vnd Partheyligkeit in dieser Sachen so offenbahr vnd klar / alß die liebe Sonne am hellen Mittage scheinet / herfür leuchten / durch seine blawe Dünste / weil es doch leider in der Welt heist: Calumniare audacter, semper aliqvid hæret, nicht habe nehmen vnd vertretten lassen wollen noch sollen?

Ist

Antwort.

Jst mir nun eine sothane Defensiõ Veritatis & Honoris nicht allein vergönnet/sondern ich bin auch von GOTT vnd Rechtswegen darzu obligiret vnd verbunden gewesen / Solches aber ex Actis, darauß ich oberwehnter massen beschuldiget worden / nothwendig hat geschehen müssen / auff keinerley arth vnd weise aber / weil Jhre Fürstl. Gn. gegen mich verleitet/vnd mir demnach hierin nicht getrawet / besser/ alß wann eben dieselbigen JCti, welche durch D. Schultzen falches vnbegründetes Vorgeben zu einem erroneo Responso verleitet/ auff erlangten vollstendigen wahrhafften Bericht / vnd überschickte vollenkommene Acta, alß redliche Rechtliebende JCti, so auff die Justiciam geschwohren / GOTT vnd der Justiciæ die Ehre geben / vnd cogente Veritate & Justicia voriges Responsum retractiren, vnnd daß ich eine gerechte Sache vnd Meynung verthediget hette / respondiren würden / beschehen könte / Jn vngezweiffelter vnterthänigen festen Confidentz vnd Zuversicht / daß wann Jhre Fürstl. Gn. solches sehen/ lesen vnd vernehmen würden / Sie nicht allein meine/ alß eines getrewen Dieners Vnschuld gerne hören / sondern auch für Sich selbst / daß Sie ab errore dardurch auff den rechten Weg gebracht/ Sich erfrewen würden / Jnmassen dann auch / wie droben schon erwehnet worden / wann zu deroselben ich noch einen vnterthänigen zutritt damals gehabt/ oder das mir ertheilete Responsum Facultatis Jenensis Jhr selbst / also bald ehe vnd bevor Jhr das Werck auffs ärgeste vnd heßlichste / wie des Concipienten Bericht außweiset / beschrieben/ außgedeutet / vnd verhasset gemacht worden / in die Hände gekommen were / daran nicht wolte gezweiffelt haben. Was mag dann dieser Concipient jmmermehr gedencken / daß er mir/contra omnia Jura & æqvitatem, omnem Veritatis & Honoris

Defen-

Antwort.

Defensionem, eoq; spectantia Media, vnd demnach den Gebrauch der in dieser Sachen verübten Cantzley Acten, (darin doch (1) das eintzige Fundament, meiner Defension, vnd Verantwortung / alldieweil ich darauß habe beschuldiget werden wollen / allein bestehet / welche (2) kein Geheimnüß / sondern offentliche bekandte Parthey Sachen seyn / vnd in aller Parten Händen gewesen / welche (3) eine jegliche privat Person wol hat haben sehen vnd lesen mögen / die ich (4) alß vnwürdiger Cantzler in meiner freyen Disposition gehabt / vnnd qvacunq; hora & momento auß der Cantzley hab fordern / nehmen vnd gebrauchen können / davon ich (5) einem jeden Interessenten auff sein suchen habe Copey ertheilen vnd nicht verweigern können / daran ich (6) wegen meines ehrlichen Nahmens vnd guten Leumuths mehr vnd höher denn kein einiger Creditor interessiret, cum secundum notissimum Versiculum:

Omnia si perdas famam servare memento,

bonorum, ad famæ damna, æqviparatio nulla sit, vnnd demnach (7) davon mehr dann einiger vnter jhnen Copey zu haben vnd zu nehmen befugt gewesen / deren ich auch (8) extra Cancellariam von einem jeden Parte hette mächtig vnd habhafftig werden können / deren ich (9) mich zu keines Menschen / viel weniger Jhrer Fürstl. Gn. Præjuditz oder Schaden / vnd zu keinem andern ende alß (10) nur eintzig vnd allein / zu rettung meiner Ehren / vnd meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn von meiner Administration Red vnd Antwort zu geben / vnd meine Vnschuld / vnd daß ich wie ein redlicher Mann gehandelt / vnterthänig zu demonstriren, gebrauchet / die ich (11) dicto hoc fine solidâ [illegible]onæ & Justissimæ cau-

sæ fidu-

Antwort.

sæ fiduciâ **eben an dasselbe** Collegium, so sie hiebevor schon gehabt/vnd Contrarium gesprochen/ certâ hac spe, wann sie ex plenis Actis & mea Relatione der Sachen wahrhafften Zustand ersehen würden/ Sie alß Recht vnd Wahrheit liebende JCti, welche auff die Justiciam geschwohren/ nimmer würden vorbey können/ sondern einer so offenbahren gerechten Sache/ inmassen auch geschehen/ beyfall geben müssen/ vmb Belehrung vnd Information, welches ja/ etiam omnibus debitis reqvisitis adhibitis publicatâ sententiâ, dem geringsten Interessenten frey stehet/ verschicket gehabt/ darauff Sie mir auch (12) vnd endlich ein außführliches solidum actisq; & veritati consentaneum Responsum ertheilet) so gantz vnd gar abzustricken vnd abzuschneiden kein bedencken getragen? Bin ich dann alleine dessen vnfehig vnd vnwürdig/ was der gantzen Welt vergönnet vnd zugelassen ist?

Ist dann nicht indubitati & in naturali ratione radicati Juris?

Qvod nemini sua Defensio, qvam ne Diabolo, qvidem denegandam esse, in pulpitis & scriptis Doctores qvotidie docent & clamitant, auferri possit nec debeat.

Qvod is, qvi legitimâ defensione utitur, in nullo peccare censeatur.

Qvod concessa legitimâ defensione, etiam **Media**, sine qvibus illa expediri neqvit, concessa esse intelligantur.

Qod ei, qvi ex justa causa (Qvæ autem justior causa esse potest, qvam Veritatis, Justiciæ & Honoris defensio?) qvid facit, nulla culpa imputari qveat.

Qvod is, qvi suo Jure utitur, nemini faciat injuriam.

Antwort.

Qvod is deniq;, qvi pro defensione Veritatis & confirmatione opinionis suæ, Consilium Prudentum factâ verâ causæ relatione plenisq; transmissis Actis petit & exqvirit, non culpari sed laudari merito debeat.

Qvæ omnia multis legum textibus vel longa farragine juris interpretum confirmare supersedeo, cum secundum Hieronymum de Cævall. in spec. commun. opinion. qvæst. 287. defectus naturalis judicii sit qværere legem, ubi Ratio naturalis militat.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
83. Der nur vnd mehrertheil abwesend/ ein Jahr den Cancellariat in vnser Cantzley zu Güstrow verwaltet/ ohn vnser vorwissen/	83.	Dieser Concipient muß die Herrn JCtos zu Jehna von schlechter Memori vnd Gedächtnüß gehalten vnd geachtet haben / daß er jhnen nicht getrawet/ daß Sie dieses/ ob ers schon droben zu zweyen malen herfür bracht / nicht würden behalten können / er kewete es jhnen dann noch zum dritten mal vor / bevorab weil hierin Cardo negotii, scilicet, wie oben sub n. 48. angezogen / eintzig vñ allein bestehet/ Er wird aber/ verhoffe ich/ allda der gebühr nach/ seine abfertigung bekommen haben.
84. Vnd Willen/	84.	Das hette ich mir nimmermehr zu Sinnen steigen lassen können/ sondern ich habe verhofft / weil Ihre Fürstl. Gn. an mir / GOtt Lob/ je-

der-

Antwort.

derzeit einen getrewen Diener gehabt / Sie würden gerne hören vnd vernehmen / daß die jenigen / so hiebevor auff vnrechten Bericht meiner Meynung zu wider gesprochen / an jetzo selbsten mir das Gezeugnüß gäben / daß ich auch in dieser Sache die Wahrheit / wie einem redlichen Cantzler gebühret / defendiret vnd verthediget hette / Vnd gesetzt / wann dann schon Ich hette gedencken können oder sollen / daß etwa Ihrer Fürstl. Gn. die da gegen mich fälschlich verleitet waren / solches zu widern seyn möchte / Solte dann deswegen Veritas & Justicia nicht gebührlich vertretten / vnd dem Printzen / so da fälschlich hintergangen vnd verleitet worden / sonderlich von seinem Cantzler / dessen Officium dasselbe ist / erwiesen vnd hinterbracht werden? Solte ich deswegen meinen Ehrlichen Nahmen vnd Reputation, wider solche erschreckliche Bezüchtigungen / nicht verthedigen / sondern gantz dahinden vnd im stich lassen? Das wolte GOtt nimmermehr / vnd werden auch Ihre Fürstl. Gn. mir solches für meine getrewe Dienste nicht gönnen.

Des *Concipienten* Bericht.

85. Die Gerichtliche vnd per sententiam Rechtmessig erörterte Acta,

85.

Dar-

Antwort.

Was giebet vnd nimmet das der sache? Was ist gebräuchlicher / alß daß post publicatas etiam sententias sich auch die Parte selbsten / so daran interessiret, vñ sich beschweret befinden / vermittelst eines beständigen außführlichen Berichts vnd anzeig / wordurch die Vrtheilfasser etwa verleitet / vnd in Irr-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		thumb geführet / sich wegen der gesprochenen Vrtheil belehren lassen / vnd die Acta verschicken. Derowegen solches mir / alß der ich des Printzen vnwürdiger Cantzler / vnd so hoch wegen meiner Ehrenrettung daran interessiret gewesen / viel mehr frey gestanden vnd erlaubet gewesen.
86. Daran er sonst kein Interesse, vor seinen Kopff auß vnser Cantzley eine zeitlang /	86.	Dem sein höchstes Kleynod in der Welt / nemlich sein Ehrlicher Nahme vnd wol-hergebrachter guter Leumuth daran gehangen / hat der kein Interesse daran gehabt? Aber hievon mit mehren sub n. 82. vnd n. 4.
87. Wegnehmen /	87.	Das ist mir alß Cancellario täg: vnd stündlich frey gestanden. n. 82.
88. Dieselbe abschreiben zu lassen /	88.	Daran hat mich nichts auff der Welt behindern können / weil sothane Acta keine Geheimnüß / sondern nur Parthey Sachen / vnd in aller Parten / von dem ich sie auch ohne das hette bekommen können / Handen seyn / Vnd demnach so wol mir alß jhnen / ja noch viel mehr wegen meiner Ehrenrettung / vnd Jhrer Fürstl. Gn. von meiner Administration gründlich Red vnnd Antwort zu geben / davon Copey zu ha-

Zu ben

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		ben vergönnet gewesen / da ich derselben zu keines Menschen / viel weniger Ihrer Fürstl. Gn. Schaden oder Præjuditz, sondern nur zu jetzt gedachten Zweck gebrauchet habe / wie droben sub n. 82. mit mehren außgeführet.
89. Zu verschicken /	89.	Hievon ist n. 82 geredet.
90. Darüber widrige Vrtheil /	90.	Ich habe keine Vrtheil eingeholet / die Parte habe ich mit jhrer eingeholeten Vrtheil / biß Ihre Fürstl. G. selbst dermaleins hinter die Wahrheit kämen / vnd also das Vnrecht abschaffeten / gewehren lassen / vnd nur diese Intention vnd Meynung gehabt / die Facultet zu rettung meiner Ehren vnd der Wahrheit / vmb eine Belehrung / vnnd jhr Bedencken / Ob ich nicht eine gerechte Sache defendiret, vnd Ihrer Fürstl. Gn. mit einer wahrhafften Relation, wie einem redlichen Mann vnd Cantzler gebühret / vorkommen were / zu ersuchen vnd anzulangen. Vid. n. 92.
91. Auff vnerfindlichen Bericht / einzuholen / vnd damit vnsere auff vorher gepflogenen Ewren Recht-	91.	Ich bin alß ein Ehrlicher Mann den JCtis zu Jehna / alß ehrlichen Leuten mit wahrhafftem Bericht vorgangen / vnd habe Ihnen daneben die vollenkommene Acta, laut

Des *Concipienten* Bericht.

Rechtlichen Raht/ zwischen den Partheyen Gevollmächtigten gebührlich/

92. Publicirten Vrtheil / so darauff jhre würckliche Krafft gewonnen/

Antwort.

beygelegter Designation, zugeschicket / vnd also nicht im finstern gemauset / vnd wird numehr diese meine Deduction solches jedermennigliche sattsamb vnd zu aller gnüge mit mehren für Augen stellen.

92. Ergo so kan kein Ehrlicher Mann/ Raht oder Cantzler / der bey seinem Herrn fälschlich angegeben / daß er wider Recht vnd Partheysch gehandelt/ seinen Ehrlichen Nahmen verthedigen / vnd die Wahrheit seinem Herrn hinterbringen / darumb/ daß vnter den Parten ein Vrtheil publiciret worden / Ich stelle es nunmehr dahin/ Ob man ein dermassen sub & obreptitie eingeholetes Responsum, da es mit der Citation, Rotulation vnd Publication also daher gangen / wie in meinem Bericht an die Facultet vnd sub n. 18. vnd 95. angezogen / vnd davon so vielfältig appelliret, pro justa sententia & judicato achten vnd halten könne / vnd was dardurch D. Schultzen Partheyen für ein Jus acqviriret seyn möge / oder nicht/ Solches wird zu deren Verantwortung stehen / die in perniciem der armen Creditoren, so von GOTT

Zu

vnt

Antwort.

vnd Rechtswegen darzu befugt / den Küsel also bißhero getrieben / vnd Jhre Fürstl. Gn. verleitet haben.

So viel aber meine Intention, welche allein dahin gangen / wie bereits offt erwehnet / daß ich relictâ causâ qvoad partes in suo statu, usq; dum Illustrissimus ipse, qvomodo Celsitudini suæ fuerit obreptum, animadverteret & deprehenderet, nur zu Defension meiner Ehren / Jhrer Fürstl. Gn. vnterthänig darthun vnd erweisen wolte / daß ich in commissa mihi Administratione Justiciæ nicht Partheysch / vnd wider Recht vnd Gewissen / sondern Ehrlich vnd Redlich gehandelt hette / anlangen thut / Daran hat mich keine Publicatio einiger Belehrung oder Vrtheil vnter den Parten / welche mich vnd meine Defensionem Honoris nichts angehet noch concerniret, behindern können / sondern solches ist mir zu jederzeit frey vnd offen gestanden.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
93. Zu vnser vnd vnser Fürstl. Cantzley Vervnglimpffunge /	93.	Dieses habe ich in meiner Vor-Antwort sub lit. E. so auff dem Landtage zu Sterneberg übergeben / beantwortet / vnd sub n. 44. 81. wiederumb in etwas berühret.
94. Wie auch der Partheyen Præjuditz also zu Syndiciren gebühret.	94.	Worin mag doch die von mir eingeholete Belehrung einigem Part einiges Præjuditz zugefüget haben? Daß meine Ehrenrettung nichts mit den Parten zu thun habe / ist ja kurtz zuvor vnterschiedlich erwehnet worden / Sonsten glaub ich gantz
Vnd		wol /

Antwort.

wol/wann J. Fürstl. Gn. durch dieses Mittel vnd verlesung sothaner meiner Relation, Berichts vnd eingeholeten Belehrung were hinter die Wahrheit gekommen / vnd wie vnverantwortlich Sie von D. Schultzen hintergangen/weren berichtet worden / solches **D. Schultzen vnd seinen Partheyen** wol kein Vortheil würde gegeben haben/ weil sie die wider Recht an sich gezogene Güter gebührlich hetten restituiren, vnd der prioritet Vrtheil gewarten müssen / vnd dafür sind sie noch nicht gesichert/ wo **Recht** Recht bleiben sol / Ein iegliches **hat seine Zeit**/ spricht der Prediger Salomon cap. 3. Vnd alles **Fürnehmen** vnter dem Himmel **hat seine Stunde.** Ad claram Lucem vel suapte sponte evanescunt tenebrarum portenta. Kommen Jhre Fürstl. Gn. einmal recht hinter diese D. Schultzen Händel / es dürfften alle seine blawe Dünste / Præstigiæ vnd Flickwerck / darmit er diese Sache bey Jhrer Fürstl. Gn. bedecken/ beschönigen vnd verthedigen wollen / dahin fallen / wie Schnee vergehen vnd verschwinden/vnd so wenig sein ultimus fœtus novorum Proclamatum Concursus faciendi ergo publicatorum, alß der primus non præstiti Juramenti Cessionis den stich halten.

So viel aber die andern Partheyen oder Creditoren anlangen thut/ da wird wol niemand gefunden werden / der da wird sagen/ Daß jhm durch meine Relation vnnd eingeholete Belehrung solte Præjuditz vnd Schade zugezogen seyn worden/ sondern es ist vielmehr offenbahr vnd am Tage / daß der sämptlichen Creditoren einziges klagen vnd beschwerde ist/ daß meiner Meynung vnd gethanen Relation nach/in der Sa-

cher/

Antwort.

che nicht verfahren/ wie droben sub n. 58. & aliis angezogen/ sondern derselben zu wider/ jhnen das jhrige wider Recht von D. Schultzen entzogen/ vnnd seinen Partheyen zugewendet worden/ die künfftig noch dermaleins werden sprechen vnd wissen wollen/ mit was Recht jhnen das jhrige durch D. Schultzen vnd des Concipienten Künste genommen worden.

Des *Concipienten* Bericht.

95. VNd dann fürs Ander/ Ob nicht auß bey verschlossenen vnnd euch bereits vor zwey Jahren zugefertigten Acten allenthalben/ nach anleitung dieses vnsers beständigē Berichts/ welchen wir Ewrem jetzigen Bedencken glaubhafft zu annectiren, gnädig begehren/ so viel zu befinden/ daß es noch bey damaliger Ewrer darauff vns mitgetheilten vnd von vns gebührlich außgesprochenen/ wie auch/

95.

Antwort.

SO viel nun diese Andere Frage/ vnd zwar die Haupt-Sache betreffen thut/ Da wird meines wenigen erachtens cardo negotii hierauff Hauptsachlich bestehen/ **Ob ich der Juristen Facultet zu Jehna ichtswas/ so der Wahrheit nicht gemeß/ berichtet vnd zugeschrieben habe/ vnd sie dadurch verleitet/ daß Sie nunmehr auff diesen des Concipienten wahrhafften Bericht billig jhre Meynung geendert.**

Hab ich nun das gethan/ so habe ichs nicht zu verantworten/ vnd haben Sie alß rechtschaffene vnd Wahrheit liebende JCti recht vnd wol daran gethan/ daß Sie der

Antwort.

Wahrheit raum vnd platz gegeben/vnd von dem mir ertheilten Responso abgewichen.

Ist aber dasselbe von mir nicht geschehen / sondern es stehet mein ihnen zugeschickter **Bericht** in allen seinen Puncten fest vnd vnbeweglich / (Inmassen dann GOTT Lob vnlaugbar) So werden alle fromme redliche Hertzen erkennen / daß auch das von der Juristen Facultet zu Jehna mir ertheiletes **Responsum** gleichsfals fest vnd vnbeweglich stehe / vnnd der Concipiente nimmer zu verantworten habe / daß er Menschen zu gefallen mit D. Schultzen so artig in ein Horn geblasen / vnd durch diesen seinen vnbegründeten Bericht erstlich seinen gnädigen Fürsten vnd Herren / vnd dann die Herrn JCtos zu Jehna abermal zu einem widrigen Responso zu verleiten vnd zu verführen sich nicht gescheuet.

Müssen derhalben zu meinem Bericht schreiten / vnd sehen/ was derselbe hierzu saget.

Da wird sich nun befinden/daß im **Ersten Punct** ich berichtet habe / daß in Cessions Fällen / bey der Güstrowischen Cantzley das Juramentum Cessionis, zeit Ihrer Fürstl. Gn. Regierung / niemals in usu vnd Observantz gewesen / sondern wann der Cedens sich nur simpliciter per Supplicationem vel Procuratorem, zur Cession erkläret hat / vnd darauff Proclamata ad liqvidandum publiciret vnnd angeschlagen worden / solches für eine gnughaffte Cession jederzeit geachtet worden/ vnd weil dasselbe in dieser Cöllns Sache geschehen/ dahero auch billig nicht weniger / alß in vorigen Fällen / für gnughafft zu achten gewesen; Vnd das gewehre ich der Facultet nochmals mit bestande für wahr / vnd mögen sie sich wol

ver-

Antwort.

versichert halten / daß kein einziger Fürstlicher Raht / Cantzley Secretarius, oder Advocatus im gantzen Lande sey / der nicht wisse vnd darfür halte / daß dieses des Concipienten vnd D. Schultzen Vorgeben von steter vnverrückter Observantz des Cession Eydes / bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung / in der Cantzley / ein purum putum Figmentum sey / vnd sich verwundere / daß sie Ihre Fürstl. Gn. darmit so fälschlich haben hintergehen dürffen / Inmassen droben zu vnterschiedenen malen erwehnet worden.

Ich habe fürs **Ander vnd Dritte** berichtet vnd gefraget / Posito sed in præjudicium notoriæ Veritatis minime cõcesso, wann schon dieses Juramentum bey der Güstrowischen Cantzley in usu gewesen were / Ob dann daher / daß Gehrt Cölln sothanes Juramentum, weil es die Creditoren von jhme nicht gefordert / bey der Liqvidation nicht abgeleget / der per tot publica affixa Proclamata erregter Concursus, vnd dessen effect de sistendis Executionibus & Addictionibus usqve ad prioritatis Sententiam dadurch cassiret vnd auffgehoben /

Oder ob nicht solches viel mehr separatæ Qvæstiones weren / vnd dannenhero / wann schon Gehrt Cöllen secundam dictam Constitutionem solchen Eyd nimmermehr leisten vnd ablegen würde / dennoch solches den erregten vnd sich haltenden Concursum Creditorum im geringsten nicht auffhebe / oder demselben præjudicire, sondern derselbe nach wie vor in seinem esse vnd vigore verbleibe / vnd per prioritatis Sententiam zur endschafft zu befordern were.

Daß nun ein Concursus geworden / vnd derselbe von Niemande / alß von dem jenigen / der sich mit D. Schultzen vnd dem Concipienten manifestam Veritatem zu oppugniren wolle vnternehmen / kunne geleugnet werden / das gewehre

ich der Facultet auch für Wahr/ vnd haben sie es auß den überschickten Acten, meiner Relation, vnd gegenwertiger Deduction, vnd sonderlich Cap. 2. §. 5. & Cap. 3. n. 53. §. 4. zu befinden.

Daß auch hierauß vnwidersprechlich erfolge / Daß / wann schon die Qvæstio de Cessione, Ob dieselbe propter non præstitum Juramentum legitimè geschehen sey oder nicht / bey seit gesetzet werde / dennoch der Concursus für sich bestehe/vnd seinen oberwehnten vnverneinlichen Effectum habe / das gewehret der Facultet jhr eigen Responsum auff diese Frage/ vnd die allgemeine Vernunfft vnd Juris Dispositio für Wahr.

Inmassen dann auch ex eodem hoc principio dieses in meinem Bericht gesetztes Assertum, daß nemblich die Controversia auff dieser Qvæstion: Ob Gehrt Cölln legitimè Bonis cediret (worauff es D. Schultze allein in dem ersten Schreiben an die Facultet zu Jehna gerichtet gehabt) allein nit/ sondern auch / laut der Acten, auff dem Concursu Creditorum beständе/ der Facultet von mir für Wahr gewehret wird.

Ich habe fürs 4. 5. vnd 6. berichtet/ daß/ posito hoc immoto facti Concursus Creditorum Fundamento, vnwidersprechlich folge/ daß alßdann mit allen Executionibus, Immissionibus vnd Addictionibus in solutum usq; ad prioritatis sententiam eingehalten / vnd was demselben zu entgegen / in præjudicium totius Corporis Creditorum, von diesem oder jenen particular Creditorn sub & obreptitiè erhalten vnd Expracticiret worden / wiederumb cassiret vnd abgeschaffet/ vnd alles usq; ad prioritatis sententiam remittiret werden müsse.

Das ist nun ein vnverneinlicher Schluß Rechtens / vnd

bedarff

Antwort.

bedarff keines fernern beweises / vnd hat jhn die Facultet auch selbst largissimè bejahet.

Ferner habe ich berichtet / daß nicht allein wegen des Concursus, sondern auch wegen Adam Cöllns Creditoren habenden zweyfachen publica Hypotheca, Otto Preenen vnd Behren keine Immissio in den Hoff Grube / weniger Addictio in solutum habe erkandt werden können / sondern dieselbe billig wieder cassiret, vnd gemeldte Creditoren bey jhrer hypothec geschützet werden müssen / Dieses gewehre ich nun auch der Facultet nochmals für Wahr / auß den beyden den 5. Septemb. Anno 1624. vnd 18. Octobr. Anno 1625. datirten / vnd der Facultet bey den Acten von mir mit überschickten Fürstlichen Consensen, vnd dem jenigen / was ich droben sub n. 77. mit mehren angezogen.

Ich habe auch sonsten berichtet / daß mit der Rotulation der Acten, so nacher Jehna zum Erstenmal verschicket worden / nicht also / wie sichs gebühret / verfahren / vnd nicht allein mein Votum oder Bedencken / sampt meiner beyden Herren Collegen / Herrn Paschen von der Lühe / vnd Herrn Hans Zachariæ von Rochowen / jhrigen / von den Actis abgenommen / sondern auch ein halber Boge / darauff der Rähte vnd mein Decretum gestanden / (damit ja der Judex im aller geringsten nicht sehen möchte / worauff cardo negotii bestünde) von der Supplication abgeschnitten / auch die Rotulation, ehe vnd bevor der Beklagter auff des Klägers weitleufftige Supplication, darin er viel newes in facto eingeführet / vnd mit Beylagen bestärcket gehabt / mit seiner Nothurfft vnnd Schlusse / welcher jhm ohn das auch / alß Beklagten / wann schon nichts newes in facto vom Kläger were eingeführet worden / gebühret hette / gehöret / vnd zu r ohn jenige vorhergehende gewöhn-

liche Citation, in so schleuniger eyl / alß bey dieser Cantzley nie erhöret / angeordnet / vnd die Acta verschicket worden / Das gewehre ich der Facultet nochmals ex evidentia & notorietate rei für Wahr / Et surgat, qvi contrarium asserere audeat.

Ich habe ihnen schließlich geschrieben / daß ich ihnen plena & integra Acta überschickete / darauß sie haben sehen können / Ob es wahr oder nicht / was ich an sie berichtet vnd gelangen lassen.

Vnd das gewehre ich der Facultet nochmals für Wahr / auß denen jhr überschickten Designationibus aller vnd jeder bey den Acten befindlicher Stücken / daß also der Concipient nicht sagen noch vorgeben kan / Sie sind durch einen schlechten Bericht / darbey nicht integra Acta gewesen / verleitet worden.

Dieses ist nun / was ich in meinem an die Facultet abgeschickten Bericht gesetzet / vnd worauff summa rei & Cardo negotii beruhet.

Vnd alßdann dasselbe alles richtig vnd wahr / steiff / fest / vnd vnbeweglich stehet vnd bleibet / auch von der Facultet hiebevor alles deutlich / klärlich / vnd mit einführung obiger Motiven, wordurch sie so wol zu dem Ersten alß Andern Responso gebracht vnd bewogen worden / in jhrem mir ertheilten Responso vermöge klaren Buchstabens approbiret, vnd für Recht erkandt worden / vnd mit keinem einzigen Tüttel kan erwiesen vnd dargethan werden / daß sie im geringsten worin vnrecht berichtet oder verleitet worden.

So folget vnwidersprechlich / das auch das darauff mir ertheiletes Responsum gleichsfals steiff / fest vnd vnbeweglich stehe vnd bleibe.

Des *Concipienten* Bericht.

96. In rem judicatam ergangenen Vrtheil von Rechtswegen billig zu lassen sey? Solches seynd wir vmb Euch nebenst der gebühr gnädig zu erkennen geneigt. Bleiben Euch auch mit allen Gnaden wol beygethan. Datum Güstrow den 20. Augusti Anno 1634.

Hans Albrecht/
Hertzog zu Mecklenburg/ꝛc.

VNs zugeschicket / vnd vnsere Rechtsbelehrung auff jetztgesagte Zwey Fragen gnädig begehret/ **Demnach sprechen** wir / vnd zwar anfänglich auff die **Erste Frage** vor Recht/wiewol wir bey abfassung vnsers andern

Antwort.

96. **Darvon** so vielfältig appelliret, vnd darüber so grosse Querelen auff offenem Landtage geführet worden / das sol wol in rem Judicatam ergangen seyn? Was mag doch der Concipient gedencken/ daß er mit solchen vnbegründeten Sachen / darmit er seinen Herrn hintergangen/ sich darff hören lassen.

Dessen

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
dern auff E. Fürstl. G. damals gewesenen Cantzlers zu Güstrow Herrn Johan Cothmans vns zugefertigte Relation, vnd vnterschiedene Acten jhme ertheilten Informats mit solchem/	
97. An Vns zu halten/ auß allerhand theils von E. Fürstl. Gn. selbsten jetzo angeführten wichtigen Motiven, anlaß vnd vrsach gehabt/	97. Dessen würden sie keine einige Vrsache gehabt haben / wann jhnen meine droben sub n. 82. 90. 92. vnd andern zum öfftern angezogene Intention were bekandt gewesen / weil sie nur nach der Wahrheit befraget / vnd daß Sie mich vel rectè sentientem in Sententia mea confirmiren, vel errantem in viam veritatis reduciren möchten / vnd Jhnen ja frey gestanden / was sie gewolt / vnd in Actis befunden / zu antworten / Inmassen Sie dann auch selbst diese Jhre Rationes dubitandi darunter sub n. 117. mit dieser Ratione decidendi (Daß Sie nemblich zur Justitz geschworen / vnd alß ein hierzu sonderlich auffgerichtetes Collegium Jedwedern Recht zu sprechen verbunden/
Be-	vnd

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		vnd also Ihrer schuldigkeit sich erinnernde / Ihr Bedencken mir eröffnen sollen) beantwortet haben.
98. Bevorab weil die Acta einmal Judicialiter vnd darauff erfolgete Inrotulation vnter E. Fürstl. Gn. eigenen Hand überschicket / darüber Rechtlich erkennet / vnd also inter partes,	98.	Vide supra n. 85.
99. Nicht mehr res integra, sondern einem vnd dem andern theil /	99.	Vide supra n. 82. 92.
100. Jus adqviriret seyn können / anderer anjetzo zu geschweigen / Jedoch weil wir gedachten Cothman / alß Ewer Fürstl. Gn. beeydigten vnd zu den Justitien Sachen verordneten /	100.	Vid. supra n. 92.
101. Vornembsten Diener nicht vnbillig getrawet / nimmer	101.	Der hat Euch auch keinen blossen geschlagen / sondern Euch alles / was er an Sie berichtet / anjetzo

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
mer vns zu Sinnen steigen lassen mögen/ ob solches/		nochmals beständig für Wahr gewehret / wie die Herren auß dem jenigen/was sub n. 95. außführlich recapituliret, vnd sonsten auß dieser gantzen Deduction zu ersehen haben.
102. E. Fürstl. Gn. entgegen/ Sondern viel mehr auff dero Befehl oder gutachten beschehen/ sonderlich weil in der Relation vnnd Bericht außdrücklich enthalten/	102.	Vid. supra n. 84.
103. Alß ob bey der Inrotulation nit allerdings gebührlich verfahren/ Seine des Cantzlers/	103	Das ist wahr/ vnd sub n. 95. §. Ich hab auch sonsten / ꝛc. vnd n. 107. mit mehren berühret.
104. Relation, darinnen das jenige/ was so wol gegen den vnleugbahren vnnd notorium Cancellariæ Stylum,	104.	Das ist also: Meine Relation ist dahin gerichtet/ vnd habe darin D. Schultzen Figmenta detegiret vnd refutiret, vnd weiset es diese meine Deduction ferner gnugsamb auß.
105. (Wie er jhn nennen dürffen) alß auch sonsten in-	105.	Weil es die offenbahre Wahrheit/ so habe ich jhn also nennen dürffen vnd sollen/ vnd wird D. Schultzen/
Ju-		über

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
Jure & facto vorgeben/deregiret vnd refutiret,	über seiner ~~contraria fictitia Observantia~~, noch dermaleins/ es geschehe über lang oder kurtz / der Angstschweiß außbrechen.
106. Sampt anderer zweyen Collegen Bedencken / darin jhm beyfall gegeben/wie nicht weniger von einer den 8. Augusti eingegebenen Supplication,	106. Das ist wahr / vnd seynd sothane meine Herren Collegen zwey vornehme vom Adel/alß Herr Paschen von der Lühe / vnd Herr Hans Zacharias von Rochow / welche nebenst Herrn D. Stephani mit mir gantz einig gewesen / vnd diese Vngerechtigkeit vnd D. Schultzen vnverantwortliches beginnen vnnd figmenta improbiret haben.
107. Der letzte halbe Bogen/ darauff zweyer Collegen Vota vnd sein des Cantzlers Decret gestanden / gantz von den Acten, deren pars sie doch worden / gethan/ vnd vornemblich/	107. Ist bekandt/ vnd kan von niemand geleugnet werden / vnd giebt es der Augenschein noch heutiges Tages/ an dem reinen halben Bogen oder Vmbschlag/ cum nuda inscriptione, so an statt des vorigen/ darauff vnsere Decreta gestanden / beygeleget worden.
108. Die Frage in der vns vom 22. Augusti Anno 1632. zugefertigten Supplication vnd Reqvisition Schreiben allein da-	108. Das ist auß dem Buchstaben sothanen Schreibens offenbahr.

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
dahin / Ob Gehrt von Cöllen legitimè Bonis cediret, vnnd dahero pro non existente solvendo zu achten/	
109. Alß wann darinnen die Controversia allein beſtünde/ (contra mentem ſcil. Dominorum Conſiliariorum & Intentionem Agentium & Actorũ, beſage mehr gemeldten Cothmans Relation vnnd Bericht) gerichtet / vnd ſolchen nach/	109. Eben dieſes iſt der griff geweſen/ deſſen ſich D. Schultze gebrauchet/ dann er jhm leichtlich die hoffnung vnd gedancken gemacht / wann es allein auff dieſe Frage: Ob Gehrt Cölln legitimè bonis cediret hette/gerichtet würde/daß alßdann von der Facultet, alß außländiſchen JCtis, ſo vmb den Stylum vnd Gebrauch der Cantzley keine wiſſenſchafft haben können / auff ſein vnbegründetes vorgeben / daß die leiſtung des CeſſionEydes / vermöge der Hoffgerichts Ordnung / jederzeit in der Cantzley in viridi obſervantia geweſen were / leichtlich/ weil ſolcher Eyd nicht abgeleget / ein negativum Reſponſum für ſeine Partheyen erhalten werden könte vnd würde / Daß aber hierauff allein die Frage nicht geſtanden/ ſondern auch auff dieſem Hauptgrunde/ daß ein vnlaugbahrer Concurſus

Das

Antwort.

sus Creditorum, durch so viel angeschlagene publica Proclamata, geworden / beruhen thete; Ja wann es schon / den vngestandenen fall gesetzet / auff der Frage de Cessione allein bestanden were / Dennoch (weil D. Schultzen sein Assertum, daß das Juramentum Cessionis, vermöge der Hoffgerichts Ordnung / jederzeit bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung in der Cantzley in viridi observantia gewesen were / vanum vnd falsum) solches dieser Sache nichts helffen würde / Imo & hoc posito sed minimè concesso, Wann schon das Juramentum in viridi observantia gewesen were / Dennoch das gantze Werck deswegen nicht auffzuheben / sondern der Eyd auff der Creditoren erfordern / noch abzulegen / vnd sonsten das Werck in seinem Cursu zu lassen gewesen / Solches habe ich in meiner Relation vnd Berichte / an die Facultet, auch jetziger Deduction, sonderlich droben n. 53. dermassen oculariter vnd handgreifflich dargethan / vnd jedermenniglich für Augen gestellet / daß verhoffentlich niemand daran einigen zweiffel haben wird.

Des *Concipienten* Bericht

110. Das factum, unde Jus oritur, mit vielen anderen Circumstantien qvæ variant idem Jus, in vnterschiedenen weit andern Fragen formiret, vnnd vns dargeleget worden,

Antwort.

110. Ja freilich habe ich den Herrn das factum mit vielen andern Circumstantien, alß D. Schultze / proponiret, vnd dargelegt / welches sich auch alles in Wahrheits grund also erhelt / vnd nicht kan geleugnet werden.

So

Des *Concipienten* Bericht.

111. So haben wir auch / die wir zur Justitz geschwohren / vnd alß ein hierzu sonderlich auffgerichtetes Collegium, **Jedwedern Recht zu sprechen verbunden / vnd also vnser Schuldigkeit erinnernde /** solches falls vnser / auff die vns vorgelegte Fragen / mehr gerechten Cothman eröffnen sollen; Demnach aber nunmehr von E. Fürstl. Gn. wir dagegen /

Antwort.

111. Das ist nun Endlich der Herren JCtorum Jenensium, rejectis omnibus supra adductis dubitandi Rationibus, auß denen à §. Jedoch / ꝛc. biß hieher angezogenen Rationibus decidendi jhre genommene schließliche vera & solida decisio, warumb sie alß ein hierzu sonderlich auffgerichtetes Collegium, so zur Justitz geschwohren / **Mir** gleich einem andern / jhrer schuldigkeit nach / auff meine Fragen Jhr Responsum ertheiler / vnd billig ertheilen sollen / Darauß dann vnwidersprechlich erfolget / weil solche Rationes decidendi, die Sie zu solchem Responso bewogen / noch biß auff heutige Stunde fest vnd vnbeweglich stehen / daß dann Jhrem eigenen Schlusse nach / auch deroselben Decisio fest vnd vnbeweglich stehen müsse / vnd Sie derohalben mir mit fug vnd recht ein solches Responsum ertheilet haben.

112. **Gründlich** berichtet / vnd vergewissert werden / daß solches alles /

112. **Mit** was grunde der Concipiente Hierin seinem Herrn / vnd conseqventer den JCtis zu Jehna vorgangen sey / das werden sie nunmehr

Wi-

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		mehr auß dieser meiner Deduction, wie ich verhoffe / zu aller gnüge zu vernehmen haben.
113. Wider E. Fürstl. Gn. Willen vnd Wissen von Cothman vorgenommen/ vnd bevorab vnserer auff die Acta Judicialia gesprochene/	113.	Vid. supra n. 84.
114. Erste Sententz den Partheyen gebührlich publiciret,	114.	Vid. supra n. 92.
115. Vnd Vires Judicati ergriffen/ welches alles jhme Cothman wissend gewesen/ vnd er vns dasselbe/	115.	Vid. supra n. 85, & 92.
116. Wissentlich hinterhalten/	116.	Ich habe den Herrn nicht das allergeringste hinterhalten / was zu vollenkommener Cognition vnd Decision der Sachen von nöthen gewesen / gestalt ich jhnen dann die vollenkommene Acta zugeschicket gehabt. Ob aber das vorige Responsum den Parten publiciret gewesen / Vires Judicati ergriffen o-

So

ner

Des *Concipienten* Bericht.	Antwort.
	der nicht / ist ja / so viel meine Intention vnd Vorhaben betreffen thut / welches allein dahin gangen / daß ich relictâ causâ qvoad partes in suo statu, nur zu Defension meiner Ehren Jhrer Fürstl. Gn. vnterthänig remonstriren vnd erweisen wolte / daß ich in Administratione Justiciæ nicht Partheysch / wider Recht / vnd Gewissen / sondern Redlich / vnd ohn ansehen der Personen gehandelt hette / bey abfassung der mir ertheilten Belehrung / zu wissen nichts nütze noch nötig gewesen / weil / so viel Scopum meæ Defensionis anlanget / es gleich viel ist vnd gilt / es sey eine Sententia publiciret oder nicht / wie droben schon sub n. 92. vnd 85. erinnert worden.
117. So hat jhme alß damals	117. Diese Conclusion, muß nun auß den præmissis, qvæ per se corruunt, vnd was sub n. 82. & multis seqq. gesaget / Judiciret vnd gevrtheilet werden / daß es also darmit heisset: Ruente fundamento corruit superstructum.
Be-	Vid.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
118. Beeydigten Diener vnnd Cantzler / E. Fürstl. Gn. Vorwissen vnd Willen / die Gerichtliche vnd per Sententiam rechtmessig erörterte Acten, daran er sonsten	118.	Vid. supra n. 8. & 82.
119. Kein Interesse, vor seinen Kopff auß der Cantzley eine zeitlang weg zu nehmen / dieselben abschreiben zu lassen / eigenes gefallens zu verschicken / darüber wider Rechtlichen Sententz,	119.	Vid. supra n. 86. 87. vnd meine VorAntwort sub lit. E.
120. Auff vnerfindlichen Bericht /	120.	Vid. supra n. 91.
121. Herauß zu locken / vnd einzuholen / vnd darmit E. Fürstl. Gn. auff vorher gepflogenen Rechtlichē Raht zwischen der Partheyen Ge-	121.	Hic qvis non desideret prudentiam & moderationem Justiciæ Sacerdotibus & veram non simulatam Philosophiam profitentibus dignam? Sed Vid. n. 130.

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
Gevollmächtigtẽ publicirte Vrtheil / so darauff jhre würckliche Krafft genomẽn / zu E. Fürstl. Gn. dero Fürstlichen Cantzley /		
122. Verunglimpffung / wie auch der Partheyen Præjuditz vnd Nachtheil / also /	122.	Vid. supra n. 93. & n. 94.
123. Zu Syndiciren,	123.	Vid. supra n. 45.
124. Keines weges gebühret / vnd dañenhero Vors Ander / weil sonderlich E. Fürstl. Gn. jetzigen gnädigẽ Bericht nach gedachten Cothmans Relation,	124.	Das weisen obangezogene Rationes à n. 82. biß hieher viel anders auß.
125. Gantz zu wider / E. Fürstl. Gn. dero hochgeehrten Herren Vorfahren /	125.	Das ist wahr: Denn weil D. Schultze vnd der Concipient Ihrer Fürstl. Gn. mit falschem Bericht / wie ich einen jeglichen auß dieser meiner Deduction darvon judiciren lasse / vorgangen / So

Hoff-

muß

Des *Concipienten* Bericht.		Antwort.
		muß Ihm meine Relation vnnd Bericht / weil sie in notoria Veritate gegründet / nothwendig zu widern seyn / Cum Veritas & Falsitas nunqvam simul stare possint.
126. Hoffrichterliche Constitution, Krafft welcher zu einer beständigen bonorum Cession nicht allein der Eyd / Sondern viel andere Reqvisita in acht zu nehmen / auch bey dero Fürstlichen /	126.	Vid. supra n. 17.
127. Hoff Cantzley zu Güstrow je vnd alle wege in viridi observantia gewesen / vnd annoch sey / auch /	127.	Vid. supra n. 17. §. 1. 4. 8. 9. & n. 36. 46. 47.
128. In Præjudicium E. Fürstl. G. allgemeiner getrewen Ritter: vnnd Landschafft auß den Augen durchauß nicht gesetzet werden können /	128.	Vid. supra n. 53. 64.

Des *Concipienten* Bericht.

129. So ist auch es nochmals bey Vnserem Ersten Ewer Fürstl. Gn. auff die Gerichtliche Acta mit getheilten Vrtheil/ so nunmehr für lengst Krafft Rechtens ergriffen / allenthalben billig zu lassen/ Alles von Rechtes wegen. Vrkündlich mit Vnserm Insiegel besiegelt.

E. F. Gn.

Vnterthänige gehorsame Diener

Dechant Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet auff der Universitet zu Jehna/ ꝛc.

Antwort.

129. Corruentibus Præmissis, Conclusionem ipsam corruere necesse est.

130. So

Antwort.

130. SO viel nun das Contrarium Responsum Facultatis Jenensis an jhm selbst/ vnd was doch dieselbe zu sothaner Retractation mag bewogen haben/ anlangen thut/ Ob mir zwar von vielen Jahren her/ leider/ gnugsamb bekandt vnd wissend/ was für schlechte vnd widerrechtliche Responsa vnterweilen auß den Facultæten in die Judicia gelieffert vnd eingeschicket worden; Ob zwar auch hierüber vor lengst schon vornehme gelahrte JCti geklaget vnd erfahren haben/ qvam leviter nimis & superficialiter ac non medulliter Responsa Collegiorum Juridicorum interdum cudantur, *attestante Dn. Ernesto Cothman, Fratre p. m. colendissimo & carissimo, Respons. 1. n. 527. vol. 1.*

Ob auch dahero dieser Facultæten zu Jehna Prædecessores in doctissima sua subscriptione dicti Responsi. 1. gar wol vnd recht setzen vnd schreiben/ Daß man sich in einer gerechten Sache nicht daran zu kehren habe/ ob schon dieses vnd jenes Collegium Juridicum re & causâ minus plenè fortassis Cognitâ das gegentheil sprechen vnd pronunciiren möchte.

Ob auch derentwegen jemand etwa vermeynen vnd erachten könte/ daß ich nicht vnbillig über dieses Collegium, deme ich so außführlichen wahrhafften Bericht von allem gethan/ deme ich danebenst plena & integra Acta, auß deren fleissigen verlesung Sie alles/ was ich Berichtet/ nicht anders alß Wahr haben können befinden vnnd erkennen/ laut damals beygelegter Designation zugeschickt/ Deme ich ad removendum & tollendum omne dubium & effugium,

Antwort.

so vnterschiedliche Fragen / auff allen fall / wann dieses oder jenes fallsweise zu setzen schon also nicht were / proponiret, welche auch nach wol erwogenen Sachen vnnd angezeigten Vrsachen / was sie bewogen / erstmals Ihrer Fürstl. Gn. wegen der Cession negative zu respondiren, auff alle Fragen so deutlich vnd klärlich pro me respondiret, zu klagen haben möchte / daß Sie anjetzo davon wieder abgetretten / vnd sich mit einem Contrario Responso herauß gelassen hette /

So hab ich doch / weil mir dieses Collegii beschaffenheit / vnd was darin von vielen Jahren her biß jetzo / für vornehme gelahrte Leute gewesen / wie fleissig dieselben den Sachen jederzeit nach gedacht / vnd merita Causarum erwogen / vnd was Sie darauff für wol fundirte Responsa verfasset / vnd in die Gerichte geschicket / wol bekandt vnd wissend ist / hierüber andere Gedancken / vnd wil / alles (excepto, qvod ad acerbiora qvædam personalia, qvibus mihi id, qvod à vitâ moribusq; meis per DEI gratiam est alienissimum, nullo planè fundamento, uti ipsimet, lectis imprimis hisce meis Defensionibus, verum agnoscent, imputatur, aliqvanto licentius, qvam pro utriusq; nostrum statu ac conditione par fuerit ac decuerit, qvod nihilominus tamen ex Christiana Charitate condono, sese abripi passi fuerint) secundum legem Humanitatis & Charitatis in meliorem & benigniorem partem interpretiren. Vnd sage vnd befinde demnach / daß wann ich den abgefasseten vnd Ihnen zugeschickten Bericht lese vnd erwege / darauß ohn schwehr zu ersehen vnd zu ermessen / daß Sie vngezweiffelt darumb Ihre Meynung werden geendert vnd retractiret haben / Weil von dem Concipienten alles / was ich zuvor an die Facultet berichtet / pro falso angezogen / vnd dasselbe **in J. F. G. Nahmen / vnd**

vn-

Antwort.

vnter dero Hand vnd Siegel an Sie geschrieben vnd berichtet / vnd darnebenst meine Rechtmessige Intention vnd Hochwichtige Vrsachen / warumb ich von dieser Facultet mehr gemeldte Belehrung auß vnvmbgenglicher Noth einholen müssen/nit allein gantz **außgelassen**/ sondern auch planè *invertiret* **vñ verkehret worden**/ Vnd demnach auch wolermeldte JCti nit anders haben gedencken können oder sollen / dann das solcher Bericht der Wahrheit vnd der Cantzley Stylo vnd Gebräuchen / allerdings ehnlich vnd gemeß were vnd seyn müste/ vnd im geringsten nimmer vermuhten können oder mögen / daß jemand der Kühnheit solte seyn vnd gefunden werden / der seinem Fürsten vnd Herrn solche vnerhörte Figmenta für Wahr vorzutragen / vnd in dessen Nahmen in einen Bericht zu bringen / vnd denselben mit eigener Hand zu bestärcken vnd zu verschicken / so vnverantwortlich zu verleiten/ sich verkühnen vnd vnterstehen sollen / daß ich also im geringsten nicht zweiffele / wann solches nicht geschehen / oder ich auch zuforderst darüber / wie es hierumb beschaffen / vnd was für hohe wichtige Vrsachen ich zur Verschickung gehabt/ gehöret were/ Sie nimmer vnd in ewigkeit ein solches Responsum, dem vorigen zu wider / würden verfasset vnd ertheilet haben / **Vnd dahero anjetzo** / nachdem **Sie** auß dieser meiner Deduction zu aller gnüge ersehen vnd vernehmen werden/ Was massen ich alß ein Ehrlicher Mann Jhnen mit einem wahrhafften Bericht vorgangen / wie dürftiglich hingegen aber D. Schultze/ vnnd der Concipient, so wol jhren gnädigen Fürsten vnd Herrn/ alß auch Sie durch jhre offenbahre Figmenta, nichtige Prætexte, vnd auff mich gerichtete falsas Imputationes verleitet vnd hintergangen haben/ **nun-**

mehr

mehr deficiente causa & fundamento Responsi, alß Sacerdotes Justiciæ, so auff die Justiciam vnd Veritatem geschworen/ vnd Jhr einiges absehen haben/ Jhrem vorigen mir ertheiletem Responso nicht allein sponte sua gern vnd beständig wieder beypflichten/ sondern auch des D. Schultzen abscheweliche Machinationes mit mir vnd allen frommen Hertzen extremè detestiren.

VNd alßdann nunmehr auß diesem allen/ was in dieser Justiciæ & Veritatis Apologia vnd meiner Ehren Defension obiger massen eingeführet/ ein jegliches Recht vnd Wahrheit liebendes Hertz klärlich vnd zu aller gnüge wird ersehen vnd vernehmen/

1. Daß diese Sache gestracks zu anfangs widerrechtlich vnd Partheysch getrieben/ Supra Cap. 1. 2. & 3. n. 53. §. 4.

2. Daß Jhrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn ich mit einer wahrhafften wolgegründeten Relation, wie einem Redlichen Mann vnd Cantzler gebühret/ vnterthänig vor vnd vnter Augen gegangen/ wie ein jeglicher auß besagter Relation sub lit. A. vnd dieser gantzen Deduction zu judiciren hat.

3. Daß in dieser Sache eine Rechtmessige Cessio Bonorum, nach dem bey Jhrer Fürstl. Gn. Regierung herbrachten/ vnd in andern dergleichen fällen gehaltenen Stylo vnd Gebrauch/

Antwort.

brauch/ geschehen/ laut meiner Relation n. 9. vnd 20. & hoc Cap. 3. n. 17. 26. 27. 28. 53. §. 1.

4. Daß/ wann schon/ den vngestandenen fall gesetzet/ das Juramentum Cessionis, in der Fürstlichen Cantzley bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierung in viridi observantia gewesen were/ dennoch D. Schultzen verübtes procedere dadurch nicht könne Justificiret werden/ Cap. 3. n. 51. §. 2. & n. 64. Relation n. 18. 19.

5. Daß ein vnerhörtes absurdum, vnd Ihrer Fürstl. Gn. in dero Fürstlichen Hoheit hoch præjudicirliches Assertum sey/ Daß das Hoffgerichte der Fürstlichen Cantzley Stylum, Observantz, vnd Gebräuche/ wann sie mit demselben nicht aller dinges überein stimmeten/ gantz solten Cassiren vnd auffheben. Relation n. 11. usq; ad 20. & Cap. 3. n. 17. §. 1. & 8.

6. Daß auff vielfältig angeschlagene publica Proclamata ein offenbahrer vnleugbahrer Concursus Creditorum geworden. Cap. 2. § 5.

7. Daß es schon mit dieser Sache so weit gekommen/ daß die Creditoren per publica Proclamata ad rotulationem Actorum vmb einholung einer prioritet Vrtheil citiret worden. Relation n. 6. & hoc Cap. 3. n. 58.

8. Daß hiedurch dem Richter die Hand gantz geschlossen/ vnd von jhm in præjudicium totius Corporis Creditorum ante publicatam prioritatis sententiam, keine Executiones, Immissiones oder Addictiones in solutum erkand noch angeordnet werden können. Relat. n. 6. 7. 8. & passim.

9. Daß solches über das/ vnd noch viel weniger in die

Antwort.

Güter/ darüber andere vor vielen Jahren schon vnterschiedliche Fürstliche Consense, vnd also publicas hypothecas gehabt/ hat geschehen können oder sollen. Cap. 2. §. 6. & Cap. 3. n. 77.

10. Daß wie solches nichts desto weniger wider Rechtlich hat geschehen wollen / Ich vermöge meines Gewissens vnd tragenden Ampts / nach meinem geringen Verstande/ durch GOttes Gnade vnd Beystand die Wahrheit ohn ansehen der Person geredet/vnd verthediget/ vnd die jenigen/ denen durch jhre mächtige Widersacher / das jhrige hat genommen werden wollen / mit einführung vnwiderleglicher Rationum, Christlich vnd gebührlich vertretten / vnd solches zu thun schuldig gewesen. Cap. 3. n. 82.

11. Daß wie solches alles nicht helffen wollen / sondern der gegentheil gleichwol prævaliret, vnd die andern Creditoren wider GOtt vnd Recht auß den Gütern verstossen/vnd dieselbe occupiret, vnd ich noch darüber bey Jhrer Fürstl. Gn. dermassen angegossen / daß ich dafür angesehen/ gescholten vnd gehalten worden / daß ich wider Gewissen vnnd Recht / Partheysch vnd Vnrecht gehandelt / ich dahero vnvmbganglich gedrungen worden / zu Rettung meiner Ehren vnd Vnschuld/ vnd Jhrer Fürstl. Gn. alß meinem Herrn / von meinem Procedere vnd mir committirten Administratione Justiciæ, Red vnd Antwort zu geben/ vnd daß ich also/ wie Jhr fälschlich vorgebracht / nicht / sondern Ehrlich vnd Redlich gehandelt hette/ an die jenige/ welche zuvor von Jhrer Fürstl. Gn. selbst in dieser Sache consuliret worden/ Vnd demnach / weil man mir/ ich möchte sagen was ich wolte/ nicht mehr getrawet / bey derselben ohn alle Suspicion, wol creditiret, vnd omni exceptione Majores waren / vermittelst eines auffgesetzten wahrhafften

Antwort.

ten Berichts vnd überschickung der vollenkommenen Acten, in festem vertrawen der gerechten Sachen zu recurriren, vnd deroselben vnpartheyliches Bedencken darüber zu vernehmen vnd einzuholen. Cap. 1. n. 8. & seqq. & Cap. 3. n. 82.

12. Daß ich daran nichts anders gethan/ alß was einem Redlichen Cantzler vnd Diener nicht allein vermöge aller Rechte vnd Billigkeit vergönnet vnd zugelassen/ sondern worzu ich auch Ampts/ Ehren vnd Gewissens halben verpflichtet vnd obligiret gewesen. d. n. 82.

13. Daß hingegen D. Schultze in dieser Sache contra Jura & omnem Honestatem, Ja gegen sein eigenes Gewissen vnd Bekantnüß/ daß ihm solches nicht gebühret hette/ Advocat vnd Richter gewesen. Cap. 3. n. 17. §. 8. & n. 53. § 6.

14. Daß er davon/ ob schon deswegen gegen ihm excipiret worden/ nicht abstehen wollen/ sondern beharrlich darin continuiret hat. Cap. 3. n. 53. §. 5.

15. Daß er auß sothaner partheylichen Affection, vnd seiner Partheyen Gunst vnd Favor zu behalten/ vnd ihnen ihr Geld zu zuschantzen/ diesen griff vnd fund/ wegen nicht abgelegten Cession Eydes erdacht vnd zur Hand genommen. d. n. 53. §. 3.

16. Daß er dem zu folge Ihrer Fürstl. Gn. mit höchstem vngrund vorgebracht/ Ob were der Cession Eyd bey Ihr. Fürstl. Gn. Regierung jederzeit in viridi observantia gewesen/ da er doch kein einiges Exemplum eines vor oder bey Ihrer Fürstl. Gn. Regierungs Zeiten in dero Cantzley abgelegten Cession Eydes auffbringen/ viel weniger eine stete vnverrückte von Ihrer Fürstl. G. Anherrn auff Sie herbrachte viridem observantiam, so sich warlich mit einem Actu oder Exemplo, wann es

schon/ wie doch nicht ist/ verhanden were/ noch nicht definiiren vnd beschreiben lesset/ nimmer vnd in ewigkeit kan erweisen vnd darthun. Cap. 3. n. 17. §. 8. & n. 36. 46. 47. & d. n. 53.

17. Daß er dahero seinen Partheyen zum besten/ damit sie das jhrige vor hinweg bekommen möchten/ diesen wider-Rechtlichen Schluß gemacht/ daß alles was wegen der Cession vnd Concursus vorgangen/ wegen nicht abgelegten Eydes zu cassiren, vnd für null vnd nichtig zu achten sey. d. n. 53.

18. Da er doch in einer andern dergleichen Cessions Sache/ welche eben vmb dieselbige Zeit/ vnd nach diesem erweckten streit gleichsfals in cursu gewesen/ gantz das contrarium, weil daran sothane seine Partheyen nicht mit interessiret gewesen/ observiret vnd gehalten/ So gar/ ob schon vmb ablegung des Eydes von jemanden der Creditorn angehalten worden/ dennoch illo non attento, alles für richtig erkandt/ die supplicirende Creditoren ad Concursum Creditorum, vnd prioritatis Sententiam remittiret, die Acta verschicket/ vnd ein prioritet Vrtheil eingeholet/ vnd post interpositam Appellationem die Acta in das Hoffgericht ediret worden/ Cap. 3. n. 53 §. 5.

19. Daß er durch diese vnd andere angezogen nichtige Prætexte vnd Figmenta vielen ehrlichen Leuten jhr Recht vnd befugnüß wider GOtt vnd alle Billigkeit entzogen vnd abgenommen/ vnd seinen Partheyen zugewendet. Cap. 3. n. 77.

20. Daß er hierin von dem Concipienten vnd Authore dieses Berichts mächtig vnd auffs beste secundiret, vnd derselbe nach Buchstablichem einhalt desselben gleichsfals Jhrer Fürstl. Gn. ein hauffen vnbegründete Sachen/ Menschen zu gefallen (der vnterschiedenen vielen spitzigen Personalien gegen

Antwort.

gen meine Person zu geschweigen) hinterbracht/ vnd dadurch Ihre Fürstl. Gn. gantz vnverantwortlicher weise verleitet vnd bewogen/daß Sie solches alles für Wahr geglaubet/ mit Ihrer Hand bestetiget/ auff Juristen Facultet verschickt/ vnd nach erlangter begehrten Belehrungen auff offentlichem Landtage/ mit dieser Herrn vnnd jhrer Partheyen vermeynten grossen Triumph dasselbe übergeben vnd vorlesen lassen. Cap. 1. & 2.

21. Daß ich darauff vnd gegen eine so beharrliche vorsetzliche Verleitung vnd oppugnationem Veritatis & Justiciæ falsasq; imputationes dieser Leute/ vermöge des Durchleuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vñ Herrn/ Herrn Adolph Friedrichen/ Hertzogen zu Mecklenburg/ rc. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn/ an mich abgangenen gnädigen Befehliges/ vnd meiner/ in der auff dem Landtage übergebenen Vor-Antwort gethanen Promesen, nothwendig so wol Justiciam & Veritatem, qvæ opprimi tum & deseri censetur, cum non legitimo modo defenditur, alß auch Famam & existimationem meam, qvam ut vitâ Viro bono & honesto cariorem qvi negligit, crudelis in semetipsum merto habetur, in acht haben/ vnd demnach diese Apologiam vnvmbgenglich außgehen lassen/ vnd zuforderst hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ wie auch dero vielgeliebten Herrn Bruders Fürstl. Gn. meinem auch gnädigen Fürsten vnd Herrn/ Einer Erbaren Ritter: vnd Landschafft/ vnd dann der gantzen Erbaren Welt/ den wahrhafften Zustandt dieser Sachen/ vnd warumb die Juristen Facultet zu Jehna zu einem widrigen Responso gebracht vnnd verleitet worden/ klärlich vnd mit gutem bestande vnd grunde zu verstehen geben/ vnd für Augen stellen müssen.

Antwort.

Diesem allen nach lasse ich nach verlesung derselben die gantze Erbare Welt / vnd ein jegliches Rechtliebendes vnpassionirtes Hertz / vnd sonderlich J. J. F. F. G. G. meine gnädige Fürsten vnd Herrn / vnd alle getrewe redliche Patrioten dieses Landes / denen ohne das / GOtt Lob / mein Außgang vnd Eingang / mein Leben vnd Wandel / vnd so wol bey der Justitz, alß in Publicis geführte Actiones bekand sind / vnd sonst jedermenniglich / von dieser Sache vnd gantzem Wercke judiciren vnd vrtheilen.

Vnd bin des gewiß vnd versichert / (wann zuforderst Hertzog Hans Albrechten F. G. mein gnädiger Fürst vnd Herr / auß dieser meiner Deduction den wahren Zustand der Sachen / vnd wie so gantz vnverantwortlicher weise Sie hintergangen vnd verleitet worden / vnd wie viel mir widerfahren / welches ich in Lieb vnd Trew viel anders verhoffentlich meritiret habe / in Gnaden vernehmen / erwegen vnd bedencken werden) Es werden J. J. F. F. G. G. vnd sonsten alle Rechtliebende fromme Hertzen nicht anders sagen vnd erkennen können / alß daß ich eine gerechte Sache / vnd die jenigen / denen ~~von ihren mächtigen Widersachern~~ das jhrige hat genommen vnd entzogen werden wollen / beständig verthediget / vnd daran Recht vnd wol / vnd was mein Ampt vnd Pflicht erfordert gehabt / gethan vnd verrichtet / vnd also für GOtt vnd Menschen auch in dieser Sachen ein **rein Gewissen / guten Nahmen vñ Glauben** behalten / vnd darvon gebracht / vnd demnach præcipuum omnium honestarum actionum Scopum vnd Finem, GOtt sey Danck / erreichet vnd erlanget.

Demselben Vielgütigen vnd Barmhertzigen GOtt / **der Gericht vnd Gerechtigkeit liebet** / Psal. 33. v. 5. vnd mir armen geringen Werckzeug Gna- vnd Krafft / Hertz / Muth vnd

Antwort.

vnd Sinn gegeben/die gerechte Sach des Armen vnd Bedrängeten gegen dessen mächtige Widersacher zu vertretten/ vnd hindan gesetzt vieler jrrdischen vnd weltlichen Considerationen, viel lieber Vngemach vnd beschwehr zu erwehlen vnd zu leyden/alß eine solche Vngerechtigkeit wider mein Gewissen zu billigen/ vnd gut zu heissen/Sey Lob/Ehr/ Preiß vnd Danck.

Denselben getrewen GOtt/ **der mein Schild vnd grosser Lohn ist**/ Gen. 15. v. 2. wollen vnd werden mit mir loben vnd preisen/ alle die Gerechtigkeit lieb haben/

In Jhm wollen vnd müssen sich rühmen/ **alle die mir gönnen/ daß ich Recht behalte**/ Psal. 35. v. 27.

Vnd mit frölichem Hertzen vnd Munde mit mir sprechen vnd sagen:

Recht muß doch Recht bleiben/ vnd dem werden alle fromme Hertzen zufallen.

Psal. 94. v. 15.

Ja Dir HErr mein GOTT/der Du meine Gerechtigkeit herfürbringest wie das Liecht/vnd mein Recht wie den Mittag/ Psal. 37. v. 6. befehle ich in Demuth vnd Danckbarkeit fürters meine Wege/ **Vnd hoffe auff Dich/ Du wirst es wol machen**/ Psal. 37, v. 5.

Amen/ Amen.

Gedencke meiner mein GOtt im besten.

Nehem. ult. v. ult.

SOLI DEO GLORIA.

Beylagen/

Zu dieser *Apologia* gehörig/ vnd darin angezogen/

Lit. A.

DEs Herrn Cantzlers Johan Cothman vnterthänige Relation.

B.

Desselben Bericht an die Juristen Facultet zu Greyphswalde/ vnd darauff erhaltene Belehrung.

C.

Desselben Bericht an die Juristen Facultet zu Jehna/ vnd darauff erhaltene Belehrung.

Des Concipienten Bericht an die Juristen Facultet zu Jehna/ vnd darauff erhaltene Belehrung.

Nota. Dieser Bericht vnd Belehrung/ alß das Hauptstück dieser Refutation, ist in ipso cap. 3. von Wort zu Wort gesetzet / derentwegen dieselben noch eins zur Beylage allhier beyzufügen / für überflüssig erachtet worden.

D.

Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg/ ꝛc. Befehlig an Herrn Johan Cothman/ seine Verantwortung zu thun.

E.

Desselben vnterthänige VorAntwort von hochgedachter Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Adolph Friederichen zu Mecklenburg/ dero geliebten Herrn Bruders/ Herrn Hertzog Hans Albrechten

ten Fürstl. Gn. zugeschickt/ vnd einer Erbaren Ritter: vnd Landschafft/ auff dem Landtage zum Sternberg / den 10. Octobr. Anno 1634. Morgends vmb 8. Vhren übergeben / so auch allda publicè verlesen worden.

F.

Herrn D. Laurentii Stephani Bedencken.

G.

D. Johannis Schultzen Bedencken mit Acht Beylagen.

H.

Ihrer Fürstl Gn. Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Bericht an die Juristen Facultet zu Greyphswalde / den 21. Decembr. Anno 1631. durch den Actorem Bugißlaff Behren selbsten besagter Facultet exhibiret.

I.

Bugißlaff Behren Bericht an die Juristen Facultet zu Greyphswalde.

K.

Der Juristen Facultet zu Greyphswalde Belehrung / Bugißlaff Behren ertheilet.

L.

Der Juristen Facultet zu Greyphswalde Belehrung/ Ihr. Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg ertheilet.

L. 2.

Der Juristen Facultet zu Jehna hochgedachter Ihrer Fürstl. Gn. ertheilete Erste Belehrung.

M.

Newe von D. Schultzen außgewürckte Proclamata.

N.

Extractum Protocolli Liqvidationis Gehrt vō Cöllens Creditoren.

Gehrt

N. 2.

Gehrt Cöllens den 3. Decembr. Anno 1631. datirte Supplication, mit beygefügten Documenten der angeschlagene Proclamatum.

O.

Gehrt Cöllens den 19. datirten vnd 21. Januar. Anno 1631 exhibirten Supplication.

P.

Gehrt Cöllens Supplication vnter dato den 5. Januarii Anno 1629.

Q.

Extract Gehrt Cöllens Supplication, darin er wider D. Schultzen excipiret.

R.

Adam Cöllens Creditoren Supplication, vnter dato den 11. April. Anno 1632.

S.

Adam Cöllens Creditoren Supplication, vnter dato den 14. April. Anno 1632.

Vber diese jetzt gesetzte Stücke / seynd auch nachfolgende Documenta ipsi Apologiæ verbotenus inseriret worden.

DEr Fürstlichen Cantzley Räthe zu Güstrow Attestation ans Hoffgerichte wegen des Concursus, pag. 26.

Derselben Rescripta remissoria ad Concursum Creditorum, p. 27.

Des Fürstlichen Hoffgerichts Rescriptum remissorium ad Concursum Creditorum, p. 28.

Extract Eydes der Fürstlichen Hoffgerichts Räthe / p. 54.

Extract Gehrt Cöllens Supplication, darin er sich zur Cession bekennet / p 65.

Der Friedlandischen Cantzley Rähte Decretum vnd Responsum, darin Sie de Concursu attestiren, vnd Documentum legitimè factæ Cessionis denegiren, p. 103.
Extract Casper Hansen Kinder Vormünder Supplication, darin sie bitten / Paul Adrumb ad Juramentum Cessionis anzuhalten / p. 106.
D. Schultzen Rescripta Remissoria ad Concursum Creditorum in Paul Adrumbs Sache / p. 109.
D. Schultzen Decretum Recusatorium in causa Hans Barners / p. 111.
Titulus der Rostocker Gerichts Ordnung / p. 114.
Gehrt Cöllens Creditoren Supplication, darin sie vmb publica Proclamata ad Liqvidandum & Rotulandum bitten / p. 117.
Jhrer Fürstl. Gn. Herrn Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg / darauff ertheiletes Responsum p. 116.

Durch-

A.

Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ E. Fürstl. Gn. seyn meine vnterthänige gehorsame Dienste stets bevor/ Gnädiger Herr/ Nachdem in E. Fürstl. Gn. Cantzley allhie zwischen meinen Herrn Collegen, Alß Herrn D. Laurentio Stephani, vnd Herrn D. Johanne Schultzen / in Sachen Herrn Bugislaff Behren vor sich/ vnd in Vollmacht E. Fürstl. Gn. vornehmen geheimbten Rahts Herrn Otto Preen/ Klägern/ contra Gehrt von Cöllen/ vnd dessen Creditoren, wegen dieser beyden Decreten, deren eins der Herr D. Schultze auff Herrn Bugißlaff Behren Supplication also gesetzet:

Cum de Jure nihil justius est, qvam illum, qvi toties qvoties hic factum, ad res Debitoris missus sit, esse participem hujusmodi commoditatis, non iniqvum fore puto, ut Executio qvoad usuras & moderatas expensas 18. Januarii currentis anni decreta petito modo renovetur, & particula feudi, **Grube**/ cum pertinentiis actori pro qvantitate debiti Capitalis prævia legitima taxatione & cum facultate intra mensem reluendi in solutum addicatur, petitaq; inhibitio sub pœn. 200. **Reichsth.** decernatur. Sign. Gustrov. 25. Octobr. Anno 1631.

Salvo, &c.

Das Ander von Herrn D. Steffen/ auff ein ander Bund Acten, nemblich Martini Babbatzen / contra eundem Gehrt Cölln/ nachfolgender gestalt verfasset:

Weil ein Concursus Creditorum geworden/ durch die zum öfftern angeschlagene Proclamata, die Creditoren darauff

jhre Schuldforderung liqvidiret, der Debitor auch den 22. Augusti Anno 1629. durch D. Corfeyen seine Güter den Creditoren offeriret, oder wie er es selbst in seiner sub dato Grabow den 19. Januarii dieses Jahres eingeschickten Supplication erkläret/ cediret, Qvod secundum Juris communis dispositionem sufficit, *l. ult. de cession. bonorum*, wie solches auch in Cancellaria allezeit ist gehalten worden/ ja auch à Judice Rotulatio Actorum schon angeordnet/ vnd die Creditoren per publicum Proclama darzu citiret, daß in puncto prioritatis sol gesprochen werden/ Also bleibt es billig darbey/ vnd kan immittelst einem Creditori, in præjudicium der andern keine Execution oder Immission erkandt werden. Signat. 1. Novembr. Anno 1631.

Salvo, &c.

Vnd hernacher auff vorerwehnte Acta Herrn Bugißlaff Behren gleichfals an statt seines Voti repetiret, his verbis:

Sententiam meam in hac communi causa scripsi auff Martini Babbatzen Supplication, so den 31. Octobr. ist exhibiret.

Streit vnd Mißhelligkeit vorgefallen / vnd darauff ferner erfolget/ daß newlicher Tage / Adam Cöllns Creditoren, wie sie vermercket/ daß jhnen jhr in der Grube/ vnd andern Adam Cöllns seinem Bruder Gehrt von Cöllen verkaufften Gütern reservirte vnd habende Publica Hypotheca hierdurch würde verrücket werden/ sich auch angegeben/ vnd bey sothanen jhrem Vnterpfande zu schützen vnterthänig gebeten / auch darauff die Immission den 17. Aprilis jüngst hin erhalten / Vnd also hierdurch alle Parte dermassen an einander gewachsen / daß sie allerseits bey mir vmb erlangung vnd conservation jhres Rechtens täglich gantz instendig angehalten/ Ich mich auch ratione Officii, vermöge dessen E. Fürstl. Gn. mir alß dero vnwürdigen Diener vnd Cantzler gnädig anbefohlen/ dahin mit fleiß zu sehen/ daß in dero Cantzley von dero Räthen nebenst mir einem jeden vnpartheyliche Justitz administriret, vnd

nie-

niemand wider Recht beschwehret werden möge/ darzu schuldig erkenne / Vnd aber diese Sache der Importantz vnd wichtigkeit befunden/ daß Ewer Fürstl. Gn. selbsten ich darauß außführliche Relation zu thun / vnd nach dero hochbegabten Discretion vnd Rechtliebenden Gemühte darüber dero rechtmessige Verordnung vnterthänig zu vernehmen/ für hoch nötig erachtet.

1. Alß habe ich im Nahmen GOttes die Acta mit allem fleiß verlesen/vnd darauß befunden/ Daß/ nachdeme Gehrt Cölln durch vielfältige Executiones zur Bezahlung gedrungen / vnd deswegen vnterschiedliche Vorbescheide zu güttlicher Handelung gebeten/ vnd theils gehalten / Aber nichts fruchtbarliches verhandelt vnnd geschlossen worden / Er endlich eine Supplication vnter dato den 17. Aprilis Anno 1629. sub. N. 14. übergeben / vnd darin gebeten/ Weil jhn nunmehr die höchste Noth zu rettung seines ehrlichen Nahmens dringen thue / seine Creditores per publica Proclamata citiren zu lassen / vnd solches zu keiner anderer Intention, Alß daß er sie vnd sich zur bezahlung vnd Ruhe verhelffen möge.

Daß demnach solche Proclamata qvasi ex officio außgefertiget / aber darin jhme zum Despect vnd den Creditoren zum abschreck der abtrettung der Güter / welche hernach im Vorbescheide bey gehaltener Liqvidation geschehen solte / nicht gedacht werden möge/ Vnd daß die Cession der Güter nur zu dem ende geschehe/ daß er alle seine Creditores vnd Fidejussores, so er außgesetzet/ redlich benehmen vnd bezahlen wolte.

Hierauff seynd nun Publica Proclamata erkandt vnd dahin gerichtet worden/ weil ohne fürgehende beständige Liqvidation bey solchen fürgehenden Executionen in puncto prioritatis nichts geschlossen werden könte / Daß demnach die Creditores auff den Zwölfften (hernacher 26. Junii, dahin er prorogiret, laut Decrets sub N. 16.) erscheinen/ jhre forderung liqvidiren, vnd darauff ferner rechtmessigen Spruchs vnd Erkäntnüß/ sub Comminatione, daß sie fürters nicht gehöret werden solten/ erwarten sollen/ Inmassen das Concept des Proclamatis vnter dato den 16. Aprilis

(forsan est error, weiln die Supplicatio den 17. datirt,) bezeuget sub N. 14. welche auch zu Rostock/ Malchin vnd Güstrow affigiret worden/ laut der Documenten sub N. 17.

Alldieweil aber solcher Tag/ wegen anderer der Rähte vorgefallenen Impedimenten, nicht hat können abgewartet werden/ Alß seynd auff Gehrt Cölns anderweits anhalten Abermal Proclamata an alle Gehrt Cöllens Creditoren ad liqvidandum wider Gehrt Cöllen/ **vnd seine Lehn vnd Güter**/ auff den 16. Julii sub repetita comminatione, daß sie ferner nicht gehöret/ vnd in entstehung güttlicher Vergleichung auff der erscheinenden Liqvidation, was Recht angeordnet werden solle/ vnter dato den 29. Junii decretiret vnd renoviret, vnd deswegen die Executiones biß dahin gehemmet vnd sistiret worden/ laut besagter Supplication sub N. 17.

2. Ferner seynd auch solche Proclamata nochmals vnd zum dritten mal auff den 22. Augusti außgefertiget / auch darauff die Liqvidation gehalten worden/ vnd dennoch Gehrt Cölln durch D. Corfeyen anzeigen vnd proponiren lassen/ Nachdem er wegen vnterschiedlicher Gelübde in grosse vngelegenheit schon gerahten/ vnd besorgen müste/ daß er noch ferner deswegen besprochen werden möchte/ vnd dadurch seine Güter dergestalt abnehmen dürfften/ daß er seine eigen gemachte Schulde nicht würde bezahlen können/

So hette er solchem fall bey zeiten vorzukommen hoch nötig erachtet/ bey zeiten seine Creditores convociren zu lassen/ vnd denselben seine Güter dergestalt zu offeriren, daß dieselbe für allen andern darauß bezahlet werden möchten/ Vnd damit er solches desto schleuniger erreichen möchte/ so wolte er gebeten haben/ daß nicht allein die anwesende Creditores jhre forderung liqvidiren, sondern auch da einer oder ander Creditor verhanden were/ der von den Gütern etwas erbliches an sich zu bringen gedächte/ sich desfals erklären möchte/ oder da über verhoffen keiner der Creditoren von den Gütern erblich etwas an sich zu bringen gemeynet/ So were er von andern vertröstet/ jhme Käuffer zu schaffen/ damit die Creditoren jhre bezahlung erlangen solten.

3. Hier-

3. Hierauff ist nun die Liqvidation vor sich gegangen/ vnd vnter andern auch dieses jetziges Controversum Debitum der 1400. Gülden / wegen Herrn Otto Preen vnd Bugißlaff Behren liqvidiret, aber darbey von dem Advocato protestiret worden / daß sie sich deswegen / weil sie schon die Immission in der Schäfferey zur Grube erhalten/ in Concursum nicht wolten einlassen/ laut des Protocolli Liqvidationis fol. 2. sub N. 19.

4. Weil es aber Abend darüber geworden / alß ist die fernere Liqvidation biß auff den 1. Octobr. besage ermeldten Protocolli fol. 9. verschoben / vnd darauff anderweit vnnd zum vierdten mal Proclamata ad Liqvidandum wider Gehrt Cöllen oder sehne **Lehn vnd Güter**/ sub comminatione finali, daß sie nicht mehr gehöret noch zugelassen werden solten/ besage des Decrets in Supplicatione sub N. 18. vnd jetzt ermeldten Protocolli sub lit. CC. vnd dessen Beylage sub dato den 25. Augusti außgefertiget/ vnd zu Rostock / Malchin vnd Güstrow affigiret, laut der Documenten in Supplicatione sub N. 18. Auch nochmals zu dem ende Mandatum suspensivum ad Executorem außgelassen worden/ d. N. 18. Auff welchen Tag auch die Liqvidation continuiret, vnd D. Corfey ferner gebeten/ weil nunmehr zu etzlichen malen die Creditores ad Liqvidandum bey verlust jhrer forderung per Proclamata weren citiret, daß auch dahero deroselben keiner / welche heute nicht Liqvidiren würden / ferner gehöret / sondern nunmehr alßbald ein Tag zu Rotulation der Acten angeordnet / vnd darzu nicht allein alle Creditores vnd Interessenten, sie weren privilegiret oder nicht/ citiret, sondern denselben zugleich auch anbefohlen werden möchte/ daß sie vor oder bey der Rotulation sampt vnd sonderlich jhre Deductiones prioritatis vnd andere Nothurfft / die sie zu haben vermeynen/ sub pœna præclusi, ad Acta bringen solten / besage mehr erwehnten Protocolli fol. 11.

5. Es seyn aber noch zum überfluß/ weil etzliche Creditores, so etwa keine hypothec oder Jus prælationis gehabt/ vielleicht der meynung außgeblieben/ daß sie durch sub & obreptitie erhaltene

Executiones vnd Immissiones den andern vorkommen wollen/ abermal vnd also zum fünfften mal publica Proclamata an alle Gehrt Cöllns Creditoren vnd Bürgen endlich vnd peremptorie auff den 17. Novembr. ad Liqvidandum wider Gehrt Cölln vnd seine **Lehn vnd Güter**/ sub comminatione severa finali, daß die außbleibenden jhrer forderung verlustig seyn solten/ vnter dato den 8. Octobr. Anno 1629. decretiret, vnd Mandatum inhibitorium an den Executorem, keine Executiones oder Immissiones mehr zu verrichten/ wie auch an das Hoffgericht deswegen nachfolgende Notification abgangen:

> Zu wissen/ daß in Sachen Gehrt von Cöllen/ vnd dessen sämptlichen Creditoren vnd Bürgen ein Concursus, vnd heute dato zum dritten mal Proclamata ad Liqvidandum außgefertiget/auch alle fernere Executiones sistiret vnd eingestellet/worüber dieser offen Schein/dem Land: vnd Hoffgericht zur nachrichtung fürzubringen/ ertheilet worden. Vrkündlich mit dem Fürstlichen Cantzley Siegel beglaubiget/ vnd Gegeben zu Güstrow den 8. Octobr. Anno 1629.

alles besage der Decreten in Supplicat. N. 20.

6. Hierauff seynd nun ferner an die Creditoren Proclamata ad Rotulandum vnd verschickung der Acten, vmb einholung einer prioritet Vrtheil auff den 21. Januarii Anno 1630. endlich vnd peremptorie jhre Nothurfft vor oder in ipso termino einzubringen/ sub comminatione, daß nichts desto weniger darmit verfahren/ vnd was erkandt/ exeqviret werden solte/ vnter dato den 18. Novembr. Anno 1629. decretiret, vnd zu Rostock/ Güstrow/ vnd Malchin/ laut der Documenten in Supplicatione, so den 17. Decembr. Anno 1631. einkommen/ affigiret, auch vnter dato den 18. Novembr. Anno 1629. das Mandatum Inhibitorium an den Executorem dahin gerichtet/ daß Gehrt Cöllen abermal/ biß daß vnter den Creditoren in puncto prioritatis gesprochen/ Suspensionem Executionis erhalten/ Vnd er dennoch mit den jhm anbefohlenen Executionen ferner nicht verfahren/ sondern biß auff

wei-

weitern bescheid einhalten solle / besage der Decreten in Supplicatione sub N. 24. worauff auch vnterschiedliche Nothurfften einkommen.

7. Vnd ob zwar vmb dieselbe Zeit Heinrich Piperitz Widwe / eine wider Gehrt Cöllen an einem Pawren zu Lütken Grabow / Jürgen Krüger genand / erhaltene Immisiion zu renoviren gebeten / So ist jhr doch dieses Responsum, daß ein Concursus Creditorum geworden / vnd sie dahin mit jhrem suchen verwiesen seyn sol / vnter dato den 24. Novembr. Anno 1629 ertheilet / Vnd wie sie abermal deswegen angehalten / vnd jhr Jus qvæsitum ex Decreta Immisione angezogen / nochmals dahin sub dato den 17. Martii Anno 1630. erwiedert / daß sie bey dem Concursu Creditorum jhr Jus deduciren, vnd was deswegen ratione prioritatis wird können erkandt werden / gewertig seyn solle / laut der Supplicationen, so von jhr den 10. Novembr. Anno 1629. vnd den 12. Martii Anno 1630. eingegeben worden / vnd bey diesen Acten absonderlich geleget.

8. So ist auch im Hoffgerichte auff Reimar Linstowen wider Gehrt Cöllen den 15. Julii Anno 1630. übergebene Supplication dieser Bescheid ergangen / Daß Supplicant mit seinem suchen ad Concursum Gehrt von Cöllus Creditoren verwiesen seyn solte / vnter dato den 13. Augusti Anno 1630. ertheilet worden / Inmassen das Document, so bey Adam Cölln privilegirten Creditoren Actis in jhrer den 16. Aprilis Anno 1632. übergebene Supplication verhanden / besaget vnd außweiset.

9. Dieses ist also der Verlauff vnd facti species dieser Sachen in gemein / Auß welchen allen den klärlich vnd offenbahr zu vernehmen / daß in dieser Sachen ein allgemeiner offentlicher Concursus Creditorum geworden / welches nachfolgende Rationes mit mehren bestetigen.

Alldieweil 1. so viel vnterschiedliche Publica Proclamata, dadurch alle Creditores ad Liqvidandum wider Gehrt Cöllen / vnd alle dessen **Lehn vnd Güter** ernstlich vnd bey verlust jhrer forderung

derung citiret worden/ erkandt vnd offentlich angeschlagen worden/ welches Fundament eintzig vnd allein zu diesem Effectu gnugsamb vnd sufficient.

Weil 2. ferner die Liqvidation erfolget/ vnd bey solcher Liqvidation der Debitor durch seinen Advocaten D. Corfeyen den Creditoren seine Güter offeriret, Protocoll. fol. 1. vnd abgetretten / Protocoll. fol. 8. fac. 2. vnd cediret; Supplicat. exhibit. 21. Januarii Anno 1631.

Weil 3. der Creditoren Advocati, vnd vnter andern auch Herrn Otto Preens vnd Bugißlaff Behren Advocatus in hac ipsa causa vnd forderung sothanen Concursum Creditorum gestehet/ vnd dargegen zu zwey malen protestiret, daß er sich/weil seine Herren Principalen schon die Immission erlanget/ in den Concursum Creditorum hiedurch nicht wolten eingelassen haben / wiewol solche Protestation von keinem Effect, vnd nur pro forma von den Advocaten eingewendet wird/ sintemal alle Creditores, sie haben vor Immissiones, Pignora, oder Hypothecas, was sie wollen/ sich dem Concursui vnd Sententiæ prioritatis vnterwerffen müssen/ uti notorium.

Weil 4. auch der Richter oder Rähte von solchem Concursu selbsten in jhren Decretis attestiren.

Weil sie 5. noch darüber wegen solches Concursus eine offene Attestation vnd Notification ins Hoffgericht ertheilet.

Weil sie 6. darauff die Executiones vnd Immissiones sistiret vnd inhibiret, vnd deswegen vnterschiedliche Mandata Inhibitoria an den Executorem mit den anbefohlenen Executionibus vnd Immissionibus in puncto prioritatis gesprochen / einzuhalten/ abgehen lassen/ wie ex Supplicat. sub N. 17. 18. 20. vnd 24. zu ersehen vnd zu vernehmen.

Weil sie 7. auch zu solchem ende/ vnd daß hinfüro alle Executiones sistiret vnd eingestellet/ oberwehnte offene Notification an das Hoffgericht abgehen lassen.

Weil sie 8. den Supplicanten, so v. ab Immissiones vnd Executio-

cutiones anhalten/ vnterschiedliche male rescribiret, daß ein Concursus Creditorum geworden/ vnd sie dahin remittiret seyn/ vnd alda jhr Jus deduciren, vnd was deswegen in pucto prioritatis wird erkandt werden/ zu gewarten haben solten/ laut der Supplicat. so den 10. Novembr. 1629. vnd den 12. Martii Anno 1630. von Piperitz Widwen eingegeben worden.

Weil auch 9. auß dem Land: vnd Hoffgericht ein ebenmessiges Rescriptum ergangen/ daß der Supplicant mit seinem suchen ad Concursum Gehrt Cöllens Creditoren verwiesen seyn solle/ vnter dato den 13. Augusti Anno 1630. laut Adam Cölns privilegirter Creditoren Supplicat. exhibit. 16. April. Anno 1632.

Weil es 10. vnd endlich mit dieser Sache auch so weit gekommen/ daß nicht alleine Deductiones prioritatis einkommen/ sondern auch die Creditores per publica Proclamata ad Rotulandum Acta vmb einholung einer prioritet Vrtheil citiret vnd erfordert worden.

10. Posito jam & jacto hoc immoto facti Concursus Creditorum fundamento, So erfolget vnwiderleglich/ daß hiedurch alle Creditores, wie notissimi Juris, vnnd allen JCtis vnd Rechtsgelahrten zu aller gnüge bekandt/ ein solch Jus qvæsitum erlanget/ daß omnium Jus usq; ad Sententiam prioritatis, so weit æqvale geworden/ daß von zeit des beschehenen Concursus oder Convocationis Creditorum in illorum Præjudicium niemand einige Immission noch Execution erkandt/ viel weniger etwas adjudiciret noch zugeeignet werden können/ sondern dem Richter die Hand hierin gantz geschlossen vnd gebunden/ vnd alles was gesuchet vnd gebeten wird/ ad Concursum & Sententiam prioritatis zu remittiren, vnd demselben zu vnterwerffen schuldig/ Vnd da etwa ein anders hierwider erhalten vnd Expracticiret würde/ solches alles von keinen Kräfften zu achten/ vnd von den sämptlichen Creditoren revociret werden könne/ vnd nach der prioritet Vrtheil reguliret werden müsse/ In betrachtung/ daß je der verschickung der Acten vnd einholung einer Rechtmessigen prioritet Vrtheil einiger Zweck vnd Scopus dieser ist/ daß

dadurch erstlich sol decidiret werden/ Wer an des Debitoris Gütern das nechste vnd beste Recht habe/ vnd demnach einem jeden die gemeine Vernunfft dictiret, weil erstlich die prioritet Vrtheil einem jeglichen sagen vnd geben sol / worzu er befugt/ daß demnach ante illius publicationem weder Judex noch Debitor jemanden etwas zueignen könne.

Inmassen dann auch solches in E. Fürstl. Gn. Cantzley in vnverrückter Observantz jederzeit also vnd nicht anders/ nicht allein die geraume Zeit vnd Jahr her / die E. Fürstl. Gn. Ich darin vnterthänig vnd vnwürdig auffgewartet / vnd Justiciam administriren helffen / sondern auch vorher bey voriger Cantzler vnd Rähte Zeiten in allen Concurs Sachen / wie die Acta bezeugen / vnd darnebenst allen Rähten vnnd Advocaten im gantzen Lande/ so in hoc Illustrissimo Judicio Cancellariæ in solchen Sachen bedienet gewesen / mehr dann bekandt ist / allezeit dermassen fest gehalten / vnd darnach alle Sententiæ prioritatis gesprochen worden/ daß ich mich nicht vnbillig höchlich verwundern muß / wie daß jemand contra hunc inveteratum, invariatum, & notorium Illustrissimi hujus Judicii Stylum hat etwas an vnd vorbringen mögen.

11. Vnd irret hiergegen nicht/ daß vors Erste angezogen wird/ daß Gehrt Cöllen nicht habe Legitimè Bonis cediret, in deme er der Landgerichts Constitution part. 2. tit. ult. de cesion. bonor. welche außdrücklich erfordert / daß ein solcher Schuldener / der Bonis cediren wil / in seiner Creditoren gegenwart den darin enthaltenen Eyd præstiren vnd ablegen solle / kein genügen gethan / vnd dahero auch gemeldter Gehrt Cöllen von den Friedländischen Rähten / wie er in der Cantzley Documentum Cesionis gebeten/ vnter dato den 29. Januarii Anno 1631. rescribiret, deswegen nicht abgelegten Eydes das Documentum Cesionis nicht ertheilet werden können.

Denn anfänglich ist dieses eine sehr böse vnd vitiosa Illatio vnd Conseqventz: Gehrt Cölln hat propter non præstitum Juramentum nicht legitimè Bonis cediret, Ergo so ist der Concursus dadurch auffgehoben/ Ergo ist den Creditoren jhr Jus qvæsitum genom-

nommen / Ergo sol factum infectum seyn. Ha: Gehrt Cöllen nicht gethan / was jhm gebühret / das trifft jhn / vnd nicht die Creditoren, vnd schleuft sich demnach besser hoc modo: Gehrt Cöllen hat propter non præstitum Juramentum nicht legitimè Bonis cediret, Ergo so muß ers auff erfordern der Creditoren noch thun / oder ist beneficii Cessionis indignus. Aber mit nichten: Ergo haben die Creditores Jus suum Concursu qvæsitum verlohren / Vnd ob schon diese einige Responsion, wann sie sampt den vorigen eingeführten Fundamentis recht wird consideriret vnd ponderiret, dem gantzen Werck & in casum, wann schon die Constitution in der Cantzley in Observantz gewesen were / seinen vollenkommenen außschlag giebet. Weil aber dennoch der Herr D. Schultze in seinem Bedencken allerhand Rationes in Contrarium angezogen / Alß muß darauff mit mehren etwas geantwortet werden.

12. Vnd sage demnach Erstlich / daß diese angezogene Constitution des Landgerichts vnd nicht der Fürstlichen Cantzley Ordnung sey / Inmassen schlecht vnd allein der blosse Nahme vnd Titul einem jeden zu erkennen giebt / Denn es ist ja im gantzen Lande bekandt vnd offenbahr / daß Ewer Fürstl. Gn. Cantzley gantz ein ander Fürstliches vnd diversum Judicium sey / vnd jhre eigene Ordnung / Stylum, Observantz vnnd Gebräuche habe / Vnd demnach an die Hoffgerichts Ordnung / weil Ewer Fürstl. Gn. dieselbe in der Cantzley zu halten nicht befohlen / gantz nicht verbunden / sondern es ist darin nach E. Fürstl. Gn. publicirten Cantzley Ordnung / gemeinen beschriebenen Rechten / vnd wol hergebrachten Rechtmessigen alten Stylo Cancellariæ in solchen fällen bißhero gesprochen vnd gevrtheilet worden.

13. Vnd muß wol bekennen / daß mir des Herrn D. Schultzen Illation vnd Conseqventz, so er in diese Wort gefasset: (Nach welcher Hoffgerichts Observantz sich ohne das billig die Cantzleyen reguliren müssen / Cum Judicia inferiora secundum superiora & illorum Observantias de Jure merito se regulare debent, *Cothman. Consil. 33. n. 79. vol. 3.* Item, Iniqvum foret permittere, ut Constitutio Principum generalis in superiori Judicio strictè, in inferio-

ri Judicio autem contra expressum mandatum singularis stylus observetur, imprimis, cum constitutione stylo Cancellariæ, si qvis alius fuisset & dispositioni Juris communis in hoc passu expressè derogatur in tantum ut sola declaratio non sufficiat, Welches auch ein gemeiner Schluß der Rechtsgelahrten ist/ Tum qvod sola Cessionis declaratio absq; cessione legitimè facta Debitorem à carcere non liberet. Tum qvod sola Cessio Debitoris legitimè facta probet Debitorem solvendo non esse) sehr seltzamb vorkompt.

Dann wo ist erstlich das angezogene Mandatum expressum, Ist es das/ so in der Vorrede der Hoffgerichts Ordnung enthalten? So wird sich nach klarem Buchstaben befinden/ daß dasselbe allein auff die jenigen gehet/ so für E. E. F. F. G. G. in dero Hoffgericht zu Rechte stehen werden. Sonsten gestehe ich gantz gerne/ wann Ewer Fürstl. Gn. für Nutz vnd gut befinden werden/ daß die Cantzley Ordnung/ vnd alter Stylus abgeschaffet werde/ vnd demnach durch einen gemeinen publicirten Bescheid vnnd expressum Mandatum befehlen/ daß hinfüro in futuris casibus in dero Cantzley diese Land: vnd Hoffgerichts Ordnung in diesem oder allen Puncten solle observiret werden/ daß es dann darmit vmb vnd wegen solches Special Befehliges seine richtigkeit habe. Sage noch darzu/ daß dieselbige Ordnung/ so weit sie der Cantzley Ordnung vnd Stylo nicht zu widern/ oder auch mit den gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmet/ ohne das auch nützlich in der Cantzley Liberè könne gebrauchet werden/ Daß aber darumb/ weil die Cantzley inferius Judicium, nothwendig erfolge/ vnd billig sey/ daß sie sich nach des superioris Judicii Ordnung vnd Observantz reguliren müsse/ vnd für sich keine peculiar Ordnung/ Stylum vnnd Gebrauch haben könne/ vnd vnbillig sey/ wann solches nicht geschiehet/ das ist wunderseltzamb zu vernehmen/ Vnd würde eine solche Consequentz diese E. Fürstl. Gn. hochlöbliche Cantzley/ vnnd tam Illustre Judicium den geringsten Vntergerichten gleichsamb vnter die Füsse werffen/ in betrachtung/ daß je nicht allein jedermenniglichen bekandt/ daß dieselbigen jhre eigene Ordnung/ Stylum vnd Gebräuche haben/ vnd darbey auch verbleiben vnd gelassen werden/ Ob schon die Superiora Judicia

andere

andere Gerichts Ordnung haben vnd gebrauchen / Sondern auch notorium, daß ob schon das Käyserliche KammerGerichte / Supremum Germaniæ Tribunal ist / dennoch hin vnnd wieder in gantz Deutschland in den Gerichten vnterschiedliche Ordnungen / Gebräuche vnd Gewohnheiten sich befinden / welche nichts desto weniger steiff vnd fest gehalten vnd observiret werden / vnd so weit fehlet / daß dieselbe darumb / weil das Käyserliche Kammergerichte das Obergericht ist / solten vngültig seyn / daß auch dem KammerRichter vnd Assessoren außdrücklich in den Reichs Abschieden vnd Kammergerichts Ordnung anbefolen wird / daß sie nach den Rechten / vnd sonderlich nach den jhnen vorgebrachten redelichen / Ehahren / Ländischen Ordnungen / Statuten, vnd Gebräuchen / der Fürstenthümber / Herrschafften / vnd Gerichte / vrtheilen vnd Recht sprechen sollen. Inmassen dann auch solches in der Land: vnd Hoffgerichts Ordnung gleichsfals enthalten.

Vnd ist eine solche widrige vngereimbte Opinion dem Seligen Herrn Cantzler Ernesto Cothman, weder an dem übel allegirten loco, noch sonsten jemals ne qvidem per somnium in Sinn kommen / Sondern er sagt an besagtem orthe allein dieses / Qvod indignum sit permittere Senatui Gedanensi, tanqvam inferiori & judici incompetenti, ut causæ isti, qvæ tam in terrestri Judicio qvam supremo Regis Poloniæ Tribunali tanqvam foro competenti, duabus conformibus sententiis terminata ac decisa erat, contraria pronunciatione deroget.

Vnd hat wol gewust / daß es ein Principium Juris were / Qvod Judex illud observare debeat, ne aliter judicet, qvam Legibus, aut Constitutionibus, aut moribus proditum est, *Pr. Instit. de offic. Judic.* & qvod Stylus Judicii prolege sit, *l. fin C. de injur. l. 1 & 3. C. qvæ sit long. consvet. l. generaliter §. in omnibus. C. de reb. cred.* & nostrum non sit de lege vel stylo Judicii, sed secundum leges & stylum Judicii judicare, prout idem Cothmannus rectè scribit & docet, *Consil. 46. n. 5. vol. 3. & Consil. 4. n. 217. vol. 5. cum ibi allegatis. Geil. 1. obser. 1. n. 1, & obs. 65. n. 8. Gvid. Papa de-*

cis. 198. n. 2. Capell. Tholos. decis. 115. adeo ut Longævus Causarum usus, pro jure tam ad litis ordinationem, qvam ejus decisionem allegari possit. *Geil. lib. de pignorat. C. 13. n. 8.* & factum contra Stylum & Consvetudinem Judicii non valeat. *Geil. lib. de pignorat. d. c. 13. n. 8. cum ibi allegat.* Sententiaq; contra stylum curiæ pronunciata nulla sit, sive nullius roboris nec momenti. *Qvid. Papa decis. 198. n. 2. Anton. Hering. tractatu de fidejusor. c. 22. n. 58. cum ibi allegatis.* & deniq; Judex contra consvetudinem Judicans litem suam faciat, ac in Syndicatu teneatur non minus ac si contra Jus commune judicasset. *Geil. 1. obs. 36. n. 12. cum ibi allegatis textib. & Dd.*

Eben so wenig leſt ſich hören/ daß dieſer Stylus Cancellariæ vnd Dispoſitio Juris communis durch die publicirte Landgerichts Ordnung abrogiret vnd abgeſchaffet ſey.

Denn erſtlich iſt in den allegirten Worten eine Manifesta Contradictio; Si enim hac Constitutione Dispositioni Juris communis expresè derogatur, ut sola declaratio non sufficiat, Wie kan es dann ein gemeiner Schluß der Rechtsgelahrten oder Communis opinio ex Jure communi seyn/ vnd per Rationes ex Jure communi behauptet werden? Dahin dann auch viel andere passus in ſelbiger Deduction gehören/ da das Jus Commune an die Landgerichts Constitution in hoc puncto geheffet wird. Locutio in prima subnexa ratione qvod sola cessionis Declaratio absq; cessione legitimè facta Debitorem à carcere non liberet; non est Juridica: Si enim secundum juris dispositionem sola voluntatis professio sive declaratio ad cessionem sufficit, atq; adeo pro legitima cessione (qvæ, uti Cujat. ait in l. 5. de cess. bonorum, verbotenus fit sine traditione) habetur, Qvid rei est eam ex eodem jure communi à cessione legitima separare & discriminare?

15. Vors ander weiß man ſich auß den Rechten vnd ſonſten zu beſcheiden/ wann Leges vnd Consvetudines ſollen abgethan vnd abgeſchaffet werden/ daß ſolches expreſsè vnd außdrücklich geſchehen müſſe/ welches allhie nicht zu finden.

Vors

Vors Dritte würde hierauß erfolgen / daß auch alle E. Fürstl. Gn. Cantzley Ordnungen / so mit der Hoffgerichts Ordnung nicht überein stimmeten / ebenmessig abrogiret vnnd abgeschaffet werden müsten / Cum Stylus & Consvetudo Judicii, qvæ, ut supra dictum, pro lege & constitutione Judicii habetur, cum lege & constitutione judicii pari passu ambulet, & qvod in uno juris etiam in altero obtineat.

16. Ob nun E. Fürstl. Gn. Landes Fürstliche Hoheit vnd Regalien, vermöge welcher Sie allein in Ihren Landen vnd Cantzleyen zu Administration der heylsamen Justitz, gute vnd heylsame Ordnungen zu machen / recht vnd Macht haben / gemeß sey / daß keine andere Ordnungen vnd Consvetudines in Ihrer Cantzley gelten können / sie seyn dann mehr gedachter E. Fürstl. Gn. vnd dero geliebten Herrn Bruders Fürstl. Gn. communi placito beliebten Hoffgerichts Ordnung allerdings ehnlich / auch alles was in der Hoffgerichts Ordnung enthalten / alßbald das jenige / was in E. Fürstl. Gn. Cantzley in viridi observantia anders gehalten wird / abschaffen müsse / das verstehe vnd asseqvire ich nicht / vnd wird sich schwerlich zu E. Fürstl. Gn. Hoheit vnd Superioriter, so Sie allein in dero Landen haben / behaupten lassen. Zu geschweigen / daß E. Fürstl. Gn. wie oben schon berühret / deterioris conditionis seyn würden / Alß die schlechtesten vnd geringsten Vntergerichte / welchen ihre Ordnung / Stylus vnd Gebräuche von den Obergerichten gelassen werden.

Darbey dann gleichwol auch dieses nicht auß der acht zu lassen / daß zwar E. E. F. F. G. G. vnd dero Anhern Ihren Vnterthanen / damit ihre Sachen vmb so viel besser in acht genommen / Secundâ vice allhier im Lande ponderiret werden / vnnd nicht nötig haben möchten / alßbald post primam Sententiam nach Speyr zu lauffen / vnd tam ratione viæ qvam diuturnioris processus in Camera Spirensi mit grossen Vnkosten sich zu verderben / vnd außzumatten / auß Landes Fürstlicher Affection zween instantias gemacht vnd gegeben / Alß die Cantzley vnd Hoffgericht / vnd die Cantzley zur ersten / weil zu derselben / darumb / daß sie täglich offen / vnd E. Fürstl. Gn. vnd dero Anherrn Hofflager gefolget / ein jeder vmb des Fürsten willen seine

seine Zuflucht genommen/ vnd das Hoffgericht darumb/ daß es nicht continuirlich gehalten worden / zur andern Instantien gemacht. Mit nichten aber durch diese gnädige gegebene Secundam Instantiam Ihren hohen Fürstlichen Cantzlen Judiciis (darin iidem Illustrissimi, qvilibet in suo territorio, eben so wol alß im Hoffgerichte Judices vnd Præsides seyn / vnd davon eben so wol præterito Provinciali Judicio directo ad Cameram Imperialem nach eines jeden belieben appellirer wird / welche auch gleich andern Chur vnd Fürstlichen Cantzleyen pro eminentioribus Principum Judiciis, alß welche nicht allein Gerichtliche Processe, sondern auch des Landes Fürsten hohe Regalia, Superioritet, vnd Hoheit / vnd dahin gehörige Sachen vnd Archivum in verwaltung haben/ geachtet vnd gehalten werden) das geringste an Ihren Höheiten/ Respect vnd Authoritet geringert vnnd abgezogen / also daß man sothane Illustria Judicia, von denen pro libitu Appellantis eben so wol alß vom Hoff-Gerichte directò ad Cameram Imperialem appellirer wird/ den Inferioribus Judiciis, wann sie schon certo hoc respectu, daß ratione processuum Judicialium die Appellation von denselben ans Hoffgericht einem jeden frey stehet vnd vergönnet ist / also können genennet werden / dermassen zu accensiren, daß Sie sich nach des Hoffgerichts / alß Superioris Judicii, Legibus vnd Constitutionibus gestracks reguliren vnd richten müssen/ vorzugeben/ billig bedencken haben sollen.

17. Gleich wie nun niemand/ dem der Praxis Cancellariæ bekandt ist / wird leugnen können / daß der Stylus in der Cantzley von je herauß in Concurs vnnd Cession Sachen dieser gewesen/ Daß wann offentliche Proclamata seyn angeschlagen / vnd alle Creditores ad Liqvidandum, Jus prioritatis deducendum, & rotulandum Acta sub dictis comminationibus citiret worden / vnnd sich der Debitor zu abtrettung seiner Güter Schrifft: oder Mündlich erkläret / solches für eine gnughaffte Cession dermassen ist gehalten vnd angenommen worden / daß alle Executiones vnd Immissiones sistiret, vnd alles ad Concursum Creditorum & prioritatis Sententiam remittiret worden. Alß folget auch auß obigem vnwiderleglich/

lich / daß secundum illum notorium Cancellariæ Stylum, velut Cancellariæ Legem, cui insuper Jus commune suffragatur, dieser Ewer Fürstl. Gn. Cantzley verwandte Räthe/ nisi litem suam facere & omnia Acta nulla reddere maluerint, per superius deducta haben sprechen / vnd demnach niemanden einige Execution oder Immission; viel weniger Adjudication erkennen sollen vnnd müssen/ vnd alles / was demselben entgegen geschehen/ für null vnd nichtig zu achten sey.

18. Vors ander antworte vnd sage Ich / den vngestandenen fall gesetzet / Wann schon eine solche Constitution in der Cantzley in Observantz gewesen were / vnd derselben Gehrt Cöllen propter non præstitum Juramentum kein genügen gethan hette/ So folget zwar/ wie schon oben mit wenigen berühret / darauß/ daß Gehrt Cöllen dasselbe auff erfordern der Creditoren noch thun müste/ oder des Beneficii Cessionis nicht genieſſen könne / Mit nichten aber dieses/ daß den Creditoren jhr Jus qvæsitum, daß nemblich ante publicatam Sententiam prioritatis niemanden einige Execution, Immission, oder Adjudication erkandt werden könne / so sie durch den offentlichen Concursum vnd angeschlagene publica Proclamata erlanget/ dadurch könne verrücket oder genommen werden. Derowegen dann in diesem Werck inter Debitorem vnd Creditores accurate zu distingviren ist.

Den Debitorem anlangend / ist zu wissen / daß bey den Alten Römern ehrlich Credit vnd Glaube so hoch gehalten/ daß sie die Falliten entweder in carcerem geworffen / oder den Creditoren gar zu Leibeigen in ewige Dienstbarkeit gegeben / oder auch wol gar am Leben gestraffet/vnd wie Gellius schreibet lib. 20. Noct. Attic. cap. 1. zu Stücken zerhawen / vnnd seine Güter sub hasta ignominiose verkaufft vnd distrahiret haben / Alldieweil aber vnbarmhertzige Leute gefunden worden/so sich dessen ohn jenigen vnterscheid/ wie der Debitor vmb das seine gekommen/ Crudeliter gebrauchet / Alß ist dem Debitori ex lege Julia das Beneficium Cessionis bonorum gegeben worden/ Also vnd dergestalt / wann er alle seine Güter den Creditori-

bus würde cediren vnd abtretten/ daß er alßdann sich à periculo vitæ, servitute, carcere, & exactione totius debiti, usq; dum ad meliorem fortunam iterum pervenerit, liberiren könte/ *tot. tit. D. de cession. bon. & C qui bonis ced. poss.*

Weil aber hernacher sich leichtfertige Leute hierauff verlassen/ vnd von andern redlichen Leuten frisch auffgelehnet vnd geborget/ vnd solches mit **pancketiren** vnd sonsten liederlicher weise herdurch gebracht/

Alß ist in vielen rebus publicis wieder beliebet worden / daß das Beneficium Cessionis niemand anders/ alß den jenigen/ so ohne jhre Schuld durch vnglückliche Accidentia das jhrige verlohren/ indulgiret worden/ Die andern aber nach altem gebrauch in Schuld-Thurm geworffen/ oder sonsten auff andere weise ernstlich gestraffet werden solten. Inmassen dann auch mehr besagte E. Fürstl. Gn. vnd dero vielgeliebten Herrn Bruders publicirte Hoffgerichts Ordnung dahin ist dirigiret vnd gerichtet worden.

Hat nun vermöge solcher Ordnung Gehrt Cöllen also nicht Bonis cediret, daß er des Beneficii Cessionis kan fehig seyn/ So wird jhn dasselbe treffen/ vnd hat er die Gefahr außzustehen/ daß/ wofern er demselben nicht wird ein genügen thun/ er in das Gefängnüß dadurch gerahten könte.

So viel aber die Creditores anlanget/ dieselbe gehet nicht an/ ob er durch die beschehene Cession des Beneficii Cessionis fehig sey oder nicht/ sondern die verbleiben vnd halten sich an jhren Concursum, vnd darauß erlangetes Jus, vermöge dessen niemanden einige Execution, Immission, oder Adjudication usq; ad prioritatis Sententiam kan zuerkandt werden.

Daß also/ wann schon gedachte Constitution in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley in Obsservantz gewesen/ wie doch das Contrarium droben hell vnd klar erwiesen/ Dennoch den Creditoribus jhr Jus nicht hat genommen werden können/ weil es diversæ vnd separatæ Qvæstiones seyn/ vnd wol ein Concursus Creditorum seyn kan/ ob schon die Cessio zu des Debitoris nutz vnd besten nicht legitimè se-

cun-

cundum dictam Constitutionem geschehen/ oder auch nimmer geschehen solte.

19. Vnd auff dieses Discrimen scheinet/ müsse derselbe Friedländischer Raht / der das letzte Decretum bey der Friedländischen Regierung vnter dato den 29. Januarii Anno 1631. (welches sonst sehrt hart Contrà von Herrn D. Schultzen allegiret wird) auffgesetzet hat / gezielet haben / in deme er vnter dem Concursu Creditorum vnd Cessione Bonorum legitima, laut der Hoffgerichts Constitution, expresè distinguiret hat. Den Concursum gestehet er durch so vielfältige angeschlagene Proclamata, daß es auch darmit usq; ad Irrotulationem Actorum gekommen / & fatetur, qvoad Concursum in hac Cancellaria fundatam esse instantiam, Gestehet auch / daß dardurch alle Executiones vnd Immissiones gehemmet vnnd suspendiret seyn / Weil er zu dem ende die abgangene Schedulam notificatoriam ans Hoffgericht / darinnen enthalten/ daß ein Concursus geworden / vnd dahero alle Executiones suspendiret worden / ad demonstrandum effectum Concursus allegiret vnd approbiret. Daß aber die Cessio secundum Constitutionem legitimè geschehen sey / vnd Gehrt Cöllen deswegen ein Documentum Cessionis ertheilet werden solte/ das negiret er propter non præstitum Juramentum, Aber solches nicht zu dem Ende/ daß hierdurch die hiebevor suspendirte Executiones vnd Immissiones in Præjudicium Creditorum könten oder solten renoviret, oder auch de novo erkandt werden / Dann das hat er zuvor schon propter factum Concursum allegatâ & approbatâ Schedulâ notificatoriâ negiret, sondern darumb/ daß Gehrt Cöllen der Constitution kein genügen gethan/ vnd daher noch nicht erwiesen / daß er des Beneficii Cessionis zu seinem besten/ das ist/ ad liberandum se à carcere, fehig vnd würdig were.

Vnd daß diß dieses Rahts in seinem Decreto Meynung sey/ bezeugen wol bey die Achte / bey diesen Actis verhandene vorhergehende / vnd von mir droben allegirte Decreta, darin vmb des Concursus Creditorum willen / die Executiones vnd Immissiones sus-

pendiret worden / Es were dann / daß er contra omne jus & fas diesen vielfältigen Decretis, Reſcriptis, vnd Notificationibus fœdisſimè, wiewol ſine omni effectu, hette zu widern handeln wollen. Aber dem ſey wie jhm wolle / hat er eine ſolche meynung gehabt / wie es dann die præcedentia bezeugen / ſo hat er den Rechten vnd vorigen Decreten gemeß decretiret, Hat er ſie nicht gehabt / ſo kan er dennoch dadurch dem Juri qvæſito Creditorum im geringſten keinen abbruch thun. Daß alſo hierauß zu erſehen / wann ſchon die Hoffgerichts Conſtitution in der Cantzley in Obſervantz geweſen were / welches doch ſchon anders droben erwieſen worden / Dennoch darumb / daß Gehrt Cöllen derſelben ad ſe liberandum à carcere nicht genug gethan / darauß mit nichten erfolge / daß dem Concurſui Creditorum dadurch habe præjudiciret, vnd ante Sententiam prioritatis Executiones, Immiſſiones, oder Adjudicationes erkandt werden können.

20. So irret auch ferner nicht / was fürs Ander vorgegeben wird / ob ſolte Gehrt Cöllen weder Mündlich noch Schrifftlich ſich jemals zu würcklicher abtrettung aller ſeiner Güter declariret haben / Denn ſolches erſcheinet viel anders ex Actu Liqvidationis, da er in offentlicher Audientz durch D. Corfeyen den Creditoren mündlich ſeine Güter Judicialiter offeriret vnd abgetretten. Protocoll. fol. 1. & 8. alß auch auß ſeinen eingegebenen Supplicationibus, darin er ſich auff ſolche Ceſſion beruffet / uti patet ex Supplicat. exhibit. 21. Januarii 1631.

Daß aber keine realis traditio geſchehen / giebet vnd nimmet der Sachen nichts / ſintemal hellen klaren Rechtens / daß ſolches zur Ceſſion nicht nötig / ſondern ſola verbalis declaratio, oder wie die Leges reden / ſola voluntatis profeſſio darzu gnugſamb / Vnd haben ſich die Creditores zu imputiren, daß ſie den Debitorem alſo zu jhrem eigen Schaden in den Gütern ſitzen laſſen / vnd keinen Curatorem einzuſetzen gebeten haben / Wiewol er auch auff ſeiner Frawen habendes Jus darin hat commoriren vnd verbleiben können. Es folget aber ſehr übel / Es haben die Creditores den Debitorem in

den

den Gütern toleriret vnd verbleiben lassen/ darumb ist der Concursus auffgehoben / vnd den Creditoren jhr Jus qvæsitum genommen/ daß nemblich post factum Concursum keine Immissiones oder Executiones mehr geschehen können.

21. Was zum Dritten angezogen wird / Daß Gehrt Cöllen vermöge der Constitution seine Güter nicht alle angezeiget/ sondern viel verheelet / vnnd demnach Beneficii Cessionis sich verlustig gemacht habe / Solches ist weder in dem allegata l. 1. nec Bartolo nec Glossa zu finden/ sondern es ist dieses allein in d. glossa enthalten/ Qvod cedens teneatur bona indicare & ad id officio Judicis cogi possit, Daß er aber/ wann er es nicht gethan/ oder jhme auch von den Creditoren niemals zugemuhtet / noch officio Judicis auffferleget worden / des Beneficii Cessionis dadurch solte verlustig seyn/ stehet allda nirgend / So saget auch Petr. Gregor. allegato loco n. 16. nur dieses / Qvod teneatur bona omnia indicare, & indicata relinqvere, aliter non admittitur, welches viel ein anders ist / alß wann ers solte verlustig geworden seyn. Qvimmo ad Creditores pertinet, ut illi vigilent, & in cedentis facultates modis omnibus inqvirant, *l. 3. C. qvi bon. ced. poss.* Zu deme schleust dieses auch auff vnser propositum gantz nicht/ Dann allhie die Qvæstio nicht ist/ ob Gehrt Cöllen des Beneficii Cessionis fehig sey/ sondern dieses ist die Qvæstion, Ob durante Concursu & pendente prioritatis Sententiâ, in Præjudicium reliqvorum Creditorum, Immissiones oder Executiones haben zu wercke gerichtet werden können.

22. Das Vierdte ist eine Repetitio dessen / was im andern Punct angezogen worden/ darumb es auch allda seine abfertigung bekommen.

23. Daß zum Fünfften ein Debitor, qvi bonis cessit, post cessionem einem oder andern Creditori sonderlich in necem & dispendium aliorum, von den Gütern nichts verpfänden könne / das ist richtig / vnd eben das / welches diesen Sachen den gantzen außschlag giebet / vnd welches so wol in ipso Debitore, alß Judice statt hat/ weil derselbe eben so wenig alß der Debitor den Creditoribus jhr Jus

qvæsitum im geringsten verrücken oder nehmen/ Vnd demnach einige Execution, Immission, vnd Adjudication nicht erkennen kan/ vnd wann man darbey bleibet/ so geschiehet der Justitz ein begnügen/ Wann aber vom Debitore dargegen gehandelt wird/ so fället die Conclusio dahin/ daß solches von keinen Kräfften sey; Aber mit nichten dahin/ daß er dadurch in Præjudicium Creditorum das gantze Werck solte vmbstossen vnd vernichtigen können. Es ist zwar in den Rechten einem jeden/ der Bonis cediret hat/ re integrâ zu pœnitiren vergönnet/ Aber es heist darbey/ wie die Imperatores *in l. 2. C. qui bon. ced. possf.* rescribiren, Si qvantitatem, qvam debes, inferre paratus es.

Hat nun Gehrt Cöllen eam qvantitatem, qvam Creditoribus debet, parat, vnd zur Hand/ vnd zahlet dieselbe seinen Creditoren auß/ so kan er Cessionem suam wol revociren, vnd lassen die Creditores jhres an den Gütern erlangtes Jus factâ solutione gerne fahren.

24. Daß aber Gehrt Cöllen / ehe vnd bevor er solches thut/ durch angemassete widerrechtliche Oppignorationes vnd also facto injustissimo seine Cession in Præjudicium Creditorum solte revociren, vnd den Creditoren jhr Jus intervertiren, vnd seines gefallens mit den Gütern wieder gebehren/ vnd dieselbe Hypotheciren vnd oppignoriren können/ wem er wolte/ das wolte der Justitz, vnd den Rechten/ ja der gemeinen Vernunfft nach ein vngereimbter Schluß seyn. Daß also die angezogene widerrechtliche Oppignorationes, vnd vom Hertzoge von Friedland erhaltene Consense, wiewol dieselbe theils hieher sehr übel qvadriren, weiln zween davon ante Concursum & Cessionem, vnd der dritte von Cöllns Haußfrawen auff jhre Hypothec vnd Fräwliche Gerechtigkeit geschehen/ diesem Werck nichts zu statten kommen.

25. Inmassen es dann mit der Sechsten Ration wegen der angezogenen vnd de facto vorgenommenen Devastation der Höltzung/ daferne es sich so verhelt/ ebenmessig beschaffen/ vnd gehet die Conclusio recht/ daß Gehrt Cöllen solches nicht habe thun können noch sol-

len/

len/ vnd die Creditores solches billig zu anden haben/ Wolte aber die Conclusio wie im vorhergehenden weiter gehen/ so wird sie auff ein gleich vngereimbtes Ergò außlauffen.

26. Anlangende fürs Siebende / den Curatorem bonorum, so ist bekandten Rechtens/ daß nicht der Debitor, sondern die Creditores oder Magistratus demselben die Administration des Cedentis Güter committiren, Vnd stehet in des Debitoris Gewalt vnd Willen nicht/ denselben zu admittiren oder nicht / sondern es hetten die Creditores vor lengst schon/ wann sie jhre Sachen der gebühr nach hetten in acht nehmen wollen / denselben Ejecto Debitore, ausserhalb daß er sich bey seiner Frawen/ Krafft jhrer Hypothec, hette auffhalten können/ authore Magistratu in solche Güter setzen können; Daß aber durch dessen vnterlassung den Creditoribus jhres durch den Concursum erlangtes Jus genommen seyn solte/ da ist es also wie mit vorigen beschaffen.

27. Was fürs Achte de non præstita Juratoria cautione angezogen / solches hat auß dem vorigen seine gnugsame beantwortung dahin / daß secundum Stylum Cancellariæ solches Juramentum nicht nötig oder gebräuchlich / auch wann schon viel erwehnte Constitution in der Cantzley in Obsevantz were/ wie sie doch nicht ist/ dennoch solches Gehrt Cöllen allein angehe / vnd darauß nichts anders erfolge/ Alß weil Cöllen dieselbe vnd darin enthaltene reqvisita nicht erfüllet / daß er auch des Beneficii Cessionis ante adimpletionem nicht fehig sey/ Welches den Creditoren in nichtes præjudiciret.

28. Derowegen dann auch diese des Herrn Doctoris Schultzen General Conclusion (Weil Gehrt von Cöllen das Juramentum Cessionis nicht abgeleget / noch sonsten den reqvisitis Cessionis, weder Conjunctim noch Separatim, wie solches vermöge der Rechte vnd Ewer Fürstl. Gn. Constitution erfordert wird/ gar kein genügen gethan / Daß demnach seine Creditores nicht allein füglich wider Cöllen auch post Liqvidationem klagen / sondern auch Rechtmessiger weise à Judice Executiones vnd Immissiones erkandt vnd renoviret werden könnten) sehr schwach vnd bawfällig / vnd von

dem

dem ſubnectirten generali Axiomate, qvod contra omnes Debitores in omnibus illorum bonis & rebus Executiones & Immisſiones fieri posſint, niſi à jure reperiatur prohibitum, & Debitorem non liberari ab Executionibus ſuorum Creditorum, niſi ipſis, qvibus debet, ſolvat, &c. ſich nicht wird erhalten noch ſuſtiniren laſſen / in betrachtung / daß ſothanes Axioma nicht allein zu behauptung ſothaner Concluſion gar zu General, vnd viel ein nähers vnd ſpecialius Fundamentum darzu erfordert / ſondern auch von den angezogenen Worten / niſi à Jure reperiatur prohibitum, ſelbſt vmbgeſtoſſen wird.

Prohibetur enim tam de Jure qvam de Stylo Cancellariæ, qvod poſt Concurſum Creditorum nullæ posſint fieri Executiones, Immisſiones, vel Adjudicationes, wie droben zu aller gnüge iſt außgeführet / der vielen darauff erfolgeten Rechtmeſſigen Decreten vnd Suspenſionen zu geſchweigen / So mögen auch ferner die andern ſubnectirte 6. Regulen dieſem Werck eben ſo wenig helffen.

29. Qvamvis enim 1. Judex animadvertens Debitorum ſubterfugia cuivis vigilanti Juſticiam adminiſtrare debeat, So muß doch ſolche Adminiſtration alſo beſchaffen ſeyn / ne impingat in prima Juris præcepta, h. e. ne per hoc qvemqvam lædat, ſed ſuum cuiq; tribuat, & ſemper cogitet, qvod ſecundum effatum JCti Triphonini elegantiſſimum & ſanctiſſimum, ea ſit vera Juſticia, qvæ ſuum cuiq; ità tribuit, ut non distrahatur ab ullius perſonæ juſtiore repetitione, *l. bona fides. D. depoſit.*

So iſt auch fürs ander zwar wahr / Qvod Jura vigilantibus ſcripta ſint, *L. pupillus in fin. D. qvæ in fraud. cred.* Aber dargegen muß ſolche Regul auch recht / vnd nicht ſo in gemein hin allegiret, ſondern / in welchen Caſibus vnd Juris Articulis dieſelbe gültig / vnd von den JurisConſultis in Jure gebraucht wird / wol in acht genommen werden / Wann das geſchicht / ſo wird ex ipſa allegata *l. pupillus.* ſich befinden / daß er hieher nicht qvadriret, weil er von dem Caſu anteqvam Debitoris bona fuerint poſſeſſa, vel Creditores ſimul inſtent, atq; ita Concurſus factus ſit, zu verſtehen / vnd allein von den

Chiro-

Chirographariis Creditoribus vnter sich mit nichten aber post bona possessa vel factum Concursum Creditorum, viel weniger contra Hypothecarios, uti hoc nostro casu, kan gebrauchet werden. Inmassen dann auß selbigem allegirten *l. pupillus.* vnd *l. 6. §. 2. D. reb. jud. poss.* Vnd den Interpret. Juris allen Rechtsgelahrten zur gnüge wissend vnd bekandt ist.

30. Das Dritte Axioma, Qvod Jura deceptis Creditoribus non vero decipientibus Debitoribus opitulentur, gehöret hier auch gantz nicht her / Non enim hic agitur, ut decipientibus Debitoribus, sed ut Creditoribus, ne decipiantur, eorumq; Jura contra apertum jus & æqvitatem intervertantur, subveniatur.

31. Anlangend fürs Vierdte / Qvod de jure nihil justius sit, qvam illum, qvi tali modo, uti hic factum, & toties ad res vel bona Debitoris missus est, hujusmodi commoditatis participem esse, *l. 10. C de bon. Auth. jud. poss.* Solches kan mit allem fug vnd recht vmbgekehret / vnd also versetzet werden: Qvod de jure nihil injustius sit, qvam illum, qvi tali modo, hoc est, post factum Concursum Creditorum, vel Cessionem Debitoris, in bona Debitoris missus est, vel addictionem obtinuit in præjudicium Creditorum, inprimis Hypothecariorum, participem fieri hujusmodi commoditatis.

Zu deme ist in dem allegata l. 10. prolixissima nicht das aller geringste enthalten / dadurch die allegirte Ration im wenigsten könte bestetiget werden / sondern es seynd nur diese blosse Wort: (Qvid enim justius est, qvam omnes, qvi ad res Debitoris mitti debent, esse participem hujus commoditatis?) à totius legis Scopo & Sensu, der viel mehr contrà könte gebrauchet werden / Weil er dahin gehet / Si unus Creditorum Chirographariorum missus fuerit in possessionem latitantis Debitoris, qvod ejus missio prosit omnibus aliis Creditoribus, &c. ad præsentem casum gantz übel vnd mirabiliter detorqviret vnd gezogen worden.

32. Gleicher gestalt ist es vmb die Fünffte Ration auch beschaffen: Dann gleich wie es billig / daß ein jeglicher bey dem jent-

gen Jure, qvod habuit ante Concursum, beschützet werde/ usq; dum prioritatis Sententia declaret, cujus ex Creditoribus Jus potius sit, Also ist es auch hingegen vnbilig/ daß sich jemand post Concursum in Præjudicium Creditorum contra expressa Jura in des Debitoris Güter eindrengen vnd immittiren, oder sich dieselben adjudiciren lassen wolte.

33. In Sexta Ratione ist wiederumb ein General Spruch ex *l. injuriarum. §. 1. D. de injur.* dermassen angezogen/vnd in eine Specialitet versetzet vnd verwandelt worden/ daß einer ex verbis nicht anders vermeynen solte / es were diese gantze Special Decision, qvod Creditor, qvi oportuno tempore & re adhuc integrâ, cessione bonorum non subsecutâ & Curatore bonis non dato, debitum suum exigit, alteri præjudicium non inferat, in sothanen allegirten l. injuriarum, &c. in terminis terminantibus enthalten vnd begriffen/ Da doch nichts mehr darauß erwiesen worden/ alß dieses general brocardicum, qvod qvi suo jure utitur, nemini faciat injuriam, sive qvod juris Executio non habeat injuriam, Das hette aber allhier keines beweises bedurfft; Aber dieses gantz wol/ Qvod is, qvi post Concursum Creditorum, sive Cessionem Debitoris, per Executiones, Immissiones, vel Adjudicationes aliqvid ex bonis Debitoris occupare satagit, nemini Creditorum faciat injuriam, sed illud jure & propitia Justicia faciat. Da stecket es/ vnd wird solches contra expressa Jura zu beweisen gar zu schwer fallen.

Der Concursus ist kund vnd offenbahr/ qvod unicum sufficit, Vber das ist die Cession auch geschehen/wie es die Jura vnd Stylus Cancellariæ erfordern/ Daß noch kein Curator in die Güter gesetzet/ solches hebet das gantze Werck vnd Concursum nicht auff/ wie einem jeglichen die blosse vnd schlechte Vernunfft dictiret.

34. So hat man auch ferner auß dem §. Ich befinde/ ꝛc. sich nicht wenig zu verwundern / daß nicht allein darin gesetzet/ Es habe D. Corsey in Actu Liqvidationis vorbracht/ daß Gehrt Cöllen vor hoch nötig erachtet/ seine Creditores zu convociren, vnd gemey-

net

net were/ **einen antheil seiner Güter** denselben Creditoren Erblich zu offeriren, sondern daß solches auch in §. So wird man auch/ ꝛc. wiederholet/ vnnd particularis bonorum oblatio genennet/ auch ferner in §. Vnd weil dann dieses alles/ ꝛc. vorgeben wird/ es sey von Gehrt Cöllen bey dem Actu Liqvidationis de cessione bonorum suorum, kein einiges Wort verlohren worden/ da doch besage des Protocolls, D. Corfey eines antheils der Güter nicht mit einem einigen Wort gedacht/ sondern den Creditoren indefinitâ oratione, qvæ universali æqvipollet, **seine Gehrt Cöllens Güter** zu offeriren vnd abzutretten/ sich offentlich erkläret/ welches dann hernach in den Supplicationibus wiederholet worden.

35. So seynd auch die Proclamata nicht nur ad transigendum, sondern ad liqvidandum wider Gehrt Cöllen vnd seine Güter & ad deducendum Jus prioritatis & rotulandum erkandt vnd gerichtet worden/ wie der Buchstabe bezeuget/ vnd solches in Concurs vnd Liqvidation Sachen pfleget zu geschehen.

36. Daß aber Gehrt Cöllen gebeten/ daß der Cession in den Proclamatibus nicht möchte gedacht werden/ solches hat er/ uti homines isti facere consveverunt, darumb gethan/ wie auß allegirter Supplication zu ersehen/ weil er dafür gehalten/ daß es jhm zum grössern Despect gereichete; Setzet aber doch in selbiger Supplication hinzu/ daß die Cession gleichwol bey der Liqvidation geschehen solte. Inmassen dann auch geschehen/ vnd solches auch nicht giebet noch nimmet/ dummodo Cessio facta sit.

37. Von dem Responso, darinnen Gehrt Cöllen das Documentum Cessionis denegiret, habe ich droben zu aller gnüge gehandelt.

38. Daß auch ferner im §. Man kan auch/ ꝛc. diese Convocatio der Creditoren, vnnd darauff erfolgte Liqvidation vnd erkandte Rotulation, pro Cessionis actu legitimè facto, vel tali Creditorum Concursu, qvi Executiones & Immissiones sistat, darumb nicht wil gehalten werden/ weil von der Friedländischen

Cantzley Regierung solche Cession nicht allein für nichtig gehalten / sondern auch per diversa illorum Decreta vnd erkandte Executiones vnd Immissiones solche Convocation hinwieder dissipiret worden / solches irret gantz nicht. Dann wann Ewer Fürstl. Gn. hierbey die droben von mir eingeführete vnbewegliche Gründe / darauff das gantze Werck beruhet / in Gnaden erwegen / so werden Sie nach dero hochbegabten Discretion bald judiciren vnd vrtheilen / was auff solche erhaltene widrige Decreta vnd Executiones zu halten vnd zu antworten seyn wird / Alß nemblich / weil alles den Rechten vnd Stylo Cancellariæ zu widern / vnnd sothane Decreta den Creditoribus jhres per factum Concursum & Cessionem einmal erlangtes Jus mit nichten nehmen können / daß demnach dasselbe alles von Vnkräfften / vnd vor nichtig zu achten vnd zu halten / vnd die Creditores bey jhrem Jure qvæsito zu schützen seyn.

39. Vnd ob zwar dargegen angezogen wird / daß solches viel Inconvenientia geben würde / so gehöret doch vors Erste ein solcher einwurff nicht in die Justitz, dann dieselbe attendiret allein / qvid justum & æqvum sit, qvod justum est, tuetur, qvod injustum est, corrigit & abolet.

Ist nun das Principium ex facto Concursu recht / wie droben zu aller gnüge erwiesen / so folget auch / daß alles das jenige / was demselben zu widern gehandelt / muß abgeschaffet werden.

Vors Ander so könte durch diese Ration einem jeglichen Menschen seine Jura genommen vnd intervertiret, vnd darnach die Inconvenientia, so auß der Restitution vnd Restauration erfolgen könten / vorgeschüttet werden.

Vors Dritte wolle man bedencken / welches wol das gröste Inconveniens sey / das jenige wieder abzuschaffen / was wider Recht vnd den vnlaugbahren Stylum Cancellariæ, auch so viel von mir droben angezogene Decreta vnnd Mandata, Vel 1. per Ignorantiam von solchen Leuten / die gantz novi Hospites in E. Fürstl. Gn. Cantzley gewesen / vnd vmb den Stylum vnd Observantz derselben

wenig

wenig bescheid gewust / Vel 2. per Errorem, weil die Contraria Decreta auch vnterweilen daher kommen / daß die Acta vnterschiedlich vnd absonderlich geleget / vnd nicht bey einander seyn / vnd also bey Verabscheidung der particular Acten nicht in acht genommen wird / was in den Haupt Acten wegen des Concursus vorgangen / wie solches auch wol vor diesem bey Ewer Fürstl. Gn. Regierung sich zugetragen / aber doch hernacher nichts gegolten / Vel etiam Tertio ex manifesta procœresi derogandi Justiciæ, weil man leider wol weiß / wie es bey der Friedländischen Regierung daher gangen / erkandt vnd decretiret worden ; Oder die jenige Decreta, so hierin den hellen klaren Rechten gemeß ergangen / wider Rechtlich zu cassiren, vnd den sämptlichen Creditoren jhres per Concursum erlangtes vnzweiffentliches Jus zu nehmen / vnd per consequentz alle in dieser Ewer Fürstl. Gn. Cantzley nach viel ermeldtem Stylo vnd Gebrauch von vielen Jahren her rechtmessig außgeübete Concurs vnd Liqvidation Processe, welche so wol von in : vnnd außländischen Universiteten, dahin die Acta verschickt gewesen / alß auch von dem Hoffgericht / wann sie dahin per Appellationem gekommen / für Rechtmessig gehalten / vnd niemals propter non præstitum Juramentum, vor vngültig erachtet vnd erkandt / sondern von jhnen darauff Rechtmessige Sententiæ prioritatis fundiret vnd außgesprochen worden / durch diesen Prætext gantz zu annulliren vnd zu vernichtigen / vnd daß darin nicht recht verfahren / Vnd demnach alles secundum hunc prætensum modum zu reformiren sey / vnverantwortlicher weise zu zeihen vnd zu beschuldigen ; Das würden warlich rechte wahrhaffte Inconvenientia vnd nullâ ratione ab Injusticia zu entschuldigen noch zu verthedigen seyn.

40. Seynd derohalben / ut res exitum habeat legitimum, solche widerwertige Decreta, cum una tantum sit Veritas & Justicia, ad verum hoc juris principium & fundamentum, qvod nimirum post factum Concursum nemini ad suum consequendum vel præcipiendum, in Præjudicium Creditorum imprimis Hypothecariorum, liceat vigilare, sed qvilibet sententiam prioritatis ex-

spectare teneatur, zu revociren vnd zu examiniren, Vnd was demselben offentlichen Concursui zu gegen gehandelt/vnd erpracticiret, wiederumb abzuschaffen/vnd also ein jeglicher bey deme/worzu er von Rechts wegen befugt/zu schützen vnd handzuhaben.

41. Was im §. So würde auch/ ꝛc. de inferioribus Judicis vnd Constitutione Provincialis Judicii eingeführet/ solches ist droben zu aller gnüge beantwortet/ vnd seynd ohne das auch die im Hoffgerichte in dieser Sachen diesem Concursui zu wider außgebrachte Executiones gantz nicht gültig/ weil das Hoffgericht ratione hujus Concursus & litis pendentiæ in hac Cancellaria, Judicium incompetens ist/vnd also darinnen nichts hat anordnen können/wie solches auch das in contrarium allegirte Decretum vnter 29. Januarii Anno 1631. selbst besaget/ dum qvoad Concursum in Cancellaria hac instantiam fundatam esse testatur.

42. Das Argumentum von erlegung des VrtheilGeldes vnd BottenLohns ist ad infringendum Concursum Creditorum publicum nimis debile, vnd darff derhalben gantz keiner Antwort.

43. Daß auch die Convocatio nicht nur ad transigendum sondern dem gantzen Werck vnd Concursui durch ein prioritet Vrtheil einen Rechtemessigen außschlag zu geben/ angesehen/ solches ist kurtz zuvor schon erinnert worden.

44. Inmassen dann auch ferner das Mandatum suspensivum ad Executorem de dato 18. Novembr. Anno 1629. in Supplicat. sub N. 24. klärlich bezeuget/ daß die Executiones nicht nur biß zur Handelung/ wie allhier vorgegeben wird/ sondern usq; ad Sententiam prioritatis suspendiret seyn worden.

45. Was weiter auch in §. So befinde ich auch/ ꝛc. angezogen/ daß nemblich das Proclama ad rotulandum niemals affigiret gewesen/ oder biß zum rotulationsTage an gebührenden örthern angeheffret geblieben sey/ vnd also seine Krafft nicht erreichet; Solches wird auß dreyen klaren Documenten von der Stadt Rostock/ Güstrow vnd Malchin/ so in Suppliaat. so den 17. Decembr. Anno 1631. einkommen/ welche bezeugen/ daß solches Proclama nicht al-

lein

lein publicè affigiret, sondern auch etzliche Tage über den Terminum angehefftet verblieben/ viel anders erscheinen / daß es also freilich seine Krafft erreichet/ vnd ad cujusvis notitiam gnugsamb gekommen / Vnd demnach Andreas Wedel solches nicht obiter auß der Cantzley zu vernehmen nötig gehabt.

46. Daß die verschickung der Acten nicht befordert/ imputent sibi Creditores, vnd ist nicht newes / daß es in solchen Concurs Sachen/ wegen vielheit der Interessenten, nicht so geschwinde daher gehet/ Aber es folget bey weitem nicht/ daß dardurch das gantze Werck vmbzustossen/ sondern ad exitum zu befördern sey.

47. Daß hernacher ferner in §. Ich geschweige/ ꝛc. der Concursus Creditorum verbis wil extenuiret, vnd hingegen der Rotulation, alß sey sie in necem Creditorum sub & obreptitiè extrahiret, eine Vnbilligkeit zugeleget werden/ das hat keinen bestand. Der Concursus ist vnleugbahr; Offenbahr ist auch der Effectus, welchen er ex Jure hat/ den wird er auch wol haben vnd behalten/ so ferne Recht Recht seyn vnd bleiben sol.

Die Cessio ist auch secundum Juris Dispositionem & Stylum Cancellariæ legitimè geschehen / wie ad nauseam usq; droben vielfältig erwehnet worden/ vnd kan den Subterfugiis vnd Machinationis des Debitoris der Judex legitimis remediis, wann es gesuchet wird/ bald vorbawen.

48. Weil auch das Commodum Creditorum so sehr wil in acht genommen werden / daß auch gesetzet wird/ daß die Rotulation in necem illorum sub & obreptitiè sol extrahiret seyn/ So möchte ich doch gerne wissen / worin doch solches einiger massen bestünde; Welches ist dann wol von diesen beyden das grösseste Præjudicium, so in necem Creditorum gerichtet/ daß nemblich die sämptliche Creditoren ad rotulandum citiret, die Acta verschicket/ vnd eine Rechtmessige prioritet Vrtheil eingeholet? vnd dadurch einem jeden secundum Jus & Justiciam darzu verholffen werde / worzu er von **GOtt vnd Rechts wegen** ex potiore Jure befugt ist/ Oder wann sich ein oder zween Creditores, so entweder nudi Chirographarii

pharii oder ex posterioribus Hypothecariis seyn/ durante Concursu vnterstehen vnd bemühen/ per Executiones, Immissiones, vel Adjudicationes, von des Debitoris Gütern/ darin doch alle Creditores æqvaliter usq; ad Sententiam prioritatis interessiren, contra expressa Jura etwas an sich zu bringen.

Hic mihi velim dicatur, utrum magis in necem Creditorum fieri dicendum? Vnd wie kompt hie die sub & obreptitio bey? Was ist bey außbringung der Rotulation zu Nachtheil der Creditoren wahres verschwiegen oder falsches angebracht/ Daß ein Concursus Creditorum gewesen/ Liqvidation gehalten/ vnnd demnach die Acta sollen verschicket werden vnd müssen/ hoc fuit publicum, vnd ist billig/ vnd was ist dann darin sub & obreptitiè vorgangen?

Summa/ was pro Creditoribus suffragante jure erkandt/ das heist alles sub & obreptitiè außgebracht/ was contra eos adversante Justiciâ erhalten/ das seynd lauter Res Judicatæ.

49. Auff den §. Vnd irret/ ꝛc. ist droben zu aller gnüge geantwortet.

50. Das übrige/ was de legitima Cessione, & qvod sola Declaratio cessionis sine cessione legitima non valeat, sed sit, prout vulgò dicitur, veluti miles sine Clypeo, Scholaris sine libro, lyra sine chorda, & campana sine malleo, adeoq; Debitorem à carcere non liberet. Hat auch alles in vorhergehenden seine vollenkommene außfertigung/ vnd könte noch wol mit fernern artig beantwortet werden.

51. So werden auch die Creditores oder die Friedländischen Rähte/ wie in § Viel weniger/ ꝛc. pro non necessaria objectione gesetzet/ nicht beschuldiget/ daß sie bey der Liqvidation die Cession nicht urgiret haben/ dann weil dieselbe offentlich vnd judicialiter durch D. Corfeyen einmal tanqvam Debitoris Procuratorem geschehen/ also hat sie auch nicht ferner urgiret werden dürffen. Derowegen dann auch die darauff gethane Responsio, qvod Cessio bonorum beneficium juris sit flebile neq. invito obtrudatur, dahin

sehr

sehr übel accommodiret wird. Aber hieran hetten die Creditores, vnd auff dero ansuchen die Friedländischen Rähte wol gethan/ wann sie einen Curatorem ins Gut/ der auff dasselbe/ damit es nicht were devastiret worden/ achtung gegeben hette/ gesetzet/ vnd an statt/ daß sie so ein hauffen widerwertige Decreta, darnach es sich geschicket/ gegeben/ die Sache zur endschafft durch ernste beforderung einer rechtmessigen prioritet Vrtheil gebracht/ vnd also einem jeden zu dem seinen geholffen hetten.

52. Dahero ich dann auch gantz nicht asseqviren kan/ warumb laut §. So ist auch den Creditoribus, &c. den Creditoribus vorträglicher/ vnd den vorigen Rähten verantwortlicher gewesen/ weil Cöllen Bonis ultrò nicht cediren wollen/ daß er bey seinen Gütern gelassen/ alß wann er neben den seinigen/ de facto deposseditet, vnd die Güter subhastiret worden/ angesehen die Creditores sich auff solchen fall vmb Käuffer vmbthun/ vnd immittelst wider Cöllen ferner nicht klagen mögen; Dann ob das jenige/ wann post factum Concursum prævia cognitione die sämptliche Creditores in bona Debitoris, damit sie per Curatorem der gebühr nach in acht genommen/ vnd nicht deterioriret werden mögen/ emisso Debitore legitimâ viâ juris immittiret werden/ heisse/ einen de facto deposseditet, vnd solches den Rähten vnverantwortlich falle/ das verstehe ich nicht/ Wie dann auch eben so wenig/ daß die Creditores besser daran seyn solten/ wann der Debitor so jmmer fort in den Gütern besitzen bleibe/ vnd seines gefallens darmit schalte vnd walte/ nach seinem gefallen/ Es were dann/ daß die jenige Creditores hierunter gemeynet weren/ welche sonst à præcedentibus & potius jus habentibus, per Sententiam prioritatis würden excludiret werden.

53. Daß es bey den Liqvidation Processen, wie in §. Inmassen/ &c. erwehnet wird/ etwas langsamb daher gehet/ ist nicht ohne/ vnd haben die Creditores, denen wol bewust/ qvod Reorum sit fugere, die grösseste schuld daran.

Daß man aber das gantze Werck darumb wolte vmbstossen/ vnd

ad fœdissimam confusionem, cum irreparabili damno eorum, qvi pingvius jus habent, gerahten lassen / das lest sich nicht thun / noch vor der Justitz verantworten.

Vnd ob zwar nicht ohne / daß fast in allen Concurs Sachen die Schulde nicht allezeit bezahlet werden / so wird doch dadurch demselben nicht geholffen oder die Güter vermehret / wann der Debitor darin sitzen bleibet / derowegen die angezogene Ratio hieher impertinent ist.

Hat ferner Gehrt Cöllen etzliche tausent Gülden zur hand / vnd ist da gewißheit bey / warumb vigiliren allhier die Creditores in gesampt nicht? Oder warumb richten sie sich nicht nach dem / *l. 3. C. qvi bonis ced. possf.* vnd inqviriren in Cedentis facultates, vnd halten bey dem Judice an / daß er darin gebührende Verordnung thue / auff daß sothane Gelder herbey gebracht / vnd den Creditoren in gesampt usq; ad Sententiam prioritatis reserviret werden. Vnd so viel von Gehrt Cöllens Cession vnd Concursu Creditorum in gemein.

54. Hierauß ist nun leichtlich die Decision in Herrn Bugißlaff Behren Sachen contra Gehrt Cöllen cognitâ facti specie zu nehmen. Dieselbe aber erhelt sich also: Es haben Herr Otto Preen / vnd ermeldter Herr Bugißlaff Behr / wider Gehrt Cöllen eine forderung auff 1400. Gülden / darmit jhnen derselbe ex confidejussione für Caspar Rotermund zu seinem strange verhafftet / Anno 1628. im Novemb. in dieser Cantzley Zeit Friedländischer Regierung angestellet / vnd darauff erstlich Executoriales vnd Immissiones in Lüdershagen / vnd halben theil von der Mühlen zu Grabow / den 20. Januarii 1629 hernacher aber die Immission an die Schäfferey vnd Ackerwerck zur Grube / den 7. Februarii 1629. erhalten / so auch den 13. ejusdem vom Executore verrichtet worden / laut der Supplicat. so den 5. Februarii vnd 21. Julii 1629 einkommen / Weil sie aber vernommen / daß auch vnterschiedliche andere Gehrt Cöllens Creditoren sich an die Schäfferey schon hatten immittiren lassen / er auch zur Cession inclinirten solte / Alß haben sie

Addi-

Addictionem in solutum gebeten/ in Supplicat. so den 16. Septemb. einkommen/ darauff ein Mandatum das Capital annemblich zu versichern / sub comminatione emisionis ergangen / sub dato 21. Septembr. 1629.

55. Den 15. Octobr. eodem Anno haben sie auff jhr ferners anhalten die Addiction in solutum des Meyerhofes Grube mit seinen pertinentien prævia taxatione pro qvantitate debiti erhalten / Weil aber Cöllen per Supplicationem angezeiget / daß die Herrn Klägere mit jhme wegen solcher Schuldforderung noch keine Rechnung zugeleget hetten/ alß ist solche Addiction biß zur Rechnung suspendiret, vnd darzu ein Vorbescheid angesetzet/ sub dato den 3. Novembr.

Auff diesem Vorbescheid / so den 18. Novemb gehalten / ist nach vielem hinc inde von dem Advocaten D Corfeyen / welcher sich wegen Adam Cöllns Creditoren eingelassen / vnd derselben habendes Jus an der Grube angezogen / vnd Licentiato Kochen alß der Herrn Kläger Gevollmächtigten beschehene Recessen, cognitâ causâ dieser Bescheid gegeben vnd publiciret worden / Weil nunmehr beygebracht/ daß dieser Meyerhoff Grube zu Adam Cöllens antheil Guts Grabow gehörig / desselben Creditores auch in Concursu Sententiam prioritatis erhalten / Daß demnach zu derselben Præjudicio die emisio nicht zu verfangen / sondern biß auff die beschehene vergleichung der Creditoren in suspenso zu halten/ laut des damals gehaltenen Protocolli.

56. Darauff auch ferner D. Corfey eine außführliche Supplication übergeben / vnd darinnen deduciret, daß Gehrt Cöllen / wie er Adam Cöllens antheil Guts Grabow von Adam Cöllens Creditoren gekaufft / denselben seine sämptliche Lehen vnnd Güter / vnd also auch Grube biß zu gäntzlicher bezahlung vnd erlegung des Kauff-Schillings mit Fürstlichem Consense hypotheciret vnd oppignoriret, mit bitte / weil Adam Cöllens Creditoren wegen sothanes Kauffschillings noch bey weitem nicht contentiret, sie bey jhrem Pfand vnd Hypothec der Grube usq; ad solutionem totius debiti

gegen die Herrn Klägere zu schützen/ vnd keine Addictionem in solutum zu verhengen / laut der Supplicat. so den 14. Debembr. Anno 1629. einkommen.

57. Hiergegen hat Bugißlaff Behr für sich vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen / gleichfals vnterschiedliche Supplicationes eingegeben / vnd gestehet zwar / daß Gehrt Cöllen / wie er Adam Cöllens Güter an sich von den Creditoren gekaufft/ denselben biß zur zahlung des Kauffschillings sothane Güter / laut der Pfandverschreibung vnnd Fürstlichen Consenses, hypotheciret, Aber excipiret davon die Grube/welche jhnen nicht mit verhypotheciret sey/ auß diesem Fundament, weil Gehrt Cöllen wegen dieses Postes der 6100. Gülden/ die er Ewer Fürstl. Gn. vor seinem Bruder Adam von Cöllen für restirende Pension gezahlet/ vnd dargegen E. Fürstl. Gn. Jus in der Grube auff sich transferiret, allen andern Adam Cöllens Creditoren in der Grube præferirer, vnnd nur die Vbermasse den andern Creditoren reserviret worden/ Also daß sich Gehrt Cöllen in der Pfandverschreibung vnd Fürstlichem Consense dasselbe in diesen Worten (Jedoch daß das jenige/ was mir in der künfftigen Declaration Vrtheil in puncto prioritatis zuerkandt wird/ vnd so weit alß der Kauffschilling zulangen kan / davon möge decurtiret vnd abgezogen werden) expresse vnd sollicite vorbehalten/vnd den Creditoren nicht verschreiben wollen / immittiret, daß jhme demnach dieselbe pro qvantitate debiti in solutum zugeschlagen/ vnd Gehrt Cöllen emittiret werden möge.

58. Hierauff ist jhme wieder den kurtz zuvor angezogenen vnd den 18. Novembr. publicirten Bescheid die Immissio & Emissio pro qvantitate debiti vnter dato den 3. Januarii Anno 1630. (wiewol in der Extension die Addiction in solutum hinzugesetzet/ jedoch durchstrichen/ daß man nicht wissen kan / wie es abgangen/) laut der Supplicat. so den 7. Januarii Anno 1630. einkommen/ auß einem schlechten vnd gantz bawfelligen Fundament, wie die in geregter Supplication befindliche Schedula außweiset/ erkandt / welche hernacher sub dato den 18. Januarii Anno 1631. vnd folgends durch Herrn

D. Schul-

D. Schultzen / laut des Decreti, darüber die Herrn Rähte seyn streitig worden / vnter dato den 25. Octobr. eodem Anno renoviret worden.

59. Dieses ist vera facti species, Wann nun darauff die vorige angezogene Jura ad decisionem accommodiret werden/ so wird sich befinden / daß ob wol die Herrn Klägere die Immission in die Grube den 12. Februarii Anno 1629. vnd also ante Concursum Creditorum & Cessionem bonorum Debitoris, welche erstlich in folgenden Monaten / vnd zwar die Cessio im Monat Augusto erfolget / erlanget vnd bekommen / Vnd demnach auch darbey / nisi alii essent, qvi anteriorem hypothecam in eo haberent, (Inmassen die Herrn Klägere selbst andeuten) solten vnd müsten geschützet vnd manuteniret werden/ biß die Sententia prioritatis einem jeden seinen locum vnd ordinem attribuirte, Weil aber dennoch die Addictio in solutum erstlich im Monat Januario Anno 1631. (dann ob sie zwar den 18. Octobr. erkandt/ so ist sie doch nicht effectuiret, sondern noch darzu per Sententiam suspendiret worden) vnd also lengst per Concursum & Cessionem, da schon die Rotulatio Actorum angeordnet gewesen/ effectuiret vnd zu wercke gerichtet worden. So hat auch demnach sothane Addiction, vermöge voriger eingeführten hellen klaren Rechten/ in Præjudicium cæterorum Creditorum nicht geschehen können/ vnd ist von keinem bestande / vnd hat daher Herr D. Steffen recht gethan / daß er von Herrn D. Schultzen disentiret, vnd Loco Voti sui sein Decretum, so er in Babbatzen Sachen/ in eodem casu, auffgesetzet/ in hac causa repetiret hat.

Welches dann auch Schließlich / so viel die Hypothecarios Creditores betrifft / de qvibus hic potissima Qvæstio, hoc immoto Juris fundamento ferner bestetiget wird / Qvod extra omnem dubitationem positum sit, si res alteri hypothecata secundo Creditori à Debitore vel Judice soluta, vel tradita, vel addicta fuerit, qvod tum prior illam qvocunq; tempore etiam si nullus Concursus factus sit, possit revocare actione hypothecaria. *l. si fundus.* §.

in vindicatione D de pignorib. Pignoris enim persecutio in rem parit actionem Creditori. *l. pignoris D. & C. pignor.* Ideoq; Debitor pignus alii tradendo, qvocunq; id fecerit titulo, deteriorem Creditoris prioris conditionem facere neqvit, qvo minus hic pignus perseqvi possit. *l distractis. l debitorem. C. de pignorib Hartman. Pistor. lib. 3 qvæstion. 20. n. 19. & 18. & Johan. Koppen decis. 62. Pruckman. consil. 15. n. 106. vol. 1. Berlich. part. 1. conclus. 48. n. 28.*

Daß also auch darauß klärlich zu ersehen / daß sothane von Bugißlaff Behren erhaltene Immission oder Addiction zu Præjuditz der andern Creditorem, qvi priorem & qvidem publicam Hypothecam habent, gantz nicht bestehen / sondern von denselbigen qvocunqve tempore, atq; ita multo magis post Concursum factum revociret vnnd cassiret werden könne/ vnd demnach jhme gantz vergeblich erkandt worden / cum male petatur id, qvod mox restitui debet, *l. dolo. l. 2. §. 5. dedol. & met. except. l. 137. in fin. de reg. Jur.*

60. Vnd ob zwar bey den Actis eine Belehrung von der Gryphiswaldischen Juristen Facultet, vnter dato 21. Decembr. Anno 1631. verhanden / welche dahin gerichtet / daß in hac causa die Executiones vnnd Adjudicationes nichts desto weniger wol könten erkandt vnd angeordnet werden/ So ist doch dieselbe/wie Ewer Fürstl. Gn. nach dero hochbegabten Discretion vnd Judicio auß vorigen eingeführten vnbeweglichen Gründen / in Gnaden zu ersehen/ salvâ respondentium pace, gantz wider Rechtlich / vnd kan den Creditoren in jhrem offenbahren Jure qvæsito, illis non auditis, in nichtes præjudiciren, Vnd kan ich in der Welt nicht wissen / wie doch dieselben vornehmen Leute zu einer solchen Belehrung mögen gekommen seyn / nur allein das es scheinet / daß Sie darzu durch dieses in viel ermeldter Deduction vielfältig angezogene vnbegründete vnd durch die offenbahre notorietet widerlegtes Præsuppositum, Alß were die Landgerichts Ordnung in dero Cantzley vor diesem jederzeit in üblicher Observantz gehalten/ (wiewol auch dasselbe nicht gnug-

samb

samb/ wie droben zu aller gnüge erwiesen) müssen darzu gebracht vnd bewogen seyn.

61. Derowegen dann auch die Rostocker Juristen Facultet in dero vnter dato 25. Februarii Anno 1632. ertheileten vnd bey den Actis befindlichen Belehrungen billig das Contrarium gesprochen. Vnd so viel von dieser Special-Sachen/ so weit sie Gehrt Cöllens Creditoren in gemein angehet.

62. Anlangend aber Adam Cöllens Creditoren in Specie, so seynd beyde Partheyen darin einig/ daß Gehrt Cöllen alß einem von Adam Cöllens/ wegen des von Ewer Fürstl. Gn. auff 6100. Gülden erlangten vnnd cedirten Juris vnd Hypothec in der Grube vornembsten Creditori besagte Hypothec in der prioritet Vrtheil dermassen sey confirmiret, daß er darauß vor andern Creditoren allen/ der 6100. Gülden halben bezahlet werden/ vnd die Vbermasse/ so daran seyn möchte/ den übrigen Creditoren reserviret bleiben sol.

Sie seyn auch zum andern darin einig/ daß Gehrt Cöllen Adam Cöllens Güter/ darunter die Grube mit begriffen/ käufflich an sich gebracht/ vnd den Creditoren biß zu außzahlung des Kauffschillinges **alle seine Lehen vnd Güter Grabow**/ mit dessen Pertinentien, vermittelst Fürstlichem Consens verhypotheciret, davon die Pfandverschreibung den 26. Junii Anno 1624. der Consens den 5. Septembr. eodem Anno datiret.

63. Aber hierin seynd sie different vnd streittig/ daß Bugißlaff Behr saget/ daß in solcher Pfandverschreibung oder Hypothecation die Grube nicht mit begriffen/ sondern in der Pfandverschreibung vermöge obangezogener Wort/ darin er sich das jenige/ was jhm in der künfftigen prioritet Vrtheil würde zuerkandt werden/ reserviret, wol an dreyen orthen von Gehrt Cöllen sey expresse excipiret worden/ vnd also die Creditoren daran gantz keine Hypothec haben.

Die Creditores gestehen solches gantz nicht/ vnd beruffen sich

gleich-

gleichfals auff die Pfandverschreibung vnnd Fürstliche Consense, Beruhet also die Sache schlechter dinge auff dem Buchstaben der außgegebenen Pfandverschreibung vnd Fürstlichen Consense, vnd sonderlich des von Herrn Bugißlaff Behren angezogenen pasus.

64. Wann nun derselbe recht angesehen vnd erwogen wird/ werden E. Fürstl. Gn. darauß klärlich befinden / daß desselben Verba vnd Meynung gantz nicht dahin gerichtet/ ob solte Gehrt Cöllen die Grube von der Hypothec vnd Versicherung excipiret vnd außgenommen haben/ sondern weil er ratione juria cessi ein Creditor mit gewesen / daß er von der versprochenen Kauffsumma der 20000. Gülden Capital/ vnd 700. behandelten Zinsen/ das jenige / was jhm in künfftiger prioritatis Declarator Vrtheil würde zuerkandt werden/ wolte detrahiren, kürtzen vnd einbehalten/ hoc est, Daß er den Creditoren, wann jhm die 6100. Gülden (inmassen dann geschehen) in dem Vrtheil würde zuerkandt werden/ nur 14000. Gülden Capital / vnd 600. Gülden erlegen wolte / darmit auch die Creditoren gantz wol zu frieden seyn / vnd jhme dieselbe gerne passiren lassen.

Gehet also die Reservation vnd Exception in den angezogenen Worten/ nicht auff die hypothec, sondern auff die erlegung der Summa / wie solches der Buchstabe vnd Contextus der Pfandverschreibung klärlich außweiset. Dann anfänglich redet die Pfandverschreibung von erlegung der versprochenen Kauffsummen/ Bald darauff erfolget erstlich die Versicherung vnd Hypothec, also daß er jhnen zu versicherung solcher Gelder / die er jhnen post publicatam Sententiam prioritatis werde schuldig bleiben/ Es seynd nun zwantzig tausent sieben hundert / oder vierzehen tausent sechs hundert/ **alle seine Lehen vnd Güter Grabow**/ mit dessen Pertinentien, **vnd dabey verhanden beweglichen Gütern/ so viel darzu von nöthen**/ mit Fürstlichem Consens zu einem gewissen wahren Vnterpfande beständig vnd kräfftiglich hypotheciret, Also vnd dergestalt/ woferne er in erlegung der 20000. Gülden

den Capital / vnd 700. Gülden behandelten Zinsen / hoc est, eo casu, wann jhme nichts würde zuerkandt werden / oder 14000. Gülden Capital / vnd 600. Gülden behandelten Zinsen / isto casu, wann jhme die 6100. Gülden würden zuerkandt werden / (wie auch geschehen) auff gesetzter Zeit seumig solte erfunden werden / daß alßdann sich die Creditoren an solche hypothec seiner Güter halten / vnd darauß bezahlet machen solten.

Darauß dann erfolget / weil Gehrt Cöllen jhnen laut klaren Buchstabens für solche 14000. Gülden Capital / vnd 600. Gülden (sintemal Gehrt von Cöllen die übrigen 6100. Gülden passiret, vnd in Sententia zuerkand / vnd also von jhm einbehalten worden) alle seine Lehen vnd Güter mit allen Pertinentien, mit Fürstlichem Consens, vnd also publicâ hypothecâ, qvæ omnibus aliis etiam anterioribus privatis præfertur, oppignoriret, vnd davon nichts excipiret. Daß demnach klar vnd offenbahr / weil Gehrt Cöllen hernach von seinem Vettern **Hans Jgen Cöllen** die Grube titulo empti an sich gebracht / daß die Creditores ex generali hypothecatione auch in der Grube publicam hypothecam haben / cum generalis hypotheca omnia omnino bona tam futura qvam præsentia comprehendat. *l. fin. C. qvæ res ping. oblig poss.* Vnd dahero bey deroselben Hypothec, usq; ad solutionem extremi qvadrantis manuteniret vnd geschützet werden müssen.

66. Vnd damit ferner hierin niemanden das allergeringste dubium überbleiben möge / So erhellet dieses noch mit mehrem auß der andern Gehrt Cöllens den Creditoren gegebene Special-Verschreibung vnter dato den 26. Junii Anno 1625. vnd darauff erfolgten Fürstlichen Consense, vnter dato 18. Octobr. Anno 1625. so apud Acta Adam Cöllens privilegirter Creditoren contra Gehrt Cöllen in Supplicat. R. 29. Decemb. Anno 1631. verhanden.

Denn nachdeme Hans Jgen Cöllen den andern halben theil seines Vattern Adam Cöllens Güter / darunter die Grube begriffen gewesen / von den Creditoren zwar an sich gekaufft / aber hernacher versprochener massen nicht bezahlen können / Vnd demnach seinem

Vettern Gehre Cöllen wiederumb verkaufft / vnd derselbe von sothaner Kauffsumma den Creditoren mit 6870. Gülden im Rest verblieben.

Alß hat er laut oberwehnter Pfandverschreibung vnd Fürstlichen Consense den Creditoren für solche Summam sothan sein anantheil erkauffter Lehen vnd Güter Grabow mit dessen Pertinentien, vnd den darbey verhandenen beweglichen Gütern / gleich wie er solches von gemeldten seinen Vettern Hans Jgen von Cöllen erkaufft / mit Fürstlichem Consense zu einem wahren Vnterpfande beständig vnd kräfftiglich hypotheciret.

Daß demnach hierauß menniglich Sonnen klar zu vernehmen / daß auch dieser antheil Güter / darunter die Grube vnzweiffentlich begrieffen ist / den Creditoren Specialiter, vnd zwar mit Fürstlichem Consens hypotheciret, vnd dahero niemand jhnen vnd jhren klaren publicis hypothecis zum höhesten Præjuditz darin immittiret, viel weniger jemand in solutum addiciret werden könne / sondern gemeldte Creditores, weil jhnen durch die widerrechtliche erkandte Immission vnd Addiction darin grosser eintrag hat zugefüget werden wollen / auff jhr vnterthäniges suchen vnd anhalten bey solchen jhren publicis Hypothecis durch die den 17. April. jüngst erkandte Immission billig haben conserviret vnd geschützet / nun hingegen numehr Bugißlaff Behre / darauß wieder emittiret, vnd ad Concursum Creditorum remittiret werden müssen.

67. **Damit** aber gleichwol endlich diese Sache zur endschafft gebracht / vnd die Creditoren nicht lenger auffgehalten / sondern ein jeglicher zu deme / worzu er von Rechts wegen befugt / ehist gelangen möge / Alß halt ich in vnterthänigkeit dafür / daß die publica Proclamata ad rotulandum Acta renoviret, vnd Gehrt Cöllens Creditoren sämptlich jhre Nothturfft ante vel in termino nochmals beyzubringen / endlich anbefohlen / vnd darauff die Acta verschicket / vnd ein Rechtmessige prioritet Vrtheil eingeholet / publiciret, vnd exeqviret, vnd sonsten auff anruffen der Creditoren wegen eines Curatoris bonorum, oder was sonsten für nutz vnd gut befunden werden möchte / angeordnet werden müsse.

86. Son-

68. **Sonsten** muß Ewer Fürstl. Gn. ich auch zu dero gnädigen Verordnung vnterthänig berichten / daß Bugißlaff Behr eine Supplication vnter dato den 30. Aprilis Anno 1632. übergeben / vnd darin über D. Laurentium Stephani sich höchlich beschwehret / mit vnterthäniger bitte / weil er mit demselben ohne das in schweren vnd harten Differentien lebe / vnd von jhm in Gerichtlichen Sachen ziemblich graviret, vnd wider Recht beschwehret werde / Alß daß derselbe auß sonderlich wider jhn gefasseten Haß vnd Eiffer / da auff verschickete Acta wider jhn erkandt seyn sol / Dennoch per indirectum causæ victoriam erhalten / vnd Ewer Fürstl. Gn. vnd dero auff eingeholete Vrtheil Rechtmessig gethane Verordnunge eludiren wollen / vnd er demnach publice wider jhn zu excipiren gedrungen würde / Es wollen Ewer Fürstl. Gn. denselben den vor Beabscheidung Sachen sich zu enthalten ernstlich anbefehlen.

Ob nun ermeldter D. Stephani bey Verabscheidung dieser Sachen sich also verhalten / daß Supplicante Vrsache habe / jhn alß Ewer Fürstl. Gn. vereideten RegierungsRaht dermassen anzugreiffen / vnd daß er jhn wider Recht beschwehret / vnd auß sonderlich wider jhn gefasten Haß vnd Eiffer Ewer Fürstl. Gn. gemachte Verordnung eludiren wollen / offentlich zu zeihen vnd zu beschuldigen / bevorab weil D. Steffen sein erstes Decretum, darüber dieser Streit erstanden / nicht auff Bugißlaff Behren / sondern in eines andern Creditoren, nemblich Martini Babbatzen Sachen also abgefasset / vnd hernacher nur in mehr ermeldten Herrn Bugißlaff Behren / tanqvam consimili causa, sine respectu Personarum, wie einem Redelichen Richter gegen Reich vnd Arm / klein vnd groß / gebühret / repetiret, vnd also nicht auß prætendirten Differentien, Haß vnd Eiffer wider Bugißlaff Behren / weil das Decretum schon in Babbatzen Sachen ertheilet worden / sondern ex ipsis Juris & Justiciæ fundamentis in dieser Sachen verabscheidet / auch die am 18. April. jüngst hin auff vnterthäniges suppliciren Adam von Cöllens Creditoren erkandte Immission, darüber sich Bugißlaff Behr so mächtig in angeregter Supplication beschwehret / nicht al-

lein von jhm D. Steffen / sondern auch von seinen Herrn Collegen, Herrn Hans Zacharia von Rochowen / gegen welche die prætendirte Differentien gleichfals nicht statt haben / Rechtmessig / wie kurtz zuvor erwehnet / decretiret worden.

Solches alles / wie dann auch / weil ebenmessig Gehrt von Cöllen gegen Herrn D. Schultzen eine Supplicat. vnter dato den 8. hujus eingegeben / vnd jhme darin gantz vnverantwortliche Sachen imputiret vnd beygemessen / vnd deswegen gegen jhme excipiret worden / Stelle E. Fürstl. Gn. ich zu dero gnädigen Rechtmessigen Verordnung / vnd wie ich mich in diesen petitis zu verhalten / vnterthänig anheimb.

69. Dieses ist also / Gnädiger Fürst vnd Herr / in dieser Sache / salvo cujuscunq; rectius sentientis Judicio, mein vnterthäniges Bedencken vnd Meynung / Welche deroselben ich pro Administratione sacrosanctæ Justiciæ ratione Officii & Conscientiæ, sine ullius hominis respectu, zu dero gnädigen Rechtmessigen Verordnung / vnterthänig eröffnen vnd hinterbringen sollen.

Vnd thue hiemit E. Fürstl. Gn. sampt dero geliebten Gemählinnen / meiner gnädigen Fürstinnen vnd Frawen / auch Jungen Frawlein / GOttes Gnaden Schutz zu langem gesunden Leben / vnd aller Fürstlichen Prosperitet vnnd Wolergehen getrewlich / vnd deroselben mich zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden vnd Favor vnterthänig empfehlen. Datum Güstrow den 26. Maji Anno 1632.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger trew gehorsamer Diener

Johan Cothman.

Vnse-

B.

VNsere freundliche Dienste zuvor/ Ehrenveſter/ Groß Achtbar vnd Hochgelahrter Herr Cantzler/ viel gönſtiger guter Freund/ Die zwiſchen Gehrt von Cöllen vnd ſeinen Creditoren hinc inde ergangene Acta nach Ordnung angeheffter Deſignation Actorum, nebenſt einem Vns inſcribirten Bericht/ hat Zeiger Botte wol eingelieffert/ Erinnern Vns hierbey/ daß eben in derſelben Sache/ wir hiebevor Conſuliret, Da wir dann nach gegebener anleitung des daſelbſt angezogenen circa Ceſſionem Styli Curiæ in Cancellaria Guſtrovienſi, vnd deshalber vns proponirten Frage vnſere Meynung eröffnet.

Wann Ihr aber in Ewer außführlichen Relation apud Acta außgeführet vnd dargethan/ daß es mit der allegirten Hoffgerichts Ordnung circa Ceſſionem Bonorum, eine andere beſchaffenheit hat/ vnd alſo auff vnterſchiedliche dahero rührende Fragen in zugeſchicktem Bericht/ der Wortlich alſo lautet:

EHrenveſte/ Groß Achtbahre vnd Hochgelahrte Großgönſtige Herrn vnd geliebte werthe Freunde/ Nechſt anerbietung meiner allezeit bereitwilligen gefliſſenen Dienſte/ Vorenthalte E. E. vnd Hochgel. G. Ich hiemit freundlich nicht/ Was maſſen auff des Durchleuchtigen/ Hochwürdigen/ Hochgebohrnen Fürſten vnd Herrn/ Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Coadjutoren des Stiffts Ratzeburg/ Fürſten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Roſtock vnnd Stargard Herrn/ Meines gnädigen Fürſten vnd Herrn gnädigen Befehl/ in irrigen vnd in dieſer Fürſtlichen Cantzley rechthengigen Sachen/ ſich haltend/ zwiſchen Bugißlaff Behren für ſich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen/ Fürſtlichen Mecklenburgiſchen vornehmen geheimbten Rahts an einem/ Gehrt von Cöllen vnd deſſen Creditoren am andern theil/ alß ermeldte Creditoren ſich wegen einer/ illis non auditis, erhaltenen Immiſſion vnd Adjudication höchlich beklaget/

Ich zu entscheidung zweyer meiner Herrn Collegen, Herrn D. Laurentii Stephani, vnd Herrn D. Johannis Schultzen / so in jhren Votis vneinig gewesen / vnd deßwegen hochgedachter Jhrer Fürstl. Gn. jhre habende Rationes vnterthänig übergeben müssen / eine Relation auß den vollenkommenen Actis verfasset / vnd jetzt hochgemeldter Jhrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn / vnterthänig eingehändiget / vnd darin außführlich dargethan vnd erwiesen / Weil auß den Actis klärlich erscheine / daß durch die so viel mal erkandte vnd in vielen vnterschiedlichen Städten angeschlagene publica Proclamata, wider gedachten Gehrt von Cöllen / ein offentlicher Concursus Creditorum geworden / auch darauff / laut des Protocolli Liqvidationis, in offentlicher Gerichtlichen Audientz die Liqvidation von den Creditoren verrichtet / vnd denselben vom Debitore seine Güter Cediret vnd auffgetragen / vnd ferners darin so weit verfahren / daß vnterschiedliche nothurfften in puncto prioritatis einkommen / vnd Rotulatio Actorum vmb einhohlung einer Rechtmessigen prioritet Vrtheil angeordnet worden / Daß demnach niemanden ante publicatam prioritatis Sententiam, weil dieselbe erstlich einem jeden seinen Locum attribuiren sol / zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, einige Execution, Immission, viel weniger Addictio in solutum erkandt werden können noch sollen / Vnd also auch obberührten Supplicanten Bugißlaff Behren der Hoff Grube / bevorab weil auch ohne das Adam Cöllens Creditoren darin durch zwey Fürstliche Consense, duplicem publicam, generalem & specialem Hypothecam, qvæ aliis etiam anterioribus privatis præfertur, haben / mit nichten in solutum adjudiciret vnd zugeschlagen werden können noch sollen.

Alldieweil Ich aber darnebenst bey den Actis befunden / das E. E. vnd Hochgel. G. vorhin in dieser Sachen jhr Responsum vnd Belehrung vnter dato 21. Decembr. Anno 1631. dahin ertheilet / daß Gehrt von Cöllen / vermöge der Rechte / vnd Jhrer Fürstl. Gn. Anno 1622. publicirten Cession Ordnung / Bonis nicht cediret, Also vnd dergestalt / daß nach gehaltener Liqvidation die Executi-

ones

ones, Immissiones vnd Adjudicationes wider gedachten Gehrt Cöllen / vnd in seine Güter nicht solten erkandt oder jetzo renoviret werden können / Vnd aber hierauß klärlich vnd sattsamb erscheinet / daß E. E. vnd Hochgel. G. alß frembde außländische Juris-Consulti, denen der Stylus hiesiger Cantzley nicht bekandt gewesen / dieses alles nach anleitung Herrn D. Schultzen gegebenen Bedenckens / vnd proponirten Frage dahin verstanden vnnd eingenommen / Ob solte erwehnte Cession Ordnung auch in Ihrer Fürstl. Gn. Cantzley gültig vnd in viridi Observantia gewesen seyn / Vnd demnach so wol darauff / alß auch daß sie des Haupt-Puncts / nemblich des Concursus Creditorum halber nicht befraget worden / bey ertheilung sothaner Ihrer Belehrung jhr absehen gehabt vnd gerichtet haben / Vnd ich dahero gantz nicht zweiffele / wann E. E. vnd Hochgel. G. alß vornehme JurisConsulti vnd Sacerdotes Justiciæ, welche auff die Justiciam vnd Veritatem allein jhren respectum haben / der Sachen vollenkommene beschaffenheit auß sothaner meiner Relation werden ersehen vnd vernehmen / Sie der Justitz beyfall zu geben / gantz kein bedencken tragen werden.

Diesem nach thue denselben Ich hiemit nicht allein vorermelder meiner beyder Herrn Collegen gegebene Bedencken / vnd meine darauff gerichtete Relation, sondern auch die darzu gehörige Acta Liqvidationis in Sachen Gehrt von Cöllen contra dessen Creditores, wie auch Acta in Sachen Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen / contra Gehrt Cöllen vnd dessen Creditoren, laut einliegender Designation überschicken / mit freundlicher bitte / Sie wollen dieselbe Collegialiter vnd mit fleiß verlesen / vnd da Sie besagte meine Relation den Rechten vnd Actis gemeß befinden / mit Ihrem Suffragio bekräfftigen / vnd zu mehrer erleuterung auff nachgesetzte Fragen:

1. Ob nicht Gehrt von Cöllen / weil er laut des Protocolli Liqvidationis durch seinen Advocatum D. Fridericum Corfey / bey der den 22. Augusti Anno 1629. in offentlicher Gerichtlichen Audientz vor den Fürstlichen Rähten gehaltener Liqvidation den Cre-

dito-

ditoren seine Güter offentlich offeriret, cediret vnd abgetretten/ vnd also dasselbige gethan / was nach den gemeinen beschriebenen Rechten/ secundum qvæ ad cessionem sola voluntatis professio sufficit, *l. 6 C. qui bon. ced. poss.* vnd damit einstimmenden hiesigen Fürstlichen Cantzley vhralten vnd in steter Observantz herbrachten Stylo vnd Gebrauch in dergleichen Cessions fällen/ andere vor jhm gethan / vnd vor gnugsamb gehalten worden / billig dafür zu achten/ daß er Legitimè Bonis cediret, Ob er schon das Juramentum, so in des Hoffgerichts / welches gar ein ander vnd diversum, & inter Illustrissimos Fratres Duces Megapolenses Commune Judicium ist/ Ordnung enthalten / vnd bey meines gnädigen Fürsten vnd Herrn Regierung in dieser Fürstlichen Cantzley / darin hæc lis pendens ist/ niemals gebräuchlich gewesen/noch abgestattet worden/nicht præstiret vnd abgeleget hat.

2. Den vngestandenen fall aber/ citra præjudicium notoriæ Veritatis, gesetzet/ Wann schon solche Constitution in dieser Fürstlichen Cantzley in Observantz gewesen were / Ob dann dahero/ daß Gehrt von Cöllen sothanes Juramentum, weil es die Creditoren von jhm nicht gefordert/ bey der Liqvidation nicht abgeleget hat / dadurch der per tot publica affixa Proclamata erregter Concursus vnd dessen Effectus auffgehoben / vnd also dem gantzen Corpori Creditorum jhres ex Concursu qvæsitum Jus de sistendis Executionibus & Addictionibus usq; ad prioritatis Sententiam genommen worden.

3. Oder ob nicht viel mehr solches separatæ Qvæstiones seyn/ vnd dahero / wann schon Gehrt von Cöllen secundum dictam Constitutionem solchen Eyd nimmermehr leisten vnd ablegen würde/ dennoch solches den sämptlichen Creditoribus, vnd dem ad tot emanata Proclamata authoritate Judicis erregten vnd sich haltenden allgemeinen Concursui Creditorum im geringsten nichts præjudicire, sondern derselbe nach wie vor in seinem esse, vigore vnd effectu verbleibe / vnd durch verschickung der Acten vnd einholung einer Rechtmessigen prioritet Vrtheil zur endschafft zu befordern sey.

4. Vnd

4. Vnd ob nicht demnach wegen solches sich haltenden Concursus mit Executionibus, Immissionibus, vnd Addictionibus in solutum billig biß nach publicirter prioritet Vrtheil einzuhalten/ vnd die jenige/ welche gegen Gehrt von Cöllen/ durante Concursu zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, von ein oder zwey particular Creditoren erhalten vnd außgebracht worden/ wiederumb zu cassiren, vnd sie damit ad Concursum Creditorum, allda jhr Recht zu deduciren, vnd der prioritet Vrtheil zu gewarten / zu remittiren vnd zu verweisen seyn.

Vnd ob nicht dahero schließlich auch in Specie Bugißlaff Behr vor sich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen so wol wegen des Concursus, alß auch vnd vors ander/ weil Adam von Cöllens Creditores durch zwey Fürstliche Consense vnter dato den 5. Septembris Anno 1624. vnd den 8. Octobr. Anno 1625. eine zweyfache publicam Hypothecam in Gehrt Cöllens Gütern/ sonderlich dem Hoffe Grube haben/ keine Immission in erwehneten Hoff Grube/weniger Addiction in solutum habe erkandt werden können noch sollen/ Sondern daß ermeldte Adam Cöllens Creditoren bey sothaner jhrer gedoppelten privilegirten Hypothec billig zu schützen / vnd was dagegen jhnen zum Præjuditz von Bugißlaff Behren wider Recht erhalten worden/wiederumb abzuschaffen/vnd er gleich andern Creditoren ad Concursum zu remittiren sey.

Jhr Rechtliches Bedencken vnd Belehrung vor die gebühr eröffnen vnd mittheilen/ vnd derselben diesen meinen Bericht/ sampt einliegender Designation der überschickten Acten inseriren, vnd bey Zeigern nebenst den Actis wider zu rück fertigen.

Das bin ich vmb E. E. vnd Hochgel. G. hinwierumb mit allen angenehmen Diensterzeigungen zu ersetzen geneigt vnd bereit/ Vnd thue Sie damit des Allerhöhesten Schutz empfehlen. Datum Güstrow den 17. Octobris Anno 1632.

E. E. vnd Hochgel. G.

Dienstwilliger

Johan Cothman.

Designatio Actorum Liqvidationis, In Sachen Gehrt von Cöllen / contra dessen Creditoren.

N. 1. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 5. Januarii Anno 1629. cum Mandato Commissorio.

N. 2. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 14. Januarii 1629. cum Mandato Suspensivo.

N. 3. Ejusdem Supplicat. eadem sub dato eodem.

N. 4. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 24. Januarii 1629. cum Citatione.

N. 5. D. Hinrici Stallmeisters / vnd D. Reinholdi von Gerden Supplicat. sub dato 28. Februarii 1629.

N. 6. Melchior Moltken Supplicat. sub dato 4. Martii 1629. cum Mandato cum clausula.

N. 7. Sigismund Thomsdorffen Supplicat. sub dato 1. Martii 1629.

N. 8. Protocollum des den 6. Martii gehaltenen Vorbescheides / so keinen fortgang gehabt.

N. 9. Gehrt Cöllen Supplicat. sub dato 6. Martii 1629. cum Citatione.

N. 10. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 17. Martii 1629. cum responso negativo.

N. 11. D. Hinrici Stallmeisters / vnd D. Reinholdi von Gerden Supplicat. sub dato 14. April. 1629.

N. 12. Adam Cölns Widwen Supplicat. sub dato 18. Aprilis 1629.

N. 13. Johan Plessen Supplicat. sub dato 17. April. 1629.

N. 14. Gehrt Cöllen Supplicat. sub dato 17. April. 1629. darin er vmb publicum Proclama bittet an alle seine Creditores, cum Proclamatibus.

N. 15. Gehrt Cöllens Haußfrawen Supplicat. sub dato 20. Aprilis 1629. cum Mandato suspensivo.

N. 16.

N. 16. Ejusdem Supplicat. sub dato 18. Maji 1629. cum prorogatione termini.

N. 17. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 27. Junii 1629. cum Proclamatibus & Mandato suspensivo.

N. 18. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 23. Augusti 1629. cum Mandato suspensivo.

N. 19. Protocollum Liqvidationis.

N. 20. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 5. Octobr. 1629.

N. 21. Herrn Otto Preens / Jürgen Roselers Erben / vnd Johannis Tileken Erben Supplicat. sub dato 13. Novembr. 1629. darin sie Copiam Cessionis eingelöseter vnd bezahleter Obligation ad Acta Concursus & Liqvidationis zu legen bitten.

N. 22. Jochim Barses Grobschmiedt übergibt seine Nothturfft ad Acta, sub dato 17. Novembr. 1629.

N. 23. Jacobus Wredemius Pastor zu Radum übergiebt seine Nothturfft ad Acta, sub dato 17. Novembr. 1629.

N. 24. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 18. Novembr. Anno 1629. cum Proclamatibus & Mandato suspensivo.

N. 25. Pastor vnd Juraten zu Lüdershagen übergeben jhre Nothturfft ad Acta, sub dato 20. Februarii 1630.

N. 26. Hinricus Piperitz übergiebt seine Nothturfft ad Acta sub dato 10. Martii 1630.

N. 27. Andreas Wedel übergiebt seine Nothturfft vnd Deductionem prioritatis ad Acta, sub dato 15. Septembr. 1630.

N. 28. Hinricus Piperitz Widwen Supplicat. sub dato 5. Januarii 1631.

N. 29. Ejusdem Supplicat. sub dato 18. Novembr. 1631.

N. 30. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 19. Januarii 1631. cum Responso negativo.

Gehrt Cöllens Supplicat. R. 17. Decembr. 1631.

Hinrici Piperitz Widwen zwey zusammen gebundenen Supplicat. sub den 10. Novemb. 1629. vnd 12. Martii 1630. einkommen.

Documentum Remissionis des Hoffgerichts Reimar Linstowen ertheilet / sub dato 13. Augusti 1630.

Designatio Actorum Jn Sachen Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preens / contra Gehrt von Cöllen in puncto debiti 1400. Gülden / ex confidejussione.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren erste Supplicat. sub dato 20. Novembr. 1628. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Eorundem Supplicat. vnter dato 19. Decembr. 1628. cum Mandato an Gehrt von Cöllen.

Eorundem Supplicat. vnter dato 31. Decembr. 1628. cum Mandato an den Executorem.

Eorundem Supplicat. vnter dato 19. Januar. 1629. cum Mandato ad Executorem.

Eorundem Supplicat. vnter dato 4. Februarii 1629. cum Mandato ad Executorem.

Eorundem Supplicat. sub dato 17. Julii 1629. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Gehrt Cöllens Supplicat. vnter dato 2. Septembr. 1629.

Otto Preenen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. vnter dato 8. Sept. 1629.

Eorundem Supplicat. vnter dato 14. Septembr. 1629. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Gehrt Cöllens Supplicat. vnter dato 1. Octob. 1629.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. vnter dato 8. Octob. 1629.

Eorundem Supplicat. vnter dato 13. Octob. 1629. cum Mandato ad Executorem.

Gehrt von Cöllens Supplicat. vnter dato 20. Octobr. 1629. cum Mandato an Otto Preenen vnd Bugißlaff Behren / & Executorem.

Protocollum auff dem den 18. Novembr 1629. gehaltenen Vorbescheide cum sententia.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 30. Octob. Anno 1629.
Declarator Vrtheil in Adam Cöllens Creditoren Sachen/ vnter dato 27. Januar. 1629.
Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 7. Decembr. 1629.
Gehrt Cöllens Supplicat sub dato 12. Decembr. 1629. mit einliegender D. Friderici Corfeyen/ alß Adam Cöllens Creditoren Gevollmächtigten/ Supplicat. sub dato 13. Decembr. 1629.
Bugißlaff Behren für sich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen Supplicat. sub dato 15. Decembr. 1629. sampt 2. Einlagen sub lit. A. B. cum Mandato ad Executorem.
Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 7. Januarii 1630.
Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 18. Januarii 1630. cum Mandato ad Executorem.
Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 11. Julii 1630.
Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 24. Januarii 1631. cum Responso.
Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 21. Octobr. 1631. cum Decretis disidentium Consiliariorum D. Schultzen & D. Stephani.
Adam Cöllens Creditoren Supplicat. sub dato 19. Decemb. 1631.
Herrn D. Stephani Bedencken.
Herrn D. Schultzen Bedencken / nebenst 8. darzu gehörige Beylagen.

Der Juristen Facultet zu Gryphswald Belehrung.
Des Herrn Cantzlers Herrn Johan Cothmans Relation.

Vnser Rechtliches Bedencken erfordert.

Demnach erkennen vnd sprechen Wir/ Dechand Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Fürstlichen Universitet zu Gryphswalde / nach fleissiger erwegung aller vnd jeder in der Sachen Vmbstände / qvæ circumstantiæ jus variant, anderweit/

vnd auff Ewere Erste Frage vor Recht: Weil in der Fürstlichen Güstrowischen Cantzley / darinnen diese Sache lins pendens ist / bey des Hertzogen zu Mecklenburg / Herrn Hansen Albrechts Regierung / je vnd alle wege in viridi Observantia also gehalten / Daß qvoad Cessionem sola voluntatis professio gnug / vnd die Hoffgerichts Ordnung niemals in Gebrauch gekommen sey / daß dahero auch Gehrt von Cöllen / da er in offentlicher Gerichtlichen Audientz vor den Fürstlichen Rähten gehaltener Liqvidation den Creditoren seine Güter publicè cediret vnd abgetreten / legitimè bonis cediret hat / Ob er schon das Juramentum, so in der Hoffgerichts Ordnung enthalten / nicht præstiret.

Vnd wann schon bey der Andern vnd Dritten Frage / die Hoffgerichts Ordnunge in der Fürstlichen Güstrowischen Cantzley gehalten were; daß doch solches gestalten diesen sachen nach / den sämptlichen Creditoren in jhrem ex Concursu qvæsito Jure nicht præjudiciret oder schädlich seyn könne / sondern die Sache durch verschickung der Acten vnd einholung einer definitir prioritet Vrtheil zu befodern sey.

Auff die Vierdte Frage erkennen wir / weil es mit den Creditoren dergestalt eine beschaffenheit hat / daß dahero nicht alleine mit allen Executionibus, Immissionibus vnd Addictionibus in solutum, biß nach publicirter prioritet Vrtheil / einzuhalten / sondern das jenige auch / was durante Concursu von einem oder andern particular Creditoren gegen Gehrt von Cöllen / in Præjudicium totius Corporis Creditorum, erhalten vnd außgebracht worden / zu cassiren, vnd dieselbige damit ad Concursum Creditorum, allda jhr Recht vnd förderung außzuführen / zu verweisen seyn.

Schließlich auff die Fünffte Frage sprechen Wir vor Recht / Daß Bugißlaff Behre für sich / vnd in Vollmacht Otto Preenen / auß den im Bericht angezogenen Gründen / keine Immission oder Addiction in solutum, zum mercklichen Præjudicio der andern Creditoren, in den Hoff Grube hat erkandt werden können / Vnd was dagegen von Bugißlaff Behren erhalten worden / hinwider zu cassiren

vnd

vnd abzuschaffen / vnd er gleich andern Creditoren ad Concursum zu remittiren sey / Jedoch eines vnd andern Rechtsverständigen besser vnd gründlicher Meynung vnvorgreifflich / Von Rechts wegen. Vrkündlich mit Vnserm Facultet Jnsiegel bestetiget / Vnd gegeben Greyphswald den 22. Octobr. Anno 1632.

Locus Sigilli

Dechand Senior vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Universitet daselbst.

C.

VNsere freundliche Dienste zuvor / Ehrenveste vnd Hochgelahrter gönstiger guter Freund / Alß Jhr Vns nicht allein die in Sachen Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Otto Preenen / contra Gehrt von Cöllen / in puncto debiti 1400. Gülden / ex confidejusione, sondern auch die zwischen gedachten Gehrt von Cöllen vnd dessen Creditoren, wie nicht weniger zwischen Otto Preensen vnd Günter Passowen / vnd Matthias Linstowen Erben / ergangene respectivè Liqvidations vnd andere Acten, besage dero Designation, nebenst Ewerm außführlichen Bericht / vnd darbey angehefftеten Sechs Fragen / welche von Worten zu Worten also lauten:

EHrenveste / Groß Achtbahre / vnd Hochgelahrte Großgünstige Herren vnd geliebte werthe Freunde / Nebenst anerbietung meiner allezeit bereitwilligen geflissenen Dienste / verhalte E. E. vnd Hochgel. G. Jch hiemit freundlich nicht / Was massen auff des

Durch-

Durchleuchtigen / Hochwürdigen / Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn / Herrn Hans Albrechten / Hertzogen zu Mecklenburg / Coadjutorn des Stiffts Ratzeburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn / Meines gnädigen Fürsten vnd Herrn / gnädigen Befehl / in irrigen vnd in dieser Cantzley rechthangigen Sache sich haltend zwischen Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen / Fürstlichen Mecklenburgischen vornehmen geheimbten Rahts an einem / Gehrt von Cöllen vnd dessen Creditoren am andern theile / alß ermeldte Creditoren sich wegen einer / illis non auditis, eingeholeten Gryphiswaldischen Belehrung / vnd darauff erhaltene Immission vnd Adjudication in solutum, höchlich beklaget / vnd deswegen meine beyde Herrn Collegen, Herr D. Laurentius Stphani, vnd Herr D. Johannes Schultze / in jhren Votis vneinig gewesen / vnd hochgedachter Jhrer Fürstl. Gn. jhre Bedencken übergeben müssen / Ich zu entscheidung sothaner Streittigkeiten / vnd damit niemand in seinem habenden Rechte verkürtzet werden möchte / eine Relation auß den vollenkommenen Actis verfasset / vnd jetzt hochgemeldter Jhrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn / vnterthänig eingehändiget / vnd darin außführlich dargethan vnd erwiesen / Weil auß den Actis klärlich erscheine / daß durch die so viel mal erkandte vnd in vielen vnterschiedlichen Städten angeschlagene publica Proclamata, wider gedachten Gehrt von Cöllen / ein offentlicher Concursus Creditorum geworden / auch darauff / laut des Protocolli Liqvidationis, in offentlicher Gerichtlichen Audientz die Liqvidation von den Creditoren verrichtet / vnd denselben vom Debitore seine Güter Cediret vnd auffgetragen / vnd ferners darin so weit verfahren / daß vnterschiedliche nothturfften in puncto prioritatis einkommen / vnd Rotulatio Actorum vmb einhohlung einer Rechtmessigen prioritet Vrtheil angeordnet worden / Daß demnach niemanden ante publicatam prioritatis Sententiam, weil dieselbe erstlich einem jeden seinen Locum attribuiren sol / zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, einige Execution, Immission, viel weniger Addiction in solutum erkand werden können noch

sollen /

sollen / Vnd also auch obberührten Supplicanten Bugißlaff Behren der Hoff Grube/ bevorab weil auch ohne das Adam Cöllens Creditoren darin durch zwey Fürstliche Consense, duplicem publicam, generalem & specialem Hypothecam, qvæ aliis etiam anterioribus privatis præfertur, haben / mit nichten in solutum adjudiciret vnd zugeschlagen werden können noch sollen.

Inmassen Ich dann auch ferner in einer andern eben dergleichen Sachen vorerwehnten Herrn Otto Preens vnd Günter Passowen Klägern / contra Matthias Linstowen Erben Beklagten/ so ebenmessig Gehrt von Cöllen alß Confidejusforem betrifft / ex eodem immoto fundamento facti Concursus Creditorum, auff jhre den 8. Augusti Anno 1632. eingegebene / vnd sub N. 9. bey sothanen Actis befindlichen Supplication gleichfals also decretiret, Weil auß meiner Jhrer Fürstl. Gn. eingehändigten vnterthänigen Relation klärlich zu ersehen / daß auß besagtem Fundamento wider Gehrt von Cöllen keine Executiones, Immissiones, oder Addiction in solutum geschehen können / ehe vnd bevor in puncto prioritatis gesprochen / Daß demnach berührte Supplicanten sampt jhren andern mitBürgen sothanen jhren Confidejusforem Gehrt von Cöllen / alß wider welchen / wie jetzt gesaget/ propter Concursum, zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, keine Executiones in dessen Güter / daran die sämptlichen Creditoren nunmehr/ usq; ad prioritatis Sententiam, æqvaliter interessirten/ angeordnet werden könten / mit auffzuheben / vnd seinen Strang vnter sich zu vertheilen / vnd deswegen bey dem Concursu Creditorum jhren Regress zu nehmen/ vnd jhre befugnüß secundum prioritatem zu deduciren, vnd was jhnen in der prioritet Vrtheil würde zuerkandt werden/ zu gewarten schuldig weren/ gestaltsamb dann auch meine Herrn Collegen, Herr Hans Zacharias von Rochow/ vnd Herr D Laurentius Stephani, in eandem Sententiam jhr Decretum darauff gesetzet.

Es hat aber mehr gedachter Herr Otto Preen/ gleich wie in voriger / also auch in diese Sache / dabey nicht acqviesciret, son-

dern bey Ihrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn/ durch eine sub dato 21. Augusti übergebene/vnd sub N. 10. bey diesen Otto Preens contra Matthias Einstowen Erben Actis befindlichen Supplicatio es sub & obreptitiè dahin gebracht/daß also bald/ ehe vnd bevor noch von obgedachter den 8. Augusti eingegebenen weitleufftigen Supplication, darin doch viel newe vnd hoch præjudicirliche Sachen in facto eingeführet / vnd mit vnterschiedlichen Beylagen bestärcket worden / wie auch dieser letzten den 21. Augusti datirten Supplication dem gegentheil / vnd zwar Beklagten/ Copey ertheilet / vnd derselbe mit seiner gegen Nothurfft darüber gehöret worden / gantz vnverwarneter weise des Beklagten Advocatus ad rotulandum, darzu doch sonsten in der Cantzley ein Terminus von 8. oder 14. Tagen den Parten / damit sie instructi erscheinen / vnd jhre Acta mit den Judicialibus conferiren können / pfleget angesetzet werden / vorgefordert / die Acta rotuliret, vnd nicht allein meine Relation, darin ich das jenige / was D. Schultze so wol gegen den vnlaugbahren vnnd notorium hujus Cancellariæ Stylum, alß auch sonsten in Jure & facto vnbegründeter weise vorgegeben / detegiret vnd refutiret, sampt andern zweyen Bedencken / so meine Herren Collegen, Herr Paschen von der Lühe / vnd Herr Hans Zacharias von Rochow / Ihrer Fürstl. Gn. vnterthänig übergeben/ vnd darin mir vnd der Gerechtigkeit beyfall gegeben/ gantz von den Actis, deren pars sie doch alß Vota Consiliariorum gewesen/ abgethan / sondern auch noch darüber von obberührter den 8. Augusti eingegebenen Supplication den letzten halben Bogen / darauff vorgedachter meiner beyder Herrn Collegen, Herrn Hans Zachariæ von Rochow / vnd Herrn D. Laurentii Stephani, vnd mein Decretum gestanden / abgeschnitten / vnd an dessen statt ein reiner halber Boge mit dem blossen Titul an Ihre Fürstl. Gn. wieder beygeleget/ vnd endlich auff anleitung viel besagter den 21. Augusti datirten Supplication die Frage allein dahin / Ob Gehrt Cöllen legitimè Bonis cediret, vnd dahero pro non existente solvendo zu achten/ alß wann darin allein die Controversia bestünde/ dirigiret, vnd die Acten an E. E. vnd Hochgel. G. wie J. anjetzo nach des Botten

wie-

wiederkunfft erfahren / vmb einholung einer Belehrung verschicket worden.

Alldieweil aber auß diesem allen klärlich vnd sattsamb erscheinet / daß E. E. vnnd Hochgel. G. nach dem HauptPunct dieser Sachen / nemblich dem Concursu Creditorum vnd dessen Effectu, nicht befraget worden / auch in Qvæstione, An Cessio legitimè facta sit, Sie alß frembde außländische JurisConsulti, denen der Stylus hiesiger Cantzley nicht bekandt gewesen / auff die allegirte Hoffgerichts Cession Ordnung / alß wann dieselbe auch in Ihrer Fürstl. Gn. meines gnädigen Fürsten vnd Herrn hiesiger Cantzley gültig vnd in viridi Observantia gewesen were / nach anleitung Herrn D. Schultzen überschickten Bedencken / bevorab weil in viel erwehnter den 21. Augusti datirten letzten Supplication noch darzu offentlich gesetzet / daß Ihre Fürstl. Gn. diesen Streit schon per Sententiam (die Gryphiswaldische Belehrung meynend) allo hetten decidiren lassen / vnd darauff des gegentheils / weil er davon keine Copey erlanget / contradiction nicht ad Acta gekommen / jhr absehen gehabt / Vnd demnach / weil Sie ex Actis ersehen / daß Gehrt von Cöllen derselben Constitution mit ablegung des Juramenti kein genügen gethan / Ihr Responsum dahin gerichtet / daß er legitimè Bonis nicht cediret, vnd also ex illo capite pro non existente solvendo nicht könte geachtet werden.

Vnd ich dahero gantz nicht zweiffele / wann E. E. vnd Hochgel. G. alß vornehme JurisConsulti vnnd Sacerdotes Justiciæ, welche auff die Justiciam vnd Veritatem allein jhren respectum haben / der Sachen vollenkommene beschaffenheit vnd Vmbstände auß sothaner meiner Relation werden ersehen vnd vernehmen / Sie der Justitz beyfall zu geben / gantz kein bedencken tragen werden / gestaltsamb dann wolgemeldte Juristen Facultet zu Greyphswalde auff erlangete vollenkommene Information solches gethan / wie E. E. vnd Hochgel. G. auß derselben anderweit ertheilten vnd hierbey befindlichen Belehrung mit mehrem werden zu ersehen haben.

Diesem nach thue denselben Ich hiemit nicht allein vorermeld-

ter meiner beyder Herrn Collegen, Herrn D. Laurentii Stephani, vnd Herrn D. Johannis Schultzen/ Bedencken / vnd meine darauff gerichtete Relation, sondern auch die darzu gehörige Acta Liqvidationis in Sachen Gehrt von Cöllen contra dessen Creditores, wie auch Acta Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen / contra Gehrt von Cöllen vnd dessen Creditoren, vnd dann Acta Preens vnd GünterPassow contra Matthias Einstowen Erben/ laut einliegender Designation überschicken/ mit freundlicher bitte/ Sie wollen dieselbe Collegialiter vnd mit fleiß verlesen/ vnd da Sie besagte meine Relation den Rechten vnd Actis gemeß befinden/ mit Ihrem Suffragio bekräfftigen / vnd zu mehrer erleuterung mir auff nachgesetzte Fragen:

1. Ob nicht Gehrt von Cöllen / weil er laut des Protocolli Liqvidationis durch seinen Advocatum D. Fridericum Corfey/ bey der den 22. Augusti Anno 1629. in offentlicher Gerichtlichen Audientz vor den Fürstlichen Rähten gehaltener Liqvidation den Creditoren seine Güter offentlich offeriret, cediret vnd abgetretten/ vnd also dasselbige gethan / was nach den gemeinen beschriebenen Rechten/ secundum qvæ ad cessionem sola voluntatis professio sufficit, *l. 6. C. qvi bon. ced. poss.* vnd damit einstimmenden hiesigen Fürstlichen Cantzley vhralten vnd in steter Observantz herbrachten Stylo vnd Gebrauch in dergleichen Cessions fällen/ andere vor jhm gethan / vnd vor gnugsamb gehalten worden / billig dafür zu achten/ daß er Legitimè Bonis cediret, Ob er schon das Juramentum, so in des Hoffgerichts / welches gar ein ander vnd diversum, & inter Illustrissimos Fratres Duces Megapolenses Commune Judicium ist/ Ordnung enthalten / vnd bey meines gnädigen Fürsten vnd Herrn Regierung in dieser Fürstlichen Cantzley / darin hæc lis pendens ist/ niemals gebräuchlich gewesen/ noch abgestattet worden/ nicht præstiret vnd abgeleget hat.

2. Den vngestandenen fall aber/ citra præjudicium notoriæ Veritatis, gesetzet/ Wann schon solche Constitution in dieser Fürstlichen Cantzley in Observantz gewesen wäre / Ob dann dahero/ daß

Gehrt

Gehrt von Cöllen sothanes Juramentum, weil es die Creditoren von jhm nicht gefordert/ bey der Liqvidation nicht abgeleget hat/ dadurch der per tot publica affixa Proclamata erregter Concursus vnd dessen Effectus auffgehoben/ vnd also dem gantzen Corpori Creditorum jhres ex Concursu qvæsitum Jus de sistendis Executionibus & Addictionibus usq; ad prioritatis Sententiam genommen worden.

3. Oder ob nicht viel mehr solches separatæ Qvæstiones seyn/ vnd dahero/ wann schon Gehrt von Cöllen secundum dictam Constitutionem solchen Eyd nimmermehr leisten vnd ablegen würde/ dennoch solches den sämptlichen Creditoribus, vnd dem ad tot emanata Proclamata publica authoritate Judicis erregten vnd sich haltenden Concursui Creditorum im geringsten nichtes præjudicire, sondern derselbe nach wie vor in seinem esse, vigore vnd effectu verbleibe/ vnd durch verschickung der Acten vnd einholung einer Rechtmessigen prioritet Vrtheil zur endschafft zu befordern sey.

4. Vnd ob nicht demnach wegen solches sich haltenden Concursus mit Executionibus, Immissionibus, vnd Addictionibus in solutum billig biß nach publicirter prioritet Vrtheil einzuhalten/ vnd die jenige/ welche gegen Gehrt von Cöllen/ durante Concursu zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, von ein oder zwey particular Creditoren erhalten vnd außgebracht worden/ wiederumb zu cassiren, vnd sie damit ad Concursum Creditorum, allda jhr Recht zu deduciren, vnd der prioritet Vrtheil zu gewarten/ zu remittiren vnd zu verweisen seyn.

5. Vnd ob nicht dahero auch in Specie Bugißlaff Behr vor sich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen/ so wol wegen des Concursus, alß auch vnd vors ander/ weil Adam von Cöllens Creditores durch zwey Fürstliche Consense vnter dato den 5. Septembris Anno 1624. vnd den 18. Octobr. Anno 1625. eine zweyfache publicam Hypothecam in Gehrt Cöllens Gütern/ sonderlich dem Hoffe Grube haben/ eine Immission in erwehneten Hoff Gru-

be/weniger Addiction in solutum habe erkandt werden können noch sollen/ Sondern daß ermeldte Adam Cöllens Creditoren bey sothaner jhrer gedoppelten privilegirten Hypothec billig zu schützen/ vnd was dagegen jhnen zum Præjuditz von Bugißlaff Behren wider Recht erhalten worden/wiederumb abzuschaffen/vnd er gleich andern Creditoren ad Concursum zu remittiren sey.

6. Vnd ob nicht schließlich gleichfals Herr Otto Preen vnd Günter Passow/ sampt jhren neben Bürgen/ gedachten jhren Confidejusorem Gehrt von Cöllen/alß wider welchen propter Concursum, zu Præjuditz des gantzen Corporis Creditorum, keine Executiones, Immissiones oder Addictiones vor eröffnung der prioritet Vrtheil erkandt werden können/ mit auffzuheben/vnd dessen Strang vnter sich zu vertheilen/ vnnd jhren Regreß bey dem Concursu Creditorum Gehrt Cöllens zu suchen/ vnd der prioritet Vrtheil zu gewarten schuldig/vnd demnach alles/was sie diesem zu widern widerrechtlich erhalten/ wiederumb zu cassiren sey.

Jhr Rechtliches Bedencken vnd Belehrung vor die gebühr eröffnen vnd mittheilen/ vnd derselben diesen meinen Bericht/ sampt einliegender Designation der überschickten Acten inseriren, vnd bey Zeigern nebenst den Actis wider zu rück fertigen.

Das bin ich vmb E. E. vnd Hochgel. G. hinwierumb mit allen angenehmen Diensterzeigungen zu ersetzen geneigt vnd bereit/ Vnd thue Sie damit des Allerhöhesten Schutz empfehlen. Datum Güstrow den 9. Novembr. Anno 1632.

E. E. vnd Hochgel. G.

Dienstwilliger

Johan Cothman.

Desi-

Designatio Actorum Liqvidationis, In Sachen Gehrt von Cöllen / contra dessen Creditoren.

N. 1. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 5. Januarii Anno 1629. cum Mandato Commissorio.

N. 2. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 14. Januarii 1629. cum Mandato Suspensivo.

N. 3. Ejusdem Supplicat. eadem sub dato eodem.

N. 4. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 24. Januarii 1629. cum Citatione.

N. 5. D. Hinrici Stallmeisters / vnd D. Reinholdi von Gerden Supplicat. sub dato 28. Februarii 1629.

N. 6. Melchior Moltken Supplicat. sub dato 4. Martii 1629. cum Mandato cum clausula.

N. 7. Sigismund Thomstorffen Supplicat. sub dato 1. Martii 1629.

N. 8. Protocollum des den 6. Martii gehaltenen Vorbescheides / so keinen fortgang gehabt.

N. 9. Gehrt Cöllen Supplicat. sub dato 6. Martii 1629. cum Citatione.

N. 10. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 17. Martii 1629. cum responso negativo.

N. 11. D. Hinrici Stallmeisters / vnd D. Reinholdi von Gerden Supplicat. sub dato 14. April. 1629.

N. 12. Adam Cölns Widwen Supplicat. sub dato 15. Aprilis 1629.

N. 13. Johan Plessen Supplicat. sub dato 17. April. 1629.

N. 14. Gehrt Cöllen Supplicat. sub dato 17. April. 1629. darin er vmb publicum Proclama bittet an alle seine Creditores, cum Proclamatibus.

N. 15. Gehrt Cöllens Haußfrawen Supplicat. sub dato 20. Aprilis 1629. cum Mandato suspensivo.

N. 16.

N. 16. Ejusdem Supplicat. sub dato 18. Maji 1629. cum prorogatione termini.

N. 17. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 27. Junii 1629. cum Proclamatibus & Mandato suspensivo.

N. 18. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 23. Augusti 1629. cum Mandato suspensivo.

N. 19. Protocollum Liqvidationis.

N. 20. Gehrt Cöllens Supplication sub dato 5. Octobris 1629.

N. 21. Herrn Otto Preens / Jürgen Roselers Erben / vnd Johannis Tileken Erben Supplicat. sub dato 13. Novembr. 1629. darin sie Copiam Cessionis eingelöseter vnd bezaheter Obligation ad Acta Concursus & Liqvidationis zu legen bitten.

N. 22. Jochim Barses Grobschmiedt übergibt seine Nothturfft ad Acta, sub dato 17. Novembr. 1629.

N. 23. Jacobus Wredemius Pastor zu Radum übergiebt seine Nothturfft ad Acta, sub dato 17. Novembr. 1629.

N. 24. Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 18. Novembr. Anno 1629. cum Proclamatibus & Mandato suspensivo.

N. 25. Pastor vnd Juraten zu Lüdershagen übergeben jhre Nothturfft ad Acta, sub dato 20. Februarii 1630.

N. 26. Hinricus Piperitz übergiebt seine Nothturfft ad Acta sub dato 10. Martii 1630.

N. 27. Andreas Wedel übergiebt seine Nothturfft vnd Deductionem prioritatis ad Acta, sub dato 15. Septembr. 1630.

N. 28. Hinricus Piperitz Widwen Supplicat. sub dato 5. Januarii 1631.

N. 29. Ejusdem Supplicat. sub dato 18. Novembr. 1631.

N. 30. Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 19. Januarii 1631. cum Responso negativo.

Gehrt Cöllens Supplicat. R. 17. Decembr. 1631.

Hinrici Piperitz Widwen zwey zusammen gebundenen Supplicat. so den 10. Novemb. 1629. vnd 12. Martii 1630. einkommen.

Docu-

Documentum Remissionis des Hoffgerichts Reimar Linstowen ertheilet / sub dato 13. Augusti 1630.

Designatio Actorum In Sachen Bugißlaff Behren für sich / vnd in Vollmacht Herrn Otto Preens / contra Gehrt von Cöllen in puncto debiti 1400. Gülden / ex confidejussione.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren erste Supplicat. sub dato 20. Novembr. 1628. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Eorundem Supplicat. vnter dato 19. Decembr. 1628. cum Mandato an Gehrt von Cöllen.

Eorundem Supplicat. vnter dato 31. Decembr. 1628. cum Mandato an den Executorem.

Eorundem Supplicat. vnter dato 19. Januar. 1629. cum Mandato ad Executorem.

Eorundem Supplicat. voter dato 4. Februarii 1629. cum Mandato ad Executorem.

Eorundem Supplicat. sub dato 17. Julii 1629. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Gehrt Cöllens Supplicat. vnter dato 2. Septembr. 1629.

Otto Preenen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. vnter dato 8. Sept. 1629.

Eorundem Supplicat. vnter dato 14. Septembr. 1629. cum Mandato an Gehrt Cöllen.

Gehrt Cöllens Supplicat. vnter dato 1. Octob. 1629.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. vnter dato 8. Octob. 1629.

Eorundem Supplicat. vnter dato 13. Octob. 1629. cum Mandato ad Executorem.

Gehrt von Cöllens Supplicat. vnter dato 20. Octobr. 1629. cum Mandato an Otto Preenen vnd Bugißlaff Behren / & Executorem.

Protocollum auff dem den 18. Novembr 1629. gehaltenen Vorbescheide cum sententia.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 30. Octob. Anno 1629.

Declarator Vrtheil in Adam Cöllens Creditoren Sachen/vnter dato 27. Januar. 1629.

Gehrt Cöllens Supplicat. sub dato 7. Decembr. 1629.

Gehrt Cöllens Supplicat sub dato 12. Decembr. 1629. mit einliegender D. Friderici Corfeyen / alß Adam Cöllens Creditoren Gevollmächtigten / Supplicat. sub dato 13. Decembr. Anno 1629.

Bugißlaff Behren für sich/ vnd in Vollmacht Herrn Otto Preenen Supplicat. sub dato 15. Decembr. 1629. sampt 2. Einlagen sub lit. A. B. cum Mandato ad Executorem.

Otto Preen vnd Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 7. Januarii 1630.

Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 18. Januarii 1630. cum Mandato ad Executorem.

Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 11. Julii 1630.

Gehrt von Cöllens Supplicat. sub dato 24. Januarii 1631. cum Responso.

Bugißlaff Behren Supplicat. sub dato 21. Octobr. 1631. cum Decretis disidentiom Consiliariorum D. Schultzen & D. Stephani.

Adam Cöllens Creditoren Supplicat. sub dato 19. Decembr. Anno 1631.

Herrn D. Stephani Bedencken.

Herrn D. Schultzen Bedencken / nebenst 8. darzu gehörige Beylagen.

Der Juristen Facultet zu Gryphswald Belehrung.

Des Herrn Cantzlers Herrn Johan Cothmans Relation.

Der Juristen Facultet zu Greyphswalde anderweit ertheilte Belehrung.

De-

Designatio Actorum, In Sachen Otto Preens / vnd Günter Passowen Klägern // contra Matthias Linstowen Erben / Beklagten.

N. 1 Otto Preens vnd Günter Passowen Supplication sub dato 18. Februarii Anno 1632. cum Mandato an Matthias Linstowen Erben.

N. 2. Reimar Linstowen Supplicat. sub dato 2. Aprilis 1632.

N. 3. Otto Preens vnd Günter Passowen Supplicat. sub dato 4. April. 1632.

N. 4. Otto Preens vnd Günter Passowen Supplicat. sub dato 16. April. 1632. cum Mandato an Matthias Linstowen Erben.

N. 5. Sel. Matthias Linstowen Erben Supplicat. sub dato 7. Maji 1632.

N. 6. Otto Preens vnd Günter Passowen Supplicat. sub dato 14. Maji 1632. cum Mandato ad Executorem.

N. 7. Reimar Linstowen Supplicat. sub dato 14. Maji 1632.

N. 8. Otto Preens vnd Günter Passowen Supplicat. sub dato 18. Julii Anno 1632.

N. 9. Otto Preens vnd Günter Passowen Supplicat. sub dato 30. Julii 1632. mit vnterschiedlichen Beylagen sub lit. A. B. C. D.

N. 10. Otto Preenen Supplicat. sub dato 21. Augusti 1632. cum Decreto ad Rotulandum.

N. 11. Der Juristen Facultet zu Jehna Belehrung.

Zugeschicket / vnd Euch des Rechten darüber zu berichten gebeten.

Demnach sprechen Wir nach fleissiger verles: vnd erwegung gedachter Acten, bevorab Herrn D. Johan Schultzen / vnd Herrn D. Laurentii Stephani Bedencken / sampt ewrer außführlichen Relation, vnd anfänglich auff die Erste Frage vor Recht:

Wiewol wir vns gu[illegible]er massen erinnern vnd bescheiden / was

wir hiebevor auff die vns in diesen überschickten Acten, vnd dazumal agitirte Controvers der Cession vnd Validitet halben bedächtig erkennet / Daß Gehrt von Cöllen / vornemblich vnd dahero vnter andern legitimè Bonis nicht cediret, weil sonderlich die deswegen außgegangene Fürstliche Mecklenburgische gemeine Hoffgerichts Constitution darin zu kräfftiger Cession, des Cedenten Jurament vnd andere Reqvisita præcisè erfordert worden / desgleichen bey vorgangener des von Cöllens Cession nicht in acht genommen / zum Fundament angeführet.

Demnach wir aber nunmehr mit bestande eines widrigen berichtet werden / daß angezogene Hoffgerichts Constitution bey der Fürstlichen Regierung zu Güstrow niemalß / sondern vielmehr dieses in Observantz gewesen / daß inhalts gemeiner Käyserlichen Rechten sola voluntatis professio zu kräfftiger Cession gnugsamb geachtet / vnd in vielen Fällen also decretiret worden / vnnd aber besage des Protocolls, der von Cöllen / so viel an ihm / Gerichtlich seine Güter zu cediren offeriret, vnd daß er den Gläubigern dieselbe abgetretten sich erkläret / worauff der in Concursu Creditorum erweckte Process durch vnterschiedene Proclamata vnd vorgangene Liqvidation so weit continuiret vnd fortgesetzet / daß er allein auff erkandtnüß der Erstigkeit halben beruhet vnd bestanden / So erscheinet darauß allenthalben so viel / daß bey solcher der Sachen beschaffenheit / ohnangesehen kein würcklicher Eyd / inmassen der niemals von den sämptlichen Gläubigern gefordert / abgeleget / Gehrt von Cöllen legitimè Bonis cediret, vnd sothane Cession vor gnugsamb zu achten gewesen.

Vors Ander / aber den fall nur zu setzen / daß geregte Hoffgerichts Constitution auch bey der Fürstlichen Regierung zu Güstrow gültig gewesen were / Jedoch weil die gesampte Creditores besage der Liqvidation Acten, solches niemals nicht gefordert / weniger der Debitor sich dessen jemals verweigert / sondern der Liqvidation vnd prioritet Process mit des Debitoris vnd der gesambten Creditoren wissen / willen / vnd genehmbhaltung so weit continuiret, daß super

puncto

puncto prioritatis allermeist Erkandnüß eingeholet / vnd zu dem ende zur Irrotulation offentliche Ladungen angeschlagen worden / So kan nunmehr von einem oder andern Creditore, wegen nicht abgelegten Eydes, der Proces vnd dessen Effect nicht auffgehoben / am aller wenigsten denen andern Creditoren jhr erlangtes Recht wider jhren willen entzogen vnd genommen werden.

Vnd wann auch gleich zum **Dritten** auff jetzt gesetzten fall / da offt gemeldte Hoffgerichts Constitution zu attendiren, Gehrt Cöllen den Eyd nochmals leisten vnd ablegen solte / So hat doch dieses mit dem Hauptwerck des verübten Liqvidationis vnd prioritet Puncts an jhm selbst so weit nichts zu schaffen / daß es denselben retro annullirte vnd cassirte, sondern es ist dem sein starcker lauff zu lassen / vnd die Sache durch verschickung der Acten zu einholung eines prioritet Vrtheil den gesampten Gläubigern zum besten zu befordern.

Wie dann dahero vors **Vierdte** biß dahin alle Executiones, Immissiones vnd Addictiones nicht allein ferner einzustellen / sondern auch / da deren verhengt / zu cassiren.

So hat auch zum **Fünfften** Bugißlaff Behren / vnd Herrn Otto Preen / zu Nachtheil vnd wegen dero Eltern dinglichen Rechtens in Gehrt Cöllens Güter / bevorab den Hoff Grube / keine fernere Immission, weniger Addiction erkennet vnd verhenget werden können / vnd solchem nach / da dessen was vorgangen / solches hinwider auffzuheben / gedachte interessirte Creditores bey jhrer Hypothec zu schützen / vnd die Immittirte in den Concursum zu verweisen.

Vnd eben dannenhero vors **Sechste vnd Letzte** haben auch Herr Otto Preen vnnd Günter Passow / wider jhren mit Bürgen Gehrt von Cöllen / beständiger weise keine Executiones, Immissiones oder Addictiones den gesampten Gläubigern zum Nachtheil nicht erhalten mögen / Sondern was sie desfals außgewircket / dieses wird nicht vnbillig hinwiederumb abgeschaffet / vnd sie werden mit jhrem suchen in den Concursum gleich andern Gläubigern / jh-

rer stelle auß der künfftigen prioritet Vrtheil zu erwarten/ remitti-
ret vnd verwiesen.

Alles von Rechtswegen.
Vrkündlich mit vnser Facultet Insiegel besiegelt.



Ordinarius Decanus Se-
nior vnd andere Doctores
der Juristen Facultet anff
der Universitet zu Jehna.

An
Herrn Johan Cothman.

D.

Von GOttes Gnaden Adolph Friedrich/ Hertzog zu Mecklenburg/ ꝛc.

VNsern gnädigen Gruß zuvor/ Ehrenvester vnd Hochgelahrter Raht/ lieber Getrewer/ Wir geben Euch gnädig hiemit zu wissen/ Daß Vns Vnsers freundlichen vielgeliebten Bruders vnd Gefattern/ Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. durch abschickung Ihrer Rähte vnd Diener/ der Veste Vnser lieben besondern vnd Getrewen Kay Sehestädten vnnd Clauß Hahnen/ Ewrer Person halben/ heute vor Mittage ansprechen lassen/ vnd so wol Mündt: alß Schrifftlich demon-

monstriren wollen / Was massen Ihr in der Sachen mit Gehrt Cöllen Creditoren, vnd was davon dependiret, In sonderheit mit einseitiger / vnd ohn Vorbewust / Wissen vnd Belieben Sr. Ld. vorgenommener verschickung der Acten, vnrecht / vnverantwortlich vnd zu viel gethan / gestalt Ihr auß denen hierbey gefügten Copeylichen Beyschlüssen mit mehrem zu ersehen vnd zu befinden habet.

Wann Wir dann dieser Sachen gründlichen Bericht haben / vnd wissen wollen / vnd Euch in Gnaden hierüber zu hören gemeynet seyn / Alß ist hiemit Vnser gnädiger Befehlig / daß Ihr ewre Verantwortung hierauff ehister Tage Vns schrifftlich übergebet / damit Wir selbsten Ewre Vnschuld darauß ersehen / vnd auch dieselbe Vnsers freundlichen vielgeliebten Bruders Ld. offenbahrlich demonstriren können. Daran beschicht Vnser gnädiger Will vnd Meynung / Vnd Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Sternberg den 16. Septembris Anno 1634.

Adolph Friedrich / Hertzog zu Mecklenburg.

Dem Ehrnvesten vnd Hochgelahrten Vnserm geheimbten Raht / auch Hauptmann zur Newstatt vnd Eldena / vnd lieben Getrewen Johan Cothman.

E.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Ewer Fürstl. Gn. seynd meine vnterthänige gehorsame Pflichtschuldige Dienste stets bevor / Gnädiger Herr / Demnach Ewer Fürstl. Gn. mir das jenige / was deroselben vielgeliebter Herr Bru-

Bruder / der Durchleuchtiger / Hochwürdiger / Hochgebohrner Fürst vnd Herr / Herr Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / ꝛc. Mein gnädiger Fürst vnd Herr / wegen Otto Preens Sachen contra Gehrt Cöllens Creditoren, Ewer Fürstl. Gn. so wol mündlich durch dero Abgeordente proponiren, alß schrifftlich übergeben lassen / in Gnaden communiciret, vnd meinen Bericht vnd Verantwortung darauff zu thun gnädig anbefohlen / Alß thue gegen Ewer Fürstl. Gn. sothaner gnädigen bezeigung halber / vnd daß Sie mich darauff alß ein Christlicher Rechtliebender Fürst gnädig hören wollen / Ich mich in vnterthänigkeit höchstes fleisses bedancken / vnd bin es vmb dieselbe hinwiederumb mit meinen geringfügigen / jedoch getrewen vnterthänigen Diensten / bestes fleisses zu verschulden vnterthänig so willig alß pflichtschuldig.

So viel nun aber die übergebene Schrifften anbelanget / habe Ich darauß nicht mit geringer Hertzens betrübnüß vernommen / vnd ersehen / daß Jhre Fürstl. Gn. dero auff mich vnverschuldeter weise geworffene Vngnade zu continuiren, vnd mich so wol in der Proposition, alß durch den Concipienten des an die Juristen Facultet zu Jehna abgeschickten Berichts / mit harten vngnädigen / scharffen vnd schimpfflichen Worten anzugreiffen / vnd daß Ich gantz vnverantwortlicher weise / oberwehnte Acta, daran ich doch das geringste Interesse nicht zu prætendiren gehabt / nacher Jehna zu schicken / vnd durch einen gantz vngleichen widerlichen Bericht / ein reformator Bedencken / dessen Contrarium doch Ewer Fürstl. Gn. auß diesem anderwertigen jetzo übergebenem Jähnischen Responso zu ersehen / vermessentlich zu exprактisiren, vnd dadurch Jhre Fürstl. Gn. vnd dero Fürstliche Cantzley vnd Gericht / bey Ewer Fürstl. Gn. vnd andern hohen vnd niedern standes Personen zu denigriren vnd zu verynglimpffen / mich vnterstanden gantz vngnädig zu imputiren, Sondern auch sothane Schrifften / so wol dero gnädigen Fraw Mutter / der Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürstinnen vnd Frawen / Frawen Sophia / Gebohrnen zu Schleßwig Holstein / Hertzoginnen zu Mecklenburg / ꝛc. Meiner gnädigen Fürstinnen vnd Frawen zu

zu-

zuschicken / Alß auch allhier auff offentlichem Landtage einer Erbaren Ritter: vnd Landschafft zu übergeben/ sich bewegen vnd belieben lassen.

Nun geschiehet mir an solchen harten Beschuldigungen vnd Beymessungen gar zu viel vnd vnrecht/ Muß dieselbige/ wie alles vorige/ GOtt vnd der Zeit befehlen / vnd mich meines ehrlichen redlichen guten Nahmens vnd Gewissens/ vnd daß ichs vmb Ihre Fürstl. Gn. vnd Otto Preenen / dessen Sache vnd Werck es ist / also nicht verschuldet/ getröstlen.

Ihre Fürstl. Gn. einiger massen bey hohes vnd niedriges Standes Personen zu vervnglimpffen vnd zu denigriren, ist mir nie in mein Hertz gekommen/ so gar/ daß Ich auch bey einigen Fürsten vnd Herren (ausserhalb Ewer vnd hochgedachter dero gnädigen Frawen Mutter / Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. denen auff deren gnädiges begehren ich den Verlauff berichten müssen) dieser Sache nicht ein mal gedacht / auch sonsten / wann andere ehrliche Leute mit mir davon zu reden gekommen/ Ihre Fürstl. Gn. alß meinen gewesenen gnädigen vnnd lieben Herrn / der mich hiebevor in Lieb vnd Leyd/ GOtt Lob / vnd ohne Ruhm zu melden / viel anders/ alß ich anjetzo auff meiner Widerwertigen getrieb / dieser Sachen halben habe beschrieben werden wollen/ gekandt vnd probiret, jederzeit auffs beste/ wie Ewer Fürstl. Gn. vnd viel redliche Leute mir dessen ein gut gnugsames Gezeugnüß geben werden/ in vnterthänigkeit / vnnd daß Ihre Fürstl. Gn. nur hierin vom den Parten (wie vielen vortrefflichen hocherleuchten frommen Käysern / Königen / Fürsten vnd Männern GOttes / laut der Biblischen vnd Weltlichen Historien / wiederfahren / vnd noch täglich wiederfähret) verleitet vnd hintergangen/ entschuldiget.

Inmassen dann auch Ihrer Fürstl. Gn. Gericht vnd Cantzley gleicher gestalt von mir nirgend vervnglimpffet / auch nicht vervnglimpffet werden können / weil alle Herren Rähte / Alß Herr Paschen von der Lühe / Herr Hans Zacharias von Rochow / vnd

Herr Doctor Laurentius Stephani, mit mir / laut jhrer eingegebenen Bedencken / einig gewesen / ausserhalb dem einigen Doctor Schultzen / so laut des Liqvidations Protocolls, hiebevor in der Sache advocando bedienet gewesen / vnd nichts desto weniger wider Recht vnd alle gebühr / vnd darauff verordnete schwere Straffen / sich darin des Judicirens vnd Verabscheidens zu vnterfangen nicht entfärbet.

Daß aber Ich / nachdem Ich an meinen Ehren so erschrecklich / alß daß ich in dieser Sachen / wider GOTT / Recht / mein Gewissen / vnd Partheysch gehandelt / vnd mit andern harten Vervnglimpffungen angegriffen worden / solte Vnrecht gethan haben / daß ich die Acta (so keine Geheimnüß / sondern nur Parthey Sachen / vnd in eines jeden Parten Händen gewesen / vnd ein jeglicher wol hat sehen / lesen / vnd haben mögen / darauß ich auch dermassen beschuldiget / vnd daran ich nechst der hoffnung der ewigen Seligkeit / wegen meines höchsten Kleynodes in der Welt / meines bißhero geführten Ehrlichen Nahmens / mehr dann Preen mit allen seinen forderungen / interessiret gewesen / vnd davon ich / alß vnwürdiger Cantzler / einem jeden / so daran interessiret gewesen / ratione Officii, Copey habe ertheilen / vnnd also viel mehr meines Ampts vnd Ehren Interesse halben / Abschrifft / ohn Jhrer Fürstl. Gn. oder einiges Menschen beschwehr vnd Præjuditz, habe nehmen können / einzig vnd allein vmb rettung meiner Ehren vnd Vnschuld / vnd Jhrer Fürstl. Gn. meinem gnädigen Fürsten vnd Herrn / von meiner getrewen auffrichtigen Ampts Verwaltung / rede vnd Antwort zu geben / vnd daß ich also / wie Jhr vorbracht / nicht gehandelt / sondern nur die Wahrheit vnd Gerechtigkeit / ohn ansehen der Person / vermöge meiner thewren Eyde vnd Pflichte / für Augen gehabt / zu remonstriren, habe abschreiben lassen / vnd vmb Information, welches auch bey angestelleten rechtmessigen Proceß nach ergangenen vnd publicirten Vrtheil / einem jeden Parte vmb der aller geringsten forderung willen frey stehet / vnd demnach mir oberwehnten meines so hohen Interesse halben / viel mehr frey gestanden) nach der Juristen

Facul-

Faculteet zu Jehna verschicket habe/ darüber lasse Ewer vnd dero geliebten Herrn Bruders F. F. Gn. Gn. selbst/ nach angehöretem vollenkommenen Bericht/ vnd alle redliche fromme Hertzen/ Ich Judiciren vnd vrtheilen/ vnd habe zu viel hochgedachter Seiner Fürstl. Gn. das vnterthänige feste Vertrawen gehabt/ daß solches derselben nicht allein nicht zu widern seyn/ sondern Sie in Gnaden gerne hören vnd vernehmen würde/ daß gleich wie derselben ich vorhin/ alß ein Redlicher Ehrlicher Mann (wie GOtt Lob/ Ewer vnd Ihrer Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. selbsten/ vnd vielen redlichen Leuten in vnd ausserhalb Landes/ ohn einigen Ruhm zu melden/ wissend ist) getrewlich gedienet/ also auch in dieser Sache Redlich vnd Recht gehandelt hette/ vnd gantz vnverschuldet mit solchen Imputationibus beleget were/ vnd mir also für meine trewe Dienste noch diese Gnade erweisen/ daß ich meine Ehre retten vnd defendiren mögen/ Alldieweil man aber diesen Weg erwehlet/ vnd es dahin gerichtet/ daß zu meiner hohen Verunglimpffung diese Sache auff diesen offentlichen Landtag hat gebracht/ vnd erwehnte Schrifften verlesen werden müssen/ So muß ich es dahin gestellet seyn lassen/ vnd dagegen meine vnvmbgengliche Ehrennothurfft/ billig hinwiederumb in acht haben.

Vnd wolle demnach Ewer Fürstl. Gn. Sich von mir in Gnaden versichert halten/ daß Ich/ GOtt Lob/ in dieser Sachen ein dermassen reines vnd Gutes Gewissen habe/ daß Ichs nicht allein dem allwissenden GOtt/ der Hertzen vnd Nieren prüfet/ vnd die innersten Gedancken des Menschen erforschet/ an jenem grossen Tage/ da mehr gemeldter Preen vnd Ich dermal eins beyde werden erscheinen/ vnd wie er vnd ich dieser Sachen gehandelt haben/ Red vnd Antwort geben müssen/ gedencke zu verantworten/ Sondern Ich wil auch nunmehr vnd mit ehistem/ weil ich wegen Ewer Fürstl. Gn. vnd jetzigen Landtages Geschefft solches anjetzo zu thun verhindert werde/ Ewer Fürstl. Gn. vnd der gantzen Erbaren Welt/ den vollenkommenen verlauff dieser Sachen/ wie darmit vom anfange biß zum ende vmbgangen/ Ihre Fürstl. Gn. sub & obreptitie so wol vorhin alß auch noch von dem Concipienten des abgefasseten Berichts hinter-

gangen / vnd die Juristen Facultet zu Jehna zu einem widrigen Responso gebracht worden / vermittelst Göttlicher Hülffe / dermassen erweisen vnd für Augen stellen / daß Ewer Fürstl. Gn. vnd jedermenniglich sich darob verwundern / meine Vnschuld / vnd daß Ich nicht anders / alß einem Redlichen Manne gebühret / in dieser Sache verfahren / vnd mein an die Juristen Facultet zu Jehna gethaner Bericht / fest vnd vnbeweglich stehe / vnd nichts dann die offenbahre lautere Wahrheit begreiffe vnd in sich halte / darauß zu ersehen vnd zu verspühren haben sollen.

Welches Ewer Fürstl. Gn. auff dero gnädigen Befehlig / Ich zu vnterthäniger VorAntwort nicht verhalten sollen / Vnd thue Sie damit des Allerhöchsten mächtigem Schutz zu langem gesunden Leben / aller erwünscheten Fürstlichen Prosperitet vnd Wolergehen getrewlich / vnd deroselben mich zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden vnd Wolgewogenheit vnterthänig befehlen. Datum Sternberg / den 27. Septembris Anno 1634.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger gehorsamer Diener

An
Herrn Adolph Friedrichen /
Hertzogen zu Mecklenburg / ꝛc.

Johan Cothman.

F.

Von GOttes Gnaden Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / ꝛc.

VNsern gnädigen Gruß zuvor / Ehrenvester / Hochgelahrter Raht / lieber Getrewer / Weiln in einer Vnsern Ober Kammer Raht D. Johan Preenen vnd Bugißlaff Beh-

Behren beyderseits concernirenden Sache/ Differentien eingefallen/ Alß befehlen Wir euch hiemit gnädig/ daß jhr auff eingelegte Frage ewer Rechtliches Bedencken zu Papier bringet/ vnd auffsetzet/ vnd Vns jnnerhalb 8. Tagen vnter ewrer Hand einschicket. Daran geschicht Vnser gnädiger Wille/ Vnd Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Güstrow den 11. Novembris Anno 1631.

Hans Albrecht Hertzog zu Mecklenburg.

An
D. Laurentium Stephani.

ES ist die Frage/ Ob auß den zwischen Gehrt von Ellen vnd seinen Creditoren ergangenen Liqvidation Actis so viel erscheine/ daß Gehrt von Cöllen/ vermöge der Rechte vnd Cessions Ordnung Anno 1622. publiciret, legitimè & efficaciter Bonis cediret, dergestalt daß nach gehaltener Liqvidation keine Executiones, Immissiones oder Adjudicationes wider jhn vnd seine Güter hetten können erkandt/ noch jetzo renoviret mögen werden.

DVrchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgeborner Fürst/ Ewer Fürstl. Gn. seyn meine vnterthänige vnd Pflichtschuldige Dienste jederzeit bevor/ Gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. gnädigem Befehlige zu vnterthäniger vnd gehorsamer folge/ habe ich die Acta, so in Gehrt von Cöllen Creditoren Liqvidation Sachen in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley ergangen/ abermal verlesen/ Vnd so viel Ewer Fürstl. Gn. Ober Kammer Rahts Herrn Otto Preenen/ vnd Herrn Bugißlaff Behren habendes Interesse betrifft/ vnd zu abhandlung des von Ewer Fürstl. Gn. mir auffgesetzten vnd zugefertigten Puncts dienlich/ mit fleiß erwogen. Vnd nachdem in der vo[illegible] Ewer Fürstl. Gn. proponirten Frage

Zwey *Membra* seyn begriffen / so von einander zu unterscheiden seyn / vnd das **Eine** den Debitoren vornemblich / das **Ander** den Creditoren concerniret, alß werden auch die unterschiedlich tractiret vnd in acht genommen.

Alß Erstlich / Ob der Schuldener Gehrt von Cöllen legitimè habe seinen Creditoren seine Güter cediret.

Danehest vnd fürs **Ander** / Ob jetzt gestalten Sachen nach / (alldieweil die Creditores auff Anordnung der damaligen Obrigkeit durch offentliche Citationes oder Proclamata zu Liqvidirung jhrer Schuldforderung bey verlust derselben citiret worden seyn / dieselbe darauff auch erschienen / ohn jeniges excipiren contra Debitorem & Cessionem factam jhre Schuldforderung liqvidiret, jhr Jus prioritatis theils deduciret, vom Richter die verschickung der Acten angeordnet / zu dero behuff vnd Inrotulation der Acten an die Creditoren, auff daß in puncto prioritatis gesprochen werden möchte / eine EdictalCitation erkandt / vnd im Lande affigiren lassen / vnd einen gewissen terminum darzu præfigiret, Alles besage der Acten,) auch jetzt noch können Executiones vnd Immissiones angeordnet / oder einem Creditori vor dem ander ein Particul von des Debitoris cedirten Gütern adjudiciret, vnd in solutum zugeschlagen werden.

Das Erste belangend / Weil diese Controversia in Ewer Fürstl. Gn. HoffCantzley bißhero tractiret, vnd hinfüro sol decidiret werden / So muß vor allen dingen Stylus & Consvetudo istius Judicii attendiret werden / Wie / nemblich in dergleichen fällen / vorhin es ist gehalten / vnd darin procediret vnd geurtheilet worden. Nachdemmale Stylus Judicii pro Lege gäntzlich zu achten vnd zu halten ist / *c. ex literis, ext. de constit. l. ult. C. de injur. Geil. libr. 1. obs. 1. n. 1.* nec qvoq; nostrum sit de Stylo Judicii, sed secundum Stylum Judicii judicare, *c. in illis dist. 4. Ernest. Cothman. Responsi. 46. n. 5. vol. 3.* Dahero der sich unterfahet darwider zu ver-

abschei-

abscheiden/ daß solches an sich null vnd nichtig sey / wie solches mit mehrem beym *VVesenbec. in paratit. ff. de Leg. n. 9. in fin.* zu lesen/ vnd mit sattsamen Rechtsgründen bestetiget ist. Wann nun die Liqvidation Acta von vielen Jahren hero / vor vnd bey Ewer Fürstl. Gn. Regierungs Zeiten / in dem Cantzley Gerichte werden nachgesuchet / auffgeschlagen vnd herfür gebracht (deren kein geringer Anzahl ist) So wird darauß befindlich seyn: Wann der Debitor wegen seiner Schuldenlast bey der Regierung sich beschweret / vnd gemeynet ist/ seinen Creditoren seine Güter zu offeriren, deswegen vmb Proclamata anhelt / im Lande offentlich lesset anschlagen / die Creditoren erscheinen darauff / liqvidiren jhre zum Debitore habende forderung ohn einiges excipiren wider den Debitoren vnd sein vorhaben / so ist solches für eine gnughaffte Cession gehalten/ vnd in puncto prioritatis inter Creditores gesprochen vnd geurtheilet worden.

Welches dann den geschriebenen Rechten auch gemeß ist / vermöge derselben keine Solemniteten in cessionis actu zu halten von nöthen seyn. Sufficit enim in omni cessione, *ut Imperat. rescripsit in l. 6. C. qui bon ced. poss.* Voluntatis sola professio, nec refert Utrum ea per Epistolam vel per Nuncium fiat, *l. ult. ff. de cession. bonor.*

Weil dann dieses alles in gegenwertigem Casu ist vorgelauffen vnd verrichtet / alß daß Gehrt von Cöllen in seiner Supplication sub dato Güstrow den 17. Aprilis Anno 1629. zur Cession sich anerbeut / vnd Proclamata gebeten/ die auch vom Judice zu dreyen vnterschiedenen malen erkandt / renoviret, vnd in drey Städten/ alß Güstrow / Rostock vnd Malchin / an die Rahthäuser angehenget/ darin die Creditoren bey verlust jhrer forderung seyn citiret worden.

Es haben sich auch die Creditoren darauff vor die Fürstliche Regierung sistiret, ohne jenige Contradiction angehöret / wie der Debitor durch seinen Anwaldt D. Corfey / den 22. Augusti Anno 1629. Judicialiter seine Güter seinen Creditoren offeriret vnd

abge-

abgetretten / Die Creditoren auch / darunter die jetzige Herren Klägere selbst mit gewesen / durch jhre Anwälde jhre forderungen liqvidiret, ja theils derselben / qvoad prioritatis Jus obtinendum, jhre Sachen Rechtlicher arth nach deduciret, vnd vom Richter schließlich den 1. Octobris ejusdem Anni durch eine offentliche Citation zu Inrotulation vnd verschickung der Acten, auff daß in puncto prioritatis möchte gevrtheilet werden / citiret worden.

So kan ich nicht absehen / warumb juxta Consvetudinem & Stylum Cancellariæ diese vom Debitore geschehene Cession, gleich wie in dergleichen fallen stets geschehen ist / nicht vor sufficient vnd gnughafft zu achten vnd zu halten sey / qvippe ubi est eadem ratio, ibi & idem Jus & procedendi modus esse debet.

Vnd ob wol hiergegen möchte eingewendet werden / daß der Debitor post factam oblationem in den Gütern geblieben / vnd dieselbe genützet / daß dahero keine Cessio legitimè geschehen were / So halte ich dennoch davor / daß dieser Einwurff nichtes außrichte / Siqvidem initium & origo uniuscunq; actus primariò est consideranda & attendenda: Et imputent sibi ipsis Creditores, qvod tam negligenter rem propriam egerint, vnd den Debitorem in den Gütern gelassen zu jhrem Schaden / vnd wird anhero nicht vnfüglich diese Rechts Regul angezogen: Damnum sentire non videntur, qvi sua culpa damnum sentiunt.

Zu dem so hat er in dem Gute bleiben können / seiner Haußfrawen halber / die wegen jhrer ansehenlichen hohen forderung das Jus retentionis in jhres Ehemanns Gütern gehabt / vnd einer von den aller vornembsten Creditoren ist.

Ob auch wol ferner diese Cessio pro non legitimè facta dahero könte geschätzet werden / Daß darbey die in der Land vnd Hoff-Gerichts Ordnung enthaltene Constitutio nicht were in acht genommen worden / vermöge derselben vnter andern der Debitor einen Cörperlichen Eyd schweren müsse / welches von Gehrt von Cöllen nicht geschehen / So ist demnach auch diese Objectio der erhebligkeit nicht / Dann wie vorgedacht / muß in dieser Sache juxta Sty-

ta Stylum Judicii in der Cantzley daselbst die ventiliret wird/ procediret vnd verfahren werden / Wie es aber darmit ist beschaffen/ habe vorhin ich vnterthänig erwehnet vnd berichtet / Vnd ist auch von der Wallensteinischen Regierung (wiewol es da auch vnterschiedlich ist gehalten worden/ wie die Acta außweisen) der Debitor mit dem Eyde stets nicht beleget worden / Vnd gleich wie das Hoffgericht vnd CantzleyGericht vnterschiedene Judicia seyn/ Alß ist auch in allem kein gleichförmiger Stylus, sondern in etzlichen händeln vnterschiedlich/ Inmassen dann auch das Hoffgerichte seine/ vnn die Cantzley jhre Ordnung absonderlich hat.

Den fall nun aber zu setzen / daß Gehrt von Cöllen legitimè nicht hette seine Güter den Creditoren cediret vnd abgetretten/ So könte dennoch dahero nicht geschlossen werden / daß einem Creditori vor dem andern in præsentiarum durch die Execution oder Immission zu seiner bezahlung könte verholffen werden / Dann diese Qvæstio, Ob die Cessio legitimè sey geschehen oder nicht/ gehet den Debitorem alleine an/ nicht aber die Creditoren vnter sich/ so auff angeschlagene Proclamaten liqvidiret, vnd vnter den qvoad prioritatem sol erkandt werden / Dann Cessionis Effectus ist/ daß der Debitor à vinculis & carcere sich liberire vnd entfreye / vnd wegen seiner Schulde darmit nicht beleget werde / *tot. tit. ff de cession. bonor. & C. qui bonis ced. possf.* Hat nun dieser Debitor nicht formlich die Cession gethan / so stehet er in gefahr/ daß er in hafft gerahten könte / Vnd gereichet den Creditoren in Concursu an jhrem erlangten Rechte vnnd habenden forderung zu keinem Præjudicio vnd Nachtheil / Sintemal ein Concursus Creditorum auch seyn kan/ wann schon keine Cessio bonorum vorher geschehen ist.

Fürs Ander/ vnd so viel das ander Membrum Propositionis betrifft / ist darbey vor erst zu consideriren, Ob ein Concursus Gehrt von Cöllen Creditoren geworden sey oder nicht?

Ist der nicht/ so kan den Herren Klägern auff ihr vnterthänig ges anhalten durch Executionen oder Immissionen, auß den verhan-

denen des Debitoris Gütern zu jhrer forderung verholffen werden/ vnd hetten sie es billig zu genieſſen/ daß ſie in beforderung jhrer Sachen wachen / vnd kompt jhnen zu ſtatt / Qvod Jura vigilantibus ſcripta ſint.

Im widrigen fall aber/ ſo der Concurſus Creditorum gemacht were / könte jhnen in Præjudicium der andern Creditoren darin nicht gewillfahret werden/ Cum poſt Concurſum factum omnium Creditorum in bona Debitoris Immiſſorum Jus ſit æqvale, omniumq; par conditio & nulli gratificationi locus. Wie dieſes auß den Rechten außführlich *VVeſenbec. in paratit. ff. de privileg. Credit. n. 8. Erneſt. Cothman. conſ. 37. per tot. vol. 3.* deduciren vnd beweiſen / dahin ich mich geliebter kürtze halber wil referiret haben.

Wann nun die in dieſer Sachen ergangene Acta werden vor die Hand genommen vnd geleſen / So iſt darauß hell vnd klar zu erſehen / daß ein Concurſus geworden / auch ſo wol von dem Richter alß den Creditoren vnd derer Advocaten davor auch iſt gehalten worden.

Dann Erſtlich iſt ja vnlaugbahr / daß à Judice Proclamata ſeyn erkandt / welche im Lande an dreyen Orthen ſeyn affigiret, darin Gehrt von Cöllen Creditoren zu liqvidirung jhrer forderung bey verluſt derſelben ſeyn vociret worden. So iſt auch vnlaugbahr/ daß / wie in allen Judiciis, alſo auch in Ewer Fürſtl. Gn. Cantzley der Concurſus nicht anders/ alß von der Zeit an/ daß die Proclamata ſeyn angeſchlagen / gerechnet wird / wie ſolches auch im Hoffgerichte wird obſerviret, vnd in Adam Cöllen Creditoren Sachen alſo iſt obſerviret vnd erkandt worden.

Fürs Ander kan ja nicht anders geſagt werden/ daß ein Concurſus hie geworden ſey / weil nicht allein/ wie vor gedacht/ die Creditores durch offentliche Citationes ad liqvidandum ſeyn convociret, ſondern es haben ſich auch dieſelbe vnd auch die jetzigen Herren Klägere damalß darauff eingeſtellet / jhre Schuldforderungen angegeben / dieſelbe mit Siegel vnd Brieffen bewieſen vnd beſchei-

niget/

niget/ vnd jhre zahlung auß des vom Debitore jhnen cedirten Gütern gebeten.

Fürs Dritte/ so ist auß beygefügtem Document A. zu ersehen/ da im Hoffgerichte hat wider den Debitorem wollen verfahren/ vnd die Execution angeordnet werden/ daß ex Cancellaria sub dato Güstrow den 8. Octobris Anno 1629. dem Hoffgerichte zur Nachrichtung ist notificiret worden/ daß daselbst in der Cantzley ein Concursus geworden/ vnd alle Executiones sistiret vnd eingestellet/ welches mitgetheiletes Judicialisches Testimonium allein genug were/ darmit zu bescheinigen/ wie es vmb diese Sache bewandt sey. A. Nota, Dieses Document ist schon drobē in ipsa Apologia cap. 2. §. 5 gesetzet.

Fürs Vierdte ist auß den eingekommenen vnd bey den Actis verhandenen Supplicationen vnnd Deductionibus befindlich/ daß die Creditoren selber es nicht anders/ alß vor einen Concurs halten vnd tituliren. Auß welchen allen ich nicht anders verstehen kan/ alß daß ein Concursus Gehrt von Cöllen Creditoren geworden sey/ vnd annoch in den terminis beruhe.

Dahero dann ferner leichtlich auß den Rechten zu schliessen/ daß in hac communi causa, cum in ea omnium Creditorum Interesse versetur, ante publicationem Sententiæ in puncto prioritatis keinem Creditori, zu Schaden vnd Nachtheil des andern/ von des Debitoren gewesenen Gütern kan etwas zugeeignet werden.

Dann wann der Zweck vnd das Ziel/ wohin der gantze Liqvidation Handel ist gemeynet/ vnd die verschickung Actorum angesehen worden/ consideriret wird/ So ist ja nicht anders/ Weil viele Creditoren verhanden seyn/ grosse vnd ansehenliche Pöste gefordert werden/ auch die Creditoren nicht unius ordinis seyn/ weil darunter etzliche Hypothecarii privilegiati vnd andere mehr verhanden seyn/ vnd der eine ein pingvius Jus zu haben vermeynet/ alß der ander/ dann daß darin gewisse Verordnung gemacht werde/ welche Creditoren in der Ordnung vor oder nach zu setzen seyn/ Welches nicht anders geschehen kan/ alß wann die prioritet Vrtheil abgefasset/ vnd ein jeder Creditor an seinen orth/ dahin er wegen seines Rechtens gehöret/ gesetzet werde/ Alß ist immittelst dem

Richter mit anordnung der Execution die Hand geschlossen / biß der Punct seine richtigkeit hat. Dann wann solches nicht geschehe/ sondern er immittelst mit den Immissionibus vnd Executionibus verführe / zu was ende were dann nötig in puncto prioritatis zu sprechen.

In sonderheit ist auß der Herrn Klägern Actis zu ersehen/ daß dieselben die würckliche Immission, laut des Fürstlichen Befehliges sub dato Güstrow den 3. Januarii Anno 1630. erhalten in des Schuldeners Gut Grabow/ erst vnd nach der Zeit/ da die Proclamata seyn affigiret, die Creditoren jhre Schuldforderung liqvidiret, Inrotulatio Actorum vorlengst angeordnet / vnd die Creditoren durch eine offentliche Citation sub dato den 18. Novembris Anno 1629. darzu citiret, daß mit verschickung der Acten solte verfahren werden/ vnd also nicht allein ein offenbahrer Concursus schon ist gewesen / sondern auch die Sache außdisputiret, vor beschlossen gehalten / vnd zu Vrtheil gestanden. Da dann / besage der Rechte/ sich nicht gebühret hette / einige Immission zu erkennen / Dann auß was Rechtsgrunde vermag der Richter in gemeiner Sachen ohne vorwissen der Interesienten vnd denselben zum gröstẽ Præjudicio einem oder andern ante definitionem litis principalis etwas zu zueignen / vnd sonderlich da auß Richterlicher Authoritet alle Executiones vnd Immissiones, so viele Creditoren vorher erhalten / vnd dadurch ein antiqvius Jus überkommen/ usq; ad definitionem causæ principalis seyn suspendiret, dahero die Interesienten keine ander hoffnung sich gemacht / weil die Hauptsache zu verschickung stehet / es würde der Richter nichts præjudicirliches wider sie anordnen / vnd dem vngeachtet solte gleichwol der Richter wider seine Rechtliche Verordnung denen den vorzug geben / so post Concursum erstlich die Immission erhalten / wordurch die höchlich an jhren erlangten Erstigkeit Rechte lædiret würden.

Inmassen dann in gegenwertigem fall die Herren Klägere in jhrer Supplication sub dato den 14. Septembris Anno 1629. darin sie die Immission in die Schäfferey Gru[illegible]e bitten / selber setzen vnd

beken-

bekennen / daß schon vnterschiedliche andere Gehrt von Cöllen Creditoren sich in gedachte Schäfferey haben immittiren lassen.

Welche aber darumb / daß sie der Rechtlichen Ordinantz getrawet / zu rücke gesetzet vnd vorbey gangen würden / Welches die Rechte nicht zulassen noch gestatten / Siqvidem cum in Judiciis bona fides & integritas exuberare debeat, nemo ob id qvod judiciariæ ordinationi pareat & acqviescat, bonis suis privandus est, Wird demnach an seinen orth gestellet / auß was Vrsachen die Räthe von jhrer zu erst Rechtmessig gemachten Ordinantz abgegangen / vnd der zu entgegen existente Concursu Creditorum Executiones vnd Immissiones auff etlicher Partheyen anhalten erkandt haben / Non igitur qvid factum sit, sed qvid fieri debuerat, attendendum est, Vnd ist dieses zur nachfolge gar nicht zu allegiren, Cum non Exemplis, sed Legibus judicandum. So ist auch nit in des Richters Macht vnd Gewalt / geschehene Cessiones vnd erfolgete Concursus nach seinem gefallen zu endern vnd auffzuheben / vnd den Ligitanten jhr Jus qvæsitum, so sie in des Debitoris Güter erhalten / wegzunehmen / sondern muß dieselbe / weil sie geworden / verbleiben lassen / biß per Sententiam das Werck seine richtigkeit hat überkommen / Vnd weil vorgeben wird / daß auch im Hoffgerichte nichts minder bey wehrendem diesen Concursu, Mandata, Executiones, Immissiones sollen erkandt seyn / wofern es sich also erhelt / so wiederhole ich dawider vorerst meine kurtz vorher gethane Antwort.

Vors Ander / so were solches à Judice incompetente geschehen / vnd derowegen von keinen Kräfften / Dann weil die Haupt-Sache in der Cantzley in Rechten hat gehangen / vnd durch obangezogenen in der Cantzley gegebenen offenen Schein Litis pendentia den Hoffgerichts Räthen notificiret worden / So ist jhnen / vermöge der Hoffgerichts Ordnung *p. 2. tit. 3. §.* So viel aber / ꝛc. in der Sachen / vnd darzu gehörigen zu Vrtheilen nicht zugestanden.

Diese meine von dieser Sachen habende Meynung / habe Ewer Fürstl. Gn. ich auff dero Befehlig in vnterthänigkeit mit kurtzen vnd dieser Zeit gelegenheit nach eröffnen wollen / Jedoch semper salvo

rectius Judicantium judicio, Mit vnterthäniger Bitte/ E. Fürstl. Gn. wollen dieselbe in Gnaden vermercken/ vnd mir mit Gnaden zugethan seyn vnd verbleiben. Datum Güstrow den 19. Novemb. Anno 1631.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Diener

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Laurentius Stephani. D.
Manup.

G.

DVrchleuchtiger/Hochwürdiger/Hochgebohrner Fürst/ Ewer Fürstl. Gn. seynd meine vnterthänige gehorsame Dienste jederzeit zuvor/ Gnädiger Herr/ Nachdem Ewer Fürstl. Gn. den 11. jetzigen Monats vnd Jahres/ mittelst zuschickung einer Frage/ mir gnädig anbefohlen/ Weil in einer Ewer Fürstl. Gn. OberKammerRaht Herrn Otto Preen vnd Bugißlaff Behren/ beyderseits concernirenden Sache/ Differentien eingefallen/ Daß ich darüber/ vnd ob nemblich auß den zwischen Gehrt von Cöllen vnd seinen Creditoren ergangenen Liqvidation Actis, so viel erscheine/ daß Gehrt von Cöllen/ vermöge der Rechte vnd Cessions Ordnung Anno 1622. publiciret, legitimè & efficaciter

citer Bonis cediret, derogestalt / daß nach gehaltener Liqvidation, keine Executiones, Immisiones vnd Adjudicationes, wider jhn in seine Güter hetten können erkandt / noch jetzo renoviret mögen werden? Mein Rechtliches Bedencken zu Papier bringen vnd auffsetzen / auch Ewer Fürstl. Gn. selbiges jnnerhalb 8. Tagen / vnter meiner eigen Hand einschicken solte.

Alß habe Ich zu gehorsamer folge / selbige Frage bey mir erwogen / auch die Liqvidations Acta mit fleiß verlesen / vnd meines vnterthänigen erachtens es dafür gehalten / Weil diese Frage / vermöge der Rechte / vnd Ewer Fürstl. Gn. publicirten Cessions Ordnung / sol erörtert werden / daß vornemblich auff die Reqvisita Cessionis gesehen / vnd mit den Actis Liqvidationis conferiret werden müssen / Ob etwa darauß zu befinden / daß Cöllen den Reqvisitis Cessionis ein genügen gethan.

Jnmassen sich dann / ex allegata Constitutione Cessionis, Anno 1622. publiciret, vnd sub N. 1. beygeleget / Einmal vnd vors Erste außdrücklich befindet / Daß ein solcher Schuldener / welcher Bonis cediren wil / in seiner Gläubiger gegenwart / den jhme darin vorgeschriebenen Cessions Eyd / würcklich ablegen sol / Sicuti etiam Jure Novellarum Constitutum est, ut etiam is, qvi aliàs bonis cedere non cogitur, nihilominus jusjurandum per adoranda præbeat eloqvia, qvod nullam rerum causa occasionem, aut aurum reliqvum habeat, unde æris alieni supplementum faciat. *Novell. Constit. 135. cap. 1.*

Wann ich nun die Acta Liqvidationis, vnd in specie das letzte Decretum selbiger Acten, am 29. Januarii jetzigen 1631. Jahres / bey voriger Friedländischer Cantzley gegeben / (weil sich sonsten de præstatione Juramenti Cessionis in Actis Liqvidationis, das aller geringste nicht ereuget) ansehe / befindet sich darauß klarlich / daß solcher Eyd von Gehrt Cöllen nicht abgeleget / vnd also das erste Reqvisitum Cessionis gantz vnd gar nicht præstiret sey.

Vors Ander / wird krafft angezogener Constitution nicht allein

lein/ sondern auch de Jure communi ad probandam cessionem legitimè factam erfordert/ daß ein solcher Debitor, alle seine Güter vnd forderungen/ welche er zu seinen Schuldenern hat/ vnd wormit jhm andere verhafftet/ realiter desselben Creditoren dergestalt abgetretten/ vnd übergeben/ ut nec denarium Debitor sibi retineat, sed excutiatur omnis res Debitoris, usq; ad baculum & peram, exceptis qvotidianis vestibus, ne carne nudus sit, ut scribit Petrus Jacobi *in prac sub tit. de cess. bonor. Baldus in l. fin. C. qvi bonis cedere possunt. Petr. Gregor. Syntagm. Juris Universi Lib. 22. num. 3.*

Es ist aber ex Actis Liqvidationis gar nicht befunden/ daß Cöllen weder mündt: oder schrifftlich/ sich jemalß zu würcklicher abtrettung aller seiner Güter declariret haben solte/ Sondern auß andern Cantzley Acten vnd Klagten/ wider Gehrt von Cöllen/ darvon hernechst etliche in specie sollen angezogen werden/ ist kundbahr/ auch sonsten Land vnd Stadt kündig/ daß Gehrt von Cöllen/ absq; ulla intermissione, tam ante qvam post Liqvidationem, seine Güter in würcklichen besitz vnd possessionem gehabt vnd behalten/ auch davon seinen Creditoren, weder vor/ bey oder nach der Liqvidation, voluntate cedendi die geringste particul davon nicht abgetretten habe.

Vnangesehen vnd vors Dritte/ in Cessionibus bonorum legitimè faciendis, solches vigore Constitutionis so hoch attendiret wird/ dafern der Debitor in Cessione reali, seinen Creditoren daß geringste verhalten/ daß er des Beneficii Cessionis sich dadurch verlustig machet/ Welches auch in Jure communi also gleichfals constituiret vnd verordnet ist/ *ut not. per. Bart. post glos. in l. 1. super verbo libertati. C. qvi bonis ced. pos. l. penult. ff. de cession. bonor. Petr. Gregor. allegat. loco cap. 11. n. 6.* ubi cedens bonis omnia sua bona, qvæ habet, Creditoribus indicare tenetur, & si qvid occultet propterea hoc beneficium perdit.

Wann nun auch dieses Reqvisitum tertium gegen die Acta Liqvidationis gehalten wird/ befindet sich bey selbigem Reqvisito nichs

nicht allein ein überauß grosser mangel/ in dem man bey den Liqvidation Acten, im geringsten nicht zu vernehmen hat/ daß Gehrt von Cöllen/ vel nutu vel verbis deſſelben sämptliche Güter/ seinen Creditoren solte indiciret haben/ Sondern er hat auch seine gegenforderunge vnd Actiones, die er zu andern gehabt/ vnd vnangesehen er/ laut des Liqvidations Protocolls, allein über 50000. Gülden in Gelübden vor andere bezahlet haben wil/ vnd vnzweiffelich etwas/ wo nicht von den principalibus Debitoribus, dennoch von seinen neben Bürgen/ wieder haben muß/ gar verschwiegen.

Fürs Vierdte / kan ein solcher Debitor, so wol vermöge der Constitution, alß auch der beschriebenen Rechte / wann es eine legitima Cessio seyn sol / sich der Güter nicht mehr/ noch hernechst weiter anmassen/ prout verba Constitutionis sonant. & *Angel. ad §. fin. Instit de actionibus.* hoc ipsum pluribus demonstrat, ubi dicit, Cedens bonis, tenetur omnia, qvæ habet, Creditoribus non solum indicare, verumetiam indicata dimittere & relinqvere, hoc vero si non fecerit, dolum committit, & ad cessionem non admittitur.

Es hat aber auch diesem Reqvisito Gehrt Cöllen/ weil in diesen Liqvidations Acten nichts davon enthalten/ gar nicht pariret, Sondern es ist Notorium, daß er nach wie vor in seinen Gütern/ biß auff die heutige Stunde geblieben / dieselbe genossen vnd gebrauchet/ vnd seinen Creditoren davon nichts/ oder auch gar wenig/ zugewandt/ wie solches die vnterschiedliche Klagten / in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley mehr alß überflüssig außweisen.

Viel weniger vnd fürs Fünffte/ kan ein solcher Debitor, qvi bonis cesit, post cessionem einem oder andern Creditori, sonderlich in necem & dispendium aliorum, von den Gütern etwas verpfänden / Oder aber/ si factum fuerit, muß es dafür gehalten werden / wann gleich die Cessio legitimè geschehen/ daß er dieselbe demnach nicht genehmb gehalten/ sondern revociren haben wolle / Debitorem enim etiam legitimè cedentem, cessionem suam hoc

facto revocasse, præsumitur, *Jason. ad d. §. Instit. de actionib.* Vnd weil mir dann selbst wissend / auch in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley notorium ist / daß Gehrt von Cöllen / so wol kurtz vor alß nach der Liqvidation, dem einen Creditori diese / dem andern jene Particul seiner Güter verpfändet / auch darüber des Hertzogen von Friedland Consens erfordert vnd erlanget / muß ich meines theils darfür halten / Wann gleich die Cessio legitimè geschehen were / alß doch das Contrarium auß oberwehnten vnd nachfolgenden zu vernehmen ist / daß er selbige selbst revociret hette / wie dann Ewer Fürstl. Gn. Lehn Secretarius Petrus Graß / laut Beylage sub Num. 2. ohne abrede gestehen muß / daß Gehrt von Cöllen seiner Haußfrawen / den mehrentheil seiner Güter / auch darunter die besten Pertinentien, mit Fürstlichem Friedländischen Consens, für 28000. Gülden / darunter die besserung des Ehegeldes / Erbfälle vnnd Paraphernal Güter / in præjudicium Creditorum mit eingerechnet / sub dato Güstrow den 18. Februarii Anno 1629. wie auch seinen außgesetzeten Bürgen / die Vbermasse im Gute Preussen / über Welcher Molcken Pfandtschilling / worfür er Jährlich 800. Gülden Pension zu heben gehabt / für 6610. Gülden / den 21. Februari Anno 1629. Item Andreæ Wedeln / durch seine Haußfraw die Wassermühle zu Cöllen für 800. Gülden / den 2. Decembr. Anno 1629. Item Christoff Bibowen über einen Orth Holtz für 300. Gülden / den 20 Septembr. Anno 1630. vnd dann Adam Halterman / für 7420. Gülden / seinen Meyerhoff vnd Schäfferey Boldebock / den 21. Novemb. Anno 1630. verpfändet / auch darüber des Hertzoges von Friedland Consens erfordert / vnd erlanget hat.

Welches alles / wann er legitime bonis cediret, davon aber in Actis Liqvidationis gar keine nachrichtung / sondern viel mehr das contrarium zu befinden / bey weitem also nicht geschehen / noch erhalten mögen / Oder auch selbsten die Cession dadurch revociret hette.

Viel weniger vnd fürs Sechste / kan ein solcher Debitor, qvi bonis cedere voluit, post Liqvidationem, vermöge Ewer Fürstl.

Gn.

Gn. Constitution, vnd der gemeinen beschriebenen Rechte/ das geringste davon verwüsten/ oder devastiren. Debitor enim, qvi Creditoribus suis de bonis nihil celare debet, multo minus de his in necem & dispendium Creditorum aliqvid devastare potest. Cui enim prohibitum est minus, ipsi non licitum est majus. *Everhard. in Top in loc. à Majore.*

Nun ist Land vnd Stadt kündig/ daß Gehrt von Cöllen post Liqvidationem die fruchtbahre Höltzung seiner Güter auff etliche 1000. Gülden verhawen/ das Holtz an Balcken/ Fadem vnd Staffholtz/ nach Rostock vnd Güstrow verkaufft/ vnd alles was davon kommen/ zu sich gleichfals genommen hat.

Fürs Siebende/ ist in Ewer Fürstl. Gn. Cessions Constitution, auch in den gemeinen beschriebenen Rechten enthalten/ Daß ein solcher Debitor, qvi Bonis cedere voluit, die Administration vnd den genießbrauch selbigen seiner Güter einem Curatori, nomine Creditorum committiren muß. *l. 2. & fin. ff. de Curat. bon. dand. l. 2. C. qvand fisc. vel privat.* Is enim satisfacit Creditoribus, & actiones utiles, contra cedentes Debitores exercet, *d. l. 2. ff. de Curat. bon. dand. Petr. Gregor. in Syntagmate Juris lib. 22. cap. 11. num. 3.*

Es ist aber auch kund vnd offenbahr/ daß Gehrt von Cöllen niemals einigen Curatorum bonorum nomine suorum Creditorum, bey sich gehabt/ noch leyden wollen/ Sondern so wol vor alß nach der Liqvidation, auch biß anjetzo die Administration, vnd den genießbrauch der Güter/ nebenst den seinigen/ nach jhrem eigenem belieben vnd gefallen selbsten gehabt vnd behalten haben.

Schließlich ist in Ewer Fürstl. Gn. publicirten Constitution, vnd in den Rechten verordnet/ vnd vorgesehen/ qvod cedens bonis ad minimum juratoriam cautionem præstare debeat, si ad pingviorem fortunam pervenerit, qvod Creditoribus suis, de bonis post Cessionem adqvisitis, in qvantum facere potest, solvere & satisfacere velit. *c. Odoardus de solutionib. arg. l. universa. C. de precib.*

cib. Imper. offerend. Petr. Gregor. in Syntagmat. Jur. lib. 22. cap. 11. n. 14.

Ich befinde aber bey den Liqvidations Acten im geringsten nicht / daß von einer solchen Caution jemals erwehnung geschehen / viel weniger præstiret seyn solte.

Derowegen ich es dafür halten muß / daß Gehrt von Cöllen niemals in willen gehabt / seine Güter desselben Creditoren abzutretten / viel weniger legitime bonis zu cediren, Vnd muß also auß diesem allen schliessen / Weiln Gehrt von Cöllen das Juramentum Cessionis nicht abgeleget / noch sonsten den Reqvisitis Cessionis, weder conjunctim oder separatim, wie solches vermöge der Rechte / vnd Ewer Fürstl. Gn. Constitution erfodert wird / gar kein genügen gethan / daß seine Creditores nicht allein füglich wider Cöllen / auch post Liqvidationem klagen / Sondern auch Rechtmessiger weise à Judice Executiones & Immissiones erkandt / vnd respective innoviret werden können. Juris enim est non incogniti, qvod contra omnes Debitores, & in omnibus illorum bonis & rebus, inprimis in hac Provincia, ubi Feuda æri alieno obnoxia sint, Executiones & Immissiones fieri possint, nisi à jure reperiatur prohibitum, *l. nec non. §. qvod eis. ff. ex qvibus causis. maj.* In Jure vero reperitur sancitum esse, Debitorem non liberari ab Executionibus & Immissionibus suorum Creditorum, nisi ipsis, qvibus debet, solvat. *Princ. Instit. qvib. mod. toll. obligat.* vel bonis legitimè cedat. *l 4. ff. de bon. cess.*

Welches dann so viel mehr statt hat / auch an jhm selber Christlich / Billig vnd Recht ist / qvando Judex animadvertit, Debitorem malitiosè Creditores convocasse, qvod ejus subterfugia, licet speciem juris habeant, non curare, sed cuivis vigilanti Creditori, Justiciam administrare debeat.

Tum qvod Jura vigilantibus scripta sint, *l. pupillus in fin. ff. qvæ in fraud. Creditor.* Tum qvod Jura deceptis Creditoribus, non vero decipientibus Debitoribus opitulentur, *argum. l. ex prima §. 2. sed ita 3. ff. ad SC. Vellejan.* Tum qvod de Jure nihil justius

stius sit, qvam illum, qvi tali modo, uti hic factum, & toties ad res & bona Debitoris missus est, hujusmodi commoditatis participem esse. *l. 10. C. de bon. author. judic. possidend.* Tum qvod petita & decreta renovatione adjudicationis, supplicantibus nihil juris novi adcrescat, sed saltem vetus id, qvod habent conservetur. *argm. l. 4. §. 1 ff. qvib. mod. pign. vel hypoth.* Tum qvod Creditor, qvi oportuno tempore, & re adhuc integra (cessione bonorum non subsecuta, & Curatore bonis non dato) debitum suum exigit, alteri Præjudicium non inferat. *l. injuriarum §. 1. & 6. ff. de injuriis.*

Ich befinde zwar auß Gehrt von Cöllen Liqvidation Acten, daß derselbe Anno 1629. seine Creditores nominatos, anfänglich mense Januario, per publicas Citationes, folgig auch in genere per Proclamata ad Liqvidandum, & ad amicabiliter transigendum convociren lassen / vnd daß der Actus Liqvidationis auch darauff am 22. Augusti, taliter qvaliter gehalten / vnd 2. Octobr. selbigen Jahres continuiret, wie auch von D. Corfeyen vorbracht worden sey / daß Gehrt von Cöllen vor hoch nötig erachtet / seine Creditores zu convociren, were auch gemeynet / ein antheil seiner Güter / desselben Creditoren erblich zu offeriren, oder aber / vnd woferne jhnen solches nicht anzunehmen / were er gemeynet / vnd schon vertröstet / zu jhrer contentirung Käuffer darzu zu verschaffen. Inmassen auch zu Inrotulation vnd verschickunge der Liqvidation Acten, von Gehrt Cöllen Proclamata gebeten / vnd erkandt seyn / Sonderlich aber befinde ich auß einer von Gehrt Cöllen / am 29. Januarii jetzigen 1631. Jahres / bey voriger Friedländischer Regierunge vmb ein Documentum Cessionis jhm ins Fürstl. Mecklenburgische Hoffgericht mitzutheilen vnterthänig angehalten hat.

Es ist aber auß allen Vmbständen abzunehmen / vnd in specie auß Gehrt von Cöllen eigener Supplication den 18. Aprilis Anno 1629. producirt, klar vnd offenbahr zu befinden / daß die Proclamata zu keinem andern ende von Gehrt von Cöllen gebeten vnd erkandt seyn / Ohn allein, daß seine Creditores jhre forderunge nur liqvidiren, vnd er darauff mit jhnen in puncto Liqvidationis gütt-

lich oder Gerichtlich entscheiden seyn / Nicht aber jhnen seine Güter abtretten / darumb auch nicht ein mal gestatten wollen / daß laut angezogener seiner Supplication, sub num. 3. den 18. Aprilis exhibiret, von der vorigen Regierunge in den Proclamatibus, der Cession bonorum hat müssen gedacht werden. Inmassen Gehrt von Cöllen auch auff seine den 29. Januarii jetzigen Jahres exhibirte Supplication per Responsum, laut Beylagen sub N. 4. andeutet / daß ex Actis Liqvidationis nicht erscheine / daß er solte bonis legitimè cediret haben / Sondern nur allein offentliche Proclamata ad Liqvidandum mehrmalen außgangen vnd angeschlagen / vnd beruhete die Sache nochmaln in Concursu Creditorum, auff dem puncto Liqvidationis, darumb seiner Bitte mit dem gesuchten Documento Cessionis nicht könte geruhet werden. Es were dann / daß vermöge der Landes Fürstlichen Constitution, er legitimè bonis cediren, vnd einen Cörperlichen Eyd ablegen würde / alßdann er diß Documentum zu gewarten hette / welches aber biß dato nicht geschehen.

Vnd weil dann dieses alles auß den Liqvidation Acten also zu befinden / auch bey dem Actu Liqvidationis, von Cöllen de Cessione suorum bonorum, kein einiges Wort verlohren / viel weniger in den Proclamatibus gedacht worden / qvod utiq; fieri debuisset, si Creditores ad Cessionem legitimè faciendam convocare voluisset, *Marant. de ordin. Judicior. part. 6. fol.* (mihi) *369. n. 69.* Alß halte ich es meines theils dafür / qvod per nudum hunc actum Liqvidationis, inter Debitorem & Creditorem celebratum, & qvi Comitem realem Cessionem non habuit, Executiones & Immissiones sisti non potuissent, cum solutio realis, vel Cessio legitimè facta solummodo operatur, ut Debitor à Creditoribus suis, qvibus debet, ulterius non inqvietetur. *l. 4. ff. de cess. bon.*

Welches so viel mehr statt hat / weil die Creditores tempore Liqvidationis, allein zur nachricht / jhre forderungen angegeben / vnd darneben offentlich protestiret haben / sich dadurch in Concursum gar nicht einzulassen / ad Protocollum Liqvidationis gezogen / So

wird

wird man auch ex particulari illa bonorum oblatione, à D. Corfeyen nomine Gehrt Cöllens facta keine Cessionem erzwingen können / Weiln in Cessione bonorum nicht gnug ist/ Ut cedens bonis particulam qvandam suis Creditoribus offerat, sed necessum habet; ut omnibus suis realiter cedat, & omnia Cessionis Requisita præstet; Paria namq; sunt actum aliqvem factum non fuisse, & factum qvidem fuisse, sed illegitimè. *Pruckman. Cons 36, num. 15.*

Man kan auch meines vnterthänigen ermessens nach / diese Convocationem Creditorum Gehrt von Cöllens auch darauff erfolgte Liqvidation vnnd erkandte Rotulation pro Cessionis Actu legitimè facto, vel tali Creditorum Concursu, qvi Executiones & Immissiones sistit, durchauß nicht halten/ Weil / wie vor erwehnet/ von den Friedländischen Regierungs Räthen (auff welche sich Cöllen selbst berufft / daß vor jhnen die Cession geschehen were) selbige nicht allein vor nichtig gehalten/ sondern auch per diversa illorum Decreta, solche Convocation hinwieder dissipiret worden/ Wie ich mich denn desfals zu vnterschiedlichen Cantzley Acten, vnd darinnen post Liqvidationem & Rotulationem, Gerichtlich erstrittenen Executionen, Immissionen, Adjudicationen vnd Addictionen in solutum, vnd in specie laut Beylage sub N. 5. ad Decretum dero in Vollmacht Ewer Fürstl. Gn. wider Gehrt von Cöllen/ erstrittenen forderunge / sub dato Güstrow den 19. Novembr. Anno 1630. Item, ad Decretum den 7. Februar. Anno 1631. Imgleichen ad Acta Strigelii, contra Gehrt von Cöllen / vnd in specie Decretum sub dato den 3. Decembr. Anno 1630. Item Acta Carsten Hoppen contra Gehrt Cöllen / & ad Decretum den 7. Julii Anno 1630. Item Acta Andreæ Wedels contra Gehrt Cöllen/ & ad Decretum den 7. Maji Anno 1630. Item Acta Bugißlaff Behren/ contra Gehrt Cöllen / & ad Decretum den 3. Januarii Anno 1630. & ad Decretum den 18. Januarii Anno 1631. Alles bey voriger Cantzley ergangen / deren auch viel mehr seyn / referiren thue/ ꝛc. Wie dann auch dem Decreto, vnd respectivè Documento, welches

Gehrt

Gehrt von Cöllen/ den 8. Octobr. Anno 1629. sub & obreptitiè auß Fürstlichem Hoffgerichte erhalten/ von der Friedländischen Regierunge/ durch das am 29. Januarii jetzigen 1631. Jahres gegebenes Decretum posterius, vnd respectivè Responsum hinwider cassiret worden.

So würde auch meines vnterthänigen erachtens/ zum höhesten vnbillig seyn/ weiln dem Fürstlichen Mecklenburgischen Land: vnnd Hoffgerichte Anno 1629. vnd Anno 1630. vnd also in ipso Actu, auch post Actum Liqvidationis, einem jeden klagenden Creditori, so wol wider Gehrt von Cöllen vnd in seine Güter/ alß auch alle andere Debitores, auff vorgehende cognition der Sachen (biß sie das Juramentum Cessionis bonorum, vermöge der publicirten Cession Ordnunge / welche im Fürstlichen Hoffgericht / vermöge Documents sub N. 6. auch bey der Frieländischen Cantzley/ laut Decrets, den 29. Januarii jetzigen Jahres/vnd Vrtheils/ sub N. 7. observiret, Nach welches Hoffgerichts Observantz, sich ohn das billig die Cantzley reguliren müssen / Cum Judicia inferiora, secundum superiora, & illorum Observantias, de Jure merito se regulare debent. *Cothman. consil. 33. n. 79. vol. 3.* würcklich abgeleget) so Executiones, so Immissiones, cum pleno effectu erkandt/ auch dadurch theils jhre bezahlunge von Cöllen erlanget/ theils ein Jus qvæsitum convocatione Creditorum in puncto Liqvidationis non attenta, in Gehrt Cöllens Güter erstritten / daß nicht eben so wol bey Ewer Fürstl. Gn. Cantzley / den vigilantibus Creditoribus, vnd sonderlich denen / welche schon bey voriger Regierunge / post plenam causæ cognitionem, pro qvantitate debiti, Adjudicationem seu Addictionem bonorum erhalten / vnd gleichsamb durch die gebetene renovationes Ewer Fürstl. Gn. alß der Landes Fürstlichen Obrigkeit Confirmation gesucht/ nicht geholffen werden solte/ Oder es muß auch vnfehlbar folgen / daß alle post Liqvidationem erkandte Executiones, Immissiones, Adjudicationes, & in solutum dationes, nicht allein hinwiederumb cassiret, sondern auch die Creditores, so per viam Executionis schon bezahlet worden/ alles hinwiederumb zu

rücke

rücke geben müssen / welches in Wahrheit viele Inconvenientia gebehren würde / auch den Rechten zu widern were / *l. 24. in fin. ff. quæ in fraud. Credit. fact. sunt ut rest.*

Ich vermeyne auch hierauß abnehmen zu seyn / daß die Convocatio Creditorum zu keiner Cession angesehen gewesen / weil in dem Proclamate ad Rotulandum den Creditoren zugleich angedeutet / daß sie auch jhren antheil Vrtheilgeld / nebenst dem Debitore zu verschickunge der Acten erlegen solten / welches doch in Concursu & Cessione bonorum, allezeit auß des Cedentis Gütern allein genommen ist.

Ja es muß so viel mehr die Convocatio Creditorum ad Liqvidandum & amicabiliter transigendum, nicht aber de Concnrsu Creditorum, ubi Gehrt Cöllen bonis cedere voluisset, zu verstehen seyn / weiln er in seinen Supplicationibus, darinnen er die Proclamata ad Liqvidandum gesucht / allein biß zur handlunge Mandata Executionum suspensiva zu erkennen / gebeten / Auch nicht anders erhalten hat / welches aber / si Cessio legitimè facta fuisset, er bey weitem also nicht hette bitten dürffen / noch erkand werden mögen.

So befinde ich auch auß den Liqvidation Acten gar nicht / daß das Proclama ad Rotulandum jemals affigiret gewesen / oder zum Rotulations Tage an gebührenden örthern angehefftet geblieben sey / vnd also seine Krafft nicht erreichet / viel weniger / daß ein einiger Creditor, ausserhalb Andreæ Wedeln / nachdem er (alß welcher zum offtern sich wegen seines Visitation vnnd Oeconomien Ampts in der Cantzley finden lest / vnd daselbst von den Secretariis vielleicht vernommen / daß Gehrt Cöllen Proclama ad Rotulandum extrahiret, eine Supplication produciret,) seyn Jus prioritatis deduciret, oder zum Vrtheil geschlossen haben solte. Darumb auch den Creditoren, sonderlich weil sieder der zeit Gehrt von Cöllen darzu still gesessen / vnd ein jeder seine Klage seorsim fortgesetzet / solches extrahirtes Proclama ad impediendas Executiones & Immissiones nicht præjudicirlich seyn kan.

Ich geschweige / wann eine solche schlechte / durch offene Proclamata außgeschriebene Liqvidations Convocation, auch darauff in necem Creditorum, sub & obreptitiè extrahirte, aber gar nicht beforderte Rotulation, ad sistendas Executiones & Immissiones Creditorum, einen ebenen effect, alß sonsten die Cessiones bonorum legitimè factæ, haben pflegen / wircken sollen / daß solches leicht in Conseqventiam gezogen / keiner hinfüro mehr legitimè bonis cediren, viel weniger die Reqvisita Cessionis præstiren, wodurch dann die Falliten in fraudandi proposito confirmiret, die Creditores mercklich verletzt / Ewer Fürstl. Gn. Constitution annullirt, vnd in puncto Cessionis solche Vnordnungen vorgehen würden / welchen so bald nicht zu remediren seyn dürffte.

Vnd irret meines vnterthänigen erachtens gantz nicht / wann etwa vorgegeben werden möchte / daß bey Ewer Fürstl. Gn. Cantzley solche Constitution nicht in Observantz kommen / sondern secundum dispositionem Juris communis, & Stylum Cancellariæ vor sufficient gehalten were / wann sich der Debitor allein zur Cession erkläret hette / Dann darumb ist je von Ewer Fürstl. Gn. solche Ihrein der Land: vnd Hoffgerichts Ordnunge sub Tit. 45. part. 2. verfaste Cessions Constitution publiciret, vnd in offenen Druck geben / auch von Käyserlicher Mayestat confirmiret, daß sie in solchen fällen observiret, vnd gehalten werden sol / Gestalt ich mich dann desfals zu der sub N. 8. beygelegten Præfation, Ewer Fürstl. Gn. publicirten Hoffgerichts Ordnunge referiren thue / alwo diese außdrückliche Wort enthalten: Gebieten vnd befehlen darauff / vnsern Räthen / Amptleuten / Dienern / Advocaten, vnd Vnterthanen / in gesampt / so vor vns vnd vnserm Hoffgerichte zu Recht stehen werden / daß jhr hinfüro / diese vnsere Constitution, bey fürfallenden Rechtfertigungen / Gerichtshändeln / vnnd Streittigkeiten / in allen Puncten vnd Articuln / steiff vnd fest haltet / vnd derselben gehorsamblich nachlebet / darwider durch einige andere Ordnunge vnd Bescheide / oder wie das Nahmen haben mag / nicht handeln / Wie dann auch kundbahren Rechtens ist / Qvod Constitutiones

Prin-

Principum, qvæ unanimi Provincialium conſeuſu & ſuffragio receptæ approbatæ, promulgatæ typis excuſæ, & ab Imperatore ipſo confirmatæ ſunt, in omnibus illorum Principum Judiciis, inſtar legis ſanctè obſervari debeant. *l. omnes populi. ff. de I. & I. l. de qvib. ff. de Legil.*

Inmaſſen auch ſolche Conſtitution bey Ewer Fürſtl. Gn. Hoff-Gerichte / auch allerdinges bey der Friedländiſchen Cantzley/ laut den Liqvidation Acten, eben in præſenti caſu ad Decretum 29. Januarii Anno 1631. vnd der producirten Vrtheil ſub N. 4. 6. & 7. gezogen / gehalten worden iſt. Imò iniqvum foret, permittere, ut Conſtitutio Principum generalis, in ſuperiori Judicio ſtrictè, in inferiori Judicio autem, contra expreſsum Mandatum, ſingularis Stylus obſervetur; Imprimis cum Conſtitutione, Stylo Cancellariæ, (ſi qvis alius fuiſſet) & diſpoſitioni Juris communis, in hoc paſſu expreſsè derogatur, in tantum, ut ſola declaratio non ſufficiat, Welches auch ein gemeiner Schluß der Rechtsgelahrten iſt / Tum qvod ſola Ceſſionis declaratio, absq; Ceſſione legitimè facta, Debitorem à carcere non liberet, Tum qvod ſola ceſſio Debitoris legitimè facta, probet Debitorem ſolvendo non eſſe. *Geil. 2. Obſ. 27. n. 15. & Obſ. 45. n. 6.*

Hinc eſt, qvod vulgo dicitur, nudam ceſſionis declarationem, qvæ non habet comitem ceſſionem realem, eſſe veluti militem ſine clypeo, Scholarem ſine libro, Lyram ſine chorda, ignem ſine calore, & campanam ſine malleo.

Viel weniger irret / daß man etwa möchte vorgeben / es were der mangel an den Creditoren, oder auch bey den vorigen Friedländiſchen Rähten geweſen/ dieweil ſie bey der Liqvidation, die Ceſſion nicht urgiret, noch ex officio ein Curator in die Güter eingeſetzet/ daß die Ceſſion würcklich nicht erfolget ſey / Dann je Rechtens/ qvod Ceſſio bonorum beneficium Juris flebile ſit, & non concedatur invitis, *l. in omni. C. qvi bon. ced. poſſ.* Oportet enim ceſſionem fieri à volente, & in voluntate perſeverante, *d. l. in omni.* nam

qvi dixit velle bonis cedere, potest re integra pœnitere. *l. 2. C. d. tit. l. 5. ff. de cess. bon.*

So ist auch den Creditoribus meines vnterthänigen erachtens vorträglicher / vnd vorigen Rähten viel verantwortlicher gewesen/weiln Cöllen ultro bonis nicht cediren wollen / daß er bey seinen Gütern gelassen / alß wann er de facto neben den seinigen were deposidiret, vnd die Güter subhastiret worden / Angesehen sich die Creditores auff solchen fall selbsten vmb Käuffer der Güter vmbthun / vnd inmittelst wider Cöllen ferner nicht klagen/ weniger von jhm durch Gerichtlichen Zwang etwas erhalten mögen / Cessio enim cum legitimè facta sit, solutio est & Actiones Creditorum suspendit. *l. 6. §. remissa. ff. de off. præsid. l. 4. ff. de cession. bonorum.*

Inmassen auch kundbahr/ daß die Creditores in solchen fällen/ viel Jahr auffgehalten werden / ehe sie zu den Gütern Käuffer bekommen können/ vnd inmittest Capital vnd Zinsen cariren, Ja es seyn in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley gnugsame Præjudicata verhanden / daß auch zum offtern/ die posteriores hypothecarii, nicht allein pro rata missen / sondern die Chyrographarii Creditores, gar leer außgehen müssen/In præsenti casu aber hat von Gehrt Cöllen/ weiln res integra, vnd er bey seinen Gütern geblieben/ post Liqvidationem noch mancher Creditor, per viam Executionis, seine bezahlung erlanget/ sich auch noch newlicher Tage / den einen Creditoren auff diese / den andern auff eine andere arth/ mit etzlichen Tausent Gülden bahren Geldes/ so er bey andern außstehen hette/ zu contentiren erkläret vnd vernehmen lassen.

Ja wie könte mans den Friedländischen Rähten schuld geben/ daß sie ex officio keinen Curatorem in das Gut gesetzet / weil kundbahren Rechtens ist/ Qvod in hoc passu, bonis Curator non detur, nisi Cessio legitimè facta sit, *tot. tit. ff. & C. de bon. author. jud. possid. Idem de Curatorib. bon. dand. Petr. Gregor. Syntagm. Jur. universi lib. 22. cap. 11.*

Vnd

Vnd weil nun / Gnädiger Fürst vnd Herr / auß diesem allen / handgreifflich abzunehmen / daß Gehrt von Cöllen nicht ein einiges Reqvisitum Cessionis, wie es die beschriebene Rechte / vnd Ewer Fürstl. Gn. Ordnunge besagen / præstiret; Viel weniger bey gehaltener Liqvidation, noch sonsten in Actis, sich einiger würcklichen Cession vernehmen lassen / sondern stets bey vnd in seinen Gütern geblieben / selbige auch gleich andern Ewer Fürstl. Gn. Lehenleuten / nach seinem eigenen willen vnnd belieben / auffs beste vnd allerhöheste er jmmer gekont / selbsten besessen / genossen vnd gebrauchet hat / vnd also notorie pro solvendo gehalten werden wüssen.

Alß kan ich nicht anders schliessen / besondern muß es meines theils in vnterthänigkeit / gäntzlich darfür achten / daß Gehrt von Cöllen / vermöge der Rechte / vnd Ewer Fürstl. Gn. Constitution, legitimè vnnd efficaciter Bonis nicht cediret habe / Darumb dann auch bey voriger Friedländischer Cantzley die Creditores, vnd ein jeder in sonderheit vor sich billig vigiliret, vnd non attenta Liqvidatione, cum comitem Cessionem non habuit, à priori Judice, so beschaffenen Sachen nach / mit allem fuge / wider Gehrt von Cöllen / vnd in seine Güter Executiones, Immissiones & Adjudicationes erkandt seyn / auch jetzo renoviret, vnd post causæ cognitionem, pro qvantitate debiti, tertii tamen jure salvo, auch ferner erkandt werden mögen.

Aliorum Judicio salvo.

Habe hiermit Ewer Fürstl. Gn. mein erfordertes vnterthäniges Bedencken / in termino übergeben / vnd vnterthänig bitten wollen / Ewer Fürstl. Gn. mein Gnädiger Fürst vnd Herr bleiben mögen. Thue Ewer Fürstl. Gn. sampt dero Hertzvielgeliebte Gemahlin / Jungen Herrschafft vnd Fräwlein / in den Schutz des Al-

lerhöhesten / vnd zu Ihren Gnaden mich vnterthänig entpfehlen. Datum Güstrow den 15. Novembr. Anno 1631.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Diener

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Johannes Schultze/ D.

N. 1.

CONSTITUTIO,

De Cessione Bonorum.

NAchdem die gemeine beschriebene Rechte / allein den Schuldenern / so ohne einig jhr verursachen / in abnehmen vnd Verderb gerahten / aber nicht den jenigen / so das jhrige durch Müssiggang / übermessigen Pracht / vnehrbahres Leben vnd Wandel / Fressen vnd Sauffen / Spielen vnd Doppeln / vnd daß sie ein mehres auff jhre Kinder / oder Außsteuer jhrer Töchter / oder auch auff Gebäw vnd sonsten spendiren, oder in Bürgschafft höher sich einlassen / alß jhre Güter / oder deren abnützung außtragen / vnd also fürsetzlich sich mit Schulden dermassen überhäuffen / oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen außsetzen / daß sie mit jhren Gütern nicht zulangen können / das Beneficium Cessionis indulgiren vnd nachgeben / sich darmit von der gefänglichen Einziehung zu entfreyen /

So

So wollen Wir ob solchem Vnterscheide auch hinfüro festiglich halten/ vnd zur Cession keimand / der derselben vnfehig vnd vnwürdig ist/ verstatten vnd zulassen/ Sondern es sollen dessen Güter den Creditoren eingeantwortet / vnd er wegen solches Betrugs / vnd seinen Creditoren oder Bürgen zugezogenen vnd vervrsachten Schadens vnd Vngelegenheit / in einen darzu von Vns sonderlich verordneten Schuldthurmb / ohn jenig ansehen der Personen / vom Adel oder Vnadel / gelegt / vnd darin enthalten / vnd jhme von den Creditoren täglich ein mehres nicht/ dann 1. Schilling Lübisch/ zu seiner Alimentation gereichet vnd gegeben werden/ darunter dann auch der Falliten Eheweiber / so jhrer Ehemänner vmbschläge verrichten/ selbst mit zehren / banquetiren / vnd in aller Vppigkeit/ Hoffahrt vnd Pracht leben / vnd also jhrer Ehemänner vnd deren Creditoren vnd Bürgen Vngelegenheit / Schaden vnnd Abnehmen selbst mit vervrsachten / vnd dessen überwiesen werden / zugleich mit sollen verstanden werden.

Damit aber die obberührte abtrettung der Güter auffrichtig gegeschehen/ vnd die Gläubiger vnd Bürgen dardurch nicht zuviel vervortheilet werden mögen / So sol erstlich der Schuldener / so zur Cession gestattet werden wil / vor Vnserm Land: vnd Hoffgerichte selbst erscheinen/ vnd eine wahrhaffte Verzeichnüß seiner Creditoren, vnd was / oder wie viel er einem jeden derselben schuldig/ übergeben/ vnd darneben bitten / jhne zur abtrettung vnd Cession kommen zu lassen.

Darauff sollen die Gläubiger auff einen gewissen Termin zu erscheinen/ vnd/ da sie wider die gebetene Cession einige beständige vnd rechtmessige einrede hetten/ dieselbige alßdann fürzubringen/ per publica Proclamata citiret werden.

Vnd dafern alßdann die Gläubiger wider solche Cession nichts einwenden / oder / was sie einwenden / für vnerheblich geachtet wird/ So sol dem Schuldigern vnd Debitori aufferleget werden/ in gegenwertigkeit der Gläubiger / nachfolgenden leiblichen Eyd zu schweren:

Ich

Ich schwere / daß ich meine Haab vnd Güter / auch Schulde / darmit andere mir verhafftet / vnd sonsten alles andere / so viel mir wissend / gefährlich nicht verschweigen noch verheelen / sondern alles trewlich vnd wahrhafftig anzeigen / vnd sonsten auch von meinen Haab vnd Gütern meinen Gläubigern zu Nachtheil vnd Abbruch zuvor nichtes vnterschlagen / vereussert / noch in einige wege alieniret vnd hingegeben habe / noch auch hinfort nicht allein nicht vnterschlagen vnd entwenden / Sondern da mir GOtt auch künfftiglich zu Glück vnd besserung meiner Nährung hinwieder verhelffen wird / meinen Glaäubigern auff jhr erfordern / nachdem sich alßdann mein vermögen erstrecken wird / auch ferner bezahlen sol vnd wil / Alles getrewlich vnd ohne gefehrde / Alß mir GOTT helffe / vnd sein heiliges Wort.

Vnd wann der Schuldener dieses Eydes trewlich vnd mit ernst erinnert / So sol er alßdann seinen Gläubigern sämptlich / alle vnd jede seine Haab vnnd Güter / Gerichtlich cediren vnd abtretten / vnd seine Haußfraw der Landüblichen besserungen nicht zugenieſſen / sondern allein jhren eingebrachten Brautschatz / dafern sie zuforderst beweißlich / vnd / wie Recht / gnugsamb darthut / daß derselbige realiter numeriret, zu fordern / vnd ehe vnd zuvorn sie dessen contentiret, der Güter höher nicht / dann so viel die Jährliche Zinse von solchem Brautschatz außtragen / zu genieſſen / wegen der Paraphernal Güter aber sich des Juris retentionis nicht anzumassen haben / sondern ad Concursum Creditorum verwiesen werden / Vnd wann sie also wegen des Brautschatzes contentiret, So sol sie alßbald / vnd ohn einigen verzug / die Güter reumen / darauff von den Creditoren dieselben angenommen / in jhrem Nahmen inventiret, vnd erster gelegenheit zum thewersten verkaufft / vnd vnter die Gläubiger pro rata, jedoch salva cujusq; prioritate außgetheilet / auch wie viel ein jeder Gläubiger darvon bekommen / fleiſſig vnd eigentlich auffgeschrieben werden.

Vnd ob wol der Schuldener alle seine Haab vnd Güter billig abtritt / darunter auch seine gute Kleider zu verstehen / So sol gleichwol

wol der Schuldener nicht gar außgezogen/ sondern jhme seine nothwendige Kleidung am Leibe/ auch/ so er ein Handwercksmann/ sein nothürfftiges Werckzeug/ nach gestalt der Personen vnd Handwercks/ gelassen. Vnd da sich auch über kurtz oder lang/ nach geschehener Cession, befinden würde/ daß der abgetrettener Schuldener vntrewlich mit den Sachen vmbgangen/ vnd seinem geschwornem Eyde nicht nachkommen were/ andern dergleichen leichtfertigen Auffborgern zum abschewlichen Exempel/ ernstlich gestraffet werden.

N. 2.

Zu wissen/ daß in den gehaltenen vnd im *Archivo* verhandenen Consens Büchern befindlich/ daß Gehrt von Cöllen an Fürstlichen Confirmationen vnd Consensen gesucht vnd erhalten/ wie folget:

Confirmation vnd Consens, so Gehrt von Cöllen über die mit seiner Haußfrawen Lucien von Bülowen auffgerichtete Leibgedings Verschreibung vnd gegen Vermachnüß erhalten/ darinnen er jhr wegen jhres zugebrachten Brautschatzes/ Paraphernalien, vnd Mütterliche Erbschafft/ welches sich alles auff 28000. Gülden belaufft/ seines Vatern anererbten antheil Gut Grabow/ vnd die von seines Brudern Adam von Cöllens Creditoren gekauffte halbe Grube/ auch das Hauß auff der Thumb Freyheit zu Güstrow verschrieben/ Ist Datiret Güstrow den 18. Februarii Anno 1629.

Idem hat seinen außgesetzten Bürgen auff 6610. Gülden/ welche sie zum theil schon bahr für jhn bezahlet/ zum theil aber alß jhre eigene Schuld auff sich genommen/ zur gnugsamen Versicherung vnnd Schadloß gewehr hypothecirt die Vbermaß/ so er

über Melchior Molcken Pfandschilling im Güte Prützen hat / Der Consens ist datiret den 21. Februarii Anno 1629.

Desselben Haußfraw hypotheciret Andreæ Wedeln die Wassermühlen zu Cöllen / wie auch jhre Fräwliche Gerechtigkeit für 500. Gülden / Consens datiret den 2. Decembr. Anno 1629.

Idem setzet zur Schadloß Versicherung wegen 300. Gülden / darfür Reimar von der Osten Christoff Bibowen zu Bukow selbst schuldig gelobet / einen Orth Holtzes / den Rammelberg genandt / Consens datirt den 20. Septembr. Anno 1630.

Idem setzet zur hypothec Adam Haltermann für 7000. Gülden / cediret vnd reumet zugleich demselben alßfort auch für 20. Gülden Jährlicher Pension / Achtzehen Jahr lang zu gebrauchen / seinen Meyerhoff vnd Schäfferey Boldebugk / Consens datirt den 21. Novembr. Anno 1630.

Weil dann dessen ein beglaubter Schein von mir begehret / alß habe Ich zu wahrem Gezeugnüß / daß obgeschriebenes sich also vnnd nicht anders verhalten thut / mit meinem gewöhnlichen Pittschafft vnd Nahmens Subscription bekräfftiget. Actum Güstrow / den 22. Novembris Anno 1631.

Locus Sigilli

Petrus Graß / Archivarius vnd Lehen Secretarius. subscr. manup.

N. 3.

DVrchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ Ewer Fürstl. Gn. seyn meine vnterthänige/ schuldige vnd gehorsame Dienste jederzeit zuvor/ Gnädiger Herr/ Daß Ewer Fürstl. Gn. auff mein vnterthäniges Suppliciren vnd Bitten erst abgewichenen 16. hujus zwischen mir vnd meinen Creditoren einen Convocation Tag/ zu gnädiglicher componirung vnd wieder erstattung jhrer mir geliehener Gelder/ in Gnaden deputiren vnd verordnen wollen/ darfür thue gegen Ewer Fürstl. Gn. ich mich hiemit in vnterthänigkeit höhestes fleisses bedancken.

Ob nun wol Ewer Fürstl. Gn. wol verordneter Herr Cantzler/ vnd Herrn Regierungs Rähte/ solcher gnädiglichen Handelung zween gantzer Tage abgewartet/ vnd denselben beywohnen wollen/ So seyn doch/ der abgangenen Citation vnd bescheinigten Insinuation vngeachtet/ derselben gar wenig erschienen/ Dahero mich dann die höheste Noth/ zu rettung meines ehrlichen Nahmens/ dringen vnd zwingen thut/ dieselben per publica Proclamata citiren zu lassen/ Vnd weil dann solches zu keiner andern Intention vnd fürnehmen gemeynet/ alß daß ich sie vnd mich in dieser trübseligen Zeit/ zu Ruhe vnd zu jhrer bezahlung setzen vnd helffen möge/ vnd ich durch die in vnterthänigkeit erbetene Proclamata mir zum mercklichen Despect, vnd meinen Creditoren zum abschreck/ alldieweil ich jhnen jhrer bezahlung halber (GOtt Lob) noch gute vnd billige annehmbliche Mittel habe/ nicht mögen davon abgehalten/ vnd abermal vnfruchtbar von einander gesetzet werden.

Alß gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. mein vntertähniges hochfleissiges bitten/ dieselbe wollen mir die grosse Gnade erzeigen/ vnd die gnädige Verordnung thun/ daß auff nachfolgende drey Puncta solche Proclamata mögen vorgesehen/ dirigiret vnd in acht genommen werden:

Zum Ersten/ daß die abtrettung der Güter in den Proclamaten

nicht möge gedacht / besondern hernacher in Vorbescheide bey gehaltener Liqvidation geschehen sol.

Fürs Ander / Daß die Proclamata ex officio den Creditoren zum besten gemeynet / erkandt vnd angeordnet / alldieweil dieselben auff abgangene Citation samptlichen nicht erschienen.

Zum Dritten / Daß die Cession der Güter nur zu dem ende geschehe / daß ich alle meine Creditores vnd Fidejussores, so ich außgesetzet / redlich benehmen vnd bezahlen wolle.

Vnd weil dann dieses mein vnterthäniges suchen vnd bitten / keinem Menschen zu Nachtheil vnd Præjuditz gereichen thut / sondern der Billigkeit gemeß / Alß thue ich mich in aller vnterthänigkeit gnädiger erhörung getrösten. Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. mit meinen vnterthänigen Pflichtschuldigen gehorsamen Diensten hinwiederumb zu verschulden / bin ich gantz vnterthänig willig vnd schuldig. Datum Güstrow den 17. Aprilis Anno 1629.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Leheman

An
Herrn Albrechten / Hertzogen zu Friedland.

Gehrt von Cöllen.

N. 4.

Albrecht / ꝛc.

EXbar lieber Getrewer / Auff dein vnterthäniges supspliciren, wegen eines Documenti Cessionis Bonorum, an vnserm

vnserm Hoffgericht/ contra Johan Reimar Pressentin / in puncto Executionis zu gebrauchen / geben Wir dir hiermit zu vernehmen/ Daß ex Actis nicht erscheinet / daß du solleſt Bonis legitimè cediret haben / sondern nur offentlich Proclamata ad Liqvidandum mehr malen außgangen vnd angeschlagen/ Vnd beruhet die Sachen nochmaln in Concursu Creditorum auff dem puncto Liqvidationis, Darumb deiner Bitte auch mit dem gesuchten Documento Cessionis, nicht kan geruhet werden.

Wirst du aber / vermöge der LandesFürstlichen Constitution, legitime Bonis cediren, vnd einen Cörperlichen Eyd ablegen/ hast du alßdann des Documenti zu gewarten. Wornach du dich zu richten. Datum Güstrow den 29 Januarii Anno 1631.

An den Supplicanten
Gehrt von Cöllen.

J. O. D.

N. 5.

Ich Berendt Varendorff / Fürstlicher Mecklenburgischer verordneter Executor allhie zu Güstrow / Bekenne hiemit / Nachdem der WolEdler / Gestrenger vnd Vester Herr Otto Preen/Fürstl. Mecklenburgischer wolbestalter OberKammerRaht/ auff Wehnendorff vnd Vietow Erbgesessen/ bey mir instendig anhalten lassen/Ich möchte Seiner Gestr. eine richtige Verzeichnüß/vom Monat Augusto Anno 1629. bey wehrender voriger Regierung/aller vnd jeder wider Gehrt von Cöllen erkandte Executiones, vnter meiner Hand mittheilen.

Wann ich dann solches nicht absagen können / Alß habe ich folgender gestalt dieselbe verzeichnet.

Anno 1629. den 30. April. In Sachen Günter Levezowen contra Gehrt von Cöllen die Immission erkandt/ vnd ist den 19. Maji abermal renoviret worden.

Anno 1629. den 15. Octobr. In Sachen Bugißlaff Behren für sich vnd in Vollmacht Herr Otto Preens/ contra Cöllen die Execution erkandt / vnnd hernach den 3. Januarii, vnd den 14. Martii Anno 1630. Item den 18. Januarii Anno 1631. renoviret worden.

Anno 1628. den 22. Septembr. Doctor Johannes Schultze in Vollmacht Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg/ ꝛc. contra Cöllen die Execution erkandt/ vnd hernach Anno 1630. den 11. vnd 19. Novembr. Item den 7. Decembr. Anno 1631. renoviret worden.

Anno 1630. den 3. Decembr. In Sachen Ehrn Joachimus Strigelius/Pastor zu Tetzen/contra Gehrt Cöllen die Execution erkandt.

Anno 1630. den 7. Julii, In Sachen Carsten Hoppen/contra Gehrt von Cöllen die Execution erkandt.

Anno 1630. den 7. Martii, In Sachen Andreæ Wedels Oeconomi, contra Cöllen die Execution erkandt.

Anno 1631. den 20. Maji, In Sachen Adam von Cöllens S. Widwen/ contra Gehrt Cöllen die Execution erkandt/auch folgends den 13. Junii renoviret worden.

In Ihrer Fürstl. Gn. Hoffgerichte.

Anno 1629. den 14. Martii, In Sachen Andreæ Pritzbuwrn/ wider Gehrt von Cöllen die Immission erkandt/ vnd ist dieselbe folgends den 26. Junii wiederumb renoviret worden.

Anno 1629. den 7. Julii, In Sachen Christian Beneken/ wider Gehrt von Cöllen die Execution erkandt / vnd folgends den 18. vnd 22. Augusti, Item den 3. Septembr. vnd 2. Octrbr. renoviret.

Anno 1629. In Sachen Thombstorff contra Cöllen den 18. Novembr. die Execution erkandt / vnd den 9. Decembr. renoviret worden.

Dessen zu mehrer Vrkundt/ habe ich dieses mit eigener Hand

geschrie-

geschrieben vnd vntergeschrieben/ Geschehen zu Güstrow den 22. Novembr. Anno 1631.

Behrend Wahrendorff/
Fürstl. Mecklenburg.
Executor.

N. 6.

WIr wissen/ Demnach des Hochwürdigen/Durchleuchtigen/Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/Herrn Hans Albrechten/Coadjutoris des Stiffts Ratzeburg/Hertzogen zu Mecklenburg Fürsten zu Wenden/Graffen zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn/wolverordneter geheimbter KammerRaht/der WolEdler/Gestrenger vnd Vester Herr Otto Preen/auff Wehnendorff Erbgesessen/von vns vnten benandten des Fürstlichen Mecklenburgischen Land: vnd Hoffgerichts Protonotariis wissenschafft/ob die im hochgedachten Hoffgerichts Ordnung sub tit. de cessione bonorum enthaltene Constitution wegen der Cessionarien in Observantiam kommen? vnd wie es mit denen wider selbige Cessionarien gebetenen Executionibus gehalten? Ob dieselbe ante vel post præstitum Juramentum Cessionis sistiret? Daß wir darauff die in Concurs Sachen für viel geregtem Gerichte verübete Acta fleissig nachgeschlagen/vnd befunden/daß so viel Cessionem ipsam vnd den vom Cessionario ablegenden Eyd betrifft/in casu, da selbiger Cessionarius noch am Leben den in der Ordnung enthaltenen Eyd Cessionis bonorum würcklich abgeleget/gestaltsamb dann solches durch den in Sachen Dessihns contra seine Creditores ergangenen Actum Liqvidationis behauptet wird.

Anreichend fürs ander/Ob die Executiones contra Cessionarios für oder nach der Cession sistiret? befinden wir ex Actis Christian Beneken Erben contra Gehrt von Cöllen/daß/ob gleich auß Ihrer Fürstl. Gn. Cantzley allhie sub dato 9. Octobris Anno 1629.

dem

dem Land: vnd Hoffgericht intimirt, daß in Sachen zwischen Gehrt Cöllen vnd dessen sämptliche Creditores vnd Bürgen ein Concursus geworden/ auch sub illo dato zum dritten mal Proclamata ad Liqvidandum auß geregter Cantzley außgefertiget/ vnd alle fernere Executiones sistiret vnd eingestellet/ doch solches an mehr erwehntem Hoffgerichte nicht geachtet/ besondern da Gehrt von Cöllen in demselben vmb Suspension der Execution contra Beneken Erben angehalten/ jhm sub dato 23. Octobris dicti Anni 1629. respondiret worden/ daß die gebetene Suspensio noch zur zeit abgeschlagen/ Dahero es dann bey der zuvor den 2. Octobris ejusdem Anni renovirten Execution, Ob gleich verschiedene Proclamata auß der Cantzley ergangen/ verblieben. Vnd haben wir vrkündlich dieses mit eigenen Handen vnterschrieben/ auch mit vnsern gewöhnlichen Pittschafften besteriget. Actum Güstrow den 22. Novembr. Anno 1632.

Locus O Sigilli. Locus O Sigilli.

Fridericus Münderich/ Protonotarius. manup.

Ludwig Wolter/ Protonotar. & Secretar. manup.

N. 7.

IN Liqvidation vnd Prioritet Sachen Andreas Ebels Creditoren Kläger an einem/ wider denselben Beklagten am andern theil/ Erkennen des Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechts/ Hertzogens zu Mecklenburg/ Friedland vnd Sagan/ Fürstens zu Wenden/ Graffens zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Röm. Käyserl. May. General Obristen Feld Hauptmans/ wie auch des Ocean: vnd Balthischen Meers Generals ꝛc. Alß in dieser Sache verordnete Commissarii, nach gehabtem Raht der Rechtsgelahrten/ für Recht/

Daß

Daß der Beklagter zuforderst alle seine Güter / vermittelst eines Cörperlichen Eydes abzutretten / vnd daß er davon nichts vnterschlagen / in fraudem Creditorum verrücket / oder weg gebracht / zu erhalten schuldig / Alles von Rechts wegen.

Daß diese Vrtheil den Rechten vnd vns zugesandten Acten gemeß / bekennen vnd bezeugen Wir Dechand, Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Universitet zu Rostoch. Vrkündlich mit Vnser Facultet Insiegel besiegelt / vnd geben den 6. Julii Anno 1630.

N. 8.

VOn GOttes Gnaden / Wir Adolph Friedrich vnd Hans Albrecht / Gebrüdere / Hertzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Thun kund krafft dieser vnser Ordnung vnd Satzungen jedermenniglichen / Nachdem bey vnserm Land: vnd Hoffgerichte / eine zeithero / etliche Mißbräuche eingerissen / dadurch die heylsame Justitz in etwas retardiret vnd auffgehalten / Das Wir demnach so wol für vns selbst / auß obliegendem Fürstlichem Ampte vnd Väterlichen Vorsorge / alß auch auff vnserer Prælaten, Ritterschafft / vnnd ander vnser gehorsamb vnd getrewen Stände zu vnterschiedlichen zeiten bey gehaltenen Landtagen beschehenes vnterthäniges ansuchen bewogen worden / GOtt dem Allerhöhesten zun Ehren / mehrer beförderung Recht: vnd Gerechtigkeit / vnd vnsern Landen vnnd Leuten gedeylichen auffnehmen / vorige vnsere Anno 1570. publicirte, vnd von der damaligen Römischen Käyserlichen May. Maximiliano dem Andern / HochstSel. Andenckens / confirmirte Hoffgerichts Ordnung / durch vnsere darzu in sonderheit verordnete Rähte / mit zuziehung vnserer Ritter: vnd Landschafft / revidiren vnd verbessern / vnd / auff vnsere erfolgte Ratification, in her-

nachgesetzte form bringen/ vnd zu menniglichs Nachricht/ in diesen offenen Druck außgehen zu lassen.

Gebieten vnd befehlen darauff vnsern Rähten / Amptleuten/ Dienern/ Advocaten, Procuratoren, Vnterthanen vnd Verwandten/ in gesampt / auch allen andern / was Standes oder Wesens dieselbe seyn mügen / **So vor vns vnd vnserm Hoffgerichte zu Rechte stehen werden**/ hiemit ernstlich vnd wollen / Daß jhr hinfüro diese vnsere revidirte vnd verbesserte Ordnung / steiff vnd fest haltet/ derselben in allen jhren Puncten vnd Articuln/ bey fürfallenden Rechtfertigungen / Gerichtshändeln vnd Streittigkeiten/ gehorsamblich nachlebet / darwider durch einige andere Ordnung vnd Bescheide/ oder wie dasselbe Nahmen haben mag/ nicht handelt/ So lieb euch ist / die derselben einverleibte vnd andere vnsere willkührliche Straffe/ vnd schwere Vngnade zu vermeyden.

Jedoch wollen Wir vns hiemit vorbehalten haben/ diese vnsere Ordnung zu jederzeit/ erheischender nothturfft vnd gelegenheit nach/ zu endern/ zu mehren/ vnd zu verbessern/ ohn beschwerung der Parte/ vnd jedermenniglichen an seinem habenden Gerichte vnd Rechten vnnachtheilig. Publiciret den 2. Julii im Jahr nach vnsers Herren vnd Erlösers JEsu Christi Geburth / Sechszehen hundert vnd zwey vnd zwantzigsten.

H.

Von GOttes Gnaden Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ ꝛc.

VNsern gnädigen Gruß zuvor / Ehrenveste/ Hochgelahrte liebe besondere / Wir können euch hiemit berichteter massen nicht verhalten / Daß bey voriger Vnser Regie-

Regierung/ vnd ehe wir vnser Fürstenthumben/ Landen vnd Leuten spoliiret, sich Gehrt von Cöllens vnsers Lehenmans zu Grabow Creditores vnd Bürgen über jhn wegen vnrichtiger bezahlung zum höhesten beklaget/ auch in ziemblicher anzahl beyde bey vnser Fürstlichen Cantzley vnd Hoffgerichte / auff vorgehende cognition der Sachen/ so weit es bracht/ daß theils an seine Schäffereyen/ theils an dessen Ackerwerck / Mühlen / Pawren / Viehe vnd Korn / würcklich angewiesen seyn/ Gestalt dann solches / alß wir verstehen/ bey der Wallsteinischen Regierung wider jhn also ist continuiret worden/ Worüber endlich vnser Lehenmann Gehrt von Cöllen bewogen / daß bey angeregter Wallsteinischer Regierung er anfänglich seine Creditores per publicas Citationes, nachgehendes aber durch offentliche Proclamata dergestalt citiren lassen / daß sie jhre forderungen wider Gehrt von Cöllen gebührlich erweisen vnd bescheinigen / auch darauff güttlicher Handlung / oder in derer entstehung/ Rechtmessiger Verabscheidung gewarten solten / wie solches alles jhr auß bey verwahrten Acten mit mehrem vmbständlich zu vernehmen habet.

Alß nun gleichwol die Creditores bey der Liqvidation befunden/ daß es Gehrt von Cöllen kein ernst gewesen/ mit jhnen in güte zu handeln / weniger legitimè bonis zu cediren, haben die Creditores, wie solches die vnterschiedliche particular Cantzley Acten bezeugen/ jhre Klagen beyde bey vnser Cantzley vnd Hoffgerichte continuiret, theils auch dadurch zu klagen allererst bewogen worden/ wie dann in specie Bugißlaff Behr vor sich/ vnd in vnsers geheimbten Rahts Otto Preens Nahmen / Anno 1629. am 3. Januarii, Executionem, den 5. Februarii Immissionem, den 7. Februarii Immissionis renovationem in Grube (wie dann Gehrt von Cöllen/ alß er desfals ex officio auff den 7. Septembr. zum Vorbescheide citiret, eodem die eine Supplication exhibiret, vnd darin die Supplicanten bey jhrer Immision zu lassen/ selbsten gebeten hat) worauff sie auch den 15. Octobris Anno 1629. in Gehrt von Cöllen antheil Guts Grube (prætensa convocatione Creditorum non attenta)

tenta) Emissionem & Adjudicationem, auch desfals nicht allein den 3. Januarii Anno 1620. sondern auch den 18. Januarii jetzigen 1631. Jahres / jedoch alles bey voriger Regierung/ renovationem erhalten haben.

Vnd weil dann der Allmächtige GOtt / vns zu vnsern Land vnd Leuten in Gnaden hinwieder verholffen / vnd Bugißlaff Behr/ bey vns vmb renovation solcher bey voriger Wallsteinischer Regierunge erkandten Adjudication vnterthänig angehalten / hat einer von vnsern Rähten folgendes Decretum, sub dato Güstrow den 25. Octobris jetzigen Jahres auff seine Supplication gesetzet:

Cum de jure nihil justius est, qvam illum, qvi toties qvoties hic factum ad res Debitoris missus sit, esse participem hujus commoditatis: Non iniqvum fore puto, ut Executio qvoad usuras & moderatas Expensas, 18. Januarii currentis Anni Decreta petito modo renovetur, & particula feudi Grube cum pertinentiis, actoribus, pro qvantitate debiti capitalis (prævia legitima taxatione & cum facultate intra mensem reluendi) in solutum addicetur petitaq; inhibitio, sub pæna 200. Reichsth. decernatur.

Salvo, &c.

Ein anderer aber von vnsern Rähten hat hievnter also geschrieben:

Sententiam meam in hac communi causa scripsi auff Martini Babbatzen Supplication, so den 31. Octobris (putat contra Gehrt Cöllen) ist exhibiret.

vnd lautet das Decretum wie folget:

Weil ein Concursus Creditorum ist worden/ durch die zum offtern angeschlagene Proclamaten, die Creditoren darauff jhre Schuldforderung liqvidiret, der Debitor auch den 22. Augusti Anno 1629. durch D. Corfeyen seine Güter den Creditoren offeriret, oder wie er es selber in seiner sub dato Güstrow den 19. Januarii jetzigen Jahres eingeschickten Supplicat. erkläret/ cediret, (qvod secundum Juris communis dispositionem sufficit, *l. ult. de cess bon.* wie solches auch allezeit in Cancellaria ist gehalten worden) ja auch à Judice

dice Rotulatio Actorum schon angeordnet/ vnd die Creditoren per publicum Proclama darzu citiret, daß in puncto prioritatis sol gesprochen werden / Alß bleibet es auch billig darbey/ vnd kan inmittelst einem Creditori in Præjudicium des andern keine Executio oder Immissio erkandt werden. Signat. den 1. Novembr. Anno 1631.

Vnd alß wir nun auß solchen Decretis befunden / daß vnsere Rähte dieses fals gantz vnnd gar discrepiren, jhnen auch darumb beyderseits eine Frage / jhr Rechtliches Bedencken darüber auffzusetzen / zugeschicket / auch darauß mit mehrem verstanden / daß vnserer Rähte Motiven an beyden seiten so vneben nicht / vnd darumb entschlossen seyn/ einer Juristen Facultet Bedencken darüber zu vernehmen/ auch desfals auff Euch gestimmet haben.

Alß übersenden Wir Euch hiemit die Acta Liqvidations Gehrt von Cöllens / nebenst vnserer Rähte Rechtlichen Bedencken / vnd gesinnen an Euch ferner in Gnaden/ wollet solches alles reifflich bey Euch erwegen/ vnd vns auch ewers theils communicato Consilio des Rechten berichten/ Ob Jhr darauß befindet/ daß Gehrt von Cöllen/ vermöge der Rechte/ vnd vnser Landes Fürstlicher Constitution, welche wir bey vnsern Gerichten von vnsern Rähten in gesampt nach wie vor observiret haben wollen/ realiter & legitimè bonis cediret, dergestalt/ daß nach gehaltener Liqvidation keine Executoriales, Immissiones, vnd Adjudicationes wider Gehrt Cöllen/ vnd in seine Güter hetten können erkandt/ noch jetzo renoviret mögen werden/ Zeiger wird Jhnen die gebühr deswegen entrichten/ Vnd Wir seynd Euch mit Gnaden wol gewogen. Datum auff vnserm Residentz Schloß Güstrow / den 5. Decembris Anno 1631.

Hans Albrecht Hertzog zu Mecklenburg.

An die Juristen Facultet zu Gryphiswalde.

I.

Ehrenveste/ Groß Achtbahre vnd Hochgelahrte Großgünstige liebe Herrn/ Nechst anerbietung meiner Dienste/ habe ich angelegener Sachen/ nachgesetzten Bericht/ den Herrn überschicken/ vnd deroselben Bedencken darüber vernehmen wollen.

Herr Otto Preen vnd Ich/ haben in einem nebenGelübde/ vor Casper Rotermund/ Gehrt Cöllen zu Grabow Erbgesessenen/ zugleich mit auffheben/ vnd zu seinem strange **Ein Tausent vier hundert Gülden**/ bezahlen müssen/ Inmassen ich auch vor mich vnd im Nahmen Herrn Otto Preens/ desfals bey der Friedlandischer Regierung Anno 1628. wider Cöllen geklaget/ vnd darauff nach cognition der Sachen/ Anno 1629. am 3. Januarii Executoriales, vnd alß wir dadurch zu vnser bezahlung nicht gelangen können/ nachgehendes am 5. Februarii in seine des Cöllens Ackerwerck Grube Immissionem, auch bald darauff am 7. Februarii selbigen Jahres Immissionis renovationem erhalten/ auch würcklich vollenstrecken lassen haben.

Nun ist nicht ohne/ daß Gehrt von Cöllen in außgehendem April. selbigen 1629. Jahres/ alß er gesehen/ daß der eine vnd ander seiner Creditoren wider jhn Execut: vnd Immissiones erhalten/ selbige seine Creditores durch offene Proclamata auff einen Vorbescheid nacher Güstrow convociren lassen/ daß sie jhre forderung wider jhn am 22. Augusti solches 1629. Jahres mit in Handen habenden Obligationibus bescheinigen/ vnd darauff güttlicher vergleichung/ oder in deren entstehung rechtmessiger entscheidung erwarten sollen.

Inmassen auch die Creditores am 22. Augusti vnd 2. Octobris in ziemblicher anzahl sich sistiret, jhre forderung verificiret, vnd nicht anders vermeynet hetten/ Gehrt Cöllen würde dem andeuten

in den

in den Proclamatibus zu gebührender folge/ sich darnechst mit seinen convocirten Creditoren in güte vertragen/ vnd jhnen Mittel zu jhrer contentirung vorgeschlagen / oder aber jhnen seine sämptliche Güter würcklich cediret vnd abgetretten haben. Ich habe aber in seiner Supplication, in welcher er die Proclamata gebeten/ außdrücklich gesehen/ daß er nicht allein nicht gestatten wollen/ daß in den Proclamatibus der Cession bonorum hat müssen gedacht werden/ Sondern ich vnnd andere seine Gläubiger vnd Bürgen haben befunden/ daß bey der außgeschriebenen Convocation nicht einmal einige güttliche handelung zwischen jhm vnd seinen Creditoren vorgenommen/ Dahero auch re infecta wieder von einander ziehen müssen / Vnter dessen hat er gantz subdolè insciis Creditoribus weitere Proclamata außgebracht / daß in puncto prioritatis auff die auffgenommene Liqvidation gesprochen werden solte / Welche aber Cöllen bey sich behalten/ vnd **niemaln** vnsers wissens *affigiren* **lassen**/ weiniger wie in Cancellaria gebräuchlich verificiret hat/ daß sie ad determinatum rotulationis diem affigiret blieben seyn. NB. Vid Beylagen sub lit. N. & N. 2.

Immittelst vnd biß auff diese Stunde/ ist er in seinen Gütern geblieben / selbige seiner besten gelegenheit nach / vor sich vnd die seinigen gebrauchet/ auch post Liqvidationem die fruchtbahre vnd weiche Höltzung mercklich angegriffen / vnd davon auch sonsten den einen Creditoren auff diese / jenen auff andere arth contentiret, etlichen auch seine Güter zum guten theil mit des Hertzogen von Friedlands / alß damals Mecklenburgischen Regierenden LandesFürsten Consens verpfändet vnd hypotheciret, Wie er dann auch mir vnd H. Otto Preen Mittel zur bezahlung/ welche vns biß dahero gleichwol nicht anzunehmen gewesen/ vorgeschlagen hat/ sich auch bey dem ConvocationTage gegen seine Creditores vernehmen lassen / daß er denselben nach verificirter jhrer forderung/ zu jhrer contentirung ein Partickel seiner Güter Erblich abtretten/ oder auch selbst einen Käuffer darzu schaffen wolte.

Vnd alß nun die Creditores endlich befunden/ daß die gebetene Convocation zur Liqvidation vnd güttlichen handlung / von Cöllen

ien allein dahin angesehen gewesen/ daß er vnter dem prætextu Concursus sich von den Executionibus allein reluiren, darumb auch sub & obreptitiè ad rotulandum Proclamata extrahiret, Ja gantz gefährlicher weise / auch vnter dem prætext der gesuchten gütlichen vergleichung mit seinen Creditoren bey der Friedländischen Cantzley nicht allein suspensionem Executionum, sondern auch zugleich einen Schein ans Hoffgericht erhalten / daß auch daselbst vmb der Convocation seiner Creditoren ein ebenes bey dem Fürstlichen Mecklenburgischen Land: vnd Hoffgerichte geschehen möchte/ Wiewol solcher Schein/durch das letzte Decretum, welches in der Sachen in der Friedländischen Cantzley gegeben / hinwieder gehoben / aber wenig attendiret worden / sonderlich da er doch der Landes Fürstlichen Constitution gar kein genügen gethan / krafft welcher außdrücklich verordnet/ daß ein solcher Debitor, welcher in puncto Cessionis seine Creditoren lest convociren, oder desfals einen Concursum erregen wil / einen Cörperlichen Eyd ablegen muß. 1. Se velle omnia sua bona & actiones Creditoribus realiter tradere. 2. Nihil de illis celare. 3. Nec qvovis modo alienare. 4. Multo minus in fraudem Creditorum devastare. 5. Sed statim à bonorum administratione se abdicere. 6. Et tandem illam administrationem nomine Creditorum Curatori cuidam committere. Wie solches alles auß der durch offenen druckten publicirten Fürstlichen Mecklenburgischen Land: vnnd Hoffgerichts Ordnung/ sub tit. ultimo part. 2. mit mehrem zu vernehmen ist/ Welche auch vnsere gnädige Fürsten vnd Herren von jhren sämptlichen Rähten also in tali passu observiret vñ gehalten haben wollē/ gestalt selbige auch deromassen/ wider die Debitores Cessionem bonorum prætendentes, & Proclamata ad Liqvidandum extrahentes, in dem Mecklenburgischen Hoffgerichte observiret wird/ Daß auch von non attento Concursu à Debitore convocato, wann er nicht den Eyd abgeleget / sondern in seinen Gütern bleibet / wider dieselbe auff anhalten der Creditoren particulirte, so Executiones, so Immissiones erkandt/ vnd würcklich vollenstrecket worden.

So

So habe auch ich vor mich/ vnd in Herrn Otto Preens Nahmen/ nach solcher Liqvidation, auch sub & correptitie extrahirten Proclamaten, wider Gehrt Cöllen / nach befindung desselben Betriegligkeit / bey der Friedländischen Regierung wiederumb supplici-ret, vnd am 15. Octobris Anno 1629. Item am 3. Januarii Anno 1630. vnd am 18. Januarii jetzigen 1631. Jahres / prætensa convocatione Creditorum non attenta, der vorhin vnd ante Liqvidationem erkandten Immisionis renovationem & Emisionem erhalten/ auch würcklich vollenstrecken lassen.

Vnd ob ich wol gantz nicht zweiffele / weil vnsere gnädige Landes Fürsten vnd Herren/ (GOTT dem Allmächtigen sey dafür ewig Lob vnd Danck gesaget) zu Ihren Land vnd Leuten hinwieder gelanget/ auch Ihre Cantzleyen hinwieder bestellet/ daß auch Ihre Fürstl. Gn. Ihres theils auff mein vnterthäniges anhalten / solche ante convocationem Creditorum ad Liqvidandum erkandte/ vnd nachgehendes vielfaltig renovirte Immisiον, in Gnaden confirmiren werden.

Alß ich aber gern den sichersten Weg gehen wolte / Diesem nach möchte der Herren Rechtliches Bedencken ich hierüber gerne vernehmen.

Bitte derowegen dienstfleissig / weil sich dieses alles in Wahrheit also vnd nicht anders erhelt / Ob nicht nach so beschaffenen Sachen / auch bey dieser Ihrer Fürstl. Gn. jetzigen Regierung / die wider Gehrt von Cöllen Anno 1629. Anno 1630. 1631. in der Friedländischen Cantzley Rechtmessig erkandte vnd vielfaltig renovirte Immisiον, ins Gut Grube / eben wol / wie bey voriger Friedländischer Regierung geschehen / von Rechts vnd Billigkeit wegen confirmiret werden müsse/ Dasselbe zu communiciren, oder was desfals im Rechten zu erkennen vnd außzusprechen seyn möchte. Ich wil am 20. oder 21. hujus, geliebts GOtt / selber zum Greyphswalde kommen / das Bedenck[illegible] / nebenst entrichtung der gebühr / abfor-

dern / auch es vmb die Herren ohne das mit angenehmen Dienſterweiſungen zu verſchulden in kein vergeß ſtellen. Befehle Sie hiemit in Chriſti Schutz. Datum Güſtrow den 15. Decembris Anno 1631.

Der Herrn allzeit dienſtwilliger Freund

An die Juriſten Facultet zu Gryphiswalde.

Bugißlaff Behr. manu ſua.

K.

VNſere freundliche Dienſte zuvor/ WolEdler/ Geſtrenger vnd Veſter/ günſtiger guter Freund/ Alß Ihr Vns hierbey angehefften vnd von vnſerm Secretario ſubſcribirten Bericht zugeſchicket/ darin jhr über fürgeſetzte Frage vnſer Rechtliches Bedencken erfordert.

Demnach erkennen vnd ſprechen Wir Dechand, &c. für Recht/ daferne es ſich **alles berichteter maſſen alſo erhelt/ daß dawider nichts erhebliches kan eingewendet werden/** Daß dahero die wider Gehrt von Cöllen Anno 1629. 1630. 1631. in der Friedländiſchen Cantzley erkandte vnd renovirte Immiſion ins Gut Grube/ auch bey dieſes Hertzog Hans Albrechts/ Seiner Fürſtl. Gn. Regierung/ zu confirmiren ſey/ Von Rechtswegen.

Dechand Senior, vnd andere Doctores in der Juriſten Facultet zu Gryphiswalde.

An Bugißlaff Behren.

Durch-

L.

Durchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr/ Alß Ewer Fürstl. Gn. Vns die zwischen Gehrt von Cöllen/ vnd seinen Creditoren ergangene Liqvidation Acta zugefertiget/ mit angehafftem Bericht/ darin Ewer Fürstl. Gn. auff fürgesatzte Frage Vnser Rechtliches Bedencken erfordert/

Demnach erkennen vnd sprechen Wir Dechand Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet, in der Fürstlichen Universitet zu Greyphswalde/ nach fleissiger verlesung der Acten, vor Recht:

Daß Gehrt von Cöllen/ vermöge der Rechte/ vnd Ewer Fürstl. Gn. Anno 1622. publicirten Cession Ordnung/ Bonis nicht cediret, also vnd dergestalt/ daß/ nach gehaltener Liqvidation, die Executiones, Executoriales, vnd Adjudicationes wider gedachten Cöllen/ vnd in seine Güter/ nicht solten erkandt oder jetzo renoviret werden können. Haben Ewer Fürstl. Gn. dieses Vnser Rechtliches Bedencken/ begehrter massen/ in vnterthänigkeit communiciren wollen/ Jedoch einer andern vnd bessern Meynung dadurch nicht zu præjudiciren. Ewer Fürstl. Gn. zu langer glücklicher friedsamer Regierunge/ GOttes Allmacht empfehlend. Vrkündlich mit Vnser Facultet Insiegel bestettiget/ Vnd gegeben Greyphswald den 21. Decembris Anno 1631.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthänige

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Dechand Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Universiter daselbst.

L. 2.

Durchleuchtiger/Hochwürdiger/Hochgebohrner Fürst/ Ewer Fürstl. Gn. verbleiben Vnsere vnterthänige gehorsame Dienste allstets bevor/ Gnädiger Fürst vnd Herr/ Alß Ewer Fürstl. Gn. Vns Gehrt von Cöllens Liqvidation Acten, neben dem/ was zwischen Otto Preenen/ vnd Günter von Passowen/ wider Sel. Matthias Linstowen Erben/ in Ihrer Fürstl. Gn. Cantzley vorgangen/ zugeschicket/ vnd darüber Vnsere Rechtsberichtung gnädig begehret.

Demnach sprechen Wir/ nach fleissiger verlesung der Acten, vor Recht/ darauß so viel erscheinet/ daß Gehrt von Cöllen legitimè Bonis nicht cediret, vnd dahero pro non existente solvendo nicht zu achten/ vnd also Otto Preenen vnd seine neben Bürgen denselben wegen seines stranges auffzuheben nicht schuldig seyn. Vrkündlich mit Vnserm Insiegel besiegelt.

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ &c.

Ordinarius, Decanus Senior, vnd andere Doctores der Juristen Facultet auff der Universitet zu Jehna.

Publicatum Strelitz/ in præsentia
Illustrissimi, 16. Septembris
Anno 1632.

Von

M.

VOn GOttes Gnaden / Wir Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Coadjutor des Stiffts Ratzeburg / Fürst zu Wenden / Graff zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herr / Fügen allen vnd jeden Gehrt von Cöllens Creditoren vnd Interessenten am Gute Grabow / zu wissen.

Nachdem Wir von euch mit vielfaltigem Qveruliren angelauffen werden / vnd auß der bey jüngster ex officio angesetzten Verhör exhibirten Verzeichnüß ewres Debitoris des von Cöllens / mit mehrem vernommen / wie sich seine Schuldenlast annoch auff ein hohes belaufft / Wir aber nicht geschehen lassen können / daß euch zu Nachtheil / durch particular Executiones vnd Immissiones, die Lehne zerrissen werden / jhr auch selbst / bey jüngst angestalter Verhör / einen Concursum zu veranlassen gebeten / Daß Wir demnach solchem ewrem billigen suchen in Gnaden raum vnd statt gegeben / den Concursum auch nunmehr hiemit veranlasset / vnd Gehrt von Cöllen / auff den 24. Septembris, für Vns oder Vnserm verordneten Directore vnd Regierungs Rähten / in Person vnaußbleiblich zu erscheinen / vnd nach besage Vnserer publicirten Constitution, den Cession Eyd abzulegen / anhero beruffen vnd erfordert.

Citiren, heischen vnd laden demnach auch Euch sampt vnd sonders / gnädig vnd ernstlich / wollende / daß Ihr gleichsfals selbsten / oder durch Ewre gnugsame Gevollmächtigte / den 24. Septembris, für Vns oder ermeldten Vnserm Directore vnd Regierungs-Rähten / gehorsamblich compariren, vnd wie Gehrt von Cöllen das Juramentum Cessionis, auffn fall Ihr darwider keine beständige vnd Rechtmessige Einrede hettet / præstiren vnd ablegen / Euch auch darauff sämptlich / alle vnd jede seine Haab vnd Güter Gerichtlich cediren vnd abtretten wird / ansehen vnd hören / Folgends darauff den 25. Septembr. für Vnsern verordneten Commissariis, Bürgermeistern vnd Raht allhier in Vnserer vnterthänigen Stadt Güstrow /

ſtrow / vnd außbleiblich erſcheinen / vnd ein jeder ſeine forderung / habende Prætenſion vnd Gerechtigkeit / bey verluſt derſelben / mit richtigen klaren Obligationen, Vrkunden vnd Documenten, wie recht / liqvidiren ſollet / Mit dieſem anhange / es erſcheine nun Gehrt von Cöllen anbefohlener maſſen alſo oder nicht / daß dennoch nichts deſto weniger Ihr die Creditores ſämptlich / oder in ewrer aller Nahmen / ein gemein Curator in mehr gedachtes Gehrt von Cöllens Güttere geſetzet / dieſelben gebührlich taxiret, Euch für die außgezahlte Hauptſummen / Zinſen vnd Vnkoſten / in ſolutum zugeſchlagen / auch von Euch verkaufft / vnd ein jeder / beſage ſeiner Obligation, Jure prioritatis cuiq; ſalvo, darauß contentiret vnnd bezahlt gemacht werden ſolle. Wornach Ihr Euch gehorſamblich zu richten / vnd vollenbringet daran Vnſere gnädige vnd ernſte Meynung. Datum Güſtrow den 5. Auguſti Anno 1635.

Locus Sigilli.

Hans Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg.

N.

Extractum Protocolli Liqvidationis, Gehrt von Cöllens Creditoren.

ANno 1629. den 22 Auguſti, poſt prandium Dnn. Johanne Oberbergio Directore, & Balthaſar von Moltken Conſiliario, &c.

D. Fri-

D. Fridericus Corfey pro Gehrt von Cöllen/
præmisso titulo & gratiarum actione, &c.

SO viel erstlich die Proclamata anlangete/ übergab er Documenta, daß dieselbe allhier vnd zu Malchin affigiret, sub lit. A.B. vnd erbot sich/ Documentum ad Protocollum zu übergeben/ daß es auch zu Rostock affigiret worden.

So viel die Sache an jhr selbst betreffen thete / Nachdeme Gehrt von Cöllen wegen vnterschiedlicher Gelübde über 50000. Gülden/ wie auffn nothfall wol zu erweisen/ für andere hette zahlen müssen/ vnd darüber in grosse vngelegenheit gerahten/ auch noch anjetzo sich besorgen müste/ daß er ferner wegen Gelübdes möchte besprochen werden / vnd dadurch seine Güter endlich dergestalt abnehmen/ daß er seine eigen gemachte Schuld nicht bezahlen könne / So hette er solchem fall bey zeiten fürzukommen für hochnötig erachtet / bey zeiten seine Creditores convociren zu lassen/ **vnd denselben seine Güter dergestalt zu** *offeriren*, daß dieselbe für allen andern darauß bezahlet werden möchten / Vnd damit er solches desto besser vnd schleuniger erreichen möchte / So wolte er gebeten haben/ daß nicht allein die anwesende Creditores jhre forderung liqvidiren, sondern auch da einer oder ander Creditor verhanden were/ der von den Gütern etwas Erblich an sich zu bringen gedächte / sich desfals erklären möchte / Da auch über verhoffen der Creditoren keiner von den Gütern etwas Erblich an sich zu bringen gemeynet/ So were er von andern vertröstet / jhme Käuffer zu schaffen/ damit die Creditores jhre bezahlung erlangen / Wie er dann auch zu mehrer nachrichtung eine Verzeichnüß seiner Schulde übergeben sub lit. C. darin verhoffentlich / so viel er sich hette erinnern können/ seine eigene Schulde/ so wol auch seine Gelübdssachen/ darinnen er bereits besprochen were / enthalten / ohne seiner Haußfrawen forderung/ welche hernacher/ wann die andern Creditores liqvidiret, jhre forderung auch würde anbringen lassen.

D. Jo-

D. Johannes Schultze: Wail er vermerckete / daß die Creditoren in eigener Person gar wenig erschienen/ Alß würde wol nichts fruchtbahres auß dieser Tagefahrt werden / vnd bat die producirte Specification Creditorum zu communiciren, worauff die von Gehrt von Cöllen übergebene Specification Creditorum offentlich verlesen worden.

1. D. Johannes Schultze liqvidirte wegen Ihrer Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrecht 417. Gülden Capital.
vnd darauff im vergangenen Julio zwey Jährige betagte Zinsen/ producirte das Original, vnd bat ad recognoscendum Gehrt von Cöllen anzuhalten.

Gehrt von Cöllen agnovit, vnd erbot sich D. Schultze ad Protocollum auscultatam Copiam sub lit. D. zu übergeben.

D. Fridericus Corfey: Bey diesem Post saget Gehrt von Cöllen / daß Ihre Fürstl. Gn. Hertzog Hans Albrecht diese angegebene forderung biß auff 200. Gülden remittiret, Inmassen Herrn Otto Preen gut wissend / vnd auffn nothfall zu erweisen erbötig.

2. *D. Johannes* Schultze: Noch gebe wegen Herrn Otto Preen vnnd Bugißlaff Behren an 1400. Gülden.

Deswegen dieselbe schon die Immission in die Schäfferey zur **Grube erhalten / vnd *protestirten* feyerlich / daß sie sich deswegen *in Concursum* nicht wolten einlassen.**

Acceptirte auch/ daß Gehrt von Cöllen in seiner Specification solche forderung gestanden/ Vbergab zur nachrichtung Copiam Immissorialium & Documenti vel Instrumenti Immissionis sub E.

D. Fridericus Corfey sagte / daß diese Schuld von einem für Casper Rotermund gethanen Gelübde herrühret / Er habe sich aber mit den Klägern desfals berechnet / Sonsten zeigete er auch bey diesem Poste/ wegen Adam von Cöllens Creditoren an/ **daß den-**

selben

selben die Grube mit Fürstlichem *Consens hypotheciret*, vnd ehe dieselbe jhres Restes halber bezahlet/ weren sie jhnen nichts daran gestendig.

Doctor Schultze stellete es/

3. Idem D. Schultze zeigete zur fernern nachrichtung auch wegen Herrn Otto Preen vnd Andreas Pritzbawren an/ jedoch mit abermaliger protestation, sich in Concursum nicht einzulassen/ daß Gehrt von Cöllen jhnen beyderseits mit 6610. Gülden Capital verhafftet sey/ vnd jhnen dafür mit Fürstlichem Consens vnd Söhnlicher bewilligung/ die Vbermasse Melchior Moltken Pfandschillinges im Gute Prützen hypotheciret, Vbergab das Original, vnd bat zu recognosciren anzuhalten sub lit. F.

D. Fridericus Corfey: Diese Schuld were richtig.

4. D. Johannes Schultze: Weil auch Herr Otto Preen in mehren Gelübden/ alß in specie

Hartich Moltken für	300. fl.	
Johanni Sanitzen auff	200. fl.	} Capital.
Doctoris Qvetii Widwen auff	600. fl.	

vnd deren Zinsen / auch von vielen andern gemahnet wurde / von Gehrt von Cöllen vnd seinen Söhnen aber seine Strange halber/ jhme die Vbermasse im Gute Prützen mit Fürstlichem Consens verschrieben / Alß wolte er sich seiner Vbermasse/ da er bezahlen solte/ per expressum vorbehalten haben.

D. Fridericus Corfey: Es weren diese angegebene Poste alle mit in der verlesenen Specification.

Item paulò pòst.

18. Jürgen Magnus von Bülow liqvidirte wegen Gelübdes für Gehrt von Cöllen auff 1000. Gülden Capital/ vnd vergangenen Anthonii zwey Jährige Zinsen/ so Gehrt von Cöllen von Peter Krügern zinßbahr auffgenommen/ vnd würde sein Principal deswegen vom Creditore zur zahlung angemahnet.

D. Fridericus Corfey: Es were auch solcher Post in der Specification enthalten/ vnd gestehe Gehrt von Cöllen solchen Post.

Noch hette er Jürgen Magnus von Bülow in vnterschiedlichen Pösten/ seine Hand vnd Siegel für Gehrt von Cöllen Bürglich versetzet/ verhoffete/ Gehrt von Cöllen/ alß ein redlicher Mann/ würde jhn wegen solcher Gelübde auch entfreyen vnd Schadeloß halten.

D. Fridericus Corfey: Damit Gehrt von Cöllens Creditoren solten benommen werden/ **so hette er denselben seine Güter abgetretten.**

Continuatio Protocolli Liqvidationis, in folgenden Monaten.

D. Fridericus Corfey: Wegen der mitgetheileten Proclamaten thete sich sein Principalis Gehrt von Cöllen respectivè vnterthänig vnd dienstfleissig bedancken/ vnd reproducirte darauff das eine Proclama, nebenst dem darauff verzeichnetem Documento sub lit. Hh. Vbergab auch wegen der Stadt Rostock vnnd Malchin zwey Documenta sub lit. Ii. Kk. Worauß zu ersehen/ daß die Proclamata gebührlich affigiret. Vnd bat Gehrt von Cöllen sonsten/ weil nunmehr zu etlichen malen die Creditores ad Liqvidandum bey verlust jhrer forderung per Proclamata weren citiret, daß auch dahero deroselben keiner/ welche heute nicht liqvidiren würden/ ferner gehöret werden möchte. Vnd damit er endlich von dieser Sache abkommen/ Alß bat er nunmehr einen gewissen Tag zur Rotulation der Acten anzuordnen/ vnd darzu nicht allein alle Creditores vnd Interessenten, sie weren privilegiret oder nicht/ zu citiren, Sondern auch denselben zugleich anzubefehlen/ daß sie für oder bey der Rotulation sampt vnd sonderlich jhre Deductiones prioritatis vnd andere nothturfft/ so sie zu haben vermeynet/ sub pœna præclusi ad acta bringen mögen.

Vnd

Vnd damit auch inmittelst die Chirographarii den hypothecariis Creditoribus per indirectum nicht præferiret werden möchten/ Alß bat er auch nochmalen usq; ad Sententiam prioritatis die hiebevor in genere erkandte Suspension aller erkandten Executorialium vnd Immissorialium gnädig vnd großgünstiglich zu renoviren.

Bartholomæus Schwartzkopff/ Cancellariæ Protonotarius & Secr.

A.

Ich Berend Kock/ Bürger / vnd jetziger zeit eines Erbaren vnd Wolweisen Rahts Diener der Stadt Güstrow / bekenne mit diesem meinem gegebenen Schein/ Daß mir ein Fürstlich Proclama auß der Fürstlichen Mecklenburgischen Cantzley allhie/ wegen Gehrt von Cöllens zu grossen Grabow Creditoren, den 17. Julii Anno 1629. wol eingeantwortet / dasselbige auch also fort damals ans Rahthauß geheffter/ vnd biß auff den 22. Augusti daran bestehend geblieben. Vrkündlich habe ich diesen meinen außgegebenen Schein mit eigener Hand geschrieben. Actum Güstrow den 22. Augusti Anno 1629.

Berend Kock/ meine eigen Hand.

B.

Vor Ewer Fürstl. Gnaden / dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg / Friedland vnd Sagan / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn/ der Röm. Käyserl. auch zu Hungarn vnd Boheimb Königl. May. General Obristen Feldhauptmann / auch des Ocean: vnd Balthischen Meers Generaln/ vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn/

Thun wir Bürgermeister vnd Raht dero Stadt Malchin / nebenst anerbietung vnserer vnterthänigen gehorsamen Diensten / in vnterthänigkeit bekennen / Alß von Ewer Fürstl. Gn. vns abermal ein Proclama de dato Güstrow den 29. Junii currentis Anni, worinne Gehrt von Cöllens zu grossen Grabow sämptliche Creditoren vnd Bürgen / auff den 22. dieses Monats Augusti, zum Liqvidation Tage gen Güstrow auff Ewer Fürstl. Gn. Cantzley / zu früher Tagezeit vnaußbleiblich zu erscheinen / citiret worden / heute dato allererst / alß denn 11. dieses vmb neun Vhren vor Mittage zukommen / welches wir alßbald am Rahthause allhier offentlich affigiren vnd anschlagen lassen.

Vnd weiln von obbemeldtem Gehrt von Cöllen wir deswegen vmb ein Document angelanget / Alß haben auff Ewer Fürstl. Gn. empfangenen Befehlig / wir gegenwertiges der Wahrheit zu steuer vnter vnserm Stadt Secret mittheilen wollen. Geschehen zu Malchin den 11. Augusti Anno 1629.

Locus Sigilli.

Hh.

VON GOttes Gnaden / Wir Albrecht / Hertzog zu Mecklenburg / Friedland vnd Sagan / Fürst zu Wenden / Graffe zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr / Röm. Käyserl. May. General Obrister Feldhauptmann / auch des Ocean: vnd Balthischen Meers General / Fügen abermals Gehrt von Cöllens zu grossen Grabow sämptlichen Creditoren vnd Bürgen / hiermit zu wissen / Daß jetzt bemeldter Gehrt von Cöllen sich über euch supplicando hart beschweret / daß jhr zum Liqvidation

Tage

Tage auff den Ersten gegenwertigen Monats Octobris, vngeachtet vnd offentlich angeschlagenen Proclamaten nicht erschienen / sondern gleich wie vorhin mehr malen also auch noch aussen bleiben.

Wann aber Wir anderweit den 17. nechstfolgenden Novembris angestimmet / Alß erholen Wir vorige vnsere Citationes, heischen vnd laden euch demnach hiemit endlich vnd peremptorie, daß besagten 17. Novembris nochmalen jhr auff vnser Cantzley Rahtstuben allhier erscheinet / ewre an: vnd zuspruch wider Gehrt von Cöllen / vnd seine Lehen Gütere / ordentlich fürbringet / vnd mit einhabender Hauptverschreibung / Qvitung / vnd andern briefflichen Vrkunden / oder sonsten / wie Recht / liqvidiret vnd erweiset / darauff der güttlichen Handlung vnd vergleichung / oder in deren entstehung / Rechtmessiger vnser Verabscheidung gehorsamblich gewartet / Mit der ernstlichen verwarnung / daß ewrer keiner ferner gehöret / sondern die außbleibende jhrer forderung verlustig seyn vnnd bleiben sollen. Wornach jhr euch eigentlich zu richten. Vrkündlich mit vnserm Fürstlichen Cantzley Siegel bekräfftiget / vnd gegeben zu Güstrow den 9. Octobris Anno 1629.

Daß dieses Proclama den 26. Octobris Anno 1629. ans Rahthauß ist gehefftet worden / vnd biß den 17. Novembris biß den Morgen die Glocke 8. daran bestehende blieben / vnd dann wiederumb abgenommen / vnd Gehrt Cöllen seinem Diener Hans Brunst wider zugestellet / Solches bekenne ich Berendt Koch / eines Erbaren Rahtes zu Güstrow Diener / mit dieser meiner eigen Hand.

Ii.

Es Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn / Herrn Albrechten / Hertzogen zu Mecklenburg / Friedland vnd Sagan / ꝛc. Gnädiges Befehl / vnd eingeschlossenes offenes Proclama, an Gehrt von Cöllens Creditoren, vnd

auff beförderung Gehrt von Cöllens einkommene Relation Commissariorum wegen des Guts Hopffenrade abgangene Renunciation, hat ein Erbar Raht mit vnterthäniger Reverentz nicht allein den 21. Octobris wol empfangen / Sondern auch alßfort zu vnterthäniger gehorsamer folge beyde gebührlich an das Rahthauß affigiren lassen / welches auch biß gegen den angesetzten Terminum also stehende bleiben sol / Vnd weil dann deshalber der Impetrant ein glaubwürdiges Documentum begehret hat / Alß ist jhm dieses Loco documenti, gefolget worden. Signatum Rostock den 23. Octobr. Anno 1629.

Bernhardus Bonhorst / Notarius
Publicus, & Reipublicæ Rostochiensis Secretarius.
manup.

Kk.

Vorweiser dieses hat einen Fürstlichen Befehlig an Bürgemeister vnd Raht zu Malchin / nebenst einer Fürstlichen Citation, an Gehrt von Cöllens Creditores heute den 19. Octobris hora 4. pomerid. dem worthabenden Herrn Bürgemeister Zachariæ Griesen / wol eingehändiget / vnd sol Morgen frühe solch Proclama an gebührenden orth affigiret, auch fürm termino deshalber ein Documentum den Herrn Impetranten auff jhr anfordern / ertheilet / vnd in allem Jhrer Fürstl. Gn. Mandata vnterthäniglich pariret werden / Vnd ist dis Documentum Insinuationis, biß das ander kurtz fürm termino abgefordert wird / darüber ertheilet. Actum Malchin den 19. Octobris Anno 1629.

Bürgemeister vnd Rahr daselbst.

Hoch-

N. 2.

Hochwürdiger / Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. werden Sich auß meiner Creditoren Liqvidation Acten in Gnaden erinnern lassen/ Wie daß hiebevor die Creditoren nicht allein zu vnterschiedlichen malen zur Liqvidation jhrer Schulde / Sondern auch endlich zur Rotulation der Acten seyn citiret.

Ob nun wol solche Proclamata ad Rotulandum zu Rostock/ Güstrow vnd Malchin/ seyn affigiret gewesen/ wie auß den allhie sub lit. A. B. C. beygefügten Documentis zu ersehen / so seyn doch in dem damals angesetztem Termino, keiner der Creditoren (zweiffels ohne wegen damahligen betrübten / elenden / verwirreten Zustandes) erschienen/ vnd ist dahero dero zeit die Sache in stecken gerahten.

Weil ich aber dennoch mit meinen Creditoren richtigkeit haben muß/ vnd dieselbe ohne verschickung der Acten schwerlich werde erlangen können.

Alß gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. meine vnterthänige Bitte/ mir so weit in Gnaden zu geruhen/ vorige Proclamata zu renoviren, vnd darin allen vnd jeden meinen Creditoren, sie seyn privilegiret oder nicht/ bey verlust jhrer forderung/ ernstlich zu mandiren, daß sie nicht allein förderlichst auff einen gewissen Tag die Acta rotuliren, vnd deren verschickung gewertig seyn / Sondern auch/ da einer oder der ander noch etwas ad Acta zu bringen vermeynen möchte/ daß der oder dieselbe solches sub pœna præclusi für der Rotulation ad Acta bringen.

Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. in aller vnterthänigkeit höchstes fleisses hinwider zu verschulden/ bin ich so willig alß schuldig. Datum Grabow den 3. Decembr. Anno 1631.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Leheman

Gehrt von Cöllen.

An Herrn Hans Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg.

Pro-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0337
DFG

Proclama.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg/ Friedland vnd Sagan/ Fürst zu Wenden/ Graffe zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Sargard Herr/ Der Röm. Käyserl. May. General Obrister Feldhauptmann/ wie auch des Ocean: vnd Balthischen Meers General/ ꝛc. Fügen allen vnd jeden Gehrt von Cöllen zu grossen Grabow/ Creditoren vnd Bürgen/ hiemit zu wissen.

Alß Wir nunmehr in puncto prioritatis alle vnd jede Acta zu verschicken in Gnaden gemeynet/ vnd zur Inrotulation derselben/ den 12. Januarii nechst anstehenden Jahres/ bestimmet vnd angesetzet/ Damit aber ewrer keiner/ ob were er nicht gnugsamb gehöret vnd observiret worden/ sich mit fuge zu beschwehren haben möge.

Alß citiren, heischen vnd laden Wir euch nochmaln endlich vnd peremptorie, daß jhr ewre habende Rechtemessige Nothurfft/ in puncto Liqvidationis, entweder vor/ oder in jetztbenandtem termino, in Vnsere Cantzley vnfehlbar einbringet/ Alßdann auff besagten 12. Januarii, Morgends frühe daselbst in vnser Cantzley selbst persöhnlich/ oder durch ewren Gevollmächtigten/ vnaußbleiblich erscheinet/ wegen des VrtheilGeldes vnd Bottelohns gebührende richtigkeit machet/ vnd der Rotulation vnd Verschickung gehorsamblich gewartet/ Mit der ernsten Verwarnunge/ ihr erscheinet alsо/ vnd thut solches oder nicht/ daß wenigers nicht/ wie Recht/ darmit verfahren/ vnd was erkandt/ exeqviret werden sol. Habet euch darnach zu richten/ vnd vor Schaden zu hüten. Vrkündlich mit vnserm Fürstlichen Cantzley Pittschafft bekräfftiget/ vnd gegeben Güstrow den 18. Novembr. Anno 1629.

Ad Mandatum Celsitudinis suæ
proprium.

Locus Sigilli.

Johan Oberberg/ D.

Des

A.

DEs Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Friedland vnd Sagan/ ꝛc. Gnädiges Befehl/ vnd eingeschlossenes offenes Proclama vnd Citation an Gehrt von Cöllens Creditoren ad rotulandum, hat ein Erbar Raht mit vnterthäniger Reverentz nicht allein den 18. Decembr. des nechst abgewichenen 1629. Jahres wol empfangen / Sondern auch alßfort zu vnterthäniger vnd gehorsamer folge dasselbe gebührlich an das Rahthauß affigiren lassen/ welches auch biß dato noch vnabgerissen/ gehangen/ Vnd weil dann deshalber darüber ein glaubwürdiges Documentum gefordert worden/ Alß ist dieses loco Documenti Reqvirenten ertheilet. Signatum Rostock den 16. Januarii Anno 1630.

Bernhardus Bonhorst/ Notarius
Publicus & Immatriculatus Reip.
Rostochiensis Secretarius, manup. scripsit & subscripsit.

B.

DAß dis Proclama den 8. Decembris Anno 1629. ans Rahthauß zu Güstrow ist angeheffter worden/ vnd biß den 18. Januarii Anno 1630. daran bestehende geblieben / Solches bekenne ich Berend Kock/ eines Erbaren Rahts der Stadt Güstrow Diener/ mit dieser meiner eigen Hand.

C.

VOr Ewer Fürstl. Gn. Dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Albrechten/ Hertzogen zu Mecklenburg / Friedland vnd Sagan/ Fürsten zu Wenden/ Gra-

Es ven

ven zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Der Röm. Käyserl. May. General Obristen Feldthauptmann / wie auch des Ocean: vnd Balthischen Meers Generaln / Vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn / Thun wir Bürgermeister vnnd Raht dero Stadt Malchin / nebenst erbietung vnserer vnterthänigen gehorsamen Diensten / in vnterthänigkeit bekennen / Alß von E. Fürstl. Gn. vns abermal ein offenes Proclama de dato Güstrow den 18. Novembris abgewichenen 1629. Jahres / worin Gehrt von Cöllens zu grossen Grabow sämptliche Creditoren vnd Bürgen / auff den 12. dieses Monats Januarii, zur Rotulation vnd verschickung der Acten in puncto prioritatis gen Güstrow in E. Fürstl. Gn. Cantzley zu erscheinen / citiret worden / den 4. Decembris vmb 12. Vhr Mittages / des verlittenen 1629. Jahres / allererst zukommen / welches wir desselben Tages alßbald am Rahthause allhie offentlich affigiren vnd anhefften lassen / Auch solch Proclama usq; ad terminum vnd biß dato, wie auch noch anjetzo vnabgerissen am Rahthause bestehen blieben. Vnd demnach von obbemeldten Gehrt von Cöllen / wir dessen vmb ein Document angelanget / Alß haben Ewer Fürstl. Gn. Mandato zu gehorsamer vnterthänigen folge / wir gegenwertiges der Wahrheit zu stewer / vnter vnserm Stadt Secret mittheilen wollen. Datum in Ewer Fürstl. Gn. Stadt Malchin / den 11. Januarii Anno 1630.

Locus Sigilli.

O.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr / Ewer Fürstl. Gn. haben auß eingelegter Copey eines Fürstlichen Befehliges sub lit. A. bezeichnet / gnädigst zu erse-

zu ersehen / was mir auß Ewer Fürstl. Gn. Land: vnd Hoffgerichte aufferleget vnd befohlen worden ist / Weil dann die Cessio bonorum vor Ewer Fürstl. Gn. Herrn Cantzley Rähte offentlich geschehen ist / besage der Acta so darinnen ergangen seyn.

Demnach gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. meine vnterthänige Bitte / mir gnädigst / der Wahrheit zu stewer / in dieser Sachen ein gnädigst Documentum, mit Ewer Fürstl. Gn. Cantzley Siegel bestärcket / daß solche Cessio bonorum Rechtmessig vnd offentlicher weise in beyseyn vieler Creditoren geschehen sey / an Ewer Fürstl. Gn. Land: vnd Hoffgerichte ertheilen vnd außfolgen lassen. Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. vnterthäniges fleisses hinwieder zu verschulden / erkenne ich mich bereitwillig vnd schuldig. Actum Güstrow den 19. Januarii Anno 1631.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Lehenman

An
Herrn Albrechten / Hertzogen zu Friedland.

Gehrt von Cöllen.

Das Responsum hierauff ist sub lit. G. n. 4. zu befinden.

P.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Fürst / Gnädiger Herr / Ewer Fürstl. Gn. kan ich in vnterthänigkeit nicht verhalten / Wie daß etzliche meiner Creditoren vnd

außgesetzten Bürgen/ wegen der zahlung vnd respective entfreyung jhrer Gelübde sehr hart in mich dringen/ vnd sich gantz nicht wollen behandeln lassen/ Ob ich nun wol in continenti bescheinigen kan/ daß ich noch zur zeit/ GOtt Lob/ so viel Güter habe/ daß ich meine Schulde sämptlich bezahlen kan/ So ist mir doch in dieser jetzigen gantz gefährlichen vnd beschwehrlichen Zeit gantz vnmöglich/ so viel Gelder auffzubringen/ daß ich mit bahrem Gelde alßbald meine Creditores sol bezahlen können/ Zudeme so habe ich auch wegen frembder Gelübde bereits sehr viel vnd wol über Funfftzig Tausent Gülden bezahlet/ werde auch desfals noch von etzlichen besprochen/ vnd muß dahero mich besorgen/ wann ich für andere also ferner bezahlen solte/ daß darüber endlich meine eigene Creditores vnd außgesetzte Bürgen gefehret werden möchten.

Damit ich aber bey zeiten mit meinen Creditoren vnd außgesetzten Bürgen gründliche richtigkeit erlangen/ vnd meiner wegen keiner von jhnen Schaden leyden/ auch desfals Ewer Fürstl. Gn. vnd deroselben hochverständige Räthe mit vielen Klagen verschonet bleiben mögen.

Alß gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. meine vnterthänige Bitte/ mir die Gnade zu bezeigen/ vnd zu abhelffung vieler weitleufftigkeit vnd Geldspillunge/ Ewer Fürstl. Gn. Cantzley Directorem, Herrn D Johannem Oberbergen/ vnd Herrn D. Christophorum Baleken/ zu Commissarien zu verordnen/ vnd denselben per commissionem auffzuerlegen/ daß sie förderlichst sich eines gewissen Tages vereinigen/ darzu meine Creditores vnd außgesetzte Bürgen/ so ich jhnen bona fide ernennen wil/ ernstlich citiren, Alßdann vns nach nothurfft hören/ wegen der Mittel vnd Vorschläge/ dadurch ich meine Creditores vnnd Fidejusores zu befriedigen gegencke/ vnd jhnen alßdann offenbahret werden sollen/ mit den Creditoren vnd Fidejusoren mit fleisse reden/ vnd vns aller vorfallenden irrungen halben nach mögligkeit in Güte vergleichen/ oder in entstehung

stehung der güte/ Relation jhres verrichtens in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley einschicken. Solches/ ꝛc. Datum Grabow den 5. Januarii Anno 1629.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthäniger gehorsamer Lehenman

An
Herrn Albrechten/ Hertzogen zu Friedland.

Gehrt von Cöllen.

Q.

Durchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. erinnere Sich gnädigst ex Actis, Welcher gestalt ich habe jüngst eine vnterthänige Supplication contra meine sämptliche Creditores ad Acta gebracht/ Weil ich aber vermercke/ daß die Sache/ wegen Bugißlaff Behren vielfaltigen suppliciren, nicht alleine auffgehalten/ besondern auch weitleufftig gemacht wird/ vnd dadurch meine andere Creditores hart graviret möchten werden/ vnd auß dem gehaltenen Protocoll, so in Ewer Fürstl. Gn. Cantzley Anno 1629. den 22. Augusti ist gehalten worden/ befunden/ daß E. Fürstl. Gn. jetziger Raht Herr D. Johannes Schultze/ in solcher Sachen Bugißlaff Behren selber gedienet vnd liqvidiret hat/ wie das Protocoll mit mehrem außweiset/ Ich auch nichts lieber sehen möchte/ alß daß ich endlich mit meinen Creditoren zu richtigkeit kommen möchte.

Gelanget derowegen an Ewer Fürstl. Gn. hiemit mein unterthäniges bitten/ auff vorige meine Supplication nicht durch D. Johan Schultzen/ besondern Ewer Fürstl. Gn. andern Herrn Räthe/ dasselbige/ was den Rechten gemeß/ hierinnen möge verabscheidet vnd verordnet werden/ damit ich armer Mann möge einmal deswegen gehöret/ vnd die Sache zur endschafft gebracht. Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. unterthäniges fleisses hinwiederumb zu verschulden/ erkenne ich mich schuldig/ so wol willig. Datum Grabow/ den 8. Maji Anno 1632.

Ewer Fürstl. Gn.

Unterthäniger vnd gehorsamer Lehenman

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Gehrt von Cöllen.

R.

Durchleuchtiger/ Hochwürdiger/ Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr/ Ewer Fürstl. Gn. werden Sich auß den zwischen vns vnd Gehrt von Cöllen ergangenen Acten in Gnaden erinnern lassen/ Wie das gedachter Gehrt von Cöllen vns wegen des restirenden Kauffgeldes seines Seligen Bruders Adam von Cöllen antheil Guts Grabow/ vnd dessen Pertinentien, nicht allein seine sumptliche Güter/ sondern auch die von vns gekauffte Güter/ mit Ewer Fürstlichen Gn. gnädigem Consens unterpfandlich hat verschrieben.

Weil

Weil wir dann nun desfals nicht allein solche publicam hypothecam haben/ sondern auch biß anjetzo Gehrt von Cöllen/ weil er seiner Verpflichtung nach/ die KauffGelder vollenkomlich nicht erleget/ die Kauffverschreibung nicht eingeantwortet haben/ Vnd vns biß nechst abgewichenen Antonii dieses 1632. Jahres/ ohne Andreas Pritzbawren Post/ (darauff derselbe in Seligen Adam von Cöllens Meyerhoff zu Lüdershagen/ vnd antheil der Mühlen die Immission hat) noch 22158. Gülden/ 11. Schill. von den obgedachten KauffGeldern restiret haben/ vermöge der außrechnunge/ welche wir den 9. hujus mit Gehrt von Cöllen gemachet/ So werden wir auch billig/ vermöge der kundbahren Rechte/ vnd nach vnstreittigem Landgebrauche/ allen Gehrt von Cöllens Creditoren solcher vns restirenden 22158. Gülden/ 11. Schill. halber præferiret, Vnd ob nun wol Bugißlaff Behr/ wegen eines von Gehrt von Cöllen für Casper Rotermund gethanen nebenGelübds in die Schäfferey zur Grube/ so zu Seligen Adam von Cöllens antheil Gutes mit angehöret/ die Immission außgewürcket/ so kan doch derselbe vns ratione publicæ hypothecæ, welche wir/ wie oben gedacht/ in den von vns verkaufften Gütern haben/ nicht vorgezogen werden/ noch die von jhm erlangte Immissio vns præjudicirlich seyn/ Inmassen dann auch dahero jhme Anno 1629. den 18. Novembr. vermöge des sub lit. A. Copeylich beygefügten Bescheides/ die Emissio ist abgeschlagen.

Sonsten aber lassen wir wol geschehen/ wann wir vnsers Restes halber erstlich bezahlet/ daß alßdann wolgemeldter Bugißlaff Behr sich auch nach seiner besten gelegenheit auß den Gütern bezahlet mache.

Vnd weil wir dann einen Verwalter bekommen/ welcher auff ein Jahr nicht allein die gewöhnliche Contributiones von Seligen Adam von Cöllen antheil Gutes zu entrichten/ vnd vns ohne allen abzug eines Jahres Zinse zu erlegen/ auch Gehrt von Cöllens Creditoren nicht desto weniger das Gut zu berechnen/ vnd da vber die Contribution vnd vnsere Zinse etwas vbrig/ dasselbe jhnen zu erle-

gen

gen sich hat verpflichtet / Sondern auch vns desfals zu caviren erbötig / vnd auß Seligen Adam von Cöllens Creditoren Liqvidation Acten offenbahr / daß wir nun über dreyzehen Jahr dieser vnser privilegirten förderung halber haben litigiren, vnd grosse Vnkosten anwenden müssen / Aber dennoch biß jetzo keine bezahlunge erlangen können.

Alß gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. vnsere vnterthänige Bitte / vns die Gnade zu bezeigen / vnd nunmehr deroselben Executori Berendt Varendorffen ernstlich auffzuerlegen / daß er alßbald (damit die Sommersaat noch könne bestellet werden) vnsern Gevollmächtigten an alle Adam Cöllens Güter / (ohne was Andreas Pritzbuwr per Immissionem hiebevor im besitz hat erlanget) würcklich weise / vnd darbey so lange schütze / biß wir vollenkomlich bezahlet seyn. Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. vnterthäniges fleisses hinwieder zu verschulden / seyn wir jederzeit willig vnd schuldig. Datum Gustrow den 11. Aprilis Anno 1632.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthänige gehorsame

An
Herrn Hans Albrechten / Hertzogen zu Mecklenburg.

Sel. Adam Cöllens privilegirte vnd noch nicht bezahlte Creditores.

A.

IN Sachen Gehrt von Cöllen / Impetranten eines / Entgegen Otto Preens vnd Bugißlaff Behren Impetraten andertheils / in puncto Emissionis des Meyerhoffes Gruben / Giebt

der

der Durchleuchtiger vnd Hochgebohrner Fürst vnd Herr/ Herr Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg / Friedland vnd Sagan / Fürst zu Wenden / Graffe zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herr/ Röm. Käyserl. May. General Obrister Feldhauptmann/ wie auch des Ocean: vnd Balthischen Meers General/ ꝛc. jetzigem fürbringen nach diesen Bescheid/ Weil nunmehr beygebracht/ daß dieser Meyerhoff zu Adam von Cöllen antheil Gutes Grabow gehörig/ desselben Creditores auch in Concursu Sententiam prioritatis erhalten/ vnd zur Liqvidation vnd abrechnung derselben Commissarii verordnet/ Daß demnach zu derselben Præjudicio die Emission nicht zu verhengen/ sondern biß auff die geschehene vergleichung der Creditoren in suspenso zu lassen/ vnd ergehet hernacher auff der Impetranten anhalten hierin was Recht ist. Pronuntiatum Güstrow den 18. Novembr. Anno 1629.

Locus Sigilli.

Ad Mandatum suæ Celsitudinis proprium.

Johan Oberberg/ D.

Bartholomæus Schwartzkopff.

Hans Albrecht/ ꝛc.

Ehrsamer lieber Getrewer/ Wir geben dir einliegendes zu vernehmen / Was an vns Adam von Cöllens noch vnbezahlete privilegiirte Creditores jhrer angelegenheit nach supplicando gelanget/ Wann dann darauff die gebetene Immissoriales von Rechtswegen erkandt/

Demnach befehlen Wir dir hiemit gnädig vnd ernstlich/ daß du alßbald (damit die Sommersaat noch kan bestellet werden) der Supplicanten Gevollmächtigten/ an alle Sel. Adam von Cöllens Gütern (ohne was Andreas Pritzbuwr per Immissionem hiebevor in besitz erlanget) würcklich anweisen/ vnd darbey so lange schützen solleſt/ biß sie vollenkomlich bezahlet seyn. Daran/ ꝛc. Datum Güstrow den 17. Aprilis Anno 1632.

An
Den Executorem Berendt
Fahrendorffen.

S.

Durchleuchtiger/Hochwürdiger/Hochgebohrner Fürst/ Gnädiger Herr/ Nachdem Wir erfahren/ daß Bugißlaff Behr/ wegen 1000. Gülden/ welche jhme Gehrt von Cöllen/ wegen eines für Casper Rotermunds gethanen neben-Gelübds schuldig/ die zu Seligen Adam Cöllens antheil Guts gehörige Schäfferey zur Grube/ sich adjudiciren zu lassen begehre/ Alß können wir Ewer Fürstl. Gn. darauff in aller vnterthänigkeit nicht verhalten/ Daß Gehrt von Cöllen vns von dem Kauffschillige Sel. Adam von Cöllen antheil Guts Grabow/ dazu vnstreittig die Schäferey zur Grube gehöret/ nechst abgewichen Antonii dieses 1632. Jahres/ ohne Andreas Pritzbuwren Post/ dafür derselbe Sel. Adam von Cöllen antheil in der Mühlen/ vnd den Meyerhoff zu Lüdershagen im gebrauche hat/ noch 2215 8. Gülden 11. Schill (gleich wie wir vns den 9. hujus nach gehaltenem Vorbescheide/ mit jhme berechnet hagen) ist schuldig geblieben. Vnd weil dann vns wegen sothanen Restes/ Gehrt von Cöllen nicht allein das gantze Gut Grabow/ mit allen Pertinentien, Sondern auch noch in specie den antheil/

theil / welchen er von Hans Jgen von Cöllen hinwieder an sich genommen / darzu die Schäfferey zur Grube die fürnembste particul ist / mit Ewer Fürstl. Gn. gnädigen Consens Anno 1625. vnterpfändlich hat verschreiben / Auch dahero Bugißlaff Behr den 18. Novembr. Anno 1629. durch einen für lengst in rem judicatam ergangenen Abscheid / die von jhme begehrte Emissio angeschlagen / wie solches alles die zwischen Bugißlaff Behren vnd Gehrt von Cöllen ergangene Acta bezeugen / So kan auch vns zum Præjudicio die von jhme gesuchte Adjudicatio oben gedachter Schäfferey zur Grube de Jure nicht geschehen / sonderlich weil die Schäfferey zur Grube die beste Particul Seligen Adam von Cöllens Gütern / ist auch Anno 1619. von den damals verordneten Commissariis, ohne Dienste / Höltzung / Schaffe / oder ander Viehe / auff 9166. Gülden / 12. Schill. ist taxiret, Vnd wir zu Adam von Cöllens Sel. andern Gütern / wann die Schäfferey zur Grube davon solte genommen werden / keinen Kauffmann bekommen / viel weniger darauß konten bezahlet werden / wie dann auch einem Creditori de Jure nicht mehr kan adjudiciret werden / alß sich sein Debitum erstrecket / oder die Vbermasse alßbald darauß zu geben schuldig.

Derowegen gelanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. vnsere vnterthänige Bitte / vns die Gnade zu bezeigen / vnd wol gemeldten Bugißlaff Behren / mit seinem vermeyneten suchen nicht zu hören / Sondern vnsern Bevollmächtigten an die Schäfferey zur Grube / vnd andere Sel. Adam von Cöllen / vns mit Ewer Fürstl. Gn. gnädigem Consens verunterpfändete Güter / so lange / biß wir vollenkomlich bezahlet / anweisen zu lassen / vnd darbey zu schützen / gleich wie wir in vnser wider Gehrt von Cöllen übergebenen Supplication in vnterthänigkeit gebeten / Sonderlich weil Adam von Cöllen Sel. Creditoren Concursus für 13. Jahren angangen / vnd für lengst per Sententias prioritatis erörtert / vnd also wir mit Gehrt von Cöllen Creditoren vnd deren Concursu (welcher vermöge der allhie sub lit. A. B. C. beygelegten Vrkunden / erstlich Anno 1629. den anfang erlanget / vnd dahero auch in Ewer Fürstl. Gn. Hoff-

gericht *Anno 1630.* Gehrt von Cöllens *Creditores ad Concursum* derselben seyn verwiesen) nichts zu schaffen haben.

Solches vmb Ewer Fürstl. Gn. vnterthäniges fleisses hinwieder zu verschulden / seyn wir jederzeit willig vnd schuldig. Datum Güstrow den 14. Aprilis Anno 1632.

Ewer Fürstl. Gn.

Vnterthänige vnd gehorsame

An
Herrn Hans Albrechten/
Hertzogen zu Mecklenburg/ ꝛc.

Sel. Adam von Cöllens privilegirte vnd noch nicht bezahlte Creditores.

A.

Albrecht/ ꝛc.

Ehrsame liebe Getrewen / Wir übersenden Euch hiebey abermal vnser Proclama an Gehrt von Cöllens Creditoren vnd Bürgen / Mit gnädigem Befehl / daß Ihr dasselbe an gewöhnlichen orth anschlagen / dasselbe biß zum termino vnabgerissen stehen lassen / Vnd daß solches geschehen / darüber ein glaubwürdig Document dem Impetranten kurtz zuvor mittheilen sollet. Daran/ ꝛc. Datum Güstrow den 19. Junii Anno 1629.

An den Raht zu Güstrow/
Rostock vnd Malchin.

Albrecht.

B.

Albrecht/ ꝛc.

ERsamer ileber Getrewer/ Wir fügen dir hiemit zu wissen/ Daß Wir zu Gehrt von Cöllens Liqvidation einen andern Tag/ nemblich auff den 22. Augusti bevorstehend angesetzet/ Befehlen dir darauff hiemit gnädig/ daß du mit den dir anbefohlenen Executorialen wider besagten von Cöllen oder seine Fidejussores nicht verfahrest/ sondern biß dahin vnd fernern Vnsern Bescheid inne helteſt. Daran/ ꝛc. Datum ut supra.

An den Executorem
hieselbsten.

C.

Von GOttes Gnaden Albrecht/ Hertzog zu Mecklenburg/ Friedland vnd Sagan/ ꝛc.

ERsamer lieber Getrewer/ Wir fügen dir hiemit zu wissen/ Daß Gehrt Cöllen abermal/ biß vnter den Creditoren in puncto prioritatis gesprochen/ Suspensionem Executionis erhalten. Befehlen dir darauff gnädig/ daß du mit den dir anbefohlenen Executionen ferner nicht verfahrest/ sondern auff weitern Vnsern Bescheid einhalteſt. An deme/ ꝛc. Datum Güstrow den 18. Novembr. Anno 1629.

Ad Mandatum suæ Celsitudinis
proprium.

An hiesigen Executoren Berend
Bahrendorffen.

In simili

An Jochim Schmiedt Executoren
im Ampt Stavenhagen.

Der

T.

Der Juristen Facultet in der Universitet Marpurg

RESPONSUM APPROBATIVUM.

ALß Vns Decano vnd anderen Doctoren der Juristen Facultet in der Universitet Marpurg obgeschriebene Deduction vnd Apologia, zusampt denen darin angezogenen/ vnd mit Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O P. Q. R. S bezeichneten/ vnd in der hierbey zurück kommender Designatio specificirten Copeylichen Beylagen zugestellet/ vnd Wir vnsere Rechtliche Meynung darüber/ vnd zwar/ ob Consulens in directione des in gesagter Apologia gemeldten Processus præferentiæ Creditorum verantwortlich/ den Actis vnd gemeinen beschriebenen Rechten/ vnd bey wolbestelten Judiciis hergebrachten vnd üblichem Stylo gemeß sich allenthalben verhalten/ vnd nicht anders/ alß einem Redlichen Raht vnd Cantzler zustehet vnd gebühret/ darin gethan vnd gehandelt/ zu eröffnen vnd mitzutheilen ersucht vnd gebeten worden/ So haben Wir demnach obiges alles mit gehörigem fleiß verlesen vnd erwogen.

Berichten darauff vor Recht/ Daß allenthalben auß dem verlauff dieser Sache so viel zur gnüge erscheine/ daß Consulens in obangezogenen præferentz Process sich allermassen/ wie einem Rechtliebendem Raht vnd Cantzler gebühret/ verhalten/ vnd nicht anders thun können noch sollen/ alß daß Er in hac suâ justiore causâ denen von D. Schultzen getriebenen widerrechtlichen Assignationen vnd Immissionen, so pendente lite, den contradicentibus Creditoribus, maximè notoriè antiqvioribus, zum höchsten Præjuditz verhenget/ sich Ampts vnd guten Leumuths halber opponiret, vnd sich

gegne

gegen gesagten D. Schultzen nothdrenglich verthedigen müssen: Wie dann gesagtes procediren dahero gantz nicht justificiret werden kan / alß wann die Cessio bonorum entweder gar nicht / oder nicht legitimè geschehen / massen die Cessiones von den præferentz Processen res planè separatæ seyn / vnd bloßlich alleine darumb / daß ein Concursus Creditorum gebührlich verfangen / alle Immissiones, Additiones vnd anders / ad effectum Executionis lata jam sententia gehörig / interim müsse suspendiret, vnd alles widrige / so de facto ergangen / hinwiederumb cassiret, auffgehoben / vnd in vorigen stand gesetzet werden / Welches Wir den Rechten gemeß zu seyn in vrkund Vnser Facultet auffgedruckten Insiegels hiermit bezeugen. So geschehen Marpurg / den 14. Septembris Anno 1636.

Locus Sigilli.

Decanus vnd andere Doctores der Juristen Facultet in der Universitet daselbst.

Nach-

Nachgesetzte Errata, vnd da sich etwa noch eins vnd anders mehr befinden würde/ wolle der günstige Leser folgender gestalt vnd sonsten pro suo candore selbst corrigiren.

PAg. 3. lin. 14. legendum, Rechtliches pro redliches. pag. 6. lin. 29. pro Verantwort / Vor Antwort. p. 7. lin. 23. pro vovent leg. fovent. p. 11. lin. 18. pro beygesetzte leg. mit beygesetzten. p. 13. lin. 16. eingeschickten pro eingeschichten. p. 14. l. 13. offenbahr/nichtig. post verbum nichtig addendum /. p. 16. lin. 6. von pro vor. pag. 20. lin. 14. desiignatio pro desiignationem. p. 25. deleatur in margine S. vnd letztes N. p. 26. lin. 27. post verbum gesprochen addatur einzuhalten. p. 27. lin. 26. deleatur zu vernehmen. p. 29. lin. 19. post sub ponatur n. p. 31. modo pro mode. p. 39. lin. 18. legend. schrecklich. & lin. 26. ver pro vor. p. 49. lin. 7. pro p. 1. & 17. legendum, in pr. & n. 18. p. 63. in margine ponatur P. p. 65. lin. 5. pro pag. 17. reponatur n. 18. p. 73. lin. 1. ponatur parenthesis post verbum sit, & deleat. post verb. præfecturæ. p. 85. deleatur vnd. p. 99. lin. antep. legend. Vsufructuarius. p. 125. lin. 15 pro erachten leg. erahten. p. 131. lin. 8. leg. werden pro worden.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn791682412/phys_0358
DFG

on Hans Jgen von Cöllen hinwieder an sich ge-
Schäfferey zur Grube die fürnembste particul
stl. Gn. gnädigen Consens Anno 1625. vnter-
reiben/Auch dahero Bugißlaff Behr den 18. No-
9. durch einen für lengst in rem judicatam ergan-
von jhme begehrte Emissio angeschlagen/ wie sol-
hen Bugißlaff Behren vnd Gehrt von Cöllen er-
ugen/ So kan auch vns zum Præjudicio die
Adjudicatio oben gedachter Schäfferey zur Gru-
schehen/ sonderlich weil die Schäfferey zur Grube
eligen Adam von Cöllens Gütern/ ist auch Anno
mals verordneten Commissariis, ohne Dienste/
e / oder ander Viehe / auff 9166. Gülden/ 12.
Vnd wir zu Adam von Cöllens Sel. andern Gü-
chäfferey zur Grube davon solte genommen wer-
mann bekommen/ viel weniger darauß konten be-
dann auch einem Creditori de Jure nicht mehr
erden / alß sich sein Debitum erstrecket/ oder die
d darauß zu geben schuldig.

elanget hiemit an Ewer Fürstl. Gn. vnsere vnter-
s die Gnade zu bezeigen / vnd wol gemeldten Bu-
it seinem vermeyneten suchen nicht zu hören/Son-
lmächtigten an die Schäfferey zur Grube/ vnd an-
on Cöllen / vns mit Ewer Fürstl. Gn. gnädigem
pfändete Güter/ so lange / biß wir vollenkomlich be-
u lassen/ vnd darbey zu schützen/ gleich wie wir in
t von Cöllen übergebenen Supplication in vnter-
/ Sonderlich weil Adam von Cöllen Sel. Credi-
für 13. Jahren angangen/ vnd für lengst per Sen-
is erörtert / vnd also wir mit Gehrt von Cöllen Cre-
n Concursu (welcher vermöge der allhie sub lit. A.
Vrkunden / erstlich Anno 1629. den anfang er-
hero auch in Ewer Fürstl. Gn. Hoff-